ubl. G.
156 p

Lromn

<36604767420018

<36604767420018

Bayer. Staatsbibliothek

1.) Beiträge zur Berichtigung der Ur-
theile über die jetzigen Stift Hil-
desheimischen Angelegenheiten. Von
J. Ad. Cramer. Hildesheim 1800.

2.) Ueber die hochstift hildesheimische
Staatsverwaltung. Von C. A. Mal-
chus. 1800.

Beyträge

zur

Berichtigung der Urtheile

über

die jetzigen Stifthildesheimischen

Angelegenheiten

Von

Heinrich Wilhelm Crome,

Fürstl. Hildesheimischem Hofgerichts-Assessor u. Syndicus der Ritterschaft und Städte.

Hildesheim,

bey J. D. Gerstenberg.

1800.

22 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Aufgefordert von meinem Landesherrn wag' ich's, über die Angelegenheiten meines Vaterlandes auch ein Wort freymüthig zu äußern. Ich fühle die große Schwierigkeit dieses Unternehmens in vollem Maaße. Sie liegt zwar nicht darin, daß auf dasjenige, was ein Theil der Schriftsteller über Hildesheimische Händel in vielen Schriften vortrug, nichts Gründliches zu antworten sey; sondern vielmehr darin, daß ich gegen Ideen und Behauptungen, um die eine große Popularität und angesehene Gelehrte Deutschlands einen furchtbaren Wall auf-

geworfen haben, mich jetzt erheben, und über die politischen Angelegenheiten meines Vaterlandes reden muß, worüber mit wahrer Unbefangenheit zu urtheilen, wegen mancher Hindernisse, die ich sehr gut ahne, gewiß nicht leicht ist. Um meine Leser zu überzeugen, daß ich dasjenige, womit ich zu kämpfen habe, wenigstens kenne, mag es mir vergönnt seyn, hier eine Stelle aus einem schätzbaren Buche a) herzusetzen: "Auch mit den erforderlichen Vor„kenntnissen, die sehr vielen mangelt, ist das „Urtheil über politische Gegenstände um so „schwerer, je älter unsere Gewohnheit sie ein„seitig zu betrachten, und je grösser der Einfluß „derselben auf unsern Wohlstand ist. Wahre „Aufklärung blickt durch die äußere Hülle hin„durch und sucht der Vorsehung nachzuahmen, „indem sie das Ganze überschauet und keinen „Theil desselben aus dem Gesichtskreise verliert. „Wahre Billigkeit beurtheilt Dinge, Menschen „und deren Rechte, ohne egoistische Rücksicht „auf eigenen Nutzen oder Schaden. Zum Un„glücke der Menschen ist wahre Aufklärung so „selten als wahre Billigkeit. Wir sehen über

a) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten Deutschlands, Th. 1. S. 43.

„das Wesen der Dinge, über die wahre Be=
„schaffenheit der Gegenstände, die wir beurthei=
„len wollen, hinweg, und lassen unser Urtheil
„durch zufällige Umstände leiten, welche die Sache
„nicht verändern. Das physische Auge sieht
„nicht nur die entfernten Gegenstände klein, es
„täuscht auch. Das Kind lernt aber bald Rück=
„sicht auf seinen Standpunkt nehmen, und man=
„chen Schein von der Wirklichkeit trennen.
„Nur das moralische Auge bleibt immer so blö=
„de, und es ist dem Menschen, auch mit dem
„besten Willen, und selbst oft mit einem nicht
„geringen Maaße von Geisteskräften selten mög=
„lich, sich über das Heer von Vorurtheilen,
„die Macht der Gewohnheit, den Esprit de
„Corps, seine Privat=Vorurtheile und Wün=
„sche, seine Lage und Verhältnisse, bey seinen
„Urtheilen hinwegzusetzen, und jede Sache so
„anzusehen wie sie ist, und wie sie der unbefange=
„gene, unpartheyische Mann ansehen muß. Die
„gesunde Vernunft ist selten der letzte Grund
„dessen, was ein Mensch sagt, leider auch sel=
„ten dessen, was er denkt oder für Wahrheit
„hält. Wer das wichtigste aller Studien, das
„der Selbstkenntniß, nicht vernachlässigt, und
„sich gewöhnt hat, den Quellen seiner Urthei=
„le und Meinungen nachzuforschen, wer gegen

„den Einfluß der Eigenliebe, des Eigennutzes „und mit Mühe zu besiegender, oft unvermerkt „sich wiederum einschleichender Erziehungs- und „Standesvorurtheile, so wie er sollte, auf sei- „ner Hut ist; der weiß, wie schwer es hält, „unpartheyisch zu seyn. Der Schwachkopf, „der immer am geneigtesten ist, sich für unfehl- „bar zu halten, ahnet aber freylich davon nichts. „Und doch halten wir uns so leicht für aufge- „klärt, billig und unpartheyisch; unsern Gegner „aber, weil er sich durch Gründe nicht überzeu- „gen lassen will, die uns so klar wie die Sonne „scheinen, für boshaft oder verstockt. Alle Schuld „des Zwistes wälzen wir auf ihn und entdek- „ken mit scharfem Blick den Splitter in seinem „Auge, ohne den Balken in dem unsrigen zu „bemerken.“

Dies ist eine Schwierigkeit und zwar keine geringe, welche gewissermaßen in mir selbst und in den Verhältnissen liegt, worein mich die Vorsehung setzte. Sie drückt mich doppelt und ich habe keine Hoffnung, sie völlig zu überwinden. In jede Streitigkeit, zumal wenn sie vor Zuschauern geführt wird, mischt sich mehr oder weniger Eigenliebe, wodurch die Streiter gewöhnlich mit jedem Schritte von dem Verei-

nigungspunkte abgeführt und nicht selten zu Paradoxen verleitet werden. Ich ergreife die Parthei des einen der bekannten streitenden Theile. Gern will ich daher dem partheilosen Unbefangenen, dessen Lage es mehr als die meinige zuläßt, hier aufgeklärt, unbefangen und billig zu urtheilen, weil er vielleicht aus einem moralisch höhern Standpunkte die Gründe beyder Partheien abzuwägen vermag, die Fähigkeit, die Ehre und das Verdienst einräumen, über das, was beide Theile vortrugen, zu entscheiden. Arroganz würd' es seyn, wenn ich mir einbildete, mehr gethan zu haben, als die jetzigen Angelegenheiten meines Vaterlandes von einer andern Seite, wie sie bisher vorgetragen wurden, darzustellen.

Doch ich habe noch eine zweyte in der Sache liegende Schwierigkeit zu überwinden, welche darin bestehet: "daß es weit leichter „ist, in Angriffen der Verfassungen, Maaßre„geln und Menschen zu glänzen, als in Ver„theidigung derselben, wo, wenn man ehrlich „zu Werke gehen will, man fast immer Blößen „und Unvollkommenheiten eingestehen muß. „Wann es einmal Ton geworden ist, über go„thische Staatsverfassungen, Ueberbleibsel aus

„den barbarischen finstern Zeiten zu schreien; „dann werden so Manche zurückgehalten, ihre „Meinungen zu äußern, aus Furcht, den „Namen aufgeklärter Männer zu verlieren. „Eine noch größere Anzahl glaubt ohnehin im„mer, was gerade jetzt Mode ist zu glauben. „Wer viel und sehr dreist schreibt, seine Ideen „sehr oft vorträgt, und — möcht' ich hinzu„setzen — dabey kühn genug ist, Unwahrheit „mit frecher Stirn nur recht oft für Wahrheit „auszugeben, erhält am Ende leicht Eingang, „so ungünstig diese Ideen auch Anfangs auf„genommen werden. Der Baum fällt nicht „auf den ersten Hieb, aber die folgenden er„schüttern ihn immer mehr und mehr. Zum „langen Widerstande gehört eine große Kraft, „und diese Kraft hat bey dem lesenden Publi„cum, das immer zunimmt, und folglich im„mer mehr aus schwachen Menschen bestehet, „sehr abgenommen" b). Das größte Uebel bey den jetzigen politischen Streitigkeiten ist, wie Eberhard c) sagt: "daß der Gemäßigte da-

b) Brandes über die Folgen der Französischen Revolution, S. 59.

c) Ueber Staatsverfass. und ihre Verbesserung, Heft 1. S. 10.

„bey nothwendig in dem unvortheilhaftesten „Lichte erscheinen muß, als sey er keiner libe„ralen Gesinnung fähig, oder als denke er so„gar niedrig und knechtisch genug, den Großen „und Gewaltigen schmeicheln zu wollen.“ Es gilt jetzt für Hochverrath an der Menschheit, herrschende Ideen, vor denen alle Kniee sich beugen sollen, anzugreifen, und man heißt ein Sclave, wenn man frey genug denkt, den angebeteten Götzen seines Zeitalters nicht zu huldigen. Aber es wird und muß eine Zeit kommen, wo sich die Vernunft, in deren Namen der Götzendienst getrieben wird, an einer so schmäligen Kränkung rächt, und wo sich vor dem Alles vereinigenden, Alles zusammenhaltenden Worte **Recht** alle Kniee beugen werden d).

Auch ich unternehme das mißliche Geschäft, zu der Vertheidigung eines altmodigen mit Mängeln — vorzüglich wenn man sie mit dem theoretisch-speculativen Maaßstabe mißt — durchwebten Staatsgebäudes, etwas zu schreiben. Eine Klasse von Schriftstellern meines Vaterlandes, an welche sich nun sogar

d) Gentz Histor. Journal, 1799. Monat Nov. S. 312.

wie man es in vielen Schriften vorzutragen bemühet gewesen. Ich ringe daher gewiß nicht danach, den Verfassern der letztern die für sie sehr schmeichelhafte Achtung des so genannten denkenden Publicums zu rauben e). Nein, ich will sie gern das selige Vergnügen, an der Spitze derselben zu glänzen, ruhig genießen lassen.

Bemerken muß ich indeß noch, daß der Hauptgegenstand des Folgenden die von Brabeckischen Bemerkungen seyn werden. Wollt' ich alle die unwahren Thatsachen und unrichtigen Grundsätze, welche in den vielen zu Gunsten des Frhrn. v. Brabeck bis dahin erschienenen Schriften enthalten sind, zu berichtigen und zu widerlegen mich bemühen; so wär' ich in die Nothwendigkeit gesetzt, eine noch viel weitläuftigere Schrift dem lesenden Publikum vorzulegen, wodurch solches nur noch mehr würde ermüdet werden.

e) Ein Wort von Moriz von Brabeck, S. 8.

Inhalt.

Vorerinnerung. S. I–XII.

Erster Beytrag. Hofkammerrath Bertram.

1. Geschichtserzählung. §. 1–4. S. 1–11.
2. Betrachtungen. §. 5–19. S. 11–38.

Zweyter Beytrag. Die Volksklagen.

1. Geschichtserzählung.
   A) Der Landesklage. §. 1–7. S. 39–58.
   B) Des Prozesses wegen der Legitimations-Verordnung. §. 8. 9. S. 58–61.
   C) Des Prozesses wegen der Accis'erhebung. §. 10–12. S. 61–69.
2. Betrachtungen. §. 13–43. S. 69–149.

Dritter Beytrag. Der Vergleich von 1793. und dessen Folgen.

1. Geschichtserzählung. §. 1–9. S. 150–170.
2. Betrachtungen. §. 10–26. S. 170–208.

Vierter Beytrag. Was that der Freyh. von Brabeck?

1. Geschichtserzählung. §. 1–4. S. 209–216.

2. Betrachtungen. §. 5–28. S. 217–288.

Fünfter Beytrag. Hat sich der Freyh. v. Brabeck eines Verbrechens theilhaftig gemacht?

1. Geschichtserzählung. §. 1–3. S. 289–296.

2. Betrachtungen. §. 4–31. S. 296–Ende.

Erster Beytrag.

Hofkammerrath Bertram.

1) Geschichtserzählung.

§. 1.

Ein von dem verstorbenen Fürst-Bischof Friedrich Wilhelm angeordneter Hofkammerrath, welcher zugleich einige Arbeiten im Archive übernommen hatte, Namens Bertram, begieng als solcher verschiedene Handlungen, welche vielen Schein der Widerrechtlichkeit gegen sich hatten, und wodurch dem Ansehn nach mehrere Unterthanen beschwert wurden. So lange Friedrich Wilhelm lebte, hörte man zwar hin und wieder von den Handlungen jenes Mannes reden, allein es blieb übrigens ruhig. Kaum hatte aber der jetzige Fürst Franz Egon den 6ten Jan. 1789. die Regierung des hiesigen Stifts angetreten; so zeigte der Canonicus Goffaux bey dem ersten Landtage, welcher unter dem neuen Landesherrn im Nov. und Dec. 1789. gehalten

wurde, verschiedene jener widerrechtlichen Handlungen den Landständen an a), letztere trugen diese Goffauxische Vorstellung der fürstlichen Landtags-Commission vor, und baten: "Eine Commission zur Untersuchung „der vorgetragenen Anschuldigungen über den Kammer„rath Bertram niederzusetzen, und ihn als einen ver„dächtig gewordenen Mann während derselben Dauer von „den Verrichtungen im Archive zu suspendiren" b). Der Fürst ernannte sofort eine Commission zur Untersuchung eines jeden Puncts der wider den Kammerrath Bertram angezeigten Beschwerden, verweigerte aber noch zur Zeit dessen Entlassung als Archivarius c). Alle vier landständischen Curien nahmen diese Verfügung mit Dank an, und ernannten zur Abkürzung und Beschleunigung der Sache einen engern Ausschuß: "da„mit dieser diejenige Aufklärung, die allenfalls von „dem ganzen landschaftlichen Collegio gefordert wer„den möchte, der Untersuchungs-Commission erthei„len könne" d). Der Fürst genehmigte dieses und versprach: die Untersuchungs-Commission anzuweisen, jenem engern Ausschusse das Erforderliche dem Befinden und der Nothwendigkeit nach zu communiciren e). Bis dahin war der Canonicus Goffaux noch kein Mitglied jenes engern Ausschusses. Nun setzte ihn aber die Siebenstifter-Curie dem von ihr schon ernannten Deputirten noch hinzu f). Kaum war dieses geschehen, kaum hatte der engere Ausschuß sein Geschäft an-

a) Acta Dep. in der Anl. Nr. 6. d. S. 3-22.

b) Anl. Nr 11.

c) Acta Deput. Nr. 2. S. 22.

d) Acta Debut. Nr. 3. S. 23.

e) Acta Dep Nr. 4. S. 24.

f) Acta Deput. Nr. 5. S. 24. 25.

getreten; so gab der Canonicus Goffaux bey der Deputation vor, und bescheinigte es auch zum Theil, daß mehrere Unterthanen, vorzüglich Bauern, durch den Kammerrath Bertram beschweret wären g); er gab ferner vor, daß er deßhalb von sehr vielen Unterthanen überlaufen würde h). Durch seinen Antrieb und auf die von ihm bewirkte Veranlassung geschah es, daß die Deputation beschloß: "weil nicht jeder bedrückte Bauer „seine Sache zu betreiben, und Klagen anzustellen im „Stande sey; so wolle sie jeden einzelnen Bedrückten „von Seiten der Landschaft vorerst vertreten und die „Sache derselben auf öffentliche Unkosten gerichtlich „und außergerichtlich, so wie es die Umstände erfordern „würden, einleiten" i). Der deßhalb von dem Canonicus Goffaux angeführte Grund ist merkwürdig; "denn seinem Dafürhalten nach würden ohne Verwendung der Deputation keine einzelne Beschwerden anders, als bey der Regierung angebracht werden können, weil die Grenzen der niedergesetzten Commission „(nur um dieser die nöthige Aufklärung zu geben, war „der engere Ausschuß angeordnet) sich nicht weiter zu „erstrecken schienen, als auf die Beschwerden der Stände gegen den Hofkammerrath Bertram" k), Der Canonicus Goffaux war es endlich, auf dessen Antrieb der engere Ausschuß ihren Landesherrn bat: der Regierung zu befehlen, an alle Aemter die Verfügung ergehen zn lassen, damit jeder in seinem Amte bekannt mache, daß derjenige, welcher eine gegründete Be-

g) Acta Deput. Nr. 8. 9. 10. S. 26. seq. S. 34. seq.
h) Acta Dep. Nr. 9. S. 27.
i) daselbst Nr. 7. S. 26.
k) daselbst Nr. 3. S. 23.

schwerde wider Bertram habe, solche dem Amte vortrage und die Bescheinigung beybringe, hiernächst aber jedes Amt die Beschwerden mit den beygebrachten Beweisen der Regierung einsenden müsse l). Bey diesen excenterischen Schritten schien der engere Ausschuß dasjenige Geschäft, welches ihm aufgetragen war, nemlich der wider den Hofkammerrath Bertram angeordneten Commission Aufklärung zu geben, gänzlich zu vergessen. Dabey übergab er gar nichts. Ja, welches die meiste Verwunderung erregen muß, durch seine auftragswidrigen Vorstellungen bewirkte er, daß der Fürst diese Commisslon wieder aufhob m). Der Natur der Sache angemessen wäre es gewesen: daß, so bald letzteres geschehen war, die Deputation sich selbst als aufgehoben hätte betrachten müssen, weil das ganze Geschäft, weßhalb sie angeordnet war, nun gänzlich aufhörte. Allein sie fand es nicht einmal für nöthig, von dieser wichtigen Eräugniß ihren Committenten irgend eine Nachricht zu geben. Ja — was beynahe unglaublich ist — als der erste Landstand darauf bestand, daß diese Commission ihren Fortgang haben sollte; widersetzte sich dem der Canonicus Goffaux aus allen Kräften n).

l) Akta Deput. Nr. 8. S. 26. Nr. 10. S. 34. Nr. 13. S. 42.

m) Acta Dep. Nr. 21. S. 51.

n) daselbst Nr. 23. und 25. Vollständige Geschichte ꝛc. §. 15. 16. vid. Anl. Nr. 13. In vielen Schriften und namentlich in der Schrift des Hrn. G. J. R. Häberlin: Ueber das dem Freyh. M. von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät §. 13. u. f. wird den Ständen der Vorwurf gemacht: sie hätten die Deputation zu Rechte weisen sollen. Allein sie wollte sich nicht zu Rechte weisen lassen.

§. 2.

Diejenigen Beschwerden, welche auf die vorhin erwähnte Art zur Wissenschaft der Deputation gelangten, blieben den Ständen — außer was durch das Pro Memoria des Canonicus Goffaux geschehen war — gänzlich unbekannt. Erstere waren sehr verschiedener Art, theils solche, die vielleicht — je nachdem nemlich die Thatsachen gegründet waren oder nicht — als Landesbeschwerden konnten betrachtet werden; theils solche, mit denen, wenn bey ihnen auch an und für sich eine noch so schreiende Ungerechtigkeit zum Grunde gelegen hätte, dieses augenscheinlich der Fall nicht war; theils befanden sich unter diesen Beschwerden einige, weßwegen schon lis bey verschiedenen Gerichten pendens war; theils war dieses nicht der Fall; theils betrafen sie den Hofkammerrath Bertram und waren durch diesen veranlaßt, theils aber auch nicht; von keiner einzigen dieser Beschwerden erhellete damals aber überhaupt, und noch weniger waren Stände vergewissert — wenn man anders dasjenige nicht als unumstößliche Wahrheit und gültige juristische Beweise annehmen will, was der Canonicus Goffaux sagte und schrieb — ob auch die Beschwerden factisch begründet wären a). Die Deputation trug zwar ihrem Landesherrn einige dieser ihr bekannt gewordenen Beschwerden, jedoch größtentheils nur in generellen unbestimmten Terminis vor, und fügte auch wohl hie und da einige Belege zum Beweise derselben bey; allein ein vollständiger, genauer und mit Belegen dergestalt versehener Vortrag, daß jeder die Widerrechtlichkeit der angezeigten Thatsachen daraus abnehmen konnte, geschah dem Fürsten nie. Ja es wurde sogar bey demselben nie um die eigentliche

a) Acta Deput. Nr. 1. 9. 11. 15.

Hebung der Beschwerden gebeten b). Beides scheint gar nicht die Absicht der Deputation und insbesondere nicht diejenige des Canonicus Goffaux gewesen zu seyn, da dieser augenscheinlich nur dahin arbeitete: daß erst, so viel als immer möglich, Unterthanen im Lande möchten aufgeregt werden, welche Beschwerden vorbrächten, damit dann solche die Deputation durch ihren angenommenen Anwald auf Kosten der Landeskasse so fort bey der Regierung klagbar machte c). Auf diese solchergestalt geeigenschafteten Vorträge der Deputation äußerte der Fürst in einigen Resolutionen Folgendes: 1) Ihm läge zwar als Besitzer von den Kammergütern die Pflicht gegen seinen Nachfolger, gegen das Domkapitel und gegen das ganze Land ob: diese zu erhalten, und das durch eine bekannte nachlässige Administration Verlohrne wieder zu erlangen; er wünsche, daß — wenn letzteres vielleicht geschehen sey — solches nicht als eine widerrechtliche Bedrückung möge angesehen werden. Dem ungeachtet wäre er aber weit entfernt, seiner Kammer irgend etwas zuzubilligen, was selbige nicht mit vollem Rechte fordern könne, vielmehr bereit, jede gegründete Beschwerde abzustellen. Damit dieses nun geschwind und ohne Kosten der Unterthanen geschehen könne; so gehe seine Absicht gar nicht dahin, daß jeder Unterthan deßhalb in *via juris* eine ordentliche Klage führen sollte, sondern er hätte zwey seiner Kammerräthe zu Commissarien ernannt. welche angewiesen wären, jede klare Beschwerde sofort nachzugeben, zweifelhafte zu vergleichen zu suchen, und ungegründete zum Wege Rechtens zu verweisen. Er gestatte daher einem jeden, der

b) daselbst Nr. 13. 21. 30.

c) Acta Dep. Nr. 7. 8. S. 26. Nr. 10. 13. S. 42. 14. 15.

beschwert zu seyn glaube, entweder bey ihm selbst, oder bey dieser Commission die Beschwerden vorzutragen, welche solche unentgeldlich untersuchen, und ihm davon Bericht erstatten solle, damit er im Stande wäre, den begründeten Klagen der Unterthanen sofort abzuhelfen. 2) Es müßten diejenigen Beschwerden, weßhalb bereits bey einer Gerichtsstelle lis pendens sey und auch welche den Hofkammerrath Bertram nicht angingen, von den übrigen getrennt werden d). 3) Hielte er es aber für unnöthig, ja gefährlich, wenn die verlangten Zirkulare an die Beamten abgelassen und alle Unterthanen aufgefordert würden, ihre Beschwerden anzubringen, da jedem Beschwerten deßfalls nicht blos die Gerichte, sondern auch jene Commission offen stünde, bey welchen es ihm unbenommen bliebe, seine Beschwerden gehörig vorzustellen e).

§. 3.

Mit diesen Gesinnungen und Verfügungen des Fürsten war der engere Ausschluß nicht zufrieden. Er bestand auf Ablassug der vorerwähnten Zirkulare an die Beamten; er hielt die ernannte Commission für landesverfassungswidrig, und fing nun an, wegen aller der ihm bekannt gewordenen Beschwerden auf Kosten der Landeskasse förmliche Klagen und Prozesse für jeden einzelnen Unterthan ohne allen Unterschied anzustellen a). Der Fürst äu-

d) Aus welcher Trennung oder Absonderung der Beschwerden aber keineswegs — wie wahrheitswidrig vorgespiegelt wird — folgt, daß die eine oder andere Art der Beschwerden ununtersucht oder unabgestellt bleiben solle.

e) Daselbst Nr. 17. 18. 27. 34. 35

a) Dep. Acta Nr. 15. S. 46. Nr. 20. S. 50. Nr. 21. Nr. 24. S. 55. Nr. 26. 28. 29. 30. 31. 32.

ßerte hierauf: daß seine Gesinnugen noch immer die nehmlichen wären, und daß er bey der ernannten Commission nur die Absicht hegte, seine Räthe sollten ihn gehörig von der Sache informiren und ihn dadurch in den Stand setzen, alles ohne Kosten und ohne Zeitverlust zu verfügen, was nur immer die äußerste Billigkeit erwarten ließe. Der in dieser Hinsicht sehr langmüthige Landesherr äußerte ferner, daß es nicht seine Schuld sey, wenn diese Absicht verkannt werde, und daß er es nunmehro jedem überlassen müsse, ob er die etwa habenden Beschwerden in dem von ihm vorgeschlagenen, oder im Wege Rechtens anbringen und ausführen wolle b). Der engere Ausschuß dankte ausdrücklich für die mildest verwilligte Wahl zum rechtlichen Anbringen und zur Entscheidung der gegen den Kammerrath Bertram erhobenen Beschwerden c), und fuhr fort mit gänzlicher Hindansetzung einer gütlichen Auskunft eine große Anzahl Processe für jeden, der beschwert zu seyn glaubte, auf öffentliche Unkosten anzustellen d). In dieser Lage befand sich die Sache, als das Domkapitel dahin votirte: weil es aus einem erstatteten Berichte des engern Ausschusses ersehen habe, daß ihr Landesherr nicht abgeneigt sey, alle Bedrückung der Unterthanen zu hemmen; so möge man ihn ersuchen, die Sache zum Besten der Unterthanen durch einen selbst beliebigen Weg abthun zu lassen; die niedergesetzte Commission des engern Ausschusses sey daher aufzuheben und es hege die Zuversicht, daß zwischen hier und dem künftigen Landtage sämmtliche Beschwerden würden abgestellt seyn e). Ritterschaft und

b) Deput. Acta Nr. 34. 35.

c) daselbst Nr. 36.

d) daselbst Nr. 37.

e) daselbst Nr. 38. und 43.

Städte hingegen äußerten: Sie wären 1) mit der von ihrem Landesherrn angeordneten Commission zufrieden. Sie mißbilligten aber 2) den Schritt der Deputation, wenn sie für alle vorgeblich Beschwerte auf öffentliche Unkosten Prozesse angefangen, dazu einen Advocaten, an welchen nach ihrer Meynung alle Kläger verwiesen werden sollten, angenommen, und verlangt hätte, die Unterthanen sollten durch die Beamten zum Vortrage ihrer Beschwerden aufgefordert werden. Sie wollten vielmehr 3) erst abwarten, ob und in wie fern jene Commission den Beschwerden der Unterthanen abhelfen würde; sie wären aber, wenn diese alsdann noch vorhanden seyn sollten, nicht abgeneigt, sich deßhalb bey ihrem Landesherrn oder bey den Landesdikasteriis zu verwenden f).

§. 4.

Dieses schriftliche Votum der Ritterschaft beantwortete die ständische Deputation, nach ihrer Aufhebung, durch eine sogenannte Beleuchtung ꝛc. welche in sehr bittern Ausdrücken abgefaßt war, und worinn sowohl dem Domcapitel als den ritterschaftlichen Deputirten, welche zur Aufhebung der ständischen Deputation votirt hatten, viele unverdiente Vorwürfe gemacht wurden. Letztere suchten sich dagegen durch eine Druckschrift a) zu vertheidigen. Diese wurde von dem Canonicus Goffaux und einem ihm anhängig gebliebenen Deputationsmitgliede beantwortet b). Den weitern

f) Acta Dep. Nr. 41.

a) Unter dem Titel: Vollständige Geschichte der ständischen Deputation. Hildesh. 1790.

b) Unter dem Titel: actenmäßige Berichtigung jener vollständigen Geschichte. Wobey die Deputationsacten abgedruckt wurden.

Verlauf dieses Streits zu erzählen, würde mich zu weit von der Sache selbst abführen. Ich bemerke daher in Rücksicht dieser noch Folgendes. Theils während der Dauer jener Deputation, theils nach deren Aufhebung, machte der von ihr angenommene Advocat Buckup, den erwähnten Grundsätzen zufolge, eine sehr große Anzahl von Prozessen, theils mittel- theils unmittelbar, gegen die Hofkammer bey der Regierung anhängig. Diese Rechtsstreitigkeiten gingen bey jenem Justizcollegio ruhig ihren Gang fort, die Cammer erhielt, wie das bey vielen Prozessen gewöhnlich der Fall ist, bald günstige bald ungünstige Erkenntnisse, gewann aber doch bey weitem die meisten dieser Prozesse. Allein die Stände erfuhren davon weiter nichts, und kein einziger Unthan beklagte sich bey letztern, daß er von der Kammer gedrückt würde, oder daß ihm keine unpartheyische, oder auch nur keine promte Justiz angedeihe. Noch viel weniger trat aber der Fall ein, daß bey den Ständen documentirte oder undocumentirte Anzeigen von irgend einem Unterthan geschehen wären, woraus man hätte abnehmen können: daß durch die Kränkung der Rechte eines einzelnen Unterthanen auch diejenigen des Landes gekränkt gewesen wären, kurz daß eine wahre Landesbeschwerde vorhanden sey, weßhalb Stände als klagende oder intervenirende Parthey mit Grunde Rechtens auftreten konnten c). Bey dieser Lage der Sache glaubten die Stände es erheischten weder ihre Pflichten, noch erlaubten es ihre Befugnisse, sich um jene

c) Damit ich hier nicht misverstanden werde, bemerke ich, daß hier nicht die Rede von den Vorstellungen ist, welche beym Landtage 1792. den Ständen von Seiten verschiedener Bauern überreicht wurden. Davon werde ich unten bey Gelegenheit des Bauernprozesses reden.

Privatstreitigkeiten zwischen der Fürstlichen Kammer und mehrern einzelnen Unterthanen thätlich zu bekümmern. Indessen hob der Fürst viele wider seine Kammer gerichtete Klagen der Unterthanen, so bald er nemlich nur einigermaßen überzeugt war, daß man letztern Unrecht gethan hatte, dadurch sofort auf, daß er ihnen theils unbedingt, theils unter einigen Modificationen nachgab, und weil Franz Egon, der eben seine Regierung angetreten hatte, noch nichts genossen haben konnte, was zu restituiren war; so bezahlte der Erbe Friedrich Wilhelms unbedingt alle diejenigen Posten für die vergangne Zeit heraus, welche Franz Egon für die Zukunft nachgab.

2) Betrachtungen.

§. 5.

Es scheint mir: daß der Landesherr sowohl wie die Stände keine unwichtige Gründe für sich hatten, so zu verfahren, wie sie wirklich verfuhren: Denn der engere Ausschuß überschritt nicht bloß die Grenzen des ihm gewordenen Auftrages, sondern er handelte selbigem auch geradezu entgegen. Dieser Auftrag bestand darin: "a) sich den Lauf der vor Ernennung der Deputation wider den Hofkammerrath Bertram erkannten Untersuchungs-Commission von selbiger bekannnt machen zu lassen, und b) ihr diejenige Aufklärung zu ertheilen, die allenfalls von dem landschaftlichen Collegium gefordert werden könnne" *a*). Es ist hier

a) Vollständige Geschichte rc. in deren Anlage Nr. 1. und Acta Dep. Nr. 3. Seite 23.

nicht der Ort zu untersuchen: ob und in wie fern dieser Auftrag der Lage der Sache völlig angemessen war? ob er nicht zweckmäßiger hätte seyn können? Allein die Thatsache, daß sich jener Auftrag nicht weiter erstreckte, daß er kein Mehreres in sich begriff, ist unläugbar gewiß. Ich glaube daher auch, daß es außer den Grenzen des dem engern Ausschusse ertheilten Auftrages lag, wenn selbiger irgend einen wirklich oder vorgeblich beschwerten Unterthan gerichtlich oder außergerichtlich vertrat, wenn selbiger Prozesse für Unterthanen mit oder ohne Grund anfing, wenn selbiger die Aufforderung der Unterthanen zur Anbringung der Beschwerden durch die Beamten verlangte, wenn selbiger sich der von dem Fürsten zur Abstellung der Beschwerden angeordneten Commission, und wäre sie auch noch so Landesconstitutionswidrig gewesen, Namens der Stände widersetzte, wenn selbiger irgend etwas vornahm, nachdem die erste wider den Hofkammerrath Bertram niedergesetzte Commission aufgehoben war, kurz wenn selbiger etwas anders verrichtete, als daß er dieser letzterwähnten Commission die nöthige Aufklärung ertheilte. Ja ich glaube ferner behaupten zu dürfen, daß die Deputation gänzlich wider den ihr ertheilten Auftrag handelte, wenn sie, wie die Acten erweisen, der gegen den Hofkammerrath Bertram angeordneten Untersuchungs-Commission nicht die mindeste Aufklärung gab, wenn sie durch ihre sonderbaren gänzlich gegen den ihr ertheilten Auftrag laufenden Vorstellungen b) erwirkte, daß diese Commission, als sie kaum ihren Anfang genommen hatte, wieder aufgehoben wurde, wenn sie von dieser Aufhebung ihren Committenten nicht nur gar keine Nachricht ertheilte, sondern sich so gar, als

b) Acta Deput. Nr. 21. S. 51.

das Domkapitel die Fortsetzung der Untersuchungs-Commission ausdrücklich verlangte c) selbigem schlechterdings widersetzte d). Alles dieses scheint mir bloß durch das von dem Canonicus Goffaux selbst zum Druck beförderte, und den im Frage seyenden Auftrag enthaltende Protocoll e) so einleuchtend zu seyn, daß ich's für völlig überflüssig halte, selbiges weiter auszuführen.

§. 6.

Weil man indeß aus dem ganzen Benehmen des engern Ausschusses klar ersiehet, er habe sich, freylich nicht aus den besten Gründen, eingebildet, oder er habe doch wenigstens vorgegeben: die Deputation sey zur Abstellung aller vorhandenen Landesbeschwerden ernannt, und er habe einen generellen Auftrag gehabt, um diese zu erwirken; weil ferner Abstellung von wirklichen Landesbeschwerden eine Sache ist, die bey jedem edeldenkenden Menschen, einen entscheidenden Beyfall finden muß, weil man endlich diesen Umstand so gut benutzte, und wahrscheinlich blos dadurch bey so vielen Menschen Beyfall und Anhang erhielt, daß man in so vielen Schriften vorspiegelte: die Deputation sey zur Abstellung aller Landesbeschwerden ernannt, dieses habe mißfallen, und deßhalb sey die Deputation aufgehoben: so will ich jenen unwahren Fall annehmen, und etwas genauer als bisher geschehen ist, untersuchen: ob auch bey dieser Voraussetzung, die Deputation den Regeln der Klugheit gemäß, und so verfuhr, wie Stände, wenn sie Beschwerden ihrem Landesherrn vor-

c) Acta Deput. Nr. 23. S. 54.
d) daselbst Nr. 24. 25. S. 54-59.
e) daselbst Nr. 3. S. 23.

tragen und deren Abstellung bewirken wollen, verfahren müssen?

§. 7.

Nach meiner Ueberzeugung beging der engere Ausschuß bey dem Zwecke, den er sich hier selbst setzte, folgende Fehler: Er haschte ohne gehörige Prüfung nach allen Fällen, wo irgend einem Unterthan von dem Hofkammerrath Bertram oder der Hofkammer scheinbar Unrecht geschehen war, und trug dieses bald dem Landesherrn, bald der Regierung als eine Landesbeschwerde vor. Er hielt die Fälle, wo einem Unterthan auch selbst von einer öffentlichen Person, oder von einem Collegio scheinbar Unrecht geschehen war, mit den Fällen wo Landesbeschwerden vorhanden sind, für völlig gleichgeltend. Wenn ich die Theorie, welche der Hofrath Runde a) von wahren Landesbeschwerden aufstellt, und die bis dahin meines Wissens nirgend widerlegt ist, als richtig voraussetzen darf; so begiengen die Deputirten durch jenes einen großen Fehler. Man sehe z. B. die in den Deputationsacten angeführten Fälle von der Papiermühle im Amte Winzenburg b), von

a) Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung §. 104. Hiernach wird zu einer Landesbeschwerde erfordert a) die Verletzuug eines würklichen klagbaren Rechts und b) daß ihr Urheber in der Eigenschaft einer im Lande mit öffentlicher Gewalt versehenen Person gehandelt, und durch den unrechten Gebrauch derselben die Rechte nicht etwa einer Privatperson, sondern die des ganzen Landes dergestalt gekränkt habe, daß deßhalb das Land selbst sich für beschwert halten kann.

b) Acta Deput. Nr. 1. §. 10. S. 1.

den Erben weyl. Amtmann Müllers c), von der Helmerschen Mühle d), von den Mühlen zu Dassel e), u. m. a. nach. Es gehört nicht hieher, und ich bin auch außer Stande, darüber zu urtheilen: ob und in wie fern jene von dem Canonicus Goffaux damals erzählten Thatsachen factisch begründet sind. Ich nehme sie vielmehr so als wahr an, wie sie da stehen. Ich bin weit entfernt, jene Handlungen des Hofkammeraths Bertram, wenn sie anders factisch wahr sind, vertheidigen zu wollen. Ich gebe dabey gern zu, daß wenn irgend ein landesherrlicher Bedienter sich solche Handlungen, wie obige Erzählungen enthalten, erlaubt, Stände wohl befugt sind, bey ihrem Landesherrn auf die Entfernung eines solchen Mannes von den Geschäften anzutragen. Allein demungeachtet kann ich mich doch nie überzeugen, daß jene Vorfälle wirkliche Landesbeschwerden enthielten; denn in selbigen waren auf keine Art und Weise Rechte des Landes gekränkt, sondern alles was bey obiger Voraussetzung geschah, war dieses, daß ein Kammerbedienter einzelne Unterthanen auf eine gesetzwidrige Art beschwerte, oder zu beschweren sich bemühete. So ungerecht und strafbar das immerhin seyn mag; so giebt es Ständen doch nie ein Recht, dem Beschwerten gegen den, welcher beschwert, zu vertreten, oder auf Unkosten der Landeskasse den Prozeß für ihn auszumachen. Doch nicht bloß in dieser, sondern auch in einer andern Rücksicht unterschied hier die Deputation nicht genau genug bey den Klagen der Unterthanen über vorgebliches Unrecht. Die Deputationsacten und vorzüglich die darin enthaltenen Vor-

c) daselbst, Seite 13.
d) daselbst S. 14 seq.
e) daselbst Nr. 10. S. 17.

te Resolution über jede Beschwerde bat und diese abwartete. Man sehe alle diejenigen Vorstellungen an, welche die Deputation dem Fürsten übergab a). Was enthalten sie? Allerdings sind einige Beschwerden darin, versehen mit Belegen, vorgetragen. Allein im Ganzen enthalten diese Vorstellungen doch nur generelle De- und Exclamationen über Beschwerden und Bedrückungen der Unterthanen. Ja wurden auch Beschwerden speciell angeführt; so lag das factum darin so unvollständig und größtentheils undocumentirt, daß es keinem unbefangenen Menschen, ohne sich durch andere Mittel und Wege zu belehren, möglich war, irgend ein gegründetes Urtheil über die Sache zu fällen. Die Gesuche der Deputation gingen auch gar nicht dahin, der Landesherr möge diese Beschwerden abstellen; sondern blos, ersterer möchte Mittel und Wege ergreifen, damit die Deputation noch mehrere dergleichen Beschwerden in Erfahrung zu bringen im Stande sey. Hatte der engere Ausschuß wirklich die Absicht, die vorhandenen Beschwerden der Unterthanen so geschwind als möglich zu heben; so scheint mir jene Verfahrungsart, zum geringsten gesagt, sehr unzweckmäßig gewesen zu seyn. Denn sie setzte den Fürsten gar nicht in den Stand, einsehen zu können, daß wirklich Beschwerden da waren. Daß dabey die Deputation immer nach der Erforschung von mehreren Beschwerden haschte, kann dieses Verfahren nie rechtfertigen, da sie wegen der Beschwerden, welche ihr wirklich bekannt waren, nicht die gehörigen Mittel und Wege ergriff, um sie zur Abstellung zu bringen.

a) Deput. Acta Nr. 13. 21. 30.

§. 9.

Doch noch mehr. Es kann keinen Zweifel leiden, daß, wenn in einem Lande Streitigkeiten, sie mögen von einer Art seyn, von welcher sie wollen, zwischen dem Landesherrn und zwischen den Ständen, vorhanden sind, und insbesondere, wenn sie aus sogenannten Landesbeschwerden entstehen, Stände zuvor alle gütlichen Wege versuchen müssen, um sie auf diese Art abzuthun, bevor sie zur eigentlichen gerichtlichen Klage schreiten, und daß nur dann erst eine richterliche Erörterung Statt habe, wenn durch Vergleiche und auf dem Wege der Güte nichts auszurichten stehet a). Wenigstens muß es jeder richtig denkende Mensch empfinden, daß es nicht blos unbillig, sondern auch unweise von Ständen gehandelt seyn würde, wenn sie sofort zu gerichtlichen Klagen und Prozessen wegen Landesbeschwerden schreiten wollten; so lange sich ihr Landesherr noch landesväterlich erbietet, die Beschwerden auf dem Wege der Güte ohne alle Kosten untersuchen zu lassen und abzustellen. Daß der Fürst dieses bey dem vorliegenden Falle that, daß er sich huldreich erbot, den Klagen aller Unterthanen, die wirklich beschwert wären, ohne allen Prozeß und ohne alle Kosten, abzuhelfen, das kann keiner leugnen; daß er dabey mit großer Milde und Langmuth die excentrischen Gesuche der Deputation übersah, das ist nach den vorhin angeführten Resolutionen b) unwiderleglich gewiß. Hierbey erwäge man endlich, daß der Fürst hiezu, wenigstens nach dem Zeug-

a) Moser von der Teutschen Reichsstände Landen ꝛc. B. 5. Cap. 3. §. 13. S. 1322, Struben Nebenst. Th. 2. Abh. 10. §. 23. Moser c. l. §. 6. S. 1300. sqq.

b) Acta Deput. Nr. 17. 18. 27. 34. 35.

träge des Canonicus Goffaux sind voll von Klagen, daß den Unterthanen von Seiten des Bertrams, oder vielmehr der Kammer, Meyerzinse, Dienste und Dienstgelder erhöhet, Baulebung, Halshüner ꝛc. aufgebürdet, oder etwas entzogen worden. So scheinbar es auch auf dem ersten Blick immerhin seyn mag, daß dergleichen Vorfälle zu wahren Landesbeschwerden geeigenschaftet sind, weil dadurch die Rechte des Landes leicht angegriffen seyn können; so dürfte es doch nöthig seyn, auch selbst bey solchen Beschwerden einen Unterschied zu machen: ob die Kammer die Facta einräumt, und die Befugniß zu selbigen zu deduciren sucht; oder ob sie letzteres nicht wagt und die Facta ableugnet. Im erstern Falle haben Stände — sehr wenige Fälle ausgenommen — ein Recht, als Kläger auch für den geringsten Unterthan aufzutreten, und auf öffentliche Unkosten den Prozeß auszumachen, im letztern aber zuverläßig nicht. Ein Beyspiel mag dasselbe hier erläutern. Wenn ein Unterthan klagt: die Kammer habe ihm seine alte Meyerzinse erhöhet, oder ein Halshuhn von neuem abgefordert, und die Kammer gestehet diese Facta, behauptet aber, ihr stehe die Befugniß zu, jedem Meyer den Zins zu erhöhen, und von jedem Unterthan ein Halshuhn zu fordern, dann kann niemand zweifeln, daß wenigstens nach der Stifthildesheimischen Verfassung eine Landesbeschwerde, welche Stände zu verfechten berechtigt sind, entstehe. Allein wenn die Kammer antwortet: wir haben gar keine Meyerzinse erhöhet, sondern fordern bloß das, was uns von Alters her zukömmt, oder, das hier fragliche Land ist gar kein Meyer- sondern bloßes Pachtland, oder das Halshuhn hat der Kläger in ältern Zeiten immer gegeben, aus Nachläßigkeit ist es nur einige Jahre nicht gegeben, jetzt fordern wir's mit Recht wieder, u. s. w.; dann

hört — das Vorgeben der Kammer mag wahr oder unwahr seyn — aller Begriff von Landesbeschwerde auf, es ist nichts als ein Privatrechtsstreit zwischen der Kammer und einem einzelnen Unterthanen vorhanden, dem Stände freien Lauf zu lassen schuldig sind, und wobey es außer den Grenzen ihres Pflicht- und Befugnißkreises liegt, wenn sie irgend einer Parthei dazu die Kosten aus der Landeskasse herschießen wollen f). Der Erfolg der Sache hat aber hinreichend ergeben, daß unter den von der Deputation in Actis vorgetragenen Beschwerden, welche auch dem ersten Blicke nach Landesbeschwerden waren, nicht wenige solcher sich befanden, die, nachdem man den Beklagten gehört hatte, aufhörten es zu seyn. Ja ich habe mich seit kurzem bemühet einige Kenntniß von den vielen Prozessen, mit welchen die Kammer beunruhiget wird, zn erlangen, um zu erfahren ob darunter vielleicht Streitigkeiten anzutreffen wären, welche mit Recht in die Reihe von Landesbeschwerden gesetzt werden könnten. Allein bis jetzt hat es mir nicht glücken wollen, einen solchen Fall zu finden.

§. 8.

Will man aber auch — wie doch nothwendig geschehen muß — aus diesem Gesichtspunkte die Sache nicht betrachten; so wird es doch jedem einleuchten, wie sehr der engere Ausschuß fehlte, wenn er die ihm bekannt gewordenen Beschwerden seinem Landesherrn durchaus unvollständig, nie mit erschöpfender Anführung der Thatsachen, und nie mit den gehörigen Belegen versehen, vorlegte, noch weniger aber ihn um eine bestimm-

f) Strubens R. St. Th. 2. Abh. 10. §. 23. S. 536. 537.

te Resolution über jede Beschwerde bat und diese abwartete. Man sehe alle diejenigen Vorstellungen an, welche die Deputation dem Fürsten übergab a). Was enthalten sie? Allerdings sind einige Beschwerden darin, versehen mit Belegen, vorgetragen. Allein im Ganzen enthalten diese Vorstellungen doch nur generelle De- und Exclamationen über Beschwerden und Bedrückungen der Unterthanen. Ja wurden auch Beschwerden speciell angeführt; so lag das factum darin so unvollständig und größtentheils undocumentirt, daß es keinem unbefangenen Menschen, ohne sich durch andere Mittel und Wege zu belehren, möglich war, irgend ein gegründetes Urtheil über die Sache zu fällen. Die Gesuche der Deputation gingen auch gar nicht dahin, der Landesherr möge diese Beschwerden abstellen; sondern blos, ersterer möchte Mittel und Wege ergreifen, damit die Deputation noch mehrere dergleichen Beschwerden in Erfahrung zu bringen im Stande sey. Hatte der engere Ausschuß wirklich die Absicht, die vorhandenen Beschwerden der Unterthanen so geschwind als möglich zu heben; so scheint mir jene Verfahrungsart, zum geringsten gesagt, sehr unzweckmäßig gewesen zu seyn. Denn sie setzte den Fürsten gar nicht in den Stand, einsehen zu können, daß wirklich Beschwerden da waren. Daß dabey die Deputation immer nach der Erforschung von mehreren Beschwerden haschte, kann dieses Verfahren nie rechtfertigen, da sie wegen der Beschwerden, welche ihr wirklich bekannt waren, nicht die gehörigen Mittel und Wege ergriff, um sie zur Abstellung zu bringen.

a) Deput. Acta Nr. 13. 21. 30.

§. 9.

Doch noch mehr. Es kann keinen Zweifel leiden, daß, wenn in einem Lande Streitigkeiten, sie mögen von einer Art seyn, von welcher sie wollen, zwischen dem Landesherrn und zwischen den Ständen, vorhanden sind, und insbesondere, wenn sie aus sogenannten Landesbeschwerden entstehen, Stände zuvor alle gütlichen Wege versuchen müssen, um sie auf diese Art abzuthun, bevor sie zur eigentlichen gerichtlichen Klage schreiten, und daß nur dann erst eine richterliche Erörterung Statt habe, wenn durch Vergleiche und auf dem Wege der Güte nichts auszurichten stehet a). Wenigstens muß es jeder richtig denkende Mensch empfinden, daß es nicht blos unbillig, sondern auch unweise von Ständen gehandelt seyn würde, wenn sie sofort zu gerichtlichen Klagen und Prozessen wegen Landesbeschwerden schreiten wollten; so lange sich ihr Landesherr noch landesväterlich erbietet, die Beschwerden auf dem Wege der Güte ohne alle Kosten untersuchen zu lassen und abzustellen. Daß der Fürst dieses bey dem vorliegenden Falle that, daß er sich huldreich erbot, den Klagen aller Unterthanen, die wirklich beschwert wären, ohne allen Prozeß und ohne alle Kosten, abzuhelfen, das kann keiner leugnen; daß er dabey mit großer Milde und Langmuth die excentrischen Gesuche der Deputation übersah, das ist nach den vorhin angeführten Resolutionen b) unwiderleglich gewiß. Hierbey erwäge man endlich, daß der Fürst hiezu, wenigstens nach dem Zeug-

a) Moser von der Teutschen Reichsstände Landen ꝛc. B. 5. Cap. 3. §. 13. S. 1322, Struben Nebenst. Th. 2. Abh. 10. §. 23. Moser c. l. §. 6. S. 1300. sqq.

b) Acta Deput. Nr. 17. 18. 27. 34. 35.

nisse des der Sache so sehr kundigen Moser c), schwerlich bey allen den vorgebrachten Beschwerden schuldig war, indem ersterer nicht ohne Schein auf die Vorträge der Deputation antworten konnte: "Sollten auch „in letztern Landesbeschwerden liegen; so sind es doch „gewiß nur grauamina specialissima, welche nicht von „mir, sondern von einem meiner Bedienten herrüh„ren. Deßhalb muß aber erst letzterer von dem Be„schwerten bey seinem ordentlichen Richter belangt wer„den. So lange dieser nun Justiz gehörig administrirt, „und sich nicht weigert, der Beschwerde abzuhelfen, im „Fall sie gegründet befunden wird; so lange haben „Stände gar kein Recht, hier von Beschwerden zu re„den und noch weniger deßhalb zu klagen."

§. 10.

Nach diesen vorangeschickten Grundsätzen glaube ich nicht ohne Schein behaupten zu dürfen, daß es 1. widerrechtlich und noch mehr der Klugheit zugegen gehandelt war, wenn die Deputation, bevor sie dem zum Wege der Güte so sehr geneigten Landesherrn die Beschwerden ordentlich vorgetragen, geschweige dann seine Entschließung darüber abgewartet hatte, sofort nicht bloß beschloß, jeden vorgeblich bedrückten Bauer von Seiten der Landschaft zu vertreten, und die Sache desselben auf öffentliche Unkosten gerichtlich einzuleiten, sondern dieses auch wirklich bewerkstelligte a): 2. daß es eben so widerrechtlich und undelikat gehandelt war, wenn die Deputation den von ihrem Landesherrn in allen Resolutionen angebotenen Weg der Güte und ins-

c) Moser c. l. §. 6. S. 1303.

a) Acta Deput. Nr. 7. S. 26. Nr. 15. S. 46. Nr. 20. S. 50. Nr. 24. S. 55. Nr. 26. 28 — 32.

besondere die ernannte zweyte Commission ausschlug und fortfuhr, für alle Unterthanen, die immer beschwert zu seyn glaubten, auf öffentliche Unkosten eigentliche Prozesse anzufangen. Da indeß diese zweyte Commission in so vielen gedruckten und ungedruckten Schriften als Landesverfassungswidrig verschrieen worden, da den Ständen so bittere Vorwürfe darüber gemacht sind, daß sie sich bey dieser Commission beruhigt, und damit zufrieden seyn zu wollen erkläret haben; so möchte es wohl nicht unzweckmäßig seyn, diese Behauptung noch etwas genauer zu prüfen und zugleich zu zeigen, wie sehr es die Pflicht der Deputation erforderte, sich dieser Commission nicht zu widersetzen.

§. 11.

Franz Egon hatte so eben seine Landesregierung angetreten. Der engere Ausschuß der Stände trug ihm in mehreren Vorstellungen sehr wenige Beschwerden mit einiger Genauigkeit und mit Belegen bescheinigt vor, andere in ganz generellen Terminis und ohne alle Bescheinigung, von noch viel mehreren Beschwerden, die im Lande vorhanden seyn sollten, redete er aber in völlig unbestimmten Ausdrücken, und verlangte eigentlich — weil er die Beschwerden geständlich selbst nicht genau kannte — daß den Unterthanen Anleitung gegeben werden möchte, solche vorzubringen. Von keiner einzigen aller dieser Beschwerden, ließ sich damals mit einiger Sicherheit behaupten, weder daß sie gegründet noch daß sie ungegründet sey. Dagegen waren alle diese Beschwerden von der Art, daß deren Abstellung die Einkünfte des Fürsten schmälerte. Wenn man nun erwegt, daß letzterer in eben der Maaße verpflichtet ist, für die Aufrechthaltung der ihm als Landesherrn angewiesenen Einkünfte Sorge zu tragen, als es Pflicht erfordert, bey kei-

nem seiner Unterthanen, sey es auch der geringste, zu dulden, daß er widerrechtlich beschwert werde, und man hätte bey dieser Lage der Sache den unbefangenen Menschenverstand gefragt, was am räthlichsten zu thun sey; so würde dieser gewiß geantwortet haben: Erstlich höre jeden, der Unrecht erlitten zu haben, der beschwert zu seyn glaubt, mit Aufmerksamkeit an. Dann prüfe mit möglichster Genauigkeit, ob die Klagen gegründet sind oder nicht? Findest du ersteres, dann gieb nach, scheint dir dieses zweifelhaft, dann suche durch einen Vergleich die Sache beyzulegen. Stehet dieses aber nicht zu erreichen, oder glaubst du in andern Fällen völlig Recht zu haben, dann überlaß es dem vermeintlich Beschwerten, daß er dem Richter die Sache vortrage, und daß dieser dann den Streit entscheide. Unmöglich möchte es seyn, daß ein vernünftiges Wesen gegen diesen Rath etwas mit Grunde einwenden könnte. Es dürfte insbesondere allen Begriffen von Recht, von Billigkeit, ja von Vernunft widerstreiten, wenn man einem Landesherrn, dem Klagen wegen Bedrückungen vorgetragen werden, die Befugniß streitig machen wollte, daß er, bevor er darauf etwas resolvirt, solche zuvor gehörig prüfe.

§. 12.

Der Fürst befolgte jenen Rath der Vernunft, wie die abgegebenen Resolutionen unwiderleglich beweisen. Nur gab er der Sache noch eine kleine Modification. Statt zu sagen, wenn mir Beschwerden vorgetragen sind; so will ich sie gehörig prüfen und untersuchen, sagte er: so habe ich ein Paar Männer, auf die ich mein Zutrauen setze, ernannt; diese sollen sie untersuchen, und wenn mich diese von den wahren Verhältnissen der Sache belehrt haben werden, dann will ich mich erklären, ob ich dem Verlangen eines Beschwerten sofort nachgebe, oder

ob ich die Sache zu vergleichen suchen, oder ob ich sie der Entscheidung des Richters übergeben will. Diese so unbedeutende Modification ist's, welche so oft für eine Landesverfassungswidrige Handlung ausgegeben ist. Der gesunde Menschenverstand muß hierüber erstaunen. Denn der Landesherr, der nicht blos befugt ist, sondern dem Pflicht gebietet, jede bey ihm vorgebrachte Beschwerde, bevor er irgend etwas resolvirt, zu prüfen, dessen vielfache Geschäfte es unmöglich machen, daß er allein alles selbst untersuche, der überdem gelehrte, der Sache kundige Räthe besoldet, die Namens seiner prüfen und untersuchen können, eben dieser Landesherr sollte Verfassungswidrig handeln, wenn er Räthen — gleichgültig welchen — diese Untersuchung aufträgt? Niemanden wirds träumen, einem Privat-Manne, einem Unterthanen, wovon etwas gefodert wird, deßhalb auf irgend eine Art Vorwürfe zu machen, daß er, bevor er dem Fordernden antwortet, die Sache von sachkundigen Männern, wozu er Zutrauen hat, gleichgültig welchen, genau untersuchen läßt; und bey einem Landesherrn sollte das eine verbotene constitutionswidrige Handlung seyn? Der gesunde Menschenverstand würde auf diese Frage ohne Zweifel antworten: es müsse eine sonderbare, und dabey höchst unzweckmäßige Constitution seyn, worin so etwas festgesezt wäre. Sonderbar, weil alsdann darin etwas verordnet wäre, was mit der gesunden Vernunft wahrlich nicht in der besten Harmonie stehet; Unzweckmäßig aber, weil der Landesherr immer Mittel und Wege genug in Händen hätte, um jener Vorschrift zu entgehen, denn er brauchte es nie dem Beschwerten zu sagen, daß irgend einer seiner Räthe die Sache untersucht habe. Er brauchte sich nur so zu stellen, als wäre er derjenige allein, der alles, was ihm vorgetragen würde, gehörig zu untersuchen Kenntnisse und Musse genug

besitze, und kein Sterblicher würde ihn je mit Grunde zu beschuldigen vermögen, er habe wider die Landesverfassung gehandelt. Um es deutlich einzusehen, wie sehr parador die Behauptung sey, daß der Fürst eine constitutionswidrige Handlung durch Anordnung der fraglichen Commission begangen hätte, darf man nur die eben erwähnte Idee auf den vorliegenden Fall anwenden, und man muß finden, daß das Verfassungswidrige der Handlung hier darin liegen müsse, daß der Fürst dasjenige öffentlich bekannt machte, was er ohne diese Bekanntmachung gewiß thun durfte; daß er der Deputation unverholen äußerte: er wolle die Beschwerden nicht selbst, sondern durch zwey Hofkammeräthe untersuchen und prüfen lassen, und es daher einem jeden, der beschwert zu seyn glaube, freystellen, entweder bey ihm selbst, oder bey jenen Kammeräthen die Beschwerden mit den nöthigen Beweisen vorzutragen. Es müßte in der That eine wunderbare Verfassung seyn, worin so etwas verordnet, worin die Rechte und Befugnisse des zeitigen Landesherrn auf eine so widernatürliche Art wären beschränkt worden. Jene Behauptung ist zu wunderbar als daß sie einer weitern Beantwortung bedürfte.

§. 13.

Indeß gesetzt auch, der Canonicus Goffaux habe rechtlichen Grund gehabt, die von seinem Landesherrn angeordnete Commission als Landesconstitutionswidrig zu betrachten; berechtigte ihn denn dieses, so zu handeln, wie er handelte? Hatte er deßfalls ein Recht, für jeden Unterthan ohne Unterschied, der beschwert zu seyn glaubte, auf öffentliche Kosten Processe anzufangen? So viel war unleugbar gewiß, der Fürst bot die Hände zum Vergleiche, und wollte die Güte jedem Rechtsgange vorziehen. Es ist ferner nach den Resolutionen unleugbar,

daß er niemand zwingen wollte und von Niemanden, der beschwert zu seyn glaubte, verlangte, sich bey jener Commission melden zu sollen; vielmehr überließ er es jedem, auch bey ihm selbst die Beschwerden anzubringen a). Warum geschah denn dieses nicht von dem Canonicus Goffaux? Warum trug er seinem Landesherrn nicht sämtliche Beschwerden, die ihm nur immer bekannt waren, vollständig nnd mit allen Beweisen vor? da es doch, wie wir vorhin (§. 11.) gesehen haben, Pflicht der Stände ist, so lange als immer möglich ist, Rechtsstreitigkeiten mit ihrem Landesherrn zu vermeiden, und da ihm zuverlässig Niemand den Auftrag ertheilt hatte, der fraglichen Beschwerden wegen irgend einen Proceß anzufangen. War in jenem Falle vielleicht auch zu befürchten, daß sich die Kammer eine Gerichtsbarkeit, oder daß sich der Fürst eine Austregal-Instanz — wie so oft von der Commission behauptet ist — anmaßte? Oder waren etwa dann die Resolutionen, welche der Landesherr mit oder ohne Untersuchung, nachdem er jemanden zu Rathe gezogen hatte oder nicht, abgab, solche Erkenntnisse, wodurch er sich selbst Recht sprechen wollte?

§. 14.

So viel endlich die von der Deputation auf augenfälliges Anreizen des Canonicus Goffaux zu wiederholten malen verlangte öffentliche Aufforderung der Unterthanen zur Anbringung ihrer Beschwerden betrifft; so hatte selbige zum geringsten gesagt, zwey Seiten. 1. Wäre es gewiß eine ungewöhnliche Verfahrungs-Art gewesen, welche wenige oder vielleicht gar keine Beyspiele in Teutschland gefunden hätte, wenn man Unterthanen zur Anbringung von Beschwerden hätte ausdrücklich

a) Acta Dep. Nr. 27. S. 50.

auffordern wollen; da jedem mehrere justizliebende Gerichtshöfe offen standen, wo er ungehindert und mit gutem Erfolge seine Beschwerden klagbar machen konnte; da Niemand aufzutreten wagte, welcher behauptet hätte, ihm sey irgend wo und durch irgend jemand der Weg Rechtens auf irgend eine Art gesperrt oder auch nur erschwert worden, und da außerdem der Landesherr nicht nur zu wiederholten malen öffentlich erklärte: er überlasse es jedem, der beschwert zu seyn glaube, diese seine Beschwerde im Wege Rechtens klagbar zu machen, sondern auch noch oben drein jedem Beschwerten Mittel und Wege so liebreich an die Hand gab, wo er seiner Beschwerde — wenn sie anders gegründet war — ohne alle Kosten und ohne alle Weitläuftigkeit enthoben seyn könnte. 2. Dürfte es auffallend seyn, wenn man von irgend einem Menschen verlangen wollte, er solle alle diejenigen, welche Klagen und Beschwerden gegen ihn hätten, öffentlich zu diesen Klagen auffordern lassen. Noch auffallender und noch widerrechtlicher ist's aber gewiß, wenn man von einem Landesherrn verlangt: er solle seinen Bedienten befehlen, daß diese alle Unterthanen aufforderten, Klagen wider ihn anzubringen. So groß und mannigfaltig auch immer die Pflichten seyn mögen, welche einem Landesherrn obliegen, so zweifele ich dennoch, daß irgend ein Publicist ja ich möchte sagen irgend ein Moralist je aufgetreten sey und je auftreten werde, welcher diese wunderbare Anreizung zu Prozessen und Klagen der Unterthanen dem Landesherrn zur Pflicht machen könne. 3. Liegt zwar den Ständen ob, dafür Sorge zu tragen, daß wirkliche Landesbeschwerden zur Abstellung gebracht werden, und sie haben ohne Zweifel ein Recht, diese zu verlangen. Allein schwerlich möchte man daraus weder die Pflicht noch das Recht herleiten können, von dem Landesherrn zu

verlangen, daß dieser seinen Beamten befehle, sämtliche Unterthanen aufzufordern, daß sie alle ihre vermeinten Beschwerden vorbrächten, damit diese auf solche Art zur Wissenschaft der Stände gediehen. Auffallend und widerrechtlich war es daher gewiß, wenn die Deputation, dieses Auffordern auf eine sehr zudringliche Art zu mehreren malen von ihrem Landesherrn verlangte und ihre Gesuche lediglich dahin gerichtet seyn ließ, um noch mehrere Beschwerden aufzuspühren; wodurch aber natürlicher Weise kein ganz ungegründeter Verdacht bey jenem erregt werden mußte, daß nicht Abstellung der Beschwerden, sondern Anreizung der Unterthanen wider ihren Landesherrn der Hauptendzweck der Deputation war. Noch mehr aber wurde aller Respect gegen den Landesherrn aus den Augen gesezt, ja wider die Begriffe von Anstand und Ehrerbietung, welche ihm Stände schuldig sind, gehandelt, als die Deputirten dem Fürsten, nachdem er ihnen jenes wunderbare Gesuch versagte, sogar bedroheten, „selbst eigene (oder wie „der Canonicus Goffaux will, einige) Maßregeln zu „nehmen, um in den Aemtern alle und jede Vorgänge „von Bedrückungen auszuforschen und zur Abstellung zu „bringen" a).

§. 15.

Endlich will ich zwar 4. gern die Absicht, die der Canonicus Goffaux bey der so sehnlichst gewünschten und so eifrig betriebenen Aufforderung der Unterthanen zur Anbringung ihrer Beschwerden gehabt haben mag, gänzlich dahin gestellt seyn lassen. Allein wer sich in

a) Vollständige Geschichte, §. 21. S. 21 und Deputations Acten Nr. 30. S. 68.

den damaligen Zeitpunct hinein denkt, der muß es einsehen, daß, wenn jene Aufforderung aller Unterthanen geschehen wäre, selbige leicht von gefährlichen Folgen hätte seyn können. Eben war der Anfang der Französischen Revolution zur Wissenschaft der niedern Volksklasse gekommen. Dieser ewig denkwürdige Auftritt hatte damals für unzählige Menschen einen schimmernden Reiz. Vorzüglich gefiel er der niedern Volksklasse, welche in guts- zehnt- und dienstherrlichen Verhältnissen stand, und welche ihr einziges Glück darin zu finden glaubte, wenn sie durch die Macht ihrer Hände alle diese Lasten, welche in ihren Augen lauter widerrechtliche Beschwerden waren, je ehr je lieber abschütteln konnte. Eine Art von Schwindelgeist hatte sich in ganz Teutschland einer übergroßen Anzahl von Köpfen bemächtigt, und das hiesige Land war gewiß nicht von dieser Seuche frey geblieben. Freyheit und Gleichheit waren die allmächtigen Losungs-Worte. Alle Verhältnisse, die nicht mit diesen süßen Tönen harmonirten, wurden als widerrechtlicher Druck angesehen, und sehr wohl begründete noch so vernünftige und rechtliche Abgaben (das Wort im generellen Sinn genommen) wurden für widerrechtliche Erfindungen despotischer Obern ausgegeben, welche den unveräußerlichen Menschenrechten (weil man keinen andern Vorwand der Widerrechtlichkeit finden konnte) zuwider liefen. Nun erwege man, was für Folgen daraus entstehen konnten, wenn bey einer solchen Stimmung der Unterthanen ein ganzes Land zur Anbringuug seiner Beschwerden aufgefordert wurde. Daß diese bey weitem zum größten Theil rohen und ungebildeten Unterthanen hier gehörig unterscheiden und nur mit einiger Ueberlegung zu Werke gehen sollen, das kann unmöglich derjenige verlangen, der nur einiger Maaßen den großen Haufen und die unterste Volksklasse

beobachtet hat. Was würde also die Folge von jener Aufforderung gewesen seyn? Jeder, dem irgend ein Verhältniß, worin er stand, irgend eine Abgabe, welche er entrichten mußte, drückend, vielleicht auch nur unangenehm war, hätte dieses gewiß für eine Beschwerde ausgegeben und deren Abstellung zu erpochen gesucht. Bedenkt man ein Land, worin Meyerverfassung, Zehnten, Herrendienste und Abgaben von vielerley Arten vorhanden sind; so muß es jedem einleuchten, daß die Anzahl dieser vermeintlich Beschwerten sehr groß geworden wäre. Nun stelle man sich eine solche Masse von Menschen vor, die beschwert zu seyn glaubt, die ihre Beschwerden vorzubringen ordentlich aufgefordert ist — wodurch allein gewiß schon ein großer Theil von rohen Unterthanen zu dem Wahn verleitet wird, er sey wirklich beschwert — und welcher die Deputation oben drein vorspiegelte: ihre Klagen sollten nicht durch ihren eigenen Geldbeutel, sondern auf öffentliche Unkosten ausgemacht werden. Was wollte man dieser großen Volksmasse vorsagen? Etwa sämmtliche vermeinte Beschwerden, die sie vorbrächten, abstellen? Das würde schwerlich irgend jemand auch nur für möglich gehalten haben, da ohne Zweifel diese Abstellung wo nicht den Umsturz der Landesverfassung, doch gewiß die größten Ungerechtigkeiten zur Folge gehabt hätte. Oder sollte man, wie der Freiherr von Brabeck jezt dafür hält, dem aufgeforderten grossen Haufen vordemonstriren: dieses oder jenes, was er vorbrächte, und wenn es auch für ihn noch so drückend seyn möchte, sey gar keine gegründete Beschwerde? Oder unter den wahren Beschwerden, welche übrig blieben, seyen nur diese wenigen, die wir als Landesbeschwerden betrachten könnten, und zu deren Abstellung wir mitzuwürken im Stande wären? Sagen und schreiben lassen sich dergleichen Dinge leicht. Allein wer von einem zur

Anbringung der Beschwerden, durch die Obrigkeit aufgeforderten großen Haufen, dem unangenehme Lasten obliegen, verlangt: er solle es einsehen und begreifen, welches würkliche Beschwerden sind, ihm sollten die feinen Grenzlinien, in welche wahre Landesbeschwerden sich einschließen, fühlbar werden; der verlangt zuverlässig etwas unmögliches und hat nie einen grossen Haufen, der nur durch sein persönliches Interesse geleitet wird, von dem man auch unmöglich etwas mehr als dieses verlangen kann, beobachtet. Was würde also die mit so vielem Eifer und Ungestühm verlangte Aufforderung aller Unterthanen bewirkt haben? Ohne allen Zweifel den Zusammenlauf vieler Menschen, die sich eingebildet hätten, daß ihnen nun alle unangenehme Lasten sollten abgenommen werden; die bey weitem zum größten Theil in dieser Erwartung getäuscht und dann wahrscheinlich nicht blos höchst mißvergnügt geworden wären, sondern auch zu Maaßregeln würden gegriffen haben, welche niemand vorher zu berechnen vermochte.

§. 16.

Nach dem bisher Vorgetragenen glaube ich nicht ohne Schein behaupten zu dürfen, 1. der engere Ausschuß vollzog den ihm ertheilten Auftrag nicht allein gar nicht, sondern er handelte ihm grade zu entgegen, und nahm dabey Dinge vor, wozu er gar keinen Auftrag hatte. Wollte man aber auch 2. annehmen, er habe einen Auftrag gehabt: sämmtliche Landesbeschwerden (andere gehen Ständen nichts an, und folglich konnten sie deshalb keinen Auftrag geben) zur Abstellung zu bringen; alsdann griff er dieses Geschäft doch auf eine sehr verkehrte Art an, verfuhr dabey widerrechtlich, und erlaubte sich ohnedem solche Maaßregeln, welche aller Wahrscheinlichkeit nach, für das ganze Land sehr gefähr-

liche Folgen würden gehabt haben. Bloß dieses scheint mir Grund genug gewesen zu seyn, welcher die Stände bewegen konnte und mußte, die ernannte Deputation wiederum aufzuheben, zumal da sie rechtliche Befugniß hiezu hatten und keinem Menschen, am wenigsten aber den Mandatarien selbst, durch Revocation des Mandati Unrecht zufügten. Was konnte überdem der engere Ausschuß zu der Zeit als er aufgehoben wurde, noch nutzen? Siehet man blos auf die Vollmacht, welche derselbe erhielt, (§. 1. 5.) will man blos aus diesem Gesichtspuncte jene Frage beantworten — und das müßte doch billig geschehen — dann wird es jedem Unbefangenen von selbst einleuchten, daß es gar nicht einmal möglich, ja denkbar war, daß die Deputation, wenn sie auch nicht aufgehoben wurde, noch irgend etwas nutzen konnte. Denn sie hatte nur Vollmacht erhalten: der wider den Hofkammerrath Bertram angeordneten Commission diejenige nöthige Aufklärung zu ertheilen, welche allenfals von dem Landschaftlichen Corpore gefordert werden könnte. (§. 1. 5.) Diese Commission existirte aber, wie wir vorhin gesehen haben, damals als die Deputation aufgehoben wurde, nicht mehr, sie war noch dazu wegen des wunderbaren Betragens der Deputation aufgehoben. Was sollte es also bedeuten, daß diese Deputation, die sich selbst ihren rechtlichen Wirkungskreis genommen hatte, ferner fortdaurte? Wozu konnte dieses nutzen? Gewiß zu nichts, als daß sie nur Handlungen, gleichgültig ob sie vernünftig oder unvernünftig, rechtlich oder widerrechtlich waren, beging, wozu sie gar keinen Auftrag hatte. Denn so bald die zuerst wider Bertram angeordnete Commission aufgehoben war, wäre es Pflicht des engern Ausschusses gewesen, dieses gesammten Ständen anzuzeigen, dabey zu äußern, daß jetzt das ihm aufgetragene Geschäfft gänzlich aufgehört habe, und daß sie anderweitige

Aufträge erwarte. Statt aber dieses zu thun, unternahm er verschiedene zum Theil seltsame Handlungen, die, wenn sie auch noch so rechtlich, vernünftig, und lobenswerth gewesen wären, doch zuverlässig außer den Grenzen des erhaltenen Auftrages lagen. Wollte man aber auch den Fall annehmen, die Deputation hätte, wie man dem Publico gar zu gern glaublich machen will, den Auftrag gehabt: sämmtliche Landesbeschwerden abzustellen; so hoffe ich vorhin Gründe genug angeführt zu haben, welche Stände bewegen konnten, die längere Fortdauer derselben zu hemmen.

§. 17.

Aus dem bisher Gesagten erhellt meiner Meinung nach deutlich, daß Landesherr sowohl wie Stände bey derjenigen Angelegenheit, wovon bis dahin die Rede war, ihre Obliegenheiten hinreichend erfüllten, und daß das Benehmen beyder so tadelnswerth nicht war, wie es in vielen Schriften vorgestellt ist. Jetzt wollen wir sehen, in wie fern dasjenige Grund hat, was der Freyh. von Brabeck in seinen Bemerkungen darüber vorträgt. Er sagt nemlich: "Auffallend ist es, wenn von Seiten der „Landstände man so bald laß wurde, die lauten Beschwerden der Unterthanen zu untersuchen, die deßfals „schon angestellt gewesene Commission aufhob, und die „Bauern sich selbst überließ. Dies heißt denn doch unstreitig Gelegenheit zu Insurrectionen geben. Traten „Fälle ein, wo die Bauern unrecht urtheilten; so war „es nicht unter der ständischen Würde, sondern so gar „Pflicht, sie zu belehren; in Sachen aber, wo sie „Recht hatten, mußte ihnen der Beystand nicht versagt „werden. — Was aber die laut geklagten von Seiten „der Fürstlichen Cammer zugefügten Bedrückungen betraf; so ergiebt sich klar, daß die Untersuchung mit

„strenger Gerechtigkeit fortgesetzt werden mußte, und „da, wo der Unterthan Recht hatte, ihm mit aller Kraft, „ohne Furcht, selbst gegen den Landesherrn, — Bey- „stand zu leisten. Auf diese Art hätten die Stände das „Heft der Klagen in ihren Händen behalten, und der „Bauernstand würde die immer gefährliche Waffe einer „gerichtlichen Klage, welche alles Vertrauen wegnimmt, „und Gelegenheit zur Combination der Ideen von Fe- „derkrieg und Waffenkrieg giebt, nicht erhalten haben." Ich bemerke dagegen folgendes: 1. Stände sind auf keine Weise verpflichtet, andere Beschwerden der Unterthanen zu untersuchen, als diejenigen, durch welche wenigstens anscheinend die Rechte des Landes können gekränkt werden. Schwerlich dürfte es aber bewiesen werden, daß den Ständen solche Beschwerden gehörig zur Anzeige sind gebracht worden, und daß sie darauf Rechte des Landes unvertheidigt gelassen haben. Eigentlichen Sinn hat es daher auch nicht, wenn in den Bemerkungen den Ständen der Vorwurf gemacht wird: daß sie laß geworden wären, die Beschwerden zu untersuchen, und wenn von Fortsetzung der Untersuchung geredet wird. 2. Die Stände haben nie eine Commission zur Untersuchung der Beschwerden angeordnet; sie konnten daher auch keine aufheben, wie hier wahrheitswidrig vorgegeben wird. Nein die Stände ordneten zu dem vorhin (§. 1.) mit Mehrerem erwähnten Zwecke eine Deputation an, und diese, einzig diese, war unter den eifrigsten Bemühungen des Canonicus Goffaux wider die Absicht und den Willen der Stände lediglich Schuld daran, daß der Fürst zwey aus den besten Absichten angeordnete Commissionen, wovon die eine einzig zur Hebung der Beschwerden der Unterthanen wider die Kammer bestimmt war, beyde aber die wohlthätigsten Folgen für die Unterthanen haben konnten, wie-

derum aufhob und aufheben mußte, weil jene Deputation ihren Landesväterlichen Zweck gänzlich und absichtlich vereitelte.

§. 18.

3. Unrecht urtheilende Unterthanen zu belehren, liegt — wo nicht unter der Würde — doch zuverlässig außer dem Pflichtkreise der Stände. Die Bestimmung und der Zweck derselben bestehet zuverlässig nicht darin, daß sie ein Belehrungs-Büreau für die Unterthanen bilden sollen; und ihr Geschäftskreis müßte bis ins Unendliche vermehrt werden, wenn sie jeden, der über seine vermeintcn Beschwerden unrecht urtheilt, eines Bessern belehren sollten. 4. Schon aus dem vorhin (§. 7.) Gesagten muß es dem unbefangenen Sachverständigen einleuchten, was für unrichtige und verworrene Begriffe von Rechten und Pflichten der Stände es voraussetzt, wenn es in den Bemerkungen heißt: wo die Unterthanen Recht gehabt hätten, mußte ihnen Beystand nicht versagt werden, ferner wo der Unterthan Recht hatte, war ihm mit aller Kraft gegen den Landesherrn Beystand zu leisten; und endlich, wenn es als eine segensvolle Wirkung hievon geschildert wird, daß auf die Art die Stände das Heft der Klagen der Unterthanen in Händen behalten hätten. Es kann möglich seyn, daß es manchen willkommen gewesen seyn würde, in der einen Hand die Landeskasse, in der andern aber das Heft der so genannten Volksklagen, vorzüglich in sofern sie gegen die Kammer gerichtet waren, zu halten. Sollte es aber nicht Pflicht dessen, der so ausgerüstet da stand, gewesen seyn, sich vor allen andern zu fragen: habe ich auch eine vollkommne Befugniß, beydes in meinen Händen zu halten? Und noch mehr; hab' ich ein Recht, jetzt die Kräfte, die in meinen Händen liegen, anzu-

wenden? Um es auch dem ungeübtesten Menschenverstande anschaulich zu machen: daß Stände eines Landes nur dann, wann durch die Kränkung der Rechte eines Einzelnen zugleich diejenigen des Landes gekränkt werden, befugt und verpflichtet seyn können, die Rechte dieses Einzelnen, oder eigentlich durch selbige die Rechte des Landes zu vertheidigen, — ferner daß Stände sehr unverantwortlich und pflichtvergessen handeln, wenn sie außer jenem Falle für irgend einen Unterthan, — und widerführe ihm auch noch so großes Unrecht — Vertretung und Prozeßkosten gegen den Landesherrn oder einen Dritten aus den Landesmitteln übernehmen und bestreiten; so erlaube man mir Folgendes hinzusetzen zu dürfen. Soll jene ständische Befugniß und Pflicht nur um eine Linie weiter ausgedehnt werden; so muß jeder, der nur etwas darüber nachdenkt, bald nicht blos die übeln sondern auch die paradoxen Folgen davon einsehen. Sollten nemlich Stände und Landeskasse dazu vorhanden seyn, um für jeden Unterthan die Prozesse auszuführen, wenn ihm von der Kammer Unrecht geschiehet; so ist kein Grund einzusehen, warum für einem Unterthan nicht auch dann der Prozeß von Landeswegen müßte übernommen werden, wann ihm vom Domkapitel, von einem Stifte, Kloster, Ritter, oder endlich auch jedem andern Unterthan Unrecht wiederführe. Denn so wenig ich auch geneigt bin, so bald von Recht und Unrecht die Rede ist, die Kammer auf eine höhere Stufe als jeden Unterthan zu erheben; so finde ich doch bis jetzt keinen Grund, warum sie in dieser Rücksicht so gar auf einer niedrigern stehen sollte. Da nun aber bey einem jeden Rechtsstreite der Kläger behauptet, ihm sey Unrecht geschehen, und der Beklagte, man wolle ihm Unrecht zufügen; da Stände unmöglich untersuchen und entscheiden können, wer von beyden Recht habe; so muß

es einleuchten, daß, wenn man nach den aufgestellten Grundsätzen concludent verfahren will, die öffentlichen Kassen unfehlbar zu einem Prozeßbeutel der Unterthanen umgeschaffen werden, woraus — wenn man anders nicht sehr partheiisch und dictatorisch verfahren will — beyde streitende Partheien die Kosten zu schöpfen berechtiget sind a). Ueberflüssig ist's aber gewiß, die nachtheiligen Folgen hievon näher zu zergliedern.

§. 19.

5. Wann von Beschwerden oder Klagen der Unterthanen gegen die Kammer die Rede ist, und das ist hier der Fall, dann können Stände keine strenge Gerechtigkeit ausüben. Dies gehört zu dem Pflicht- nnd Befugnißkreise des Richters. Stände können und dürfen hier nichts weiter thun, als Gerechtsame des Landes vertheidigen, und dafür sorgen, daß der Unterthan, wann er glaubt, ihm geschehe Unrecht, eine unpartheiische Ju-

a) In einer von den vielen Flugschriften, welche zu Gunsten des Herrn von Brabeck seit kurzem erschienen sind, lese ich in einer Note zu der hier in Frage seyenden Brabeckischen Bemerkung: „Dieß ist ganz in dem Geiste der „Hildesheimischen Staatsverfassung, da die Intervention „der Stände bey Klagen der Unterthanen gegen die „fürstl. Kammer ein besonderes Vorrecht ausmachen, „welches besonders in ältern Zeiten häufig benutzt wurde. „Noch jetzt findet es nicht selten Statt, wenn ein Unter„than das Interesse eines Großen in das Seinige ver„wickeln kann" Wer dieses Gemische von unrichtigen Grundsätzen, unwahren Thatsachen und von hämischer Darstellung für eine Widerlegung des von mir Gesagten annimmt, bey dem hilft kein weiteres Deduciren.

stizstelle finde, welche ihm Recht spreche und gesetzmäßig gegen ihn und seinen Gegner verfahre. Diese Justizstelle stand allen Unterthanen offen, und meines Wissens ist auch nicht eine einzige Beschwerde über versagte oder auch nur verzögerte Justiz der Landesdicasterien entstanden. 6. Gerichtliche Klage — so lange sie nicht gegen Verfassung selbst gehet — ist und kann nie eine gefährliche Waffe seyn und Vertraun wegnehmen, so lange nur ein unbefangener Richter da ist, weil gerichtliche Klage ein völlig constitutionsmäßiger Weg bleibt, und weil der Unterthan, welcher auch gegen seinen Landesherrn günstige oder ungünstige Erkenntnisse erhält, gewiß selten zu Gewaltthätigkeiten greifen wird, da er an so vielen Beyspielen schon erfahren hat, daß dasjenige, was der Richter erkennt, gleichgültig wen es trift, befolgt werden muß, und nichts so sehr stolz auf Verfassung macht, als wenn ein Unterthan durch Thatsachen überzeugt wird: du kannst gegen den Mächtigsten, selbst gegen deinen Landesherrn Recht erhalten. Die Combination der Ideen von Feder- und Waffenkrieg dürfte daher auch nie anders entstehen, als wenn sie geflissentlich erregt wird. Die Möglichkeit, daß aus einem Federkriege zweyer Personen, welche keine Richter über sich erkennen und an Kräften gleich sind, ein Waffenkrieg entstehe, ist allerdings vorhanden. Es ist ferner richtig, daß es von sehr verderblichen Folgen für einen Staat sey, und zu Gewaltthätigkeiten führen könne, wenn sich Personen ohne Unterlaß erlauben, fliegende Blätter unter den lesenden Haufen zu verbreiten, solchen dadurch in einer beständigen Gährung und Mißtrauen gegen alles, was Obrigkeit heißt, erhalten, und auf diese Art einen immerwährenden Federkrig mit letzterer führen. Aber die Idee von einer gerichtlichen Klage — und davon ist hier nur die Rede — selbst gegen den Landesherrn, ist mit

der von einem Waffenkriege zu ungleichartig, zu heterogen, als daß die erstere leicht und ohne sonstige Ursache, zur letztern verleiten könnte. Weil derjenige, der klagt, sich der Constitution unterwirft; der andere aber anfängt, sie umzustoßen und zu vernichten.

Zweyter Beytrag.

Die Volksklagen.

1) Geschichtserzählung.

A) Der Landesklage.

§. 1.

In dem kurzen Zeitraume vom 14. Nov. bis zum 12. Dec. 1792, gerade damals, als Cüstine die ruhigen Bewohner Deutschlands mit Französischer Freyheit und Gleichheit beglücken zu können wünschte, eräugnete sich im hiesigen Hochstifte eine Begebenheit, welche wenige ihres gleichen in der Geschichte dürfte aufzuweisen haben. Ohne daß auch nur zwey Gemeinden *) durch ihre

*) Der G. J. R. Häberlin in seiner Schrift über das Verbrechen der beleidigten Majestät §. 13. hält zwar dem Canonicus Goffaux darüber eine vortrefliche Lobrede, daß er bey den großen Zusammenkünften der Bauern aus mehrern Aemtern so gut Ruhe

Mitglieder zusammen traten, vereinbarten sich 158 Dorfgemeinden über einen Aufsatz, welcher sich plötzlich, wie von einer Gottheit herabgeschickt, in allen Gemeinden befand, und wovon zum sichern Zeichen seiner Sendung Niemand wußte, weder wer ihn geschrieben hatte, noch woher er gekommen war. Ein übernatürliches *) Wesen unternimmt, wie die Göttergeschichten und Feenmärchen

erhalten, und sie auf den Weg Rechtens (wovon unten ein mehreres) geleitet habe. Demungeachtet bitte ich aber meine Leser, nicht zu glauben, als wenn auch nur die Mitglieder von zweyen Gemeinden der Sache wegen zusammen getreten wären. Dieses würde selbst den von Seiten der Bauern producirten Documenten widersprechen. Nein danach versammleten sich nur einzelne Deputirte der Dorfschaften höchstens aus einem Amte, und dieses geschah, nachdem schon ein unbekanntes höheres Wesen den Willen aller Bauern in 158 Gemeinden auf eine bewunderungswürdige Art vereinigt, und zur Erreichung ein und desselben Zwecks vorbereitet hatte

*) Ist's nöthig hier zu erinnern, daß alles, was geschah, sich auf eine sehr natürliche Art erklären lasse? gewiß nicht. Allein da es mir — aller angewandten Mühe ungeachtet — nicht hat glücken wollen, die im Texte erzählten Eräugnisse auf irgend eine natürliche Art zu erklären, ohne die Gefahr zu laufen, in ganz Deuschland für einen Aufruhrriecher, Obscuranten, Verläumder, Volksverräther und wie die schönen Ehrentitel sonst lauten, verschrieen zu werden; so nehme ich — so ungern ich auch sonst Wunder glaube — zu einer übernatürlichen Einwirkung um so lieber meine Zuflucht, da ich merke, daß der Historiker am allerleichtesten mit solchen Hypothesen fort kommt.

klar erweisen, nie eine Handlung halb; daher aber einzig auch nur daher, läßt es sich erklären, daß dieser Aufsatz nicht blos der Sache nach — das ließe sich allenfalls auf eine natürliche Art erklären — sondern sogar wörtlich und buchstäblich in hundert und acht und funzig Dorfgemeinden gleichlautend und folgenden Inhalts war:

"Puncte, worüber sich die Gemeinheiten vereinbart haben" a).

1. "Wollen wir einen Mandatarius b) nebst einem Advocaten erwählen, der die Contributions- und Schatz-

a) Wenn sich anders das überirrdische Wesen, welches ohne Zweifel die Punkte schrieb, nicht auch, wie wir Sterbliche, irren kann; so hatten sich damals, als es zu schreiben anfing, die Gemeinheiten schon vereinbart. Wodurch war das geschehen? Nach dem 8ten Puncte waren wenigstens die Gemeinden nicht zusammen gekommen, und woher wußte eine Gemeinde, welche die Puncte unterzeichnete, daß sich andere vielleicht Meilen weit entfernte Gemeinheiten auch vereinbart hatten?

b) Wann der Bauer Prozeß führen, oder auch nur eine Vorstellung aufsetzen lassen will; so weiß er sehr gut, daß er zu einem Advocaten, allenfalls auch zu einem Procurator gehen muß. Allein von einem Mandatarius weiß er nichts, davon hat er gar keinen Begriff. Ist's nun nicht ein untrüglichesZeichen einer übernatürlichen Eingebung, daß alle Bauern in 158 Gemeinden plötzlich und in einem Moment darinn überein kamen, ein Mandatarius und, wie wir gleich hören werden, sogar ein geistlicher Mandatarius solle ihre Angelegenheiten besorgen?

„rechnungen (deren Vorlegung bey den löblichen Stän„den nachgesucht und in unverhofter Verweigerung ge„richtlich bewirket werden soll) vom Anfang des sieben„jährigen Krieges nachsehe, und die Ursachen auffinde, „woran es liege, daß das Land noch nicht wieder aus „den Schulden sey; der dann Namens unserer und „nach genommener Ueberlegung mit unsern Syndicus, „derer wir in unserm Amte zwey c) erwählen wollen, „solche Vorschläge und Einrichtungen im erlaubten We„ge Rechtens in Antrag bringe und durchsetze, wo„durch das Land aus den Schulden komme. 2. Soll „unser Mandatarius zu bewirken suchen, daß wir fürs „Künftige einen Mann wählen und bestellen können, „welcher jährlich alle Landesrechnungen über Contribu„tion und Schatz vorgelegt werden sollen, der sie durch„sehen und das Nöthige erinnern soll. Er soll auch „bey der Ablage der Rechnungen zugegen seyn und dar„nach sehen, daß alle Erinnerungen befolgt d) und „das Nachtheilige abgestellt werde. 3. Sollen alle frey„willige Schenkungen, die bisher von den Landständen „geschehen, aufhören, es wäre dann für verdiente Ar„beit. 4. Wollen wir suchen, daß die kostbaren Zusam„menkünfte des Schatzcollegiums aufhören, und bessere „Vorschläge zur Verwaltung des Schatzwesens thun.

c) Hier hat sich der überirrdische Schreiber doch in Etwas geirrt. Die Gemeinden des Amts Ruthe, des Amts Gronau, des Amts Wiedelah, des Fleckens Lamspringe und der Wallmodischen Dorfschaften Heinde und Listringen haben laut Anl. Nr. 24. zur Klagschrift der Bauern jeder nur einen Syndicus erwählt, ungeachtet obiges Document auf zwey lautet.

d) Hier und in dem folgenden Puncte wird das Numen recht nach Göttersitte sehr diktatorisch.

„5. Es könnte also der Landtag und die Ablegung der „Landrechnungen in eins geschehen; diese müssen auch „verkürzt werden und nicht so lange dauern e). 6. „Unser Mandatarius wird dahin sehen, daß die Agio „auf Gold und andere unnöthige Beschwernisse f) der „Unterthanen sogleich wegfallen, indem wir ihm über-„haupt alles zu besorgen übertragen, was für unser „wahres Beste ist. 7. Auch wird unser Mandatarius „Sorge tragen, daß die sonstigen Beschwerden wegen „der Zehnten, wegen Mühlen- und Bierzwang, Jäger-„zehrung und dergleichen, wieder in einer Deputation „der Landstände vorgenommen und zur Abstellung ge-„bracht werden. 8. Da es nun zu beschwerlich ist, daß „die vielen Gemeinden ohne Aufsehn und Hinderniß zu-„sammen kommen g) oder in ihren Oertern eine Voll-„macht für den Mandatarius und Anwald aufnehmen „lassen; so haben sie unter sich in jedem Dorfe und zwar „die hiesige Gemeinde den ꝛc. zum Deputirten immittelst „Unterschrift dieses erwählet und bevollmächtiget: Nah-

e) Anders als durch übernatürliche Eingebung läßt es sich schwer erklären, wie hier die gesammten Bauern in 158 Dorfschaften so viele Begriffe von Contributions- und Schatzrechnungen, von Abtragung der Landesschulden, vom Landtage, von der Landrechnung, vom Schatzcollegio, vom landständischen Deputationen u. s. w. erhalten haben.

f) Wie sehr wäre es vorzüglich jetzt zu wünschen, daß hier die Fee darinn richtig geurtheilt hätte, daß die Agio auf Gold eine unnöthige Ausgabe der Landeskassen sey.

g) Also die Gemeinheiten sind nicht zusammen gekommen, und doch hatten sie sich laut der Ueberschrift schon vereinbart?

„mens unserer, mit den Deputirten der übrigen Ge„meinden, den Mandatarium und Anwald auch zwey „Syndicos aus unserm Amte zu erwählen und vor ei„nem Notarius zu bevollmächtigen, welches dieselbe Gül„tigkeit haben soll, als wäre es von uns selbst persön„lich geschehen. Urkundlich ist dieses von jedem h) „Mitgliede der Gemeinde in Gegenwart dreyer i) Nicht„mitglieder derselben eigenhändig unterschrieben, oder „mit Kreuzen unterzeichnet worden. So geschehen — „d. — December 1792.

§. 2.

Jetzt waren also aus 158. Dorf-Gemeinden a) Deputirte ernannt b) und diese sollten, wie ihre Voll-

h) Hier irrt das Numen sehr. Im Amte Steurwald sind z. B. 1653. Feuerstellen, folglich wenn man auch die wenigen sogenannten Häuslinge ausnimmt, beynahe eben so viele Gemeinde-Glieder; es unterzeichneten aber nur die Vollmachten theils mit Namen, theils mit Kreutzen 720. Im Amte Wohlenberg sind 1333. Feuerstellen. Es unterzeichneten aber nur 752. Gemeinde-Glieder. Im Amte Winzenburg sind 1767. Feuerstellen. Es unterzeichneten aber nur 750. Gemeinde-Glieder. So ist das Verhältniß durchgehends von allen Aemtern, und höchstens läßt sich behaupten, daß die Hälfte der Einwohner von den Ortschaften, wovon die Vollmacht producirt ist, selbige unterzeichnet haben.

i) Hier irrt das Numen wieder. Z. B. zu kl. Heerde, kleinen Elbe, Berkum u. a. m. sind nur zwey Zeugen gebraucht.

a) Im ganzen Stifte Hildesheim sind 248. Dorfschaften. Etwas mehr als die Hälfte derselben lieh hier also den Namen zu einer Bauern- oder Belehtage, wovon wir gleich

macht ausdrücklich forderte, einen Mandatarium, einen Anwald und aus jedem Amte zwey Syndici erwählen. Ohne es zu berühren, daß Syndici einer Gemeinheit rechtlich nie durch Bevollmächtigte ernannt werden können, sondern von den Gemeinde-Gliedern selbst müssen dazu bestellt werden, will ich hier noch auf einige merkwürdige Eräugnisse aufmerksam machen. Alle Dorfdeputirten eines Amts, und die in jeder Gemeinde adhibirten drey Zeugen, erschienen auf einmal vor einem Notar. Alle zusammen ohne Ausnahme producirten die Vollmachten, recognoscirten Hand- und Unterschrift c), betheurten, daß die Vollmacht von den Gemeinde-Gliedern richtig vollzogen sey, und — überschritten alle ohne Ausnahme diese Vollmacht; denn sie erwählten, wie ihnen aufgetragen war, keinen Mandatarius und Anwald, sondern sie erwählten nur Syndici, und trugen diesen auf, einen Mandatarium und Anwald zu ernennen. Die Syndici aber wählten den Canonicus Goffaux zu einem Mandatar und den Advokat Buckup zum Anwalde und

ein Mehreres hören werden. Macht man nach den Feuerstellen auf dem Lande die Berechnung, so betragen sie 12,769. Zählt man aber alle die Personen zusammen, welche in den Primär-Versammlungen, nach den zu den Akten gebrachten Documenten, die Vollmachten unterschrieben oder unterschreiben ließen; so sind das 5064. Personen. Also etwas mehr als Ein Drittel der Feuerstellen.

b) Auffallend ist's, daß, nach den producirten Documenten zu urtheilen, in einem Amte die sämtlichen Gemeinden jedesmal auf einen Tag ihre Deputirten erwählten.

c) Wie mag das doch wohl möglich gewesen seyn, da unter den Personen, welche die Vollmacht unterzeichnet haben sollen, nicht weniger als 1794. sind, welche sie mit Kreuzen bezeichneten, ja so gar — widerrechtlich genug — 149. abwesend waren.

Sachführer des Bauernstandes. In der diesen beyden Männern den 3ten 10. 12. 13. 14. und 17. Dec. 92. ausgestellten Vollmacht sagen jene Syndici: Sie hätten den Canonicus Goffaux als den ihres Vertrauens würdigsten Mann zu dem Geschäfte ausersehen, und ihn in den Gemeinheiten mit allerseitigem Beyfalle vorgeschlagen d), weil er sich vorhin als ein ächter und wahrer Freund des Bauernstandes und als ein eifriger Beförderer deren Wohls rühmlich gezeigt habe. Der Canonicus Goffaux „rechnete sich, wie natürlich, das Vertrauen, „womit ihn der Bauerstand aufgefordert und gebeten „hatte, zur wahren Ehre und Satisfaction" er nahm also das ihm aufgetragene Mandatariat an e). Auf diese Art entstanden und bildeten sich im Stifte Hildesheim die sogenannte Volksstimme und die Volksklagen. Denn wenn es nun dem Canonicus Goffaux oder dem Advocaten Buckup — an dessen Stelle hernachmals der Syndicus Hostmann, ohne je auch nur einen Schein von Vollmacht aufzuweisen, trat — gefiel, Namens der

d) Das ist wahrscheinlich eine Hyperbel, denn theils ist aus den von Seiten des Bauern-Anwaldes producirten Documenten nicht ersichtlich, daß den Gemeinden irgend etwas von der Person des Canonici Goffaux gesagt worden, theils erhellet aus denjenigen gerichtlichen Protocollen, welche im Anfange des Jahrs 1793. auf Befehl des Landesherrn der Sache wegen aufgenommen wurden, unwiderleglich, daß verschiedene Gemeinden und sehr viele Individua den Canonicus Goffaux nicht einmal dem Namen nach gekannt haben.

e) Kaum brauche ich's hier zu erinnern, daß dasjenige, was ich in diesem und dem vorhergehenden §. erzählte, mit der Glaubwürdigkeit der von Seiten der Bauern producirten Documente steht und fällt.

Bauern einen Prozeß anzufangen, so hieß das eine Volksklage, oder wenn sie sonst etwas schrieben oder sagten, so hieß das Volksstimme, und Volkswille.

§. 3.

Es scheint, einige Bauern Syndici müssen so lüstern gewesen seyn, das ihnen aufgetragene Geschäft zu beginnen, daß sie nicht einmal die Wahl- und Constituirung ihrer Collegen abzuwarten für nöthig fanden. Denn schon am 3ten Dec. 1792. wurde bey den Landständen eine Vorstellung Namens des sogenannten Bauernstandes überreicht, welche von neun Bauern, die sich Syndici der Gemeinden in den Aemtern Steurwald, Woldenberg, Peine, Steinbrück und Ruthe nannten, unterzeichnet war. In selbiger wurde zuerst in generellen und unbestimmten Zügen ein Bild von dem Zustande des hiesigen Landmanns entworfen, welches demjenigen, der selbigen genauer kannte, sehr contrastirend vorkommen mußte. Dann beklagte man sich darüber, daß der onerabele Unterthan, im Verhältniß gegen den Exemten, zu den Steuern zu viel zahle, und bezog sich deßhalb theils auf eine Deduction der Städte, theils auf ein Pro Memoria, welches weiland Friedrich Wilhelm zwanzig Jahre vorher an die Stände hatte ergehen lassen, welches aber auf die Zeiten von 1792. beynahe in keinem Stücke mehr paßte. Zuletzt wurde die Bitte angehängt: „daß den von den Bauern zu erwählenden „Mandatariis alle, seit Anfang des siebenjährigen Krie„ges bis dahin geführten Schatz- und Contributions„register zur Durchsicht und Extrahirung vorgelegt wer„den möchten, damit selbige eine Uebersicht des Ganzen „erhalten, und mit ihren erwählten Gemeinde-Syndicis „in Ueberlegung nehmen könnten, wie die etwanigen „Mängel der bisherigen Administration gehoben, und

„die vielen großen unstatthaften Nebenausgaben einge„schränket, und welche Mittel ergriffen werden könnten „und müßten, wodurch ihr Vaterland endlich, und so „bald möglich, aus der tiefen Schuldenlast gezogen, und „ihre Abgaben, nach dem Beyspiel ihrer glücklichern „Braunschweigischen Nachbarschaft, verringert werden „möchten, worüber sie ihre Vorstellungen und Vorschläge, „zur hoffentlichen Genehmigung, vorzulegen, sich die „Erlaubniß nehmen würden" a). Die Tendenz dieses Gesuchs wird jedem, der nur einige Kenntniß der hiesigen Verfassung besitzt, von selbst einleuchten. Daß, wenn letztere nicht umgeformt werden sollte, dem Gesuche nicht konnte willfahrt werden, ist jenem klar genug. Theils aus dieser Ursache, theils weil damals Stände eben damit beschäftigt waren, eine Einrichtung zu treffen, durch welche der grössere Theil der Steuern verhältnißmäßiger, als bisher unter die Onerabeln und Exemten Grundeigenthümer vertheilt werden sollte, wodurch dann die Steuern der ersten, wie natürlich ist, vermindert werden konnten; ließen sie am 6. Dec. 1792. durch ein gedrucktes Blatt statt einer Resolution auf jene Vorstellung im ganzen Lande vorläufig bekannt machen: nicht nur, daß sich die onerabeln Unterthanen durch die Verhandlungen des Landtags einer Erleichterung in ihren Abgaben zu erfreuen haben, sondern daß auch die exemten Stände, um den Abgang, welcher durch jene Verminderung entstehen möchte, zu decken, beträchtliche Zuschüsse aus ihren Mitteln leisten würden b).

a) Siehe den Abdruck dieser Vorstellung, in der gedruckten unterthänigsten Vorstellung und Bitte in Sachen des Bauernstandes wider die Regierung und Landstände vom 13. Oct. 93. Anl. Nr. 1.

b) Daselbst Anl. Nr. 7.

§. 4.

Es war einmal in dem Rathe derer, die es wollten, daß der hiesige Unterthan in einer beständigen Gährung gegen Landesherrn und Stände sollte unterhalten werden, beschlossen, alle noch so gut gemeinten Bemühungen der letztern zu vereiteln. Es erschien daher den 17. Dec. 1792. eine wiederholte Vorstellung unter der Rubrik einer Deputation des Bauernstandes. Sie war dem Ansehn nach von 18 Bauern unterzeichnet, welche sich für Syndici von acht Aemtern ausgaben. Die Sprache in dieser Vorstellung wurde, wie natürlich, dreister, als die in der vorhergehenden war. Die Unterzeichneten nahmen es schon übel, daß man sie in jener Bekanntmachung Einwohner einiger Aemter genannt hatte; sie wollten mit dem Titel des sämmtlich verbundenen Bauernstandes beehrt seyn. Man nannte dasjenige, was Stände in der vorhin erwähnten Bekanntmachung versprochen hatten, nur Palliative. Man verlangte, ohne einige Rücksicht auf das heilige Wort Recht zu nehmen, Ersparung in den Ausgaben, und wiederholte das Gesuch wegen Vorlegung der Rechnungen. Weil indeß die Gegenstände der ersten Vorstellung der Bauern und das darin enthaltene Gesuch den Wortführern derselben noch nicht hinreichend genug scheinen mochte, um alles in Gährung zu bringen, indem man vielleicht fürchtete, daß die damaligen Deliberationen der Stände für die onerabeln Unterthanen des hiesigen Landes zu günstig ausfallen möchten, als daß nicht Freude und Dankbarkeit bey ihnen rege werden sollte; so fingen nun auch die vorgeblichen Mandatarien des Bauernstandes an, sich über Folgendes, jedoch wie gewöhnlich in völlig generellen Ausdrücken zu beschweren, nemlich über den Bier- und Branntweinszwang, den Mühlenzwang, die Uebertreibung der Schäfereien, die Herrendienste,

die Jägerzehrung, die Landgerichte, über eine landesherrliche Verordnung, wegen Verpachtung der Zehnten und über eine andere wegen Besichtigung der Feldschäden. Diesem allen wurde die Bitte hinzugefügt: "eine Deputation, oder einen engern Ausschuß aus Mitteln der Landesstände anzuordnen und niederzusetzen, „um die Beschwerden anzunehmen, sie höchsten Orts „zur gnädigsten Remedur und resp. Betreibung im Wege Rechtens zu befördern, wozu jene die erforderlichen Kosten zu bewilligen geruhen würden" a). Theils weil Stände durch nichts vergewissert waren: ob auch der Landmann, Namens dessen hier geschrieben und gehandelt wurde, dazu Aufträge gegeben hatte b); theils weil man hoffte, daß, wenn jener wirklich davon wußte und es wollte, was Namens seiner geschah, er sich vielleicht eines andern besinnen möchte, wenn ihm erst die wohlthätigen Verhandlungen und Beschlüsse des Landtags bekannt und fühlbar würden; theils endlich weil man dafür hielt, daß, wenn nicht der Landmann im Ganzen, sondern nur einzelne Agitatoren desselben die Triebfedern jener Vorstellungen waren, eine Resolution auf letztere, sie mochte lauten wie sie wollte, zu nichts würde nützen können: trugen Stände Bedenken, darauf irgend etwas zu äußern.

§. 5.

Bis dahin war der Canonicus Goffaux noch nicht als Bauern-Mandatarius handelnd aufgetreten. Allein den 7. März 1793. überreichte er bey Hochfürstlicher Re-

a) S. die vorerwähnte Druckschrift, Anl. Nr. 8.

b) Die im §. 1. 2. erwähnten Vollmachten wurden später bey der Regierung producirt.

gierung sein von den Bauernsyndicis unterzeichnetes Mandatariat, nebst einer Klagschrift der Bauern gegen die Stände, und begleitete beydes mit einer Vorrede, worin er die vollständige Geschichte der ritterschaftlichen Deputirten a) und den Umstand, daß er von seinem Landesherrn bestraft worden, als Gründe anführt, warum ihn der Bauernstand aus eigenem Antriebe zu seinem Mandatar aufgefordert habe, und in welcher er unter andern sagt: "Ueber die Gewissensfrage: ob er „nicht aus Rachsucht handle? gebe es keine Beweismit„tel. Der Erfolg seiner Handlungen habe bereits viel „Gutes gestiftet, welches vor aller Augen liege und „nicht zurückgenommen werden könne b) und doch solle „die Triebfeder aller seiner guten Handlungen und deren „Wirkungen bloß schwarze Rachsucht seyn."

In dem Klaglibelle, welchen der Canonicus Goffaux Namens des so genannten Bauernstandes wider die Landstände überreichte, werden letztere "wahre Repräsen„tanten des Volks, die dessen Bestes beym Regenten „vertreten, dessen Gesinnungen studiren, und diese dem „Regenten erklären müssen, also Organ der Nation" genannt. Durch eine weitläuftige Deduction bemühet sich der Verfasser jener Schrift zu zeigen, daß die Deputirten der Ritterschaft und der Städte viele Rechte usurpirt hätten, die selbigen von ihren Committenten nie übertragen wären. Und will dabey, sonderbar genug, dem Richter glaublich machen, als wenn durch jene eingebildete Usurpation die Rechte der Bauern wä-

a) Siehe oben den ersten Beytrag §. 4.

b) Hienach scheint es doch fast, als wenn der Canonicus Goffaux sich das Verdienst zueignet, den bekannten Vergleich von 1793. wenigstens sehr befördert zu haben.

ren gekränkt worden. Mit den grellsten Farben wird es in dieser Schrift geschildert, daß die exemten Stände ehemals nicht so viel, als jetzt zu den Schulden und vorzüglich zu den Kriegesschulden des Landes gesteurt hätten; jedoch als edelmüthig anerkannt, daß sie sich nunmehr entschlossen hätten, $\frac{1}{3}$ der Kriegesschulden und künftigen Kriegeslasten zu tragen. Es werden ferner darin die Stände mit vieler Bitterkeit einer sehr übeln Cassenverwaltung beschuldigt, Beweise davon aus sehr entfernten Zeiträumen aufgesucht, wiederum etwas, so wie in der bey den Ständen überreichten Vorstellung geschehen war, in unbestimmten und unbescheinigten Ausdrücken von Landesbeschwerden gesagt, und folgende Gesuche hinzugefügt: 1. "den Ständen die Edirung sämmtlicher Landesrechnungen, vom Anfange des siebenjährigen Krieges an „bis anhero, nebst dazu gehörigen Landtags- und Schatzprotocollen aufzugeben; zur Untersuchung derselben eine Commission niederzusetzen; den Mandatarium des „Bauernstandes mit seinen Bemerkungen gegen diese „ihm vorzulegenden Rechnungen, und seine Vorschläge „zu einer bessern und vortheilhaftern Administration der „Landeskassen zu hören, und darnach den Rechten gemäß zu verfügen. 2. Zu erkennen, daß zu Verhütung „künftiger Einschleichung neuer Mängel in der Cassenadministration, und zur Beruhigung des Volks über „zweckmäßige und richtige Verwendung seiner willigen „Beyträge zu den Landeslasten und Bedürfnissen dem „Bauerstand nachzulassen sey, einen beständigen Mandatarium bey dem Landrechnungswesen anzustellen, dem „die Register zeitig, vor dem Ablegungs-Termin, zur „Durchsicht zugestellt, und der bey der Ablegung selbst „mit seinen Vorstellungen zugelassen werden müsse. „3. Eine besondere Commission, zur summarischen Untersuchung und gerechtvollen Abstellung der obgedach-

„ten allgemeinen Landesbeschwerden niederzusetzen, und „dadurch den Mandatarium des Bauernstandes in den „Stand zu setzen, die Beschwerden stückweise vorzu„tragen, sie zu erläutern, mit Beweisen zu belegen, „und sie zur Beurtheilung und den Rechten gemäßer „Entscheidung vorzubereiten. Minder nicht 4. sofort „den löblichen Ständen die Bewilligung, der zu allem „diesen erforderlichen Kosten ex cassa publica aufzu„geben."

§. 6.

Es ist unweise, ja ungerecht, dem, der Vorschläge zur Verbesserung eines Staats aus Wohlmeinung thut, — mögen erstere auch lauten wie sie wollen — anders als mit Achtung zu begegnen. In so fern also in jenen Gesuchen der Bauerschaften wohlgemeinte Verbesserungsvorschläge liegen, verdienen sie, nach meinem Gefühle, Achtung, so wenig ich auch dafür halte, daß die Befolgung derselben je das Wohl des Landes befördern würden. Allein wer einige Begriffe vom Staatsrecht und von hiesiger Landesverfassung besitzt, wer dabey nur die einzige Thatsache als wahr annimmt, daß Stände als solche den Bauern keine einzige der sogenannten Landesbeschwerden *) je zugefügt haben und zufügen konnten, wer dann jene Gesuche mit dem blos rechtlichen Auge betrachtet, wer dabey erwägt: daß jene Schrift Namens des sogenannten Bauernstandes wider die Landstände bey der

*) Um hier nicht mißverstanden zu werden, muß ich bemerken, daß ich hier unter dem Ausdrucke Landesbeschwerde, so wie es auch in den Schriften der Bauern geschiehet, z. B. Mühlenzwang, Bierzwang, Jägerzehrung u. s. w., keineswegens aber Kassenverwaltung u. andere dahin gehörende Dinge verstehe.

Regierung (einem Landesjustiz-Dicasterio) als ein eigentlicher Klaglibell überreicht, und die Willfahrung jener Gesuche als ein wider die Stände auszuübendes Zwangsrecht gefordert wurden; der, sollte ich glauben, muß bloß aus diesen Datis abnehmen, daß sie gar keinen rechtlichen Sinn haben. Kaum wird er es aber mir glauben, wenn ich ihm sage: daß jener Klaglibell von Seiten der Wortführer der Bauern auch dem Landesherrn mit der Bitte überreicht wurde: „uns die rechtliche Ausführung unserer Beschwerden, oder den erlaubten Rechtsgang dieser Sache nicht nur gnädigst zu „erlauben, sondern alle dagegen drohende Hindernisse „huldvoll zu hemmen und zu zernichten, auch Höchstdero Justizcollegium gnädigst anzubefehlen, diese Klage wider die Stände als privilegirt zu behandeln, und „schleunige Justiz ohne einige Rücksicht, in Ansehung „Höchstihro gehorsamen unterthänigen arbeitsamen Kinder zu administriren" a). Es wird mir sauer, nichts über die verworrenen Begriffe, welche diesem Gesuche zum Grunde liegen, zu sagen. Allein ich fahre lieber in der Erzählung fort. Der vorhin erwähnte Klaglibell wurde den Ständen zur Vernehmlassung mitgetheilt. Letztere verhandelten dagegen zuerst exceptionem legitimationis. Diese wurde ad replicandum communicirt. Deßhalb wandten Stände Leuterung ein, rechtfertigten solche den 20. Febr. 1794 b), zeigten: daß diese Sache zu gar keinem gerichtlichen Verfahren, vorzüglich bey einem Landesdicasterio, geeigenschaftet sey, und legten die vollständig bearbeitete Deduction des Hofraths Runde bey, worauf die Regierung den 28. Apr. 1794. erkannte: „daß, da aus den in der Hauptsache selbst

a) Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden S. 5.

b) S. die gedruckte Leuterungsrechtfertigung.

„anjetzt verhandelten Exceptionen ganz klar erhellet, „daß 1. der erste Gegenstand der Klage, um Vorlegung „der Landesrechnungen rc. wenigstens gegen die Beklag- „ten allein nicht gerichtet werden könne, und, falls die- „serwegen gegen den Landesherrn mit geklagt werden „wollte, die Sache keineswegens vor das forum der „hiesigen fürstl. Regierung gehören würde. 2. Der „zweyte Gegenstand der Klage um Anstellung eines be- „ständigen Mandatarii der Bauerschaften bey dem Land- „rechnungswesen nicht nur von eben der Art, sondern „ganz offenbar wider die bestehende Reichs- und Landesver- „fassung ist; 3. der dritte Gegenstand der Klage: um „Abstellung der sogenannten Landesbeschwerden, wegen „Bierzwangs, Mühlenzwangs, Landgerichte, Remissions- „ordnungen rc. theils wieder eben so wie die zwey ersten „Gegenstände der Klage geartet, und theils von der Beschaf- „fenheit ist, daß dieserhalb die Klage nicht gegen die Land- „stände sondern nur gegen diejenigen Oeconomien und an- „dere Private, durch deren Verfahren und Handlungen die „Kläger sich etwa beschwert erachten, Statt finden mag; „und endlich 4. das letztere Gesuch der Klage: um sofor- „tige Verwilligung der Kosten zu diesem allen ex cassa pu- „blica, mit jenen unstatthaften Hauptgesuchen von selbst „um so mehr wegfällt, da auch kein einziger von allen „Klagepuncten an sich betrachtet, sich unter diejenigen „zählen läßt, wo der Beklagte dem klagenden Theil die „Prozeßkosten zu suppeditiren schuldig erkannt werden „kann, bey so bewandten Umständen also 5. der Legi- „timationspunct dermalen hier keiner weitern Verhand- „lung und Entscheidung bedarf," nunmehro zu befin- „den, daß mit Aufhebung des Decreti communicato- „rii ad replicandum vom 20. Jun. d. J. (54.) Klä- „ger mit solcher allhier theils gänzlich, theils angebrach- „ter maaßen unstatthaften Klage abzuweisen, auch die

„dadurch den Beklagten verursachten nothwendigen Kosten, „nach deren vorgängiger Designation und richterlicher „Ermäßigung, zu erstatten verbunden sey" c).

§. 7.

Gegen dieses Erkenntniß wandte der Anwald der Bauerschaften den 5. May 1794. Appellation ein. Doch damit ich actenmäßig bey der Wahrheit bleibe; so will ich hier lieber die Unterschrift der Requisition an den Notarius vollständig hersetzen. Sie lautet folgendergestalt: "Georg Andreas Wiese. Johann Henny Feldmann, als Syndicus des Wolfenbüttelschen Stiftstheils. Heinrich Ernst Stofregen, Syndicus des Amts „Winzenburg. Johann Christoph Flacken, als Syndicus „des Calenbergischen Stiftstheils. Esaias Christian „Lauenstein, als Syndicus des kleinen Stiftstheils. Benedictus Schrader, als Syndicus des kleinen Stiftstheils. F. A. Hostmann, als Bevollmächtigter sämmtlicher Syndicorum des Hochstifts Hildesheim. mppr. In mehr als einer Hinsicht ist diese Unterschrift merkwürdig. Warum trat nehmlich jetzt der Canonicus Goffaux als vorgeblicher Mandatarius des Bauernstandes hier, wo es um eine so wichtige Handlung zu thun war, hinter die Maschine, da er doch die Klagschrift mit so vieler Offenheit überreicht hatte? Ferner: Warum unterzeichneten so wenige Syndici die Requisition? und warum theilte man die Bauern-Syndici nun gar so ein, wie ehemals das Stift unter die Herzoge von Braunschweig und den Bischof getheilt war? Die Vollmachten der Syndicen sagen von dieser Eintheilung nichts. Oder wollten sich etwa die übrigen Syndici nicht zu dem wichtigen Schritte einer Appellation entschließen?

c) Leuterungs-Rechtfertigung, die ersten Seiten.

Auftragswidrig hätten sie gewiß nicht in diesem Falle gehandelt, da die gerichtlichen Protocolle erweisen: daß eine große Anzahl von den Gemeinden und Individuen, welche die ersten Vollmachten unterzeichneten, entweder nie die Absicht gehabt hatte, der Angelegenheit wegen einen Rechtsstreit anzufangen, oder doch, nachdem ihm die Beschlüsse des Landtages von 1792. bekannt wurden, damit sich beruhigen zu wollen erklärte. Endlich wozu war die Unterschrift des Syndici Hostmann nöthig, wenn wirklich die Bauern-Syndici, welche die Requisition unterzeichneten, den Auftrag hatten, von dem Erkenntnisse der Regierung zu appelliren? Oder wo hat der Syndicus Hostmann bewiesen, daß er ein Bevollmächtigter sämmtlicher Syndicen des Hochstifts Hildesheim ist? Indessen mochten es die Wortführer der Bauern begriffen haben, wie unpassend es war, wenn sie wegen der vorhin mit Mehrerem erwähnten Punkte die Stände und zwar diese allein belangt hatten. Sie suchten diesen Fehler in der Appellations-Instanz zu verbessern, indem sie daselbst die Schriften gegen den Fürsten, die Regierung und die Stände rubricirten. Nicht weniger als sechs Schriften wurden von Seiten der Bauern, um die eingewandte Appellation zu rechtfertigen, bey dem Kammergerichte zu Wetzlar überreicht, und darin nicht blos die schon klagbar gemachten, sondern außerdem noch viele Klagepuncte unter dem Titel von Landesbeschwerden angebracht, worauf dann den 11. Febr. 1795. folgendes Erkenntniß erfolgte:

"Ist Supplicantens (des Anwalds der Bauern) „Gesuch um Anstellung eines beständigen Mandatarii „bey dem Landschaftlichen Rechnungs-Abhören, als Ver„fassungswidrig, gefährlich und verderblich, so wie das „um Vorschießung der Prozeßkosten pure — so viel

„aber die Beschwerde über die Administration der „Schatzcasse und Vorlegung deren Rechnungen, so wie „alle übrige vorgebrachte Beschwerden, worüber nicht „eine besondere Weisung erfolgt, betrifft, noch zur Zeit „abgeschlagen, sondern solle mit beklagtem Herrn Fürsten, „seinen Bericht darüber innerhalb drey Monaten von „Zeit der Insinuation angerechnet, verschlossen an die„ses kaiserliche Kammergericht einzuschicken, zugeschrie„ben werden. Dann werden dessen Principalen (die „Bauern) so viel die Beschwerden wegen des Bier„und Branntewein; auch Mühlenzwangs, Uebertrei„bung der Schäfereyen, Misbrauch der Herrendienste „und der Jägerzehrung angehet, gegen die eigentlichen „davon betroffene, an die Behörde verwiesen. Was hin„gegen den Legitimationspunct und Vorschießung der „Kosten zu der nachgesuchten Commission aus der Con„tributionskasse betrifft, werden solche beyde Puncte, „zur künftigen allenfalsigen Judicialverhandlung gehö„rig ausgesetzt." Weil nun der Fürst den geforderten Bericht eingesandt und der Bauernanwald den Gegenbericht verhandelt hat; so sehen beyde Theile einem fernern oberrichterlichen Erkenntnisse entgegen.

B) Des Prozesses wegen der Legitimations-Verordnung.

§. 8.

In den benachbarten Herzoglich-Braunschweigischen Landen wurden in den Jahren 1791. und 1792. drey sehr weise Verordnungen gegeben, welche es genauer, als die gemeinen Rechte bestimmen, wie bey Aufnahme der Syndicate von Communitäten verfahren, und was

überhaupt die Gerichte dann, wann letztere Prozesse führen, beobachten sollen. In dem hiesigen Lande waren zwar schon mehrere Verordnungen vorhanden, worin es sehr bestimmt vorgeschrieben ist, daß gar keine Schrift von einer streitenden Parthey bey den Gerichten angenommen werden soll, wenn sie nicht von einer Vollmacht oder einem Syndicate begleitet wird. Allein wie diese Syndicate lauten, was für Regeln bey Errichtung derselben beobachtet werden sollten, das war bis dahin in den Landesgesetzen nicht genau bestimmt, sondern die Gerichte mußten die Entscheidung bey etwa streitigen Fällen aus den gemeinen Rechten hernehmen. Da nun der vorhin erzählte (§. 1. 2.) Vorgang und verschiedene andere Beyspiele hinreichend erwiesen hatten, wie unregelmäßig bey Aufnahme der Syndicate von Gemeinheiten verfahren war; so entwarfen die Stände beym Landtage im Jahre 1793. ein Project zu einer neuen Verordnung über jenen Gegenstand. Sie nahmen dabey die im Herzogthum Braunschweig ergangenen Verordnungen zum Muster. Sie richteten vorzüglich ihr Augenmerk darauf 1. es müsse so viel als thunlich eine Gewißheit davon vorhanden seyn, daß zwey Drittheile der Mitglieder einer Gemeinde freywillig einen Rechtsstreit anzufangen beschlossen hätten; und 2. daß, wenn einmal ein solcher beschlossen sey, die Gemeinde möglichst vor unnöthigen Ausgaben gesichert werde. Sie bestimmten in jenem Projecte in der That nur dasjenige deutlicher, was schon die gemeinen Rechte und die Natur der Sache bey Aufnahme der Syndicate vorschreiben; nur glaubten sie, daß, wenn ihre gute Absicht für die Zukunft erreicht werden sollte, Notarii von Aufnahme der Syndicate, so wie auch in den Braunschweigischen Verordnungen geschehen ist, gänzlich aus-

geschlossen und dieses Geschäft lediglich den Gerichten müsse übertragen werden.

§. 9.

Dieses Project zu einer neuen Verordnung überreichten Stände ihrem Landesherrn und baten: solchem gesetzliche Kraft beyzulegen. Der Landesherr willfahrte diesem Gesuche dadurch, daß er dem wesentlichen Inhalte jenes von den Ständen ihm vorgelegten Projects gemäß unter dem 9. Dec. 1793. eine bestimmte und ausführliche Verordnung, wie es mit Aufnahme der Syndicate und überhaupt mit Führung der Prozesse von Communitäten für die Zukunft gehalten werden sollte, publiciren ließ. Keinem Unterthan und vorzüglich keinem Landmanne fiel es allem Ansehn nach ein, sich über diese so gut gemeinte Verordnung, welche nothwendig für jeden von den wohlthätigsten Folgen seyn mußte, zu beschweren; denn seit der Publication derselben wurden viele Syndicate nach der vorgeschriebenen Form ohne den geringsten Widerspruch errichtet. Das konnte indeß möglich seyn, daß diese Verordnung dem Wortführer der Bauern nicht die angenehmste Erscheinung war. Es wurden deßhalb eilf Notarii bewogen, dem Hofrath und Procurator Tils in Wetzlar dahin eine Vollmacht zu ertheilen: „in ihrem Namen eine unterthänigste Vor„stellung bey dem K. u. R. C. Gerichte der gedachten „Verordnung wegen einzureichen, und um Cassation „derselben, so weit solche uns betrift, unterthänigst an„zuflehen." Jene Notarii hatten zwar, wie sie sich in ihrer Vollmacht ausdrückten, die obige Verordnung, mißfällig wahrnehmen müssen. Allein wie es scheint, mochte es ihnen doch kein rechter Ernst seyn, mit ihrem Landesherrn der Sache wegen einen Prozeß zu führen. Der Hofrath Tills wußte daher aus diesen eilf Notarien

geschickt genug nur eine Art von Anhängsel zu machen. Er überreichte zu dem Ende den 20. Dec. 1794 und 9. Febr. 1795. zwey in sehr inhumanen Ausdrücken gegen den Landesherrn abgefaßte Vorstellungen dem Kammergerichte, bey welchem er zwar nur jene Vollmacht der Notarien producirte, die aber dennoch die Rubrik führt: „In Sachen des Bauernstandes im Hochstift „Hildesheim und verschiedener diesem beytretenden Hildesheimischen Kayserlichen Notarien u. s. w." Auf eine so künstliche Art wurde auch diese Angelegenheit, bey welcher kein geringes Talent erfordert wird, um aus selbiger eine Beschwerde der Bauern heraus zu deduciren, doch zu einer sogenannten Volksklage gemacht. Das Kammergericht forderte der Sache wegen von dem Fürsten Bericht, dieser ist verhandelt *) und man siehet einem weitern Erkenntnisse entgegen.

C) Des Prozesses wegen der Accise-Erhebung.

§. 10.

Das hiesige Schatzcollegium erhielt, nach sehr deutlichen gar keiner Bezweifelung unterworfenen, von den benachbarten Mächten, ja selbst mittelbar vom Kayser bestätigten Landesgrundgesetzen a), die vollkommenste Be-

*) Er ist von dem Hofrath Runde abgefaßt und durch den Druck allgemein bekannt geworden, auch in dessen Beiträgen zur Erläuterung rechtl. Gegenstände 1r Thl. Göttingen 1799. — abgedruckt.

a) In der alten Calenbergischen Schatzordnung vom 10. Oct. 1618. heißt es: „Die Accise betreffend, soll wiederumb „mit Städten und Krügen, oder da sich dieselben der

fugniß, die Accise vom in- und ausländischen Bier, Brantewein und Wein, nach seinem besten Ermessen, ohne sonst jemanden zu befragen, entweder administriren zu lassen, oder meistbietend, oder aus der Hand, und in letzterm Falle an einen solventen Pächter, an welchen es will, zu verpachten. Dem Schatzcollegio stehet nicht bloß diese Befugniß zur Seite; sondern es ist auch seit länger als anderthalb Jahrhunderten in einem völlig un-

„Billigkeit weigern, mit andern dazu qualificirten Per„sonen, auf harte Reichstahler in specie gedinget — „werden." Die neuere von 1648 mit dem dazu gehörenden Declarations-Receß vom 6. Nov. 1648. sagt: „wir können auch geschehen lassen, daß die Accise den „Krügern, oder andern wohlgesessenen Per„sonen, oder aber der ganzen Commun um ein gewisses „Geding zugeschlagen werde. Auf welchem „Fall so wohl die Bauermeister als Krügere mit der „Eidesleistung zu verschonen, den Städten läßt man es „bey der gewöhnlichen Dingaccise." Und endlich in der Wolfenbüttelschen Schatzordnung vom 23. Jul. 1619. heißt es: „Wir können aber geschehen „lassen, daß in Flecken und Dörfern die Accise den Wir„then, Schenken, Krügern oder andern wohlge„sessenen Personen, oder aber der ganzen Commun „in ein gewisses Geding geschlagen werde, „und sollen unsere Beamte und jedes Orts Gerichts„herrn denjenigen, welche solche Geding angenom„men, zu der obgemeldeten Accise eben so unnachlässig, „als vorstehet, verhelfen." Zur Nachricht für den Leser, der nicht mit der Stiftsgeschichte bekannt ist, muß ich hier bemerken, daß die hier angezogenen Verordnungen, vermöge der bey Restitution des Stifts errichteten Rezesse, hier im Lande Gesetzkraft haben.

bezweifelten Besitze der Ausübung jener Befugniß. In den Monaten Octob. und Nov. 1798. schloß das Schatzcollegium in Gefolg jener Befugniß und jenes Besitzes mit mehreren Amts-Oeconomien Contracte über die Accisepacht auf sechs Jahre, welche den 24. März 1799. anfangen sollten, ab b). Den 25. Decemb. 1798. schickte mir der Freyh. von Brabeck ein den Tag vorher geschriebenes Zirkular an das Corps der Ritterschaft zu, in welchem er äußerte, daß es seiner Meinung nach zuträglicher seyn würde, die Accise im ganzen Lande auf nächsten Ostern meistbietend zu verpachten, und deßfals dem Corps der Ritterschaft vorschlug, eine Erinnerung an die Schatzräthe aus den Mitteln der Ritterschaft ergehen zu lassen, damit sie die meistbietende Verpachtung der Accise befördern möchten. Den 27. December schickte ich jenes Zirkular an das Corps der Ritterschaft ab c). Allein kein einziges Vo-

b) Siehe Abdruck dessen, was in Sachen des Bauern Anwalds wider Sr. Hochf. Gnaden von Seiten des Schatzcollegii verhandelt worden. Wetzlar 1799. Anl. Nr. 12-18.

c) Der G. J. R. Häberlin in seiner Druckschrift über das dem Freih. von Brabeck angeschuldigte Majestätsverbrechen §. 6. S. 15. schreibt zwar: "Wenn z. B. die Rede von einer anderweitigen öffentlichen Verpachtung „der Accise ist; so darf man das Zirkular nur zuerst „an solche Personen schicken, welche selbst die Accise „unter der Hand um einen Spottpreis gepachtet haben." Er zielt dabey gewiß auf das im Texte bemerkte Zirkular, weil seit 30 Jahren kein anderes der Accise wegen bey dem Corps der Ritterschaft herum ging. Er hat es aber wahrscheinlich nicht bedacht, was für eine Verläumdung darin gegen mich steckt. Ich for-

tum stimmte dem Vorschlage des Freih. von Brabeck bey. Den 3. Jan. 1799. wurde deutlichen Landesgesetzen d) zuwider, ohne auch nur einen Schein von Vollmacht beyzubringen, Namens der Hildesheimischen Bauerschaften eine Schrift gegen das Schatzcollegium bey der Regierung überreicht, worin gebeten wurde: "dem Schatzcollegio „die vorhabende heimliche Verpachtung der Bier- und „Branntweins-Accise an die Oeconomie-Pächter bey „Strafe der Nichtigkeit zu untersagen, und demselben „vielmehr anzubefehlen, daß solches mit Einhebung der „Accise entweder nach Vorschrift der Schatzordnung und „der Schatzpatente buchstäblich zu verfahren, oder aber, „wenn eine Verpachtung vorgenommen werden sollte, „solche nicht heimlich, sondern öffentlich zu veranstalten, „und die Accise dem mehrbietenden zuzuschlagen habe" e). Die Regierung befahl hierauf den 7ten Jan. 1799. dem Schatzcollegio: "Eine Verpachtung der Accise aus der „Hand nicht vorzunehmen." Weil aber letzteres nicht zugeben konnte, daß die Regierung seine unbezweifelten vom Landesherrn und von Ständen constitutionsmäßig übertragenen Rechte, in deren ungestörten Besitze es noch dazu war, ungehört nähme; so fuhr es mit der

dere ihn öffentlich auf, die Wahrheit jener Verläumdung zu erweisen. Der Freyh. von Brabeck hat von mir die vollständige Abschrift des Zirkulars erhalten. Es ist deßhalb um so mehr zu verwundern, daß dem G. J. R. Häberlin solche unwahre Thatsachen suppeditirt wurden.

d) Hildesheimische Landesordnungen, Th. 2. S. 73. Th. 3. S. 2. und 111.

e) Abdruck ꝛc. Anl. Nr. 19.

damals schon angefangenen Verpachtung aus der Hand an verschiedene Landesunterthanen fort f).

§. 11.

Den 17. Jan. 1799. zeigte der illegitimirte Bauern-Anwald bey der Regierung an: "das Schatzcollegium „habe non attenta inhibitione an verschiedene Oecono-„mien Accise verpachtet" und bat mit Wiederholung des ersten Gesuchs: "diese anmaßliche Winkelverpach-„tung zu cassiren." Die Regierung erkannte hierauf den 17. Jan. "Wenn die Verpachtung der Accise, dem „erkannten Inhibitorio temporali zuwider, angezeigter „Maaßen vorgenommen seyn sollte; so würde selbige „hiemit für ungültig erkläret, übrigens sollte wegen „des fernern petiti nach eingelangter Vernehmlassung „weiterer Bescheid erfolgen" a). Der Bauern-Anwald ließ dieses Erkenntniß in die Rechtskraft treten. Hingegen das Schatzcollegium zeigte nicht nur bey der Regierung an: daß sie in dieser offenbaren Steuersache jenem, weil es nach einer auf Landesgrundgesetzen beruhenden vollkommnen Befugniß gehandelt und keines Menschen Rechte dadurch gekränkt habe, gar nichts zu befehlen, vielmehr durch die ergangnen Erkenntnisse vollkommen verfassungswidrig gehandelt habe; sondern es beschwerte sich auch über jenes Verfahren bey dem Landesherrn b), welcher darauf das ganze Verfahren der Regierung den 13. Febr. als verfassungswidrig cas-

f) Den Oeconomien war die Accise von verschiedenen Ortschaften schon verpachtet. Von vielen andern erhielten sie aber andere Private in Pacht.

a) Abdruck rc. Anl. Nr. 20.

b) Daselbst Nr. 21. 22.

sirte c). Die Regierung machte dieses Rescript am 18ten Februar dem Anwalde der Bauern bekannt, und hob ihre Erkenntnisse vom 7ten und 17ten Januar wieder auf d), jedoch ohne daß davon das Schatzcollegium etwas erfuhr. Dagegen wandte der Bauern-Anwald den 25. Febr. bey der Regierung Appellation ein e), jedoch kam dieses wiederum weder zur legalen Wissenschaft des Fürsten, noch des Schatzcollegii. Der Bauern-Anwald wandte sich mit seiner Appellation an das Kammergericht, rubricirte nun seine Schriften wider den Fürsten und das Schatzcollegium, und bat: beyden zu befehlen "die Administration der Justiz nicht „mehr zu verhindern und, den Regierungs-Decreten vom „7. und 27. Jan. d. J. gemäß, die attentirte heimliche „Acciseverpachtung allsogleich zu cassiren, und in deren „Stelle eine öffentliche Verpachtung an den meistbietenden eintreten zu lassen" f). Worauf das Kammergericht den 12. März 1799. erkannte: "Noch zur Zeit „abgeschlagen, sondern solle beklagten Herrn Fürsten, „um über der Sachen Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht innerhalb sechs Wochen — an dieses K. „Kammergericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben „werden. Dann ist demselben, daß er die bereits geschehenen Verpachtungen bis auf dieses K. Kammergerichts weitere Verordnung einstweilen in suspenso „belasse, und von fernern dergleichen Verpachtungen „noch zur Zeit abstehe, hiemit aufgegeben." Den 22. März wurde dieses Erkenntniß dem Fürsten zu Neuhaus

c) Hoftmann. Etwas über die Accise, S. 24. u. f.

d) Daselbst S. 36.

e) Daselbst S. 36.

f) Exhib. des Bauern-Anw. vom 12. März 1799.

bey Paderborn insinuirt. Den 24. März fingen die sämmtlichen wegen der Accise vom Schatzcollegium abgeschlossenen Contracte an in Wirklichkeit zu treten. Und den 31. März erhielt letzteres vermittelst eines Landesherrlichen Schreibens, nicht nur von der eingewandten Appellation, sondern auch von jenem kammergerichtlichen Erkenntnisse die erste Wissenschaft g). Der Fürst forderte nehmlich, mit Beyschließung des ganzen sogenannten Extrajudicialstocks des Bauernanwaldes, vom Schatzcollegio Bericht über die Sache. Dieser wurde vom letztern den 13. April ausführlich erstattet. Der Fürst schloß diesen an ihn erstatteten Bericht demjenigen als Anlage bey, welchen er den 1. May 1799. von Neuhaus ab an das Kammergericht einschickte. Das Schatzcollegium bemühete sich noch durch einige beym Kammergerichte überreichte Schriften den Ungrund der Klage des Bauern-Anwalds zu zeigen. Letzterer verhandelte den Gegenbericht, und so siehet man auch in dieser Sache einem fernern Erkenntnisse jenes höchsten Dicasterii entgegen.

§. 12.

Damit indeß der Leser überzeugt werde, daß die Klagen, Schriften und Behauptungen der Bauern-Wortführer nicht immer in der besten Harmonie mit den Handlungen der Bauern selbst stehen; so mag es mir vergönnt seyn, hier folgende Thatsache anzuführen. Wir haben vorhin (§. 10.) gesehen, daß der Bauern-Anwald von dem Schatzcollegio als ein Zwangsrecht forderte: die Accise solle administrirt werden. Weil das Schatzcollegium überzeugt war, daß eine solche Administration dem Unterthan, der daran gar nicht gewöhnt ist,

g) Abdruck ꝛc. Anl. Nr. 31.

sehr lästig und drückend werden müsse; so wollte es sich dazu nur im höchsten Nothfall entschließen. Allein da die Bauern des Amts Peine, ungeachtet aller angewandten Mühe und aller oft wiederholten Versuche, nicht konnten bewogen werden, die Accise selbst zu pachten, und sich auch kein sonstiger Pachtliebhaber fand a); so war das Schatzcollegium gezwungen, in den ersten Tagen nach Ostern 1799. eine Accise-Administration im Amte Peine anzuordnen. Man hätte glauben sollen, diese Verfügung würde wenigstens unter den Bauern des Amts Peine eine große Freude erregt haben, weil nun grade das geschah, was ihr vorgeblicher Anwald als ein Recht für sie erstreiten wollte. Aber wie so ganz anders verhielt sich die Sache. Eben die Bauern, unter deren Namen eine Administration der Accise vor Gerichte gefordert wurde, erklärten vor dem Schatzcollegio laut, daß sie davon nichts wüßten, daß sie dazu noch weniger Auftrag ertheilt hätten b) — sie protestirten beym Amte Peine gegen alle neue Ordnung, sie verlangten daselbst, daß die Administration in Suspenso gelassen werden sollte c). — Die Krüger, welche nach der Behauptung der Bauern-Wortführer sollten beeidigt werden, wollten durchaus den Eid nicht ablegen und protestirten gleichfals gegen eine Accise-Administration d); ja sie mußten erst nicht bloß durch gerichtliche Befehle, sondern sogar durch militärische Gewalt gezwungen werden, den Eid abzulegen e). Eben die Bauern,

a) Abdruck rc. S. 13. §. 14. 15.

b) daselbst S. 13. §. 11.

c) Amts-Peinisches Protocoll vom 10. und 11. April 1799.

d) Abdruck rc. Anl. Nr. 14.

e) daselbst Anl. Nr. 29. 39.

Namens deren eine Accise-Administration vom Schatzcollegio erpocht werden sollte, ließen sogar die zu einer Administration angeordneten Unteraufseher aus einem Dorfe hinaus steinigen f). Eben die Bauern, deren Name gemißbraucht wurde, um dem Schatzcollegio das ihm in Landesgrundgesetzen ertheilte Recht: die Accise auch aus der Hand zu verpachten, wo möglich so lange zu entreißen, als es nicht nach dem Sinn der Bauern-Wortführer ausgeübt werden würde; eben diese, sag' ich, baten nicht bloß das Schatzcollegium, als sie sahen, daß ihnen ihre Widersetzlichkeit gegen die Administration nichts half, wiederholt, es möchte ihnen die Accise aus der Hand verpachten, sondern sie pachteten sie auch wirklich, und entrichten jetzt die Pachtgelder willig. Ist's möglich, daß von Volkswortführern Unfug und Unsinn weiter getrieben werden könne, wie er hier wirklich getrieben ist?

2) Betrachtungen.

§. 13.

Das ist die gedrängte Geschichte der von Manchem so sehr gepriesenen Klagen des Volks, wovon mein Vaterland nun seit mehreren Jahren heimgesucht wird. Der Plan dieser Schrift ist's nicht, den Ungrund derselben in seinem kleinsten Detail zu zeigen. Es ist dieses um so unnöthiger, da, so viel die beyden zuerst erwähnten Prozesse betrifft, der Hofrath Runde in zwey Schriften gründlich und ausführlich gezeigt hat a), wie

f) Bericht des Amtmanns Gericke vom 20 May 1799.

a) Die eine dieser Schriften führt den Titel: Vertheidi-

wenig hier das Recht auf der Seite der Kläger ist, und da, so viel den dritten Prozeß anlangt, der schon oft angezogene Abdruck desjenigen, was von Seiten des Schatzcollegii in der Accisesache verhandelt worden, dem Unbefangenen hinreichenden Stoff zur Prüfung darbieten dürfte. Vergönnt sey es mir indeß, hier meine Gedanken über jene Volksklagen, so fern sie meiner Ueberzeugung nach gegen die Verfassung des Landes gehen, im Allgemeinen zu sagen. Um aber so wenig als möglich mißverstanden zu werden, muß ich hier zuvor erinnern: 1. Meine Absicht ist's nicht, in dem Folgenden über die Mängel oder Vollkommenheiten der Verfassung meines Vaterlandes zu streiten; ich vertheidige selbige weder als gut und vollkommen, noch mache ich ihr die guten Seiten, welche sie ohne Zweifel hat, streitig. Kurz ich will mit den Wortführern der Bauern hier nicht darüber polemisiren: ob irgend einer ihrer Vorschläge und Gesuche, wenn solcher zur Wirklichkeit gebracht seyn sollte, das Wohl des Landes befördern, würde, oder nicht? Alles das sind Fragen, welche die Erfahrung und Politik entscheiden müssen. Nein, meine

gung der Hildesheimischen Landesverfassung und Landständischen Gerechtsame, Göttingen 1794. Die zweyte heißt: abgeforderter Bericht an das Kammergericht, in Sachen verschiedener Hildesheimischer Notarien wider den Fürsten, Bischof zu Hildesheim. Hildesh. 1796. In einer großen Anzahl fliegender Blätter habe ich zwar diese Schriften getadelt und zu Zeiten sehr unsanft critisirt, aber noch nirgend, auch nur dem Scheine nach widerlegt gefunden. Der Freyh. von Brabeck nennt Runden sehr edel einen Schreier nnd Schmierer. Le Baron de Brabeck au public, im Anhange S. 3.

Absicht gehet dahin, zu untersuchen, was in Rücksicht jener Volksklagen Rechtens ist. 2. Ich rede hier nicht von Vorstellungen der Unterthanen, worin Staatseinrichtungen — mit oder ohne Grund — als drückende, oder dem Wohl des Staats zuwiderlaufende dargestellt sind und um deren Abstellung gebeten wird. Ich rede hier nicht von Schriftstellern, die Staatsmängel auch mit Freimüthigkeit rügen und Verbesserungsvorschläge thun. Ich bin weit entfernt dieses zu tadeln; ja ich sehe ein, daß alles das je zu Zeiten sehr mit Grunde geschehen und von großem Nutzen für ein Land seyn kann. Nein ich rede hier — unter dem Namen von Klagen des Volks — von eigentlichen Klaglibellen, von wahren Rechtsstreitigkeiten, durch welche Unterthanen die Landesherrschaft zwingen wollen, wider ihren Willen die Verfassung eines Landes umzuändern. Nach diesen Voraussetzungen zur Sache selbst.

§. 14.

So lange Menschen — wäre deren Anzahl auch noch so groß, — auf einem Flecke der Erde wohnen, ohne stillschweigend oder ausdrücklich einen gesellschaftlichen Vertrag errichtet zu haben; so lange ist nur eine Masse isolirter Individuen, die gar kein Band zusammen knüpft, vorhanden. Die Freyheit eines jeden ist dann noch grenzenlos; er handelt blos nach dem, was ihm gut dünkt, und nur die widerstrebende Macht eines andern Individui setzt seiner ungezähmten Willkühr Grenzen. Dieses ist der Tummelplatz eines ewigen Krieges Aller gegen Alle. Jeder hat dann höchstens nur leere Titel zu einem Recht. Allein weder der Begriff von Recht selbst, noch weniger die Anwendung desselben, können unter ihnen Statt haben; eben so wenig, als jene Menschen-Masse ein Volk oder ein Staat genannt wer-

den darf. Die ältere Philosophie konnte sich nur bis dahin erheben: es für eine Klugheitsregel auszugeben, daß Individuen aus jenem Zustande heraustreten möchten. Allein vielleicht das wohlthätigste Resultat der neuern Philosophie der Deutschen ist's, daß sie lehrt: jedes der Rechtserwerbung fähige Wesen (der Mensch) müsse befugt seyn, die ihm ähnlichen zu zwingen, aus jenem Zustande des ewigen Krieges herauszutreten und einen gesellschaftlichen Vertrag zu errichten a). Weil aber hierdurch die bis dahin ungezähmte Willkühr aller Individuen ohne Ausnahme eingeschränkt und begrenzt wird; so liegt es in der Natur desselben, daß dazu der freye Wille aller durchaus erforderlich sey. Vermöge dieses Vertrages treten die bis dahin isolirten Individuen in eine Ordnung der Dinge ein, worin sie sich wechselseitig dazu verstehen, das, was unter ihnen Recht seyn soll, dem Ausspruche eines höhern Willens, als der ihrige ist, anheim zu stellen. Der unmittelbare und wesentliche Zweck des gesellschaftlichen Vertrages ist also die Errichtung einer von keinem abhängigen, mithin im eigentlichen Sinne des Worts obersten, keiner menschlichen Willkühr rechtlich unterworfenen Behörde, die jedem

a) Kants metaphische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 44. Fichten's Grundlage des Naturrechts Cap 3. § 16 Nr. VI. S 190. u. f. Genz Historisches Journal 1799. Nov. S. 280. Um nicht zu scheinen, als wollte ich's verbergen, wenn ich mich mit fremden Federn schmücke, bemerke ich hier, daß alles, was ich in diesem § sagte, und auch dasjenige, was ich in dem Folgenden sagen werde, oft wörtlich von dem zuletzt genannten vortreflichen Schriftsteller entlehnt ist. Gern entsage ich dem Verdienste, Begriffe entwickelt zu haben, und schätze mich glücklich genug, wenn ich Herrn Genz nur immer richtig verstand, noch mehr aber, wenn ich seine Grundsätze richtig anwandte.

Mitgliede der Gesellschaft sein Recht zutheilen, oder bestimmter, die jedem den leeren Titel zu einem Rechte, das bisher nur in der Idee beruhete, in ein wirkliches von Allen wechselseitig anerkanntes Recht verwandeln, und durch einen obersten Beschützer auf immer zusichern soll. Dieser oberste Beschützer muß, dem gesellschaftlichen Vertrage gemäß, durch allgemein geltende Vorschriften, das, was in einem jeden Falle Recht seyn soll, bestimmen. Jeder verbindet sich in diesem Vertrage gegen Alle und Alle gegen jeden, sich dem, was die oberste Gewalt als Gesetz erklären wird, unbedingt zu unterwerfen. Diese muß dagegen, theils um ihrem Ausspruche reelle Gültigkeit zu verschaffen, theils um den Zustand, ohne welchen sich überhaupt kein rechtes Beysammenseyn denken läßt, zu erhalten, zu sichern und zu schützen, mit unbeschränkter äußerer Gewalt bekleidet seyn. Diese oberste Gewalt heißt der Souverän, und die ihm beygelegte rechtliche Gewalt, Souveränität. Ist dieses Wesen nun vorhanden, dann wächst aus ihm ein Staat hervor, d. h. eine Gesellschaft von Menschen, in welcher ein solches höchstes Organ vorhanden ist. Die Mitglieder derselben heißen ein Volk. Die allgemein geltenden Vorschriften, wodurch der Souverän das Recht eines Jeden vom Volke bestimmt und modificirt, heißen Gesetze. Und endlich die Form, in welche der gesellschaftliche Vertrag die oberste unbeschränkte Behörde kleidete, heißt die Verfassung des Staats, die Constitution.

§. 15.

Wenn es sich nun frägt: wann klagt jemand gegen die Verfassung? Wann führt er einen Rechtsstreit dagegen? so glaube ich darauf antworten zu dürfen: alsdann wird eine solche Klage geführt, wenn einer, oder

viele, oder auch alle Unterthanen eines Landes vor Gericht behaupten: ihnen gebühre die vollkommne Befugniß zu fordern, daß diejenige Form, in welche der gesellschaftliche Vertrag die oberste Behörde kleidete, auch wider den Willen der letztern gänzlich, oder Theilweise umgeändert werden solle. Ich wage es zu behaupten, daß eine solche Klage — wäre sie auch mit Moses oder Salomo's, mit Solon's oder Lycurg's Weisheit geschrieben — dennoch gar keinen rechtlichen Sinn habe. Das Folgende mag es ergeben: ob diese Behauptung zu gewagt sey oder nicht. Gerichtliche Klagen wider Verfassung sind Gottlob vielleicht noch zu selten, als daß sie hätten der Gegenstand vieler Schriftsteller über das Staatsrecht werden sollen. Weit eher findet man in den neuern philosophischen Schriften die Frage erörtert: ist's rechtlich erlaubt, gegen Verfassung thätlich zu handeln? Oder, was dem völlig gleichgeltend ist: dürfen sich Unterthanen der durch den gesellschaftlichen Vertrag einmal znm Staatsoberhaupte erwählten höchsten Gewalt thätlich widersetzen? Wenn ich auch den Fall annehme, daß alle Unterthanen eines Landes einstimmig der Form, worein die höchste Staatsgewalt gekleidet ist, thätlichen Widerstand leisteten, daß sie alle ohne Ausnahme sich derselben widersetzten, so dürften sie dennoch nie eine rechtliche Befugniß dazu haben. In diesem Falle treten im rechtlichen Sinne, nicht — wie man oft vorgespiegelt hat — Tausende, oder hundert Tausende, oder Millionen gegen Einen, oder wenige Einzelne, sondern es treten dann die Unterthanschaft gegen die Landesherrschaft, als zwey moralische Personen, welche in völlig gleichem Verhältniß wie Eins zu Eins stehen, streitend gegen einander auf. Nun haben sowohl die ganze Unterthanschaft, das Volk, als auch alle einzelnen Theile desselben, alle Rechte, die sie besitzen und genießen, von

der Form, worein in dem Staate die oberste Staatsgewalt gekleidet ist, das heißt einzig vom und durch den Souverän. Wollen also die Unterthanen mit Grunde ein Recht behaupten, kraft dessen sie sich ihr thätlich widersetzen dürfen; so müssen sie es nothwendig von jener obersten Staatsgewalt selbst haben. Wenn man nun den Unterthanen den Beweis davon, daß ihnen dieses Recht je ertheilt sey, abforderte; so würden sie solchen — wozu sie aber unläugbar verpflichtet wären — nie zu führen im Stande seyn, weil nie eine oberste Staatsgewalt eine solche Befugniß ertheilen ließ, indem sie sich dadurch selbst zernichten würde; denn eine geänderte oberste Staatsgewalt ist nicht mehr die alte, und das Aendern oder Vernichten dürfte in dieser Rücksicht völlig eins und dasselbe seyn, weil, wenn die Unterthanschaft die Befugniß haben sollte, Theile der Form, in welche Staatsgewalt gekleidet ist, wider deren Willen durch Handlungen zu verändern, sich keine Grenzen würden festsetzen lassen, wo das Umändern aufhören müßte. Gestehet man also den Unterthanen das Recht zu, Theile der Form, worein Staatsgewalt gekleidet ist, wider deren Willen zu ändern; so räumt man ihnen auch das Recht ein, sie zu zernichten. In einem hohen Grade unwahrscheinlich ist's aber gewiß, daß eine oberste Staatsgewalt der Unterthanschaft je die Befugniß ertheilen werde, sie zu jeder Zeit nach Willkühr zu vernichten. Doch so gewiß dieser Fall kaum denkbar ist, eben so wenig konnte die oberste Staatsgewalt den Unterthanen jenes Recht ertheilen, wenn sie auch den Willen dazu hatte. Denn ist die alte Form, worein Staatsgewalt gekleidet war, auch in noch so unbedeutenden Theilen geändert; so existirt die alte Form nicht mehr; so ist sie vernichtet. Ist dieses aber der Fall; so tritt sogleich der Zustand wieder ein, wo nur eine rohe absolut freie Masse, aber

kein durch das Band des gesellschaftlichen Vertrags verknüpftes Volk, kein Staat, keine oberste Staatsgewalt und also auch gar kein Recht — es heiße wie es wolle — weiter vorhanden ist. Den Unterthanen das Recht zu verleihen, die Form der obersten Staatsgewalt nach Willkühr zu verändern, heißt also: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, sich willkührlich wieder in einen Zustand zu versetzen, wo gar kein Recht und gar keine Form der obersten Staatsgewalt weiter existirt. Ist aber ein Zustand der Dinge entstanden, worin weder Recht noch Staatsform vorhanden ist; so ist's thöricht danach zu fragen: ob jemand ein Recht habe, die Staatsform umzuändern. Denn beydes ist in dem Wesen der Dinge gar nicht mehr vorhanden.

§. 16.

Doch die Sache läßt sich noch auf einer andern Seite betrachten. Wir haben oben gesehen, daß sich durch den gesellschaftlichen Vertrag alle Theile der vorhin vorhandenen unzusammenhängenden Masse unter sich und gegen die oberste Staatsgewalt verbindlich machen, sich dem zu unterwerfen, was letztere als Gesetz erklären wird. In der Staatsgewalt ruhet also das Recht, Gehorsam von den Unterthanen zu fordern, und letztern liegt die Pflicht ob, diesen zu leisten. Recht und Pflicht sind correspondirende Begriffe. Da, wo jemand ein Recht hat, muß einem andern eine Pflicht obliegen, und so auch umgekehrt. Allein durchaus unmöglich ist's, daß demjenigen, dem eine Befugniß zustehet, eine Handlung zu begehen, auch die Pflicht obliegen könne, sie zu unterlassen, und eben so wenig kann der ein Recht zu handeln haben, dem Pflicht gebietet, diese Handlung zu unterlassen. Wenn nun aber — wie unläugbar ist — die oberste Staatsgewalt durch den gesellschaftlichen

Vertrag die Befugniß erhält, von den Unterthanen zu fordern, daß sie ihren Befehlen gehorchen, daß sie insbesondere die ihr übertragenen Rechte unangefochten lassen sollen; wie kann ihr denn zugleich die Pflicht obliegen, sich diejenigen Thätlichkeiten der Unterthanen, die ihr Pflicht verbietet, wider ihren Willen gefallen zu lassen? Und wie können letztere diese ihre Pflicht willkührlich in ein Recht verwandeln? Dieses scheint mir zu widersprechend zu seyn, als daß es nöthig wäre, darüber noch weiter etwas zu sagen. Bis jetzt bemühete ich mich zu zeigen: daß es selbst der ganzen Masse der Unterthanen nie rechtlich erlaubt seyn könne, wider die Verfassung thätlich zu handeln, und dem, was im Gefolge derselben geschiehet, Widerstand zu leisten. Geschiehet aber dieser Widerstand, dieses Entgegenhandeln, nicht von allen Unterthanen ohne Ausnahme; so wird die Sache noch klärer, denn es kommt noch ein Grund mehr hinzu. Der gesellschaftliche Vertrag wurde nehmlich, wie wir gesehen haben, durch Einstimmigkeit aller vorhin isolirten Individuen errichtet, und Jeder verband sich gegen Alle vermöge dieses Vertrags, der obersten Staatsgewalt zu gehorchen. Wenn nun ein Theil der Unterthanen — gleichgültig, ob er groß oder klein ist — wider die Form, worein die Staatsgewalt gekleidet ist, thätlich handelt; so verletzt er nicht bloß die vollkommnen Rechte der letztern, sondern auch diejenigen der Unterthanen, die dieses nicht thun, und die sich mit jener bestehenden Form zufrieden erklären. Weßhalb denn auch von jeher — die französischen Prediger des heiligen Rechts der Revolution ausgenommen — zugegeben ist, daß einzelnen Unterthanen nie das Recht, der obersten Staatsgewalt Widerstand zu leisten, zustehen könne.

§. 17.

Ich fühl' es, daß ich ein dornichtes Feld betrat. Meine Kräfte waren vielleicht viel zu schwach, meine Leser auf einem vollkommen gebahnten Wege hindurch zu führen. Ich glaube es diesen daher schuldig zu seyn, zu beweisen, daß ich nicht ohne alle Autoritäten schrieb und meinen Satz behauptete. Genz a) sagt: "Sogleich, als der „gesellschaftliche Vertrag geschlossen, der Souverän creirt „und die Gesellschaft, die ihn ernannte, als Volk oder „Nation constituirt ist, kann es für die so verbundenen „Personen keine andere rechtliche Existenz mehr geben. „Sie können sich nicht zugleich innerhalb dieses Vertra„ges und außerhalb desselben befinden. Sie können nie „wieder in ihrer vorgesellschaftlichen Qualität auftreten „und handeln. Sie sind entweder ein constituirtes Volk, „oder sie sind nichts. Wollten sie je zu dem Zustande „zurückkehren, worin sie sich vor der Abschließung des „Grundvertrags befanden; so müßte dieser Vertrag zu„vor aufgehoben werden. Dies kann aber rechtlich nur „auf eben dem Wege geschehen, auf welchem er errich„tet wurde — durch Einstimmigkeit aller Mitglieder. „Stimmenmehrheit vermag eben so wenig den Grund„vertrag zu vernichten als zu schließen. Sie ist eine „bloße Folge dieses Vertrages, eine Verabredung, die „allemal Einstimmigkeit voraussetzt. Der Widerspruch „eines einzigen Interessenten macht die Auflösung des „gesellschaftlichen Vertrages unmöglich. Dieser Umstand „ist es eben, was ihm seine rechtliche Unzerstörbarkeit „sichert. So lange aber der Grundvertrag noch nicht „aufgehoben ist, kann das Volk in der größten Ausdeh„nung des Wortes, nur immer als eine constituirte, „nie als eiue rohe absolut freye Masse handeln. —

a) Historisches Journal 1799. Nov. S. 288. 289. 297. 298.

„Die Individuen, welche den Grundvertrag schlossen, „waren kein Volk, sondern wurden es erst durch diesen „Vertrag. So bald sie herausgehen, hören sie augen„blicklich auf, ein Volk zu seyn, und verwandeln sich „in Elemente eines Volkes, denen immerhin noch „Rechte — besser vielleicht leere Titel zu Rechten — „nur keine gesellschaftliche (in Wirklichkeit zu setzende) „zustehen. — Aus einer richtigen Ansicht des gesell„schaftlichen Vertrages, aus einer richtigen Entwicklung „des Begriffs der Souveränität gehet unmittelbar die „absolute Unzulässigkeit eines Rechts zum Widerstande „gegen den Souverain hervor. Daß einzelne Mitglie„der eines Volkes ein solches Recht nicht behaupten könn„ten, ist von jeher zugegeben worden; wichtiger ist es, „daß selbst das gesammte Volk solches nicht besitzt. „Um dem Souverän rechtlich zu widerstehen, müßte man „die Constitution rechtlich umstoßen dürfen: um die „Constitution rechtlich umstoßen zu dürfen, müßte das „Volk rechtlich heraustreten können. Es ist aber schon „bewiesen, daß, wenn dies auch durch einen einstimmigen „Beschluß — denn jeder anderer ist nur Gewalt, Recht „des Stärkern u. s. f. — geschehen möchte, doch das „Volk aufhörte ein Volk zu seyn. Ein Recht zur Re„volution innerhalb des gesellschaftlichen Vertrages, „ist ohngefähr so viel als ein viereckigter Zirkel."

Kant sagt b) "Wider das gesetzgebende Oberhaupt des „Staats giebt es keinen rechtmäßigen Widerstand des „Volks; denn nur durch Unterwerfung unter seinen all„gemein gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand „möglich, also kein Recht des Aufstandes, noch weniger „des Aufruhrs. — Der Grund der Pflicht des Volks, „einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Miß-

b) Natur-Recht, S. 175. 177. Erleuternde Anmerkungen zur Rechtslehre, S. 28 – 31.

„brauch der obersten Gewalt, dennoch zu ertragen, liegt „darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders, als gesetzwidrig, ja als „die ganze gesetzliche Verfassung vernichtend, gedacht „werden muß. Denn, um zu demselben befugt zu seyn, „müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden seyn, welches „diesen Widerstand des Volks erlaubte, d. i. die oberste „Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht „die oberste zu seyn, und das Volk, als Unterthan, „in einem und demselben Urtheile zum Souverän über „den zu machen, dem es unterthänig ist, welches sich „widerspricht." Schmalz sagt c): "Es ist ein wahrer „Widerspruch, sich zum Gehorsam verpflichten, und „sich das Recht vorbehalten, jeden Augenblick, wann „es uns gefällt, nicht zu gehorchen; es ist also nicht „um der Fürsten, sondern um des Volks willen, daß „dieses die Verfassung nicht eigenmächtig umändern darf; „so wie auch die Fürsten nicht um ihrentwillen herrschen. „Nichts ist aber abgeschmackter, als die Frage: kann „das Recht Eines gegen das Recht von Millionen in „Anschlag kommen? Ja! Aber hier ist das nicht ein„mal der Fall. Hier stehet die Souverainität jener „Millionen gegen die Unterthanschaft der Millionen, „wie Eins gegen Eins" d).

§. 18.

Jetzt hoffe ich behaupten zu dürfen: daß weder den gesammten Mitgliedern einer Nation, noch viel weniger aber einzelnen derselben, das Recht zustehe, gegen

c) Natürliches Staatsrecht, §. 218. S. 128.

d) Man lese auch noch Birkner über Preßfreyheit und ihre Gesetze. S. 103 - 120.

die Form, in welche die oberste Staatsgewalt einmal gekleidet ist, thätlich zu handeln. Wir wollen daher jetzt untersuchen: ob vielleicht zwischen diesem Handeln, diesem thätlichen Widerstande, und zwischen einer gerichtlichen Klage der Unterthanen gegen Constitution ein wesentlicher Unterschied liege. So viel ist richtig. Erstlich: das Volk, welches gegen eine Verfassung handelt, ohne Klage anzustellen, ist Parthei in dem Streite, welcher zwischen ihm und der obersten Staatsgewalt obwaltet, und es wirft sich durch sein Entgegenhandeln gleich zum Richter und Vollstrecker der Erkenntnisse in seiner eigenen Sache auf. Hingegen das Volk, welches nur eine Klage gegen die Verfassung erhebt, stellt eine dritte Person, nehmlich den Richter, hin, welcher den Streit entscheiden und die Erkenntnisse zur Vollstreckung bringen soll. Zweytens: wann das Volk thätlichen Widerstand leistet, dann äußert es seinen Willen sogleich practisch durch Thatsachen. Stellt es aber eine Klage an; so legt es vorerst nur seinen ernsten Willen an den Tag, daß es demnächst, wenn ein für ihn günstiges Erkenntniß vorhanden seyn würde, der alten Verfassung nicht mehr gehorchen wolle. Dagegen kommen thätlich Handeln und gerichtlich Klagen wider eine Verfassung in folgenden Puncten überein. 1. Beydes sind Handlungen, die zu einem und demselben Zwecke führen. Die erstere ist unmittelbar, und erreicht den Zweck geschwinder; die letzte ist eine mittelbare Handlung, und erreicht also jenen ohne Zweifel langsamer, aber desfalls vielleicht desto sicherer. 2. Beydes, Handeln und Klagen wider die Verfassung, geschiehet wider den Willen der obersten Staatsgewalt. 3. Durch beydes sollen ihm wider seinen Willen Rechte genommen, und die Form, worein die oberste Staatsgewalt gekleidet ist, verändert werden. Endlich 4. zu

beyden kann auch die vollständige Unterthanschaft eines Landes nie ein Recht, nie eine Befugniß haben. Von dem Handeln wider Verfassung ist dieses oben (§. 15--17.) gezeigt, und so leicht wird dieses selbst derjenige, welcher wider die Verfassung klagt, nicht in Abrede zu stellen wagen. Ist aber die Rede von Klagen wider die Verfassung; dann weiß er nicht, wie stolz er mit dem erlaubten Wege Rechtens und mit der heiligen Justiz thun soll. Er führt richterliche Hülfe, rechtliche Abstellung der Beschwerden, den Weg Rechtens, und wie die Floskeln alle heißen, stets im Munde, und weiß dem, der nur die Schale betrachtet, trefflich damit den Kern zu verbergen. Aber gerade, weil derjenige, welcher diesen Weg der gerichtlichen Klage gegen eine Verfassung betritt, das schön bemahlte Schild eben der Constitution, die er zu vernichten gedenkt, prunkend und pochend vor sich her trägt, gerade weil er sich und seinen wahren Zweck so geschickt dahinter zu verbergen vermag, daß nur ein geübtes Auge die Absicht dessen, der sich dahinter verbirgt, zu bemerken im Stande ist, gerade deßhalb, sag' ich, scheint mir dieser Weg in mancher Rücksicht gefährlicher zu seyn, als derjenige, welchen der offen handelnde Rebell zu betreten unternimmt, und um deßwillen mag es mir erlaubt seyn, hievon noch ein Paar Worte hinzuzufügen.

§. 19.

Wer wider eine Verfassung gerichtliche Klage erhebt, der bedenkt nicht, daß nie ein Richter, er sey welcher er wolle, für eine streitende Parthei Rechte zu erschaffen vermag. Nein, der Richter soll und muß und darf ihm nur diejenigen, die er, ehe er vor den Richter trat, schon wohl erworben hatte, zuerkennen und zusichern. Hat nun aber derjenige, welcher gegen

eine Verfassung klagt, wie wir gesehen haben, hiezu kein Recht, kann er kein's haben; so kann ihm auch der Richter keins erschaffen, und letzterer ist hier nur eine Person, die der Kläger, um seine wahre Absicht zu verbergen, vor sich hinschiebt. Es kann zwar in einem Staate der Fall allerdings möglich seyn, daß ein Mitglied desselben irgend wozu die vollkommenste Befugniß habe, und er darf dennoch diese seine Befugniß unter keiner Bedingung ausüben, als wenn ihm der Richter dazu vorher die Erlaubniß ertheilt. Z. B. Niemand darf seinen Mitbürger in dem Besitze einer Sache — und hätte er auch die vollgültigsten petitorischen Ansprüche daran — vor dem Ausspruche des Richters stöhren. Hievon liegt der Grund in der Form, und weil es verboten ist, niemanden in dem Besitze einer Sache, wäre solcher auch noch so widerrechtlich, zu beunruhigen. Allein ein solcher Fall, wo jemand auf keine Weise zu einer Handlung befugt ist, und wo ihm allein der richterliche Ausspruch diese Befugniß ertheilen sollte, kann nie existiren. Wer zur Unternehmung einer Handlung berechtigt ist, der kann und darf es durch den Richter erzwingen, daß man ihm gestatte, diese Handlung ungestört auszuüben. Wer aber zu einer Handlung keine vollkommne Befugniß zu zeigen vermag, der kann und darf auch nicht gerichtlich darauf klagen, daß man sie ihm gestatte, der vermag nie durch Ueberreichung einer solchen Klage die widerrechtliche Handlung, welche er beabsichtiget, zu sanctioniren, oder ihr auch nur entfernt einen Schein von Rechtlichkeit mehr zu verleihen, als sie wirklich und an und für sich schon hatte. Da wir aber oben gesehen haben, daß Unterthanen nie befugt seyn können, die Form, in welche die oberste Staatsgewalt gekleidet ist, im geringsten thätlich zu verändern; so muß es auch dem ungeübtesten Verstande einleuchten,

daß eine gerichtliche Klage in keinem Falle fähig seyn kann, die Unbefugtheit der Kläger in eine Befugniß zu verwandeln, und ihr nur im geringsten einen größern Werth beyzulegen, als die Handlung, wenn sie ohne Richterspruch begangen würde, an und für sich schon hat.

§. 20.

Doch derjenige, welcher eine Klage gegen Verfassung anstellt, bedenkt nicht nur nicht, daß ihm dieser in andern Fällen rechtmäßige Weg gar kein Recht zu erschaffen vermag; sondern er erwägt auch nicht, daß selbst nicht einmal in Deutschland ein Richter vorhanden seyn dürfte, welchem — die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit der Sache völlig bey Seite gesetzt — die Competenz zustände, ihm sein vermeintes Recht zuzuerkennen. Wird eine Klage jener Art bey einem Justizdicasterio desjenigen Landes angestellt, dessen Verfassung dadurch umgeändert werden soll; so muß wohl erwogen werden, daß sowohl das Personale eines solchen Dicasterii, als auch das Dicasterium im Ganzen in unläugbaren und vollkommnen Unterthanen-Verhältnißen gegen dasjenige Staatsoberhaupt, wider welches die Klage angestellt wird, stehet. Von diesem Dicasterio gilt eben dasjenige, was ich oben (§. 15-17.) von allen Unterthanen eines Landes zu zeigen mich bemühete. Dieser Justizhof hat also um kein Haar breit mehrere Befugniß, die Verfassung eines Landes auch nur in dem unbedeutendsten Puncte umzuändern, als jeder andere Unterthan. Sollte sich nun ein solches Landesjustizcollegium beygehen lassen, durch Erkenntnisse auf Klagen wider Landesverfassung diese umzuändern; so dürfte dieses nichts als eine armselige Farçe seyn, die ein Theil der Unterthanen, welcher sich Kläger nennt, mit

andern Unterthanen, die sich Richter nennen, unter dem Deckmantel der ehrwürdigen Justiz dem ungeübten Auge vorgaukelte, damit letzteres wo möglich durch diese schändliche Täuschung zu glauben verleitet würde, es sey auf dem heiligen Wege Rechtens erlaubt, daß Unterthanen eine Verfassung umklagen, umerkennen und umstürzen. Doch ich habe vielleicht schon zu viel gesagt, um den Unsinn, der in dieser Verfahrungs-Art liegt, zu enthüllen und aufzudecken. Es bleibt also nur noch die Frage übrig: ob denn vielleicht die Reichsgerichte competente Richter in einem Rechtsstreite, der Unterthanen mit ihrer Landesherrschaft, worin Landesverfassung angegriffen wird, seyn können?

§. 21.

Es ist bisher gezeigt, daß Unterthanen eines Landes nie ein Recht, nie eine Befugniß haben können, die Umänderung einer Verfassung von ihrer Landesobrigkeit als ein Zwangsrecht zu fordern. Es ist ferner gezeigt: daß ein Richter, er sey welcher er wolle, einer streitenden Parthei nur Rechte zuerkennen und sichern, für sie aber nie neue Rechte schaffen kann und darf. Da nun meines Wissens diese zuletzt erwähnten richterlichen Befugnisse in Rücksicht der beyden Reichsdicasterien nirgends erweitert worden; so dürfte, schon aus diesem Gesichtspuncte die Sache betrachtet, den Reichsgerichten die Befugniß keines Weges zustehen, auf eine Klage der Unterthanen die innere Verfassung eines Landes umzuändern. Doch es könnte vielleicht zweifelhaft scheinen: ob nicht den Reichsgerichten die Befugniß zustehe, da rechtsbeständig für den einen oder andern Theil zu entscheiden, wo zwischen den Unterthanen einer- und der Landesherrschaft anderer Seits bloß die Frage: ob irgend etwas das Wohl des Landes und der Untertha-

nen erfordere oder verhindere? aufgeworfen wird. Der aufmerksame und sachkundige Leser wird von selbst bemerken, daß man einen solchen Streit eigentlich weder einen Rechtsstreit nennen kann noch nennen darf, weil der klagende Unterthan selbst eingestehen muß, daß er kein Zwangsrecht haben kann, wodurch er seinen Landesherrn zu nöthigen befugt sey, den casum necessitatis aut utilitatis publicae, so wie er es wünscht, zu bestimmen. Gestände dieses aber auch der Unterthan nicht; so könnte jenes dem nur etwas durchdringenden Blicke eines Richters unmöglich entgehen. Wo aber ein Kläger auch nicht einmal scheinbar ein Zwangsrecht — wenn gleich noch so viele vernünftige Gründe — für sich anzuführen vermag, da ist kein Rechtsstreit vorhanden, sondern da wird vor einem Gerichte nur über den Punkt gestritten: ob etwas politisch gut oder politisch böse sey? In welchem Falle derjenige Streiter, welcher auch keinen Schein von Recht für sich anzuführen vermag, dennoch sehr wichtige und vernünftige Gründe, dem, der sich bloß auf sein unläugbares Recht stützt, entgegen zu setzen vermag. Um nun die Sache zur möglichsten Evidenz zu bringen, und von bestimmten Begriffen auszugehen, nehme ich folgenden Fall an: die gesammten Unterthanen eines Reichslandes zeigten bey einem Reichsgerichte aus unumstößlichen politischen Gründen, daß die Verfassung ihres Landes geändert, oder daß casus utilitatis aut necessitatis publicae in irgend einem Falle so und nicht anders müsse entschieden werden. Der Landesherr hingegen, ohne die aufgestellten politischen Grundsätze im geringsten zu widerlegen, excipirte bloß: ich fordere, daß die Verfassung des Landes unverrückt, wie sie ist, stehen bleibe, und folglich auch, daß es einzig mir, weil ich dazu als Landesherr die vollkommenste Befugniß habe, anheim gestellt sey, wie ich jenen casum entscheiden will.

Kann und darf in einem solchem Falle ein Reichsgericht, unangesehen des klaren Rechts des Landesherrn, dennoch den Gesuchen und Wünschen der klagenden Unterthanen gemäß erkennen? Aus folgenden Gründen glaube ich diese Frage verneinen zu müssen.

§. 22.

Nach der Natur und nach dem innern Wesen der richterlichen Gewalt überhaupt dürfte jene Frage schwerlich bejahet werden können. Gerichte sind gewiß nicht dazu bestimmt, dann, wann mehrere Menschen, sie mögen seyn, welche sie wollen, politische Debatten mit einander führen, darüber ihr Urtheil abzugeben, welche Gründe nach ihrem Dafürhalten die überwiegenden sind. Nein das Wesen der richterlichen Gewalt bestehet darin, daß sie die einzelnen vorkommenden Fälle nach Vorschrift der Gesetze bestimme, daß sie die einzelnen Fälle unter das Gesetz subsummire und bewirke, daß in ihnen dasjenige geschehe, was das Gesetz schon bestimmt hat. Bey einem solchen Streite: ob etwas das Wohl eines Landes erfordere oder nicht? treten aber nur zwey Fälle ein. Entweder es wird von den Unterthanen irgend eine rechtmäßig bestehende Staatseinrichtung als eine solche, die dem Wohl desselben zuwider laufen soll, getadelt und auf deren Abstellung gedrungen; in welchem Falle der rechtmäßige Gesetzgeber, das ist hier unläugbar die Landesherrschaft, vielleicht schon vor langer Zeit entweder ausdrücklich durch ein Gesetz, oder stillschweigend durch Gewohnheit entschieden hat, wie casus utilitatis publicae zu bestimmen sey. Es ist also schon das Gesetz — gleichgültig geschriebenes oder ungeschriebenes, politisch gutes oder politisch böses — vorhanden, wonach der Richter die einzelnen vorkommenden Fälle zu bestimmen schuldig ist, und dasjenige bewirken muß, was

das Gesetz bestimmt hat. Wollte nun die richterliche Gewalt in diesem Falle den casum u. a. n. p. gegen die Landesherrschaft entscheiden; so würde sie dasjenige umändern, was die Gesetzgebende schon bestimmt hat; sie würde grade das Entgegengesetzte zum Gesetze machen wollen, da es doch gänzlich außerhalb ihres Befugnißkreises liegt, irgend etwas zu befehlen, zu erkennen ꝛc. was dem Gesetze zuwider läuft. Oder jener Streit betrifft einen neuen von der Landesherrschaft noch gar nicht entschiedenen und bestimmten Fall. Alsdann ist gar kein Gesetz da, weil der Gesetzgeber noch nichts bestimmte. Die richterliche Macht würde aber unläugbar wieder aus den Grenzen der ihrigen heraustreten, wenn sie nach den Wünschen des einen oder andern Streiters, oder auch auf eine dritte Art entschiede, welches man in diesem Falle keinesweges Entscheidung nennen dürfte, sondern eine Ertheilung eines neuen Gesetzes nothwendig nennen müßte, welches zu ertheilen der Richter aber keine Befugniß hat. Der Natur und dem innern Wesen der richterlichen Gewalt nach, dürfte also schwerlich ein Reichsgericht die Befugniß haben, den casum u. a. n. p. in einem Streite zwischen Landesherrn und Unterthanschaft zu bestimmen. Es wird also ferner darauf ankommen: ob vielleicht die Reichsgerichte vermöge positiver Gesetze dazu auctorisirt sind?

§. 23.

Sollte dieses der Fall seyn; so scheint es mir, die Reichsgesetze müßten hierüber sehr bestimmt und deutlich reden; indem es wenigstens nicht zu vermuthen ist, daß Dicasteria, welche ihrem Wesen und ihrer Natur nach nur Recht sprechende Collegia seyn sollen, auch zugleich zu den obersten Gesetzgebern in den Ländern der Reichsfürsten ernannt wären. Mir wenigstens hat's nicht

glücken wollen, ein Reichsgesetz aufzufinden, nach welchem es den beyden höchsten Justiztribunalen erlaubt würde, aus ihrem rechtsprechenden Wirkungskreise zu treten. Dagegen bin ich auf mehrere Reichsgesetze gestoßen, welche mich sehr das Gegentheil vermuthen lassen. So heißt es in der K. G. O. a) "die Beysitzer „des Kammergerichts sollen in keiner Sache — allein „auf ihr Gutdünken, oder eines jeden erwogenen Bil„ligkeit — sondern auf des Reichs gemeinen Rechte — „und auf erbare ländische Ordnungen, Statuten — „der Fürstenthümer — nach Vermöge und Ausweisung „ihres Eydes — Urtheil fassen und aussprechen." So schwören noch jetzt die zeitigen Kammergerichts-Beysitzer: "nach redlichen erbaren ländischen Ordnungen, Statu„ten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaf„ten und Gerichten, die vor sie gebracht werden, hohen „und niedern gleich zu richten" b). So heißt es im J. R. A. c) "Benebens sollen Kammerrichter, Präsidenten „und Beysitzer, bey Administration der heilsamen Ju„stiz, sowohl die Statuta und Gewohnheiten als die „Reichsabschiede und gemeinen Rechte vor Augen haben „und wohl beobachten." So heißt es ferner im V. A. d). "Es sollen der Hr. Kammerrichter, Präsidenten „und Beysitzer, die dem Kammergerichte bekannte oder „fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten oder Ge„wohnheiten des h. R. R. Churfürstenthum, Fürsten„thum, Herrschaften und Gericht, bey Abfassung der

a) C. G. O. Th. 1. Tit. 13. §. 1. Concept Th. 1. Tit. 19. im Eingang.

b) C. G. O. Th. 1. Tit. 57. §. un. Concept Th. 1. Tit. 71. §. un.

c) J. R. A. §. 105.

d) V. A. von 1713. §. 15.

„Urtheile, gebührend beobachten.“ So heißt es endlich in der R. H. R. O. e): "Und weiln dann allein „uns, als Römischen Kaiser, vielberührte unser Präsident und Reichshofräthe mit einem theuern Eyd verbunden, sollen sie — unser röm. Kaiserl. Wahlcapitulation — wie auch jedes Stands, Lands, Orts und „Gerichts — gute Ordnung und Gewohnheiten, und „in Mangel derselben die kaiserlichen Rechte — in Acht „nehmen und nach denselben ihre Decreta, Bescheid „und Urtheil richten, aber mit nichten einigerlei eigensinnige Meinung denselben fürziehen.“ Wie bey diesen deutlichen und wiederholten Reichsgesetzen, wodurch die Reichsgerichte so unbedingt in die Schranken der Recht sprechenden Gewalt sind eingeschlossen worden, indem ihnen so bestimmt befohlen ist: sie sollen nach den Landesgesetzen erkennen, es sich wirklich mit Grunde behaupten lasse: jenen Dicasteriis stehe die Befugniß zu, deutliche Landesverordnungen wieder umzuändern, so bald den Unterthanen eines Reichsstandes zu behaupten einfiele, daß sie dem Wohl des Landes nicht angemessen wären; davon dürfte ein Grund schwer zu finden seyn. Ferner die K. G. O. a. a. O. befiehlt sehr weise: die Beysitzer sollten in keiner Sache — allein auf ihr Gutdünken oder eines Jeden erwogene Billigkeit, oder eigen vorgenommenes, und nicht den Rechten gemäß informirtes Gewissen, erkennen. Wenn wir uns nun den vorhin (§. 21.) bestimmten Fall denken, daß nehmlich, wann ein Landesherr mit der ihm als solchen zustehenden vollkommnen Befugniß ein Landesgesetz gäbe, die Unterthanen aber solches obgleich aus noch so vielen Gründen, als unpolitisch und schädlich darstellten, dann ein Reichsgericht dieses wieder umändern wollte; könnte

e) R. H. O. Tit. 1. §. 15.

das wohl auf eine andere Art als nach bloßem Gutdünken und nach bloßer Billigkeit der Urtelsverfasser geschehen? Und könnte ihr Gewissen den Rechten gemäß informirt seyn, wenn sie dem Landesherrn — auf dessen Seite unläugbar das Recht ist — aus noch so triftigen, gutgemeinten, politischen Gründen dieses Recht nehmen, und in seinem Lande neue Gesetze machen, oder alte umformen wollten? f).

§. 24.

Doch das Gesagte wird noch klärer, wenn man erwägt, daß in der Wahlcapitulation a) ansdrücklich festgesetzt ist: "Wir wollen weder den Reichsgerich„ten noch sonst jemanden gestatten, daß den Ständen „in ihren Territoriis in Religions- politischen- Justitz- „Cameral- und Criminalsachen sub quocunque prae„textu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder „aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor „oder eingegriffen werde." Ferner: "Inmaßen dann „auch Churfürsten, Fürsten und Ständen — erlaubt „seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichsconsti„tutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lan„desfürstlichen und herrlichen juribus selbsten — wider „ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehor„sam zu bringen." Sollte es aber nicht ein Eingriff in die Landeshoheits- und Regierungsrechte einer Landesherrschaft dürfen genannt werden, wenn, obgleich sie aus den besten Absichten neue Landesgesetze ertheilte, oder alte Gesetze und Gewohnheiten befolgen ließe, die

f) Gerstlachers Corpus juris germ. Th. 4. Cap. 1. S. 64. 65.

a) Wahlcap. Jos. II. und Leopold II. Art. 1. §. 8. Art. 15. §. 8.

Reichsgerichte, sobald die Unterthanen behaupteten: das Alles sey dem Wohl des Landes zuwider, gereiche zu ihrem Druck u. s. f., Verordnungen und Gewohnheiten ganz oder theilweise aufheben, umändern, und neue entwerfen wollten u. s. f.? Oder ist's möglich, daß sich die Reichsstände bey ihren Landesherrlichen Rechten selbst schützen können, wenn sie alle, selbst den ältern Landesgrundgesetzen gemäß b) getroffene, Verordnungen und Verfügungen erst der Critik der Unterthanen unterwerfen, und mit ihnen vor den Reichsgerichten weitläuftige politische Debatten darüber: ob auch dasjenige, was geschehen und verordnet ist, dem Wohl des Landes angemessen sey oder nicht, führen sollen, und dann abwarten, welchem der angeführten politischen Gründe die Reichsgerichte ihren Beyfall schenken werden? Diese sind freylich verbunden, dahin zu sehen, daß die Landesobrigkeit ihren Unterthanen kein Unrecht, d. h. nichts gegen das Gesetz, gegen die Gewohnheit und die Staatsverfassung Laufendes, zufügen. Und wehe dem Landesherrn, welcher sich dergleichen gegen seine Unterthanen zu Schulden kommen läßt, da er alsdann von oben herab anfängt, die Grundsäule, worauf das Staatsgebäude einzig ruhet, zu erschüttern! Daraus folgt aber keines Weges, daß die Reichsgerichte Schiedsrichter über die Frage sind, ob es besser sey, eine bestehende Verfassung umzuändern, und ob irgend etwas dem Wohl des Landes angemessen sey oder nicht? Noch weniger aber, daß sie vorhandene Verordnungen umändern, oder neue ertheilen, und eine neue Verfassung schaffen

b) Dieser Fall trat namentlich und wörtlich bey dem vorhin erzählten Prozesse wegen Verpachtung der Accise ein. Siehe auch Fabers neue Staatskanzley Th. 10. Cap. 2. Gerstlacher Corp. juris Th. 4. S. 64. 65.

könnten. Die gesetzgebende Gewalt muß wenigstens in dieser Rücksicht, von der Recht sprechenden getrennt bleiben c) und schwerlich dürfte Deutschlands Wohlfahrt darin zu suchen seyn, daß den Reichsgerichten vergönnt würde: unter dem Vorwande richterlicher Erkenntnisse, sich Befugnisse anzumaaßen, die unläugbar allein der gesetzgebenden Gewalt gehören. Es kann zwar einem wohldenkenden Richter, der aus wahrem Enthusiasmus fürs Gute gern das Wohl der Unterthanen befördert, schmeicheln, wenn sein Wirkungskreis erweitert und ihm Ge-

c) Fichte behauptet zwar in seinem Naturrechte Th. 1. C. 3. Nr. VII. der Regent müsse die gesetzgebende, executive und richterliche Gewalt zusammen haben, weil er verbunden sey, für die Erreichung des ganzen Staatszwecks zu sorgen. Das mag immerhin richtig seyn. Schwerlich wird aber diese Idee so weit gehen — und davon ist hier die Rede — daß, wenn die oberste Staatsgewalt irgend einem Collegium die Recht sprechende Macht unter ihrer Aufsicht auszuüben übertragen hat, letzteres nun die Befugniß habe, in die Functionen der Gesetzgebenden hinein zu greifen, noch weniger aber, daß es dem Naturrechte, oder auch dem Wohl einer Nation zuwider laufen würde, wenn die oberste Staatsgewalt — in der allerdings auch die Recht sprechende ruhet — letzere einem oder mehreren Collegiis ausschließlich und ungemischt übertrüge. Kant im Naturrechte Th. 2. §. 49. S. 171. sagt: „weder der Staatsherrscher noch der Regierer kann richten, „sondern nur Magistrate als Richter einsetzen. Es wäre „auch unter der Würde des Staatsoberhaupts, den Richter „zu spielen, d. i. sich in die Möglichkeit zu setzen, Unrecht „zu thun, und so in den Fall der Appellation a rege „male informato ad regem melius informandum zu ge„rathen.

legenheit gegeben wird, das ihm vielleicht sehr scheinbare Wohl eines Landes, dadurch zu befördern, wenn er Verfassung, Gesetze und Gewohnheiten, die ihm verderblich scheinen, durchstreichen oder neue formen kann. Ob aber im Ganzen bey dieser heterogenen Verbindung zwischen Recht sprechender und gesetzgebender Gewalt für Deutschlands Wohl Gewinn zu erwarten stehe? das möchte schwer zu berechnen seyn. Man hat oft und sehr mit Recht gegen Cabinets-Justiz geeifert. Glaubt man aber etwa, daß es dem Staatsrechte oder dem Wohl der Länder angemessener sey, wenn man den Schuh umwendet, und der richterlichen Gewalt Eingriffe in die der Gesetzgebenden erlaubt? Leider ist es schon jetzt in so vielen Fällen gewiß nicht leicht zu entscheiden, was Rechtens ist, und die Chicane hat jetzt schon Feld genug, worauf sie sich umhertreiben kann. Würde aber alles, was Verfassung, Gesetz und Gewohnheit heißt, erschüttert — welches auf jenem Wege unvermeidlich ist — dürfte nun gar vor den Reichsgerichten darüber raisonirt und deraisonirt werden: ob auch das Gesetz, die Gewohnheit und die Verfassung, welche allein Recht schaffen kann, dem Wohl des Volks angemessen sey? so wäre das Feld der Chicane im eigentlichsten Sinne unermeßlich, ja, was das ärgste ist, es würde immer von neuem wieder eröffnet, und könnte in gar keine Grenzen eingeschlossen werden. Denn soll der Unterthan ein Recht haben, heute gegen seine Landesobrigkeit um deßwillen Klage zu erheben, daß Verfassung, Gesetz und Gewohnheit, als dem Wohl des Volks zuwiderlaufend, umgeändert werden; soll dem Richter die Befugniß zustehen, diese Umänderung vorzunehmen; so dürfte schwerlich ein Grund zu finden seyn, warum, wann heute eine Klage der Art geendigt ist, sie nicht Morgen von neuem auf eine ganz entge-

gengesetzte Art — je nachdem sich nehmlich die Politik der Volkswortführer änderte — wieder anheben könnte. Denn soll der so sehr mißverstandene, der eines so vielfachen Mißbrauchs fähige Gemeinplatz: salus publica suprema lex esto d), auf die Art erst angewandt werden, und vermögend seyn, Verfassung und Gesetze und Verjährung umzustoßen; so ist kein Grund vorhanden, warum allein Rechtskraft die allgewaltige Wirkung haben sollte, seiner Löwenstärke zu widerstehen, welches um so unbegreiflicher wäre, da Rechtskraft bekanntlich nur auf einer wirklichen oder fingirten Einwilligung der Partheien beruhet.

§. 25.

Ich bemühete mich bisher im Allgemeinen zu zeigen, welcher Unsinn, die Sache rechtlich betrachtet, in jeder gerichtlichen Klage der Unterthanen gegen eine bestehende Verfassung liege, und wie unmöglich es selbst

d) Kant sagt in seiner Anthropologie Th 2. S. 331. von diesem Gemeinplatze: „Es bedeutet nicht das Sinnen„wohl des gemeinen Wesens, die Glückseligkeit der Bür„ger (welche in dem Rousseauschen Naturstande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen kann) solle zum obersten Prinzip „der Staasverwaltung dienen; denn dieses Wohlerge„hen, was ein jeder nach seinen Privat-Rechnungen so „oder anders sich vormahlt, taugt gar nicht zu irgend „einem objectiven Prinzipe, als welches Allgemeinheit „fordert, sondern jene Sentenz sagt nichts weiter, als: „die Erhaltung der einmal bestehenden Staatsver„fassung ist das höchste Gesetz einer bürgerlichen Gesell„schaft überhaupt, denn diese bestehet nur durch jene."

in Deutschland sey, einen Richter zu finden, welchem die Befugniß zustehe jene Zwitterart von Rechtsstreit und politischer Debatte rechtsbeständig zu entscheiden. Jetzt liegt mir ob zu zeigen, daß die hiesigen Wortführer der Bauern wirklich gegen die Landesverfassung Prozeß führen. Diejenige Form, worein hier im Lande der gesellschaftliche Vertrag die oberste Behörde kleidete, kurz die hiesige Verfassung bestehet 1. darinn, daß der zeitige Fürst Bischof wahrer Gesetzgeber ist. Die Ausübung dieses Rechts ist zwar hier und da zugleich an das Mitwissen und an die Einwilligung der Stände und des Domkapitels gebunden. Allein die Erörterung dieser Verhältnisse gehört gar nicht hieher. So viel ist unläugbar gewiß, die übrigen Unterthanen und insbesondere die Bauern, haben nach der hiesigen Verfassung nie auch nur den entferntesten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt genommen; sondern, was einmal der Landesherr als Gesetz bekannt machte, das waren sie unbedingt zu befolgen schuldig. Jetzt behaupten — wie wir oben §. 4. 8. u. f. gesehen haben — die Wortführer der Bauern im Namen ihrer Principalen, welche durch eine Art von Hexenspiel zusammen getrieben wurden, daß letztere ein vollkommnes Zwangsrecht (ohne welches jede gerichtliche Klage Unsinn ist,) wirklich hätten, ihren rechtmässigen Gesetzgeber zu nöthigen, er solle theils vorlängst, theils kürzlich ertheilte Landesgesetze nach ihrem Sinne wieder umändern. Friedrich Wilhelm gab Verordnungen wegen des Näherrechts an der Zehntpachtung, wegen Nachlaß an den Meyerzinsen, wegen Ablagen und Leibzuchten von den Meyerhöfen. Franz Egon ertheilte eine so sehr wohlthätige Verordnung, wie insskünftige die Syndicate der Gemeinheiten solten beschaffen seyn. Alle diese wahren Landesgesetze sollen aber nach dem Sinne der Bauernwortführer, wo nicht gänz-

lich aufgehoben, doch umgeändert werden. Hiedurch behaupten sie — ihr Vortrag mag in noch so viele politische Floskeln, in noch so viele Brocken von der mißverstandenen Sentenz: salus publica suprema lex esto, eingekleidet seyn — gewiß nichts anders, als der Bauer sey nicht mehr schuldig jene Gesetze zu befolgen; denn eine Schuldigkeit dem Gesetze zu gehorchen und ein Zwangsrecht Umänderung zu fordern, das sind völlig widersprechende Sätze; wovon nur einer kann behauptet werden. Sind aber die Bauern nicht weiter schuldig, jenen Landesgesetzen Folge zu leisten; so ist gar kein Grund abzusehen, warum sie zum Gehorsam gegen die Uebrigen verpflichtet wären. Ist das aber wahr, dann ist die gesetzgebende Gewalt hier im Lande nicht bloß geändert, sondern gänzlich vernichtet, und der Staat muß sich in weniger als nichts d. h. in die isolirten Individuen wieder auflösen, welche vor Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags vorhanden waren. Die Bauern-Wortführer behaupten ferner durch ihre Klage der Sache nach, wenn sie sich gleich weislich hüten, dieses mit Worten auszudrücken: den Bauern gebühre ein Theil an der gesetzgebenden Gewalt. Denn wer in einem Staate wirklich die vollkommne Befugniß hat, den Landesherrn wider seinen Willen zu zwingen, daß er Gesetze und Gewohnheiten umändere, daß er neue Gesetze nach seinem Sinne gebe, von dem kann nur der Sophist oder der Wahnsinnige behaupten, er habe keinen Theil an der gesetzgebenden Gewalt. Nach der Form, worein bisher die oberste Staatsgewalt hier im Lande gekleidet war, stand den Bauern unbestritten gar keine Concurrenz zur gesetzgebenden Gewalt zu. Da sie solche aber jetzt als ein Recht verlangen, da sie diese vom Landesherrn wider dessen Willen erzwingen wollen; so muß es der simpelste Menschenverstand auf den ersten

Blick einsehen, daß sie gegen Verfassung handeln und klagen, und den wesentlichsten Hauptttheil derselben, die gesetzgebende Gewalt, umändern und vernichten wollen.

§. 26.

Zu der Form, worein die oberste Staatsgewalt hier im Lande gekleidet ist, gehört 2. daß der zeitige Landesherr und die Stände, Steuern im Lande ausschreiben; daß sie die Art und Weise, wie solche sollen erhoben werden, festsetzen; daß sie beschließen, was für Ausgaben mit diesen Einnahmen sollen bestritten werden; daß sie solche der Qualität und Quantität nach bestimmen; daß sie befehlen, wer sie verwalten, wer darüber Rechnung führen soll, und daß sie den Rechnungsführern die vollgültigste Quittung ertheilen; kurz, daß sie das Besteurungsrecht im weitesten Sinne, und in so fern es nur immer in einem Reichsständischen Lande von einer Landesherrschaft ausgeübt werden kann, wirklich ausüben. Zu diesem wichtigen Theile der obersten Staatsgewalt hat wiederum der Bauer hier im Lande nie, auch nicht entfernt concurrirt. Jetzt verlangen die Bauern, als ein Zwangsrecht vom Landesherrn und von den Ständen, so viel die Zukunft betrifft, daß die ganze Verwaltung der Landeskassen nach ihrem Sinne umgeformt werde; sie fordern insbesondere die völlige Abschaffung eines auf Landesgrundgesetzen beruhenden und administrirenden Collegii; sie verlangen, daß aus ihren Mitteln zu dem ganzen Steuerwesen ein sogenannter Mandatarius zugezogen werde, welcher nicht bloß alle Landesrechnungen revidiren und moniren, sondern der sogar wider Landesherrn und Stände seine Vorträge durchsetzen soll. Sie wollen also — wenn anders ihre Vorträge und Gesuche Sinn und Wirkung haben sollen — wenigstens bey den Ausgaben aus den

öffentlichen Kassen, ein Veto ausüben. Daß alles dieses wider die Rechte des Landesherrn und der Stände laufe, daß dadurch die Form, worein bisher die oberste Staatsgewalt gekleidet war, so bald es zur Vollziehung gebracht würde, werde geändert werden, das muß der Unbefangene ohne weitere Ausführung einsehen. Aber Kleinigkeit ist dieses doch nur im Verhältniß dessen, was sie wegen der vergangenen Zeit verlangen. In Rücksicht auf diese fordern sie nehmlich die Vorlegung der Landesrechnungen von vierzig Jahren; sie wollen mit Bemerkungen dagegen gehört seyn, und bitten, daß danach den Rechten gemäß verfahren werde. Alle diese Rechnungen ohne Ausnahme sind von den Rechnungsführern dem Landesherrn und Ständen überreicht, sie sind von letztern monirt, vor Fürst und Ständen abgelegt und dann quittirt worden. Haben nun die Wortführer der Bauern nur einige Achtung und einiges Gefühl für Recht; so müssen sie — bloß weil jene Rechnungen sämmtlich der seit Jahrhunderten bestandenen Verfassung vollkommen gemäß vom Landesherrn und von den Ständen quittirt sind — alle Ausgaben derselben, ohne Ausnahme als rechtlich und unwiderbringlich ansehen. In diesem Falle hat aber jenes Gesuch der Bauern gar keinen Sinn; wenigstens kann es keine Wirkung haben. Wollen sie aber jene verfassungsmäßig geschehene Rechnungsablage nicht als rechtsverbindend ansehen; wollen sie, wie sie selbst sagen, Bemerkungen gegen jene alten Rechnungen machen; soll darüber nach ihrem Ausdrucke den Rechten gemäß verfahren werden: so haben sie auch unstreitig die Absicht, über jeden Ausgabeposten aller dieser Rechnungen zu rai- und deraisoniren: ob er nützlich und dem Wohl des Landes sey angemessen gewesen? Da aber auch dieses nur ein leerer Wortstreit bleiben würde, wenn die Bauern-Vorfechter

keinen andern Sinn damit verknüpften; so kann ihre Absicht keine andere seyn, als daß sie nicht nur in jenen vierzigjährigen Rechnungen alle diejenigen Ausgaben, welche nicht nach ihrem Geschmacke sind, streichen, sondern auch von dem jetzigen Landesherrn und von den Ständen diese gestrichenen Ausgabesummen wollen ersetzt haben. Die Wortführer der Bauern hüten sich zwar, dieses in ihren Schriften deutlich zu sagen; allein sie lassen theils durch die großen Schadenberechnungen, welche sie jetzt schon formiren a), und durch die vielen Critiken, welche sie über die Cassen-Einnahme und Ausgabe von beynahe hundert Jahren, mit gänzlicher Entstellung der Wahrheit, in ihren zahlreichen Schriften verbreiten, nichts anders vermuthen; theils dürfte Jedem, der über die Sache nachdenkt, unbegreiflich bleiben, was die Bauern-Wortführer mit ihren Vorträgen wollen, wenn sie nicht den Ersatz aller Ausgaben der Landesrechnungen, die nicht nach ihrem Geschmacke sind, und aller Einnahmen, welche man ihrer Meynung nach versäumt hat, von dem jetzigen Landesherrn und von den Ständen verlangen. Ist dieses aber gegründet; so haben jene Wortführer nicht bloß die Absicht, die hiesige Verfassung umzuwerfen und zu vernichten: sondern sie wollen sogar die neu einzuführende Verfassung vielleicht mehr als ein Jahrhundert zurückwirken lassen, und durch dieses Zurückwirken das jetzige Personal von Landesherrn und Ständen bestrafen, das doch selbst dann, wann die von den Bauernwortführern behaupteten Thatsachen wahr und ihre Grundsätze richtig wären, bey Weitem größtentheils völlig unschuldig ist. Könnte Recht

a) Ein musterhaftes Beyspiel hievon findet sich in der Druckschrift: etwas Gründliches über den Bauernprozeß. S. 24.

und Unrecht Grade haben; so möcht' ich behaupten, jenes Verlangen der Bauern habe den höchsten Gipfel der Ungerechtigkeit erreicht, und ich hoffe, jeder Leser von einiger Empfindung müsse das Empörende, was darin liegt, fühlen. So arg haben es wahrlich die französischen Reformatoren nicht gemacht. Sie reformirten zwar für die Zukunft kräftig genug. Meines Wissens haben sie aber nirgends verlangt, daß diese Reformation eine auf Jahrhunderte rückwirkende Kraft haben solle. Wenn Gesetzgeber, wenn Richter Gesetze auf die vergangene Zeit wollen angewandt wissen; so schreiet Jeder, und das mit Grunde, über empörendes Unrecht. Wann Bauernwortführer, wann kühne Reformatoren eine seit Jahrhunderten bestehende Landesverfassung umwerfen, und das neu zu errichtende Volksregiment auf halbe und ganze Jahrhunderte wollen rückwirken lassen, um — Geistlichkeit und Adel zu vernichten — nnd das würde hier unausbleiblich der Fall seyn — dann wird ihnen von allen Seiten nichts als Beyfall zu gejauchzet, und man preiset und posaunt sie in der halben Welt als freymüthige edle Patrioten aus. Das ist der Ton der Zeit, die alles Recht mit Füßen tritt.

§. 27.

Es würde mir nicht schwer werden, hier noch einige Puncte aus dem Wuste, woraus jene Volksklagen bestehen, heraus zu heben, um von ihnen zu zeigen, daß sie eben so, wie die vorhin angeführten, wahre Klagen gegen die Verfassung sind a). Da ich jedoch durch

a) In dem Abdrucke dessen, was in Sachen der Bauerschaften wider Sr H. F. Gnaden, von Seiten des Schatzcollegii verhandelt ist, glaube ich durch viele Gründe ge-

das bisher Gesagte erwiesen zu haben glaube, daß die hiesigen Bauern, oder vielmehr ihre Wortführer, nicht nur die gesetzgebende Gewalt hier im Lande zu vernichten und an sich zu bringen gedenken: sondern daß auch beydes im gleichem Grade bey dem Rechte der Steuerverwaltung eintritt, da dieses die erheblichsten Theile der obersten Staatsgewalt ausmacht: so glaube ich auch den Volksvertheidigern kein Unrecht zu thun, wenn ich behaupte, daß ihre Handlungen dahin gerichtet sind, die bisher bestandene Verfassung gänzlich umzuändern und nach ihrem Sinne zu modelliren. In Rücksicht der Steuerverwaltung scheint zwar der G. J. R. Häberlin b) dieser meiner Behauptung beyzupflichten. Uebrigens schreibt er aber: "ich wüßte nichts, was scheinbar oder wahr der Verfassung zuwider von den Klägern behauptet würde." Da mir das System desselben über Souverainität, über gesetzgebende Gewalt, und überhaupt über natürliches Staatsrecht zu wenig bekannt ist c), als daß ich darüber mit Zuverlässigkeit

zeigt zu haben, daß auch dieser Accise-Prozeß nur eine Klage wider die Verfassung enthält. Ich halte es für überflüssig, die Gründe davon hier zu wiederholen.

b) Ueber das Verbrechen der beleidigten Majestät, A. 1. §. 18. S. 51.

c) Der G. J. R. Häberlin a. a. O. S. 52. schreibt: "nach „richtigen Grundsätzen des allgemeinen (soll doch wohl so viel heißen als natürlichen) Staatsrechts, „gewinne das Gesuch der Bauern um Anstellung eines „Mandatarii bey dem hiesigen Landrechnungswesen, ein „anderes Ansehen." Will der Verfasser — wie es scheint — damit so viel sagen: nach richtigen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts hätten die Bauern eine vollkommne Befugniß, die Willfahrung jenes

etwas sagen könnte; so will ich mein Urtheil gern so lange verschieben, bis mir von ihm gezeigt ist, wie es in Uebereinstimmung könne gebracht werden, daß der Unterthan eines Reichsfürsten (dem gesetzgebende Gewalt zustehet) den Gesetzen desselben zu gehorchen schuldig, zugleich aber vollkommen berechtigt sey, jenen seinen Gesetzgeber zu zwingen, eben die Gesetze, welchen er zu gehorchen schuldig ist, abzuändern und aufzuheben. Der G. J. R. Häberlin äußert ferner mehrere Male in seiner Vertheidigungsschrift, daß die hiesigen Bauern nicht gegen die Verfassung, sondern nur gegen die Verwaltung des Landes klagten, und scheint Letzteres unbedingt für rechtlich und erlaubt zu halten. Ich denke hierüber Folgendes. Handelt in einem Deutschen Reichslande der Reichsstand bey der Verwaltung seiner Landeshoheit den Reichsgesetzen, oder auch bestimmten Landesgrundgesetzen, die den Unterthanen *jura quaesita* zu ertheilen vermögen, zuwider; alsdann halte ich allerdings dafür, daß er von seinen Unterthanen auf eine rechtliche Art bey den Reichsgerichten könne belangt und von ihm verlangt werden, daß er jenen Reichs- und Landesgrundgesetzen

Gesuchs zu verlangen; so muß ich gestehen, daß diese Behauptung meine Begriffe von dem Häberlinschen System über das natürliche Staatsrecht noch mehr verwirrt. Es dürfte schwer zu erweisen seyn, daß bloß nach natürlichem Staatsrechte in einem Staate Landstände seyn müßten. Sollte nun so gar Hr. Häberlin zu erweisen vermögen, daß da, wo Stände sind, nach natürlichem Staatsrechte zu dem Landesrechnungswesen noch ein Bauern-Mandatar, mit einem Veto versehen, müßte zugezogen werden; so würde er sich, wo nicht um alle Bauern Deutschlands, doch wenigstens um ihre Wortführer sehr verdient machen.

gemäß verfahre und den Staat verwalte. Denn in einem solchen Falle ist's möglich, daß die Unterthanen ein erzwingbares Recht gegen ihre Landesobrigkeit haben, und dabey sie zu schützen, liegt allerdings in dem Befugniß- und Pflichtkreise der Reichsgerichte. Solche Unterthanen klagen aber nicht wider die Verfassung eines Landes, sondern sie verfahren unläugbar in Gefolg derselben. Nimmt man aber diesen eben bestimmten Fall aus; so scheint mir jener Unterschied zwischen Klagen gegen die Verfassung und zwischen Klagen gegen die Verwaltung eines Landes nur erdacht zu seyn, um das Gehässige, was jedes Verfahren wider eine einmal bestehende Verfassung jedem Menschen, der nur einige Achtung für Recht hat, und der die schrecklichen, unabsehbaren Folgen, welche ersteres erzeugen muß, übersiehet — mit einem glänzenden Firniß zu übertünchen, damit es ja nicht scheine, was es wirklich ist. Denn soll es, wie Häberlin der Sache nach behauptet, den Unterthanen in einem Staate ohne Unterschied rechtlich erlaubt seyn, die Landesherrschaft wegen vorgeblich übeler Verwaltung des Landes zu belangen; so dürfen sie nur sagen: wir klagen zwar keineswegs gegen die Verfassung, allein weil unsere Landesherrschaft die gesetzgebende, executive und Recht sprechende Gewalt übel verwaltet; so stehet uns die Befugniß zu, sie zur Rechenschaft zu fordern, und — das in Frankreich so oft proclamirte heilige Recht der Insurrection und Revolution ist, wo nicht der Form, doch gewiß dem innern Wesen nach, zur Freude so vieler Menschen, da d).

d) Hiebey bitte ich zu erwägen, was Genz a. a. O. 1800 Febr. S. 194. sagt: "Nicht der Urtheilsspruch, sondern „das Recht der Anklage constituirt die wahre „Superiorität. Die Regierung hört auf, Regierung

§. 28.

Ich hoffe wenigstens nicht, mir werde der Einwurf gemacht werden: das bisher Gesagte passe nur auf eine gute, rechtliche Verfassung, allein nicht auf eine solche, die, wie die Hildesheimische, mit so vielen Mängeln durchwebt, und einzig aus Usurpation entstanden seyn soll. Deutlich und bestimmt ist das zwar bisher nicht gesagt; allein etwas davon liegt doch schon in den Schriften, welche über die Hildesheimischen Angelegenheiten erschienen sind. Ich würde indeß darauf antworten. „Sollten auch alle Staaten (und insbesondere der Hildesheimische), die je existirt haben, ihre „Entstehung dem Zufalle verdanken; so verliert der höhere „Titel, das Recht, dennoch seine Ansprüche auf sie nicht. „Es ist keine willkührliche Hypothese, sondern ein Gebot der Vernunft, ihren rechtlichen Ursprung zu präsumiren, und gleichsam zu postuliren; und es ist die Bedingung ihrer rechtlichen Sicherheit, daß stets so in „ihnen verfahren werde, wie es die Voraussetzung eines „solchen Ursprugs mit sich bringt. — Da sich vor dem „gesellschaftlichen Vertrage nichts weiter denken läßt, „als die grenzenlose Freiheit derer, die ihn schließen; so „ist jede Form, welche sie der werdenden Souveränität „beylegen, eine rechtmäßige Form. — Irgend eine „Verfassung deßhalb, weil sie nicht diese oder jene Qualitäten besitzt, unrechtmäßig zu nennen, ist ein Attentat gegen eben die natürliche Freyheit, der man durch „solche Urtheile zu huldigen wähnt. Behaupten, daß „diese oder jene Form schlechthin nothwendig sey, um „den Zweck des gesellschaftlichen Vertrages zu erreichen,

„die Gesetzgebung hört auf, Gesetzgebung zu seyn, nicht „bloß so bald sie verurtheilt, sondern schon so bald sie „angeklagt werden darf.

„heißt die Natur dieses Vertrags verkennen. — Denn „wo ist die ursprüngliche Verbindlichkeit, die eine Gesell„schaft freier Wesen zwingen, bey Verlust der Recht„mäßigkeit ihrer Verbindung zwingen könnte, der Sou„veränität grade diese und keine andere Form zu geben? „a). Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das „Volk, das unter derselben stehet, in practischer Absicht „unerforschlich: d. i. der Unterthan soll nicht über die„sen Ursprung, als ein noch in Ansehung des ihr schul„digen Gehorsams zu bezweifelndes Recht werkthätig ver„nünfteln. Denn, da das Volk, um rechtskräftig über „die oberste Staatsgewalt zu urtheilen, schon als unter „einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen „werden muß; so kann und darf es nicht anders urthei„len, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt es will. „Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwer„fung unter denselben, als ein factum vorhergegangen, „oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur „hinten nach gekommen sey, oder auch in dieser Ordnung „sich habe folgen sollen: das sind für das Volk, das nun „schon unter den bürgerlichen Gesetzen stehet, ganz zweck„leere, und doch dem Staate mit Gefahr drohende Ver„nünfteleyen. Denn, wollte der Unterthan, der den „letztern Ursprung nun ergrübelt hätte, sich jener jetzt „herrschenden Auctorität widersetzen; so würde er nach „den Gesetzen derselben, das ist mit allem Recht, bestraft, „vertilgt, oder ausgestoßen werden. Ein Gesetz, das so „heilig und unverletzlich ist, daß es, practisch, auch „nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effect einen „Augenblick zu suspendiren, schon ein Verbrechen ist, „wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, „aber doch von irgend einem höchsten, tadelfreyen Ge-

a) Genz a. a. O. 1799. Nov. S. 280. 283. 285. 286.

„setzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung „des Satzes: alle Obrigkeit ist von Gott, welcher nicht „einen Geschlechtsgrund der bürgerlichen Verfassung, „sondern eine Idee, als practisches Vernunftprinzip, „aussagt: der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt „gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag seyn, welcher er „wolle b). Wenn ein Volk, durch Gesetze unter einer „Obrigkeit vereinigt, da ist, so ist der Idee der Einheit „desselben überhaupt unter einem machthabenden obersten „Willen, gemäß, als Gegenstand der Erfahrung gegeben; „aber freilich nur in der Erscheinung; d. i. eine recht- „liche Verfassung im Allgemeinen des Worts, ist da; „und obgleich sie mit großen Mängeln und groben „Fehlern behaftet seyn und noch wichtiger Verbesse- „rungen bedürfen mag; so ist es doch schlechterdings „unerlaubt und sträflich ihr zu widerstehen; weil, wenn „das Volk dieser, obgleich noch fehlerhaften Verfassung „und der obersten Auctorität Gewalt entgegen setzen zu „dürfen, sich berechtigt hielte, es sich dünken würde, ein „Recht zu haben: Gewalt an die Stelle der alle Rechte „zu oberst vorschreibenden Gesetzgebung zu setzen; welches „einen sich selbst zerstöhrenden obersten gesetzgebenden „Willen abgeben dürfte. Die Idee einer Staatsver- „fassung überhaupt, welche zugleich absolutes Gebot der „nach Rechtsbegriffen urtheilenden practischen Vernunft „für ein jedes Volk ist, ist heilig und unwiderstehlich; „und wenn gleich die Organisation des Staats durch „sich selbst fehlerhaft wäre, so kann doch keine subalterne „Gewalt in demselben dem Gesetzgebenden Oberhaupte „desselben Widerstand entgegen setzen, sondern die ihm „anhängenden Gebrechen müßen durch Reform, die er „an sich selbst verrichtet, allmählich gehoben werden;

b) Kants Rechtslehre S. 173. 174.

„weil sonst bey einer entgegengesetzten Maxime des „Unterthans (nach eigenmächtiger Willkühr zu ver„fahren) eine gute Verfassung selbst nur durch blinden „Zufall zu Stande kommen kann" c). Ich würde endlich jeden, welcher mir obigen Einwurf machte, auf Wieland d) verweisen, welcher überzeugend dargethan hat, daß keine Staatsverfassung, ohne durch freiwillige Unterwerfung aller Unterthanen, vorhanden seyn kann.

§. 29.

Ich glaube durch das bis dahin Gesagte mit keinen unrichtigen Gründen dargethan zu haben, wie gering nicht nur der Unterschied zwischen Klagen und thätlichem Handeln wider eine Landesverfassung sey; sondern auch, daß beydes unter keinem Vorwande und in keiner Gestalt je den geringsten rechtlichen Grund für sich haben kann. Woher kommt's aber, daß demungeachtet solche Klagen einen so allgemeinen Beyfall haben? Ich glaube dieses Eräugniß beruhet vorzüglich auf folgenden Gründen. Bey Weitem der größte Theil von Menschen hat weder Achtung für das Alles gründende, Alles zusammenhaltende Wort Recht, noch gehörige Kenntniß desselben. Es ist sonderbar, daß grade zu eben der Zeit, da sich, vorzüglich in unserm Deutschen Vaterlande, so viele und so ausgezeichnete Köpfe damit beschäftigen, das Naturrecht fest zu begründen, das Nachdenken und sorgfältige Nachforschen — das freylich immer so leicht nicht ist, und noch weniger in die Plane vieler Menschen paßt — über die wirklichen Zwangsrechte und Zwangspflichten im gemeinen Leben und in der Anwendung immer seltener wird. So ist es eine eben so

c) Kant Anmerkungen zur Rechtslehre S. 29. 30.

d) Gespräche unter vier Augen, Gespräch II. S. 71 — 75.

falsche, als sich immer mehr verbreitende Idee, daß jeder, der ein Interesse bey einer Sache zu zeigen vermag, nun auch gleich gezeigt habe: es geschehe ihm Unrecht, wenn diesem seinen Interesse nicht gemäß gehandelt werde, und wenn man ihm nicht gestatten will, über die Angelegenheit, die ihn allerdings interessirt, practisch und mit Wirkung mit zu sprechen. Ferner es huldigt zu sehr allen Leidenschaften eines jeden Menschen, wenn er dasjenige, was ihm seine Erziehung, sein Stand, seine individuelle Lage, seine vermeinte Philanthropie, und damit alle seine Vorurtheile, gut, und wohlthätig für einen Staat finden lassen, nun auch gleich für ein erzwingbares Recht ausgeben kann. Dabey glaubt jeder, so bald von politischen Gegenständen die Rede ist, ein Adept a) zu seyn; er hat vielleicht etwas von salus publica suprema lex esto, oder wohl gar von unveräußerlichen Menschen-Rechten gehört, welches er jederzeit anzubringen wünscht, um aller Augen auf sich zu lenken. Kein Wunder ist's daher, wenn ihm das Wort und der wahre Begriff von Recht zum Eckel wird. Er glaubt vielmehr vermöge seines Systems auf einer Höhe zu stehen, von der er sich viel zu viel herablassen müßte, wenn er auf solche veraltete Dinge, als Rechtsgründe sind, auch nur ein Wort ant-

a) Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Kunst, einen Staat weise zu regieren, noch weit mehr aber einen Staat weise einzurichten, alle Künste und Wissenschaften auf gewisse Weise in sich begreife, wenigstens von keiner an Schwierigkeit und Seltenheit übertroffen werde. Worin mag der Hauptgrund liegen, daß dem ungeachtet eine so große Anzahl Menschen fähig zu seyn glaubt, über Staatsverfassung und Verwaltung ein entscheidendes Urtheil zu fällen?

worten, oder sie prüfen sollte b). Statt also hierüber nachzudenken, wird ein Schwall von politischen Ideen — die in hundert fliegenden Blättern herumfliegen —

b) Einen Beleg hiezu liefert uns die kleine Schrift le Baron de Brabeck au public. Der Verfasser scheint darin eine neue mir wenigstens bis dahin unbekannt gebliebene Gattung von Prozessen, wozu denn auch ohne Zweifel diejenigen gegen die Verfassung gehören, entdeckt zu haben. Er beschreibt solche S. 5. und 6. auf folgende Weise. Les secondes (classes des procés) plus simples, moins enveloppés, s'appuyant sur les principes avoués par les hommes réunis en société — Ich dächte der letzte Grund aller Prozesse beruhete auf dem gesellschaftlichen Vertrage: Wenigstens vermag ich mir keinen Rechtsstreit ohne letztern zu denken — sur une moralité, qui ne se prête jamais aux interpretations. — Gern gestehe ich, daß ich bey diesen Worten, ich mag sie isolirt betrachten, noch mehr aber, wenn ich sie auf Rechtsstreitigkeiten anwenden will, gar keinen Sinn zu fassen vermag — semblent n'appeller d'autre defenseur que la Verité — Die Wahrheit ist allerdings oft eine vortreffliche, ja bey Weitem die beste Vertheidigerinn einer streitenden Parthei. Sehr oft leistet sie aber auch der letztern recht übele Dienste. Eine besondere Gattung von Prozessen, worin vorzugsweise die Wahrheit eine besondere Rolle spielte, kenne ich nicht — d'autre juge, que la vertu. — Wenn ich mir auch die Tugend hier personificirt denke; so vermag ich mir doch davon, daß die Tugend die Richterin in einem Rechtsstreite überhaupt, und noch dazu in einer besondern Prozeßgattung seyn soll, gar keinen Begriff zu machen. Jeder menschliche Richter muß als solcher die Tugend besitzen, daß er sich durch gar Nichts abhalten läßt, anders als es die Gesetze — gleichgültig, wie sie lauten — wollen,

und von Billigkeits-Floskeln zusammen gestoppelt. Welches dann für eine modern gründliche Ausführung gilt, vermöge deren Wirkungen hervorgebracht werden, die

zu verfahren und zu erkennen. Uebrigens hat aber mit einem Rechtsstreite die Tugend eben so wenig zu schaffen, als das Recht mit der Moralität. — Soumis á la dècision d'un juge civil. — Wenn diese Worte nicht da ständen; so hätte ich noch immer geglaubt, der Freyh. von Brabeck redete hier gar nicht von Rechtsstreitigkeiten. — ils demandent de lui moins de profondeur de connoissances juridiques — Sehr übel ist's gewiß in jedem Prozesse, wenn dieser Fall bey einem Richter eintritt, und bloß deßhalb, um nehmlich keinem Richter glaublich zu machen: er habe bey diesem oder jenem Rechtsstreite keine oder auch nur wenige Rechtskenntniß nöthig, möchte ich nie wünschen, daß die hier gemachte Classification der Prozesse sich in den Köpfen der Richter festsetze — que d'equité. — Es ist um die richterliche Billigkeit eine gar eigene Sache. Ich weiß nicht ob es nicht nützlich seyn dürfte, auch nur den Gebrauch des Worts in allen Acten bey Strafe zu verbieten, damit von allen Rechtsstreitigkeiten der Begriff von Billigkeit so weit, als möglich, entfernt bleiben möge — et lui donnent sans cesse à lui même un juge suprême, en eveillant l'opinion publique, qui reste rarement indifferente dans ces sortes de causes. Ich habe zwar keinen Begriff davon, wie es möglich sey, daß ein Richter als solcher die öffentliche Meinung aufwecken könne, und ich will dabey sehr wünschen, daß ich den Freyh. von Brabeck in dieser Stelle gänzlich mißverstehe. Allein es scheint mir, er halte dafür: in dieser von ihm gebildeten Classe von Prozessen sey die opinion publique der Oberrichter. Wehe den streitenden Partheien, wo der einzelne Richter dafür hält,

nur dem glaublich scheinen, welcher sie practisch erfahren hat. Wohl des Volks liest man auf allen Blättern solcher Schriften, aber man erwägt nicht, daß jenes in unsern Tagen so schrecklich misbrauchte Wort — selbst wenn es mit dem glänzendsten Scheine der Realität verknüpft ist — nie — und gleichgültig, ob durch offenbare Thätlichkeiten, oder unter der Maske eines Richterspruches — vermögend seyn könne, dem Untersten im Volke, geschweige dann der obersten Staatsgewalt selbst, Rechte zu entreißen c).

die opinion publique sey sein Oberrichter, und wehe dem Lande, wo diese Maxime unter den Richtern allgemein wird. Der Freyh. von Brabeck nimmt es zwar sehr übel, wenn man ihm zeigt, daß er in seinen Schriften verderbliche Grundsätze an den Tag legt; ja er belegt alle, welche dieses thun, mit dem Anathema von Wahnsinn, und ich werde gewiß um deßwillen, weil ich dieses schrieb, in seinen Augen ein wahnsinniger und feiler Schreiber seyn, der bloß um des Lohns willen die Feder ergriff. Allein demungeachtet muß ich offen bekennen, daß ich jene Maxime, der opinion publique stehe die oberrichterliche Gewalt zu, für noch weit gefährlicher für die Ruhe eines Staats und für Alles, was Recht heißt, halte, als die, daß bey dem Volke die Souveränität ruhe und unveräußerlich bleibe. Ja der Freyh. von Brabeck muß hievon selbst überzeugt seyn, wenn anders dasjenige richtig und von ihm überdacht ist, was er in dem an seinen Landesherrn gerichteten Briefe schreibt, indem er daselbst von der opinion publique behauptet: „sie könne so leicht auf Abwege geführt werden, „sie wanke schier bey jedem Schritte, und überlasse sich „jedem ersten Anstoße". Sollte das wohl ein guter Oberrichter seyn, der mit solchen Eigenschaften begabt wäre?

c) Freylich Herr Häberlin denkt nach seinem Staats-Ar-

§. 30.

Ein anderer Grund, warum allem, was man im weitesten Sinne Staatsveränderung wider den Willen der obersten Staatsgewalt nennen kann, so lauter

chiv H. 15. S. 314. über diesen Punct ganz anders. Die Deputirten der Hildesh. Ritterschaft schrieben: "der „Unterthan mache Forderungen, die, wenn sie auch nicht „unvernünftig zu nennen sind, doch zum Theil unse„rer einmaligen Constitution, sey sie auch „noch so mangelhaft, widerstreiten, und bloß deß„halb unabstellbar sind." Dieserhalb ruft Hr. Häberlin aus: "Um des Himmels willen, welch eine „Behauptung! die Forderungen sind nicht unvernünf„tig, aber sie sind zum Theil der einmaligen, freilich „mangelhaften, Constitution zuwider, und bloß deßhalb „unabstellbar? Man erkennt also die Forderungen als „nicht unvernünftig an, man gesteht, daß die Constitu„tion mangelhaft sey, und doch will man die Forderungen „nicht zugestehen, weil sie zum Theil der mangel- oder „fehlerhaften Constitution widerstreiten." Declamationen können solche wichtige Grundsätze, als wovon hier die Rede ist, schwerlich weder beweisen noch widerlegen. Auch ich bin, jenes ums Himmels willen ungeachtet, noch immer der Meynung, daß Forderungen einzelner oder vieler Unterthanen, — wären sie auch noch so vernünftig — so bald sie gegen Verfassung laufen, unabstellbar sind, und zwar deßwegen, weil dann Rechte anderer Unterthanen unausbleiblich durch deren Abstellung würden gekränkt werden, und weil Rechte keines Menschen, keiner Staatsgewalt — und wenn es auch Wohl des Staats noch so scheinbar beförderte — wider dessen freien Willen

Beyfall zugeklatscht wird, liegt in dem wahrlich kindischen Gedanken, daß man wenigstens hofft, derjenige, dessen Willen man so oft, so lange, auf so mancherley

gekränkt werden dürfen. Irre ich in diesem wichtigen Grundsatze; so irre ich, weil mich die französische Revolution gelehrt hat, welche schreckliche, unübersehbare, nie zu berechnende Folgen es hat, wenn man in einem Staate anfänat Rechte irgend eines Menschen und vorzüglich der Staatsgewalten, bloß weil es das Wohl einer Nation erfordern soll, zu verletzen und weil, wenn dieses geschehen ist, daraus — freylich erst nach einer Reihe von Schlüssen, aber eben so gewiß, als die Cubik-Rechnung aus dem Ein mal Eins – folgt, daß jeder der etwas zweimal besitzt, dem, der es gar nicht hat und fordert, einmal heraus zu geben schuldig, kurz daß niemand mehr bey dem geringsten Eigenthume sicher ist. Ein schmerzhaftes Gefühl wurde daher bey mir rege, als ich aus jenem Hefte ersah, das ein berühmter Lehrer des Staatsrechts so wenige Achtung für Recht öffentlich zu äußern kein Bedenken trug. Wer es übrigens noch nicht deutlich genug einsehen kann oder will, welches unnennbare Elend über ein Volk verbreitet wird und nothwendig verbreitet werden muß, so bald man anfängt, Rechte und Eigenthum wankend zu machen, den bitte ich, des Ritters d'Ivernois Schilderung der Verluste, welche die Revolution dem Französischen Volke zugezogen habe, zu studiren, und darüber nachzudenken: ob nicht wenigstens einer der vorzüglichsten Ursachen, warum sich über das Französische Volk nun seit zehn Jahren ein so überschwängliches Maaß von Elend ergoß, darin beruhe, daß Niemand bey seinem Eigenthum sicher war und sicher seyn konnte, und ob

Art gehorchen mußte, der müsse nun auch einmal unserm Willen folgen. Es mischt sich eine Art alberner Schadenfreude dazwischen, und jeder denkt an die Folgen, welche das Klagen für die bisherigen Machthaber, aber nicht an die, welche es für alle Unterthanen haben kann und muß. Denn zur Ehre der Menschheit will ich wünschen und hoffen, der ungleich grössere Theil der revolutionären Köpfe ahne die fürchterlichen Folgen gar nicht, welche es haben muß, wenn Rechte der obersten Staatsgewalt gekränkt werden, bloß weil es Wohl des Staats erfordern soll, dieses ist um so weniger zu verwundern, da die Verruchtheit der wenigen die jene Folgen einsehen, deren Zweck auf die Erreichung derselben abzielt, solche so sorgfältig, als möglich ist, zu verschleiern suchen, damit sie dem kurzsichtigen Auge ihrer gutmüthigen Anhänger ja nicht bemerkbar werden. Ist der Anfang, welchen man mit Zertrümmerung der Rechte der obersten Staatsgewalt macht, vielleicht noch so glänzend und schön, eröffnet er auch zuerst sehr beglückende Aussichten für Unterthanen und für Vaterlandswohl; so wird doch derjenige, der diesen Weg auch mit vortrefflichen Absichten, aber mit einem nicht in die Ferne dringenden Auge antrat, bald darüber erstaunen, wie es möglich sey: daß diese Fahrt, wovon er wähnte, sie nähere ihn gerade zu dem Elysio, ihn nur in einen Strudel trieb, dessen äußerer Rand ihm die Aussicht in schöne Gegenden zeigte, der aber unter keiner andern Bedingung konnte befahren werden, als in einen Abgrund verschlungen zu werden, aus welchem das Ganze

nicht, wie die Französischen Kommerzdeputirten selbst behaupten, (d'Ivernois l. c. Theil 1. S. 241.) eine sehr geraume Zeit und weise Gesetze dazu erfordert werden, um so viele Uebel wieder gut machen zu können.

zu retten menschliche Klugheit und Macht viel zu unvermögend und zu schwach ist, und wobey man nur den traurigen Trost behält, eine höhere Macht werde aus den elenden Trümmern des verunglückten Schiffs nach langen Jahren wiederum ein Ganzes bilden. Der Menschheit bleibt dabey aber kein weiterer Vortheil übrig, als aus der ehemaligen Zertrümmerung des Ganzen, die durch Erfahrung bestätigte Lehre zu ziehen: das Rechte nie dem vermeinten Wohle des Volks aufgeopfert werden dürfen, weil Wohl des Volks stets dem großen Staatszwecke, der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte, untergeordnet bleiben muß, und weil jenes ohne die genaue Befolgung des letztern nie erreichbar werden kann. Hat uns etwa Frankreichs neueste Geschichte die Wahrheit dieser Behauptung noch nicht laut genug geprediget? Genz sagt a) "Welches Motiv der höhern Glückseligkeit, welcher Plan „der Vervollkommung macht den kühnen Reformator „zum Herrn über das Recht das er mit Füßen tritt? „Obgleich eine sehr gewöhnliche Denkart in Zeiten der „allgemeinen Verwirrung, ist doch, aus strengen Gesichtspuncten betrachtet, diese Geringschätzung des „Rechts der letzte Gipfel der Unsittlichkeit, welche die „revolutionäre Maxime ersteigen kann, Es ist merkwürdig, wie die zahlreichen Freunde des Systems, das „hier characterisirt ist, die öffentliche Meynung und „das sittliche Gefühl ihrer Zeitgenossen, gleichsam Schritt „vor Schritt mit dieser Geringschätzung bekannt und „vertraut gemacht haben. Sie fingen mit den weniger klaren, künstlichern, den Waffen der Sophisterey „vorzüglich ausgesetzten Rechten an, und endigten mit „den einfachsten und unbezweifelsten. Zuerst erklärten

a) Histor. Journal 1799. Jan. S. 55 u. f.

„sie den Rechten der Regierung den Krieg. Das Fun„dament worauf diese Rechte beruhen, ist eins der „schwersten Aufgaben des philosophirenden Geistes. Die „Sophisten benutzten ihre Schwierigkeiten, und führ„ten, nachdem sie einmal das einfache Princip der „Pflicht, die den Gehorsam gebietet, in den Gemü„thern wankend gemacht hatten, die staunende und nur „zu gelehrige Menge in ein wüstes Labyrinth willkührli„cher Grundsätze und mystischer Formeln ein, stempel„ten die blinde Gewalt zur Volks-Souverainität, die „Insurrection zur heiligsten aller Pflichten, ordneten „die Rechte des Staats dem Traume eines allgemeinen „Willens unter, und riefen, um sie auf immer zu ent„kräften, ein formloses ewig wechselndes Schattenbild, „unter dem verführerischen Namen Wohl des Volks, „als das höchste aller Gesetze aus. So bald dies ge„schehen war, griffen sie nach solchen Rechten der Ein„zelnen, dessen Ursprung sich in die Nacht der Zeiten „verliert. Lehnsprärogative, gutsherrliche Rechte, Fa„milienstiftungen, vererbte Titel, Würden und Ehren„zeichen, alles wurde unter dem schnöden räuberischen „Vorwande einer ursprünglichen Usurpation, ohne alle „Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des jetzigen Besitzes, „oder auf die Heiligkeit der Verjährung in einen ge„meinsamen Ruin begraben. — Endlich riß dies un„erbittliche System den ganzen Ueberrest der individuel„len Rechte in seinem verwüstenden Strudel mit fort. „Erst wurde das, was man einen Auswuchs des per„sönlichen Reichthums nannte, dann die Bequemlich„keiten, dann die Nothdurft des Lebens, zuletzt das „Leben selbst — das Eigenthum und das Leben vieler „Tausenden, für ein unbedeutendes Opfer erklärt, „wenn nur die Chimäre einer höhern Vollkommen„heit siegte.“ So lehrt uns die Geschichte unserer Tage

laut, vernehmlich und unwiderleglich, daß alle die unzähligen Cannibalen-Auftritte in Frankreich entstanden, bloß weil man einmal angefangen hatte, Rechte der obersten Staatsgewalt, unter dem formlosen Hirngespinste, das man Wohl des Volks nannte, zu vernichten. Hier im Lande betritt man gerade denselben Weg, nur unter dem Schleier von gerichtlicher Klage, und die, welche ihn betreten, werden mit dem lautesten Beyfall als die edelsten Patrioten geehrt?

§. 31.

Nachdem ich die Entstehung, den innern Gehalt, und die Folgen der von dem Freyherrn von Brabeck so laut gepriesenen Volksklagen, bisher zu zeigen bemühet war, will ich's zusammen suchen, was in den Bemerkungen über die dahin gehörigen Materien gesagt wird. Es heißt darin: "Hatten die Bauern Erinne„rungen gegen die Administration ihrer Steuern; so „mußten die Fehler abgestellt werden." Setzt man mit dieser Stelle die einige Zeilen nachher folgende in Verbindung, wo sich der Freih. von Brabeck auf die unglückliche und mißverstandene Aeußerung Friedrichs des Grossen, die schon so mancher Schriftsteller, der nach neuerem Schritte Volkswohl vertheidigte, zur Aegide genommen hat, beziehet: so ergiebt sich daraus nicht undeutlich, daß der Verfasser dem denkenden Publikum, für welches allein er, wie natürlich, nur schreibt, glaublich machen will, Landesherr und Stände wären eben so Verwalter und Diener von den Bauern, oder, wenn man auch lieber will, von allen Unterthanen, als wie es ein Oeconomie-Verwalter von seinem Herrn ist. Wenn Bauern Steuern zahlen; so kann man sie allerdings, in einem gewissen Sinne die Worte genommen,

ihre Steuern nennen, weil sie und kein anderer solche zahlten. So bald dieses aber geschehen ist; so hören sie auf, Steuern der Bauern zu seyn, und können von nun an rechtlich nicht weiter ihre Steuern genannt werden. Nein, es ist dieses, vom Zahlungstage an, wahres Staatsvermögen, von dessen Administration die Bauer hier im Lande verfassungsmäßig ausgeschlossen sind, und, so lange keine Staatsveränderung bewirkt worden, ausgeschlossen bleiben müssen. — Es erfordert die Pflicht einer jeden Obrigkeit, nicht bloß aufmerksam darauf zu seyn, wenn Fehler der Staatsverwaltung — gleichgültig von wem — entdeckt werden, sondern sie auch — wenn keines Dritten Rechte darunter leiden — abzustellen. Aber ganz etwas anders ist's, wenn Bauern dieses oder jenes als Fehler der Verfassung oder der Verwaltung ausgeben, und als ein Recht verlangen, daß solches nach ihrem Sinne abgestellt werden soll. Da muß nicht immer der Fehler abgestellt, und nie blos deßhalb abgestellt werden, weil es die Bauern als ein Recht fordern. Denn ein Klagerecht haben sie, wie vorhin gezeigt ist, nur sehr selten. — Eine jede oberste Staatsgewalt, handelt ihren Pflichten zugegen, wenn sie nach Launen mit dem Staatsvermögen schaltet. Allein wenn sich auch der weiseste aller Könige für den ersten Staatsbeamten erklärte, und wenn alle Könige und Fürsten diesem Beyspiele folgten; so ist doch die Behauptung: daß die oberste Staatsgewalt, ja daß ein Deutscher Reichsfürst in seinem Lande der ersten Staatsdiener sey, durchaus unwahr und falsch. Diese Maxime ist eine von den vielen, die vortrefflich dazu geeigenschaftet sind, alle Begriffe über Staatsgewalt zu verwirren, und Ideen bey den Unterthanen zu erregen, die nur auf Täuschung beruhen. Der oberste Regent in einem Staate hat alle Theile

der höchsten Gewalt in seinen Händen, der Staatsbeamte nur einzelne. Der Souverain hat seine Entstehung, sein Wesen, dem gesellschaftlichen Vertrage; der Staatsbeamte jenem Souverän zu danken. Jener hat als solcher gegen den, welcher ihn anordnet, gar keine Rechte, sondern nur Pflichten. Dieser hat als solcher gegen seine Unterthanen sehr viele Zwangsrechte, und — wenn er völliger Souverain ist — gegen sie gar keine Zwangspflichten a). Es würde mich zu weit führen, wenn ich den Unterschied, welcher zwischen der obersten Staatsgewalt und einem Staatsdiener liegt, noch weiter entwickeln wollte. Ich sollte glauben, das Angeführte sey erheblich genug, um nicht die Verwechselung beyder Begriffe durch ein und dasselbe Wort zu befördern. Man sollte dieses um so weniger thun, da es jetzt mehr als je nöthig ist, so bald vom Staatsrecht und Politik geredet wird, deutliche und richtige Begriffe mit den Worten zu verbinden, weil eine sehr große Anzahl Menschen, die durch Rousseau von seinem kleinen democratischen Vaterlande abgezogene Maxime, daß der Landesherr nur Organ und Diener des Volks sey, bald mit, bald ohne deutliche Begriffe geltend zu machen bemühet ist, und weil gerade jene Verwirrung von Begriffen eine nie versiegende Quelle vieler übeln Folgen für die Ruhe und Ordnung in einem Staate ist. Jene Maxime ist beydes falsch und gefährlich, sie giebt zu unzähligen Verwirrungen Anlaß, und macht ein Land worein sie befolgt wird, gewiß nicht glücklicher.

a) Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung Heft 2. S. 8. u. f. Kants Naturrecht S. 174.

§. 32.

Der Herr von Brabeck sagt ferner ganz im Geschmacke der Bauernwortführer: „es wäre unsern Ständen anständig gewesen, und sie hätten ihrer Würde „nichts vergeben, wenn sie die Bauern aufgefordert hätten, einige Deputirte zu erwählen, und durch diese „die Rechnungen zu ihrer Beruhigung untersuchen zu „lassen". Was hat doch wohl das, wovon hier geredet wird, mit dem Anstande und der Würde der Stände zu schaffen? Ich dächte, vor allen andern fragte es sich hier: waren Stände zu der Handlung, die der Freyh. von Brabeck so sehr gewünscht zu haben scheint, befugt? und gebietet sie ihnen Pflicht? Beyde Fragen müßen verneint werden; denn Stände durften ohne den ausdrücklichen Willen ihres Landesherrn keine Handlung unternehmen, welche so sehr wie diese der bisherigen Verfassung zugegen lief. Diese Einwilligung war nicht da, sie würde auch nie erfolgt seyn. Es ist daher überflüssig, noch von Pflicht, Anstand und Würde der Stände zu reden, denn wenn ich zu einer Handlung nicht befugt bin, so kann sie weder Pflicht noch Anstand noch Würde von mir fordern. Doch man könnte dem ungeachtet vielleicht noch fragen, ob es nicht der Klugheit und dem Wohle des Landes angemessen war, wenn obiger Rathschlag von Seiten des Landesherrn und der Stände befolgt wurde? Ich gestehe, daß mir die Affirmative dieser Frage sehr problematisch zu seyn scheint. Der Freyh. von Brabeck giebt zwar die Beruhigung der Bauern als den Zweck jener Handlung an. Das klingt schön. Wenn aber dieser ehrwürdige Landmann nicht durch Menschen, welche ihn gern unruhig sähen, beunruhiget wird; so ist's überflüssig ihn zu beruhigen. Er bekümmert sich um öffentliche Angelegenheiten nicht, und es ist für ihn selbst so wohl als für den Staat besser, daß er's nie thue. „Das

„heißt nicht, sagt Mounier a), die letzte Klasse des „Volks begünstigen, daß man ihr politische Rechte anver„trauet. Man kann ihr kein verderblichers Geschenk „machen, denn sie halten sie von ihrer Arbeit ab, und „bringen Unordnungen hervor, wovon sie am Ende selbst „das Opfer wird. Ihr wahres Glück ist nicht daran „gebunden, daß sie solche Rechte genieße, sondern daß „sie in solche Hände niedergelegt werden, die würdiger „sind, Gebrauch davon zu machen." Allem Ansehn nach sahen ohnedem nicht Bauern — die verstanden das Geschäft ja nicht — sondern ihre Wortführer die Landesrechnungen ein, und — waren wahrscheinlich von den Grundsätzen durchdrungen, welche in den vorliegenden Bemerkungen herschen; d. h. sie betrachteten Landesherrn und Stände als Receptoren der Bauern, sie hielten noch so wohl begründete Staatsausgaben für veraltete Sporteln und hatten keinen Begriff von dem Worte Recht, oder wollten doch seine Wirkungen nicht gelten lassen. Sie wälzten alle Fehler, die ihrem Dafürhalten nach seit Jahrhunderten in der hiesigen Kassenverwaltung begangen seyn sollten, auf das jetzige Personal von Fürst und Ständen und bekamen auf diese Art, statt die Bauern zu beruhigen, Mittel und Wege genug in die Hände, sie in einer beständigen und verderblichen Gährung gegen jene zu erhalten. Gesetzt aber auch, nur Bauern wären die Rechnungen vorgelegt; so ist es doch sehr zu bezweifeln, ob dieses von wohlthätigen Folgen gewesen seyn würde. Unter den Bauern, Mann für Mann genommen, giebt es zwar kluge und rechtschaffene Individuen in derselben Maaße, als unter allen übrigen Menschenklassen. Aber beydes zu seyn und die

a) Rech. sur les causes, qui ont empeché la France, de venir libre Vol. II. p. 250.

Fähigkeit zu besitzen, vierzigjährige Landesrechnungen mit Nutzen und Verstand durchzusehen, das sind zwey sehr verschiedene Dinge. Wer das thun will, der muß nicht bloß geübt in Rechnen seyn, sondern auch Kenntniße der Landesgeschichte und Verfassung besitzen. Alles das fehlte gewiß jenen Bauern, und es traten nur die beyden Fälle ein. Entweder die Bauern blätterten in den Rechnungen herum, ohne irgend einen Sinn bey der Sache zu fassen, oder ihnen mußte alles von einer Sachverständigen Person vorgerechnet, erklärt und vordemonstrirt werden. Im ersten Falle war das Einsehen der Rechnungen völlig ohne Nutzen, und im letztern beruhete alles auf den Eigenschaften der Person, die ihnen stets bey ihrem Revidiren Collegia las, und durch welche sie doch nur immer halbverstümmelte Kenntnisse von der Sache erhielten. Wenn man nun diesem noch den eigenthümlichen Character des Bauern hinzu denkt; so wird es noch problematischer, ob je die Vorlegung der Rechnungen eine Beruhigung derselben habe bewirken können. Ein eben so großer Freund als feiner Beobachter des Bauern b) sagt von ihm: „So wie sein „Körper und seine Glieder steif sind, so scheint es auch „seine Seele zu seyn. Er ist sehr oft taub gegen alle „Vorstellungen, die man ihm macht, so einleuchtend sie „auch sind, und so fähig er mit unbefangenem Gemüthe „seyn würde ihre Richtigkeit einzusehen. — Dieser verführte große Haufe, der gegen seine Anführer ein „blindes Vertrauen, und gegen sich selbst das Mißtraun „hat, nicht genug übersehen zu können, was zu seinem „Vortheil oder Schaden ist, dieser hütet sich schon, auf „die Vorstellungen, die ihm — ein Vorgesetzter macht, „auch nur Achtung zu geben. Er fürchtet sich vor seiner

b) Garve über den Character der Bauern S. 55. und 57.

„eigenen Schwäche, und hört deßhalb den, welchen er „für seinen Gegner hält, nicht einmal mit derjenigen „Aufmerksamkeit an, welche nöthig wäre, wenn er von „den Gründen desselben gerührt werden sollte. Andere „hingegen sind durch diejenige Ungelenksamkeit des Ver„standes, die eine Folge von weniger Cultur und gerin„gen Kenntnissen ist, unfähig, aus einer Reihe von Vor„stellungen, in die sie sich einmal hinein gedacht haben, „heraus zu gehen. Die Worte, die sie hören, gleiten „an ihren Ohren hinweg. Ihr Verstand vernimmt „nichts davon. Und wenn die Rede zu Ende ist; so „ertönt in ihrem Kopfe nichts als der alte Satz, den „jene Rede widerlegen sollte." Dies sind keine Verläumdungen einer sehr ehrwürdigen Menschenklasse, es sind tief in der Natur der Sache gegründete Bemerkungen. Mehr oder minder würden diejenigen Individuen, welche die vielen Landesrechnungen nachsehen sollten, mit jenen Eigenschaften ausgerüstet gewesen seyn. Wer Beruhigung davon erwartet, wenn mit solchen Eigenschaften begabte Menschen einen ungeheuren Wust von Rechnungen untersuchen sollen; der hat entweder der Sache gar nicht reiflich nachgedacht, oder er bezielt ganz andere Zwecke als Beruhigung der Bauern, wie ich ohnedem vorhin (§. 25. 26.) schon deutlich genug gezeigt habe.

§. 33.

Von dem allen, was der Freyh. von Brabeck in seiner fünften Bemerkung unter A. und D. sagt, ist beynahe kein Wort der Wahrheit völlig gemäß. Wenigstens so lange das größere Stift restituirt ist, und auch schon einige Zeit früher wurden hier im Lande Schatzgefälle und Contributionen als Steuern erhoben. Durch und bald nach Restitution des Stifts erhielt das Schatz-

collegium erst seine wahre Consistenz. Wenigstens das ist also völlig unwahr, daß das hiesige Schatzcollegium vorhanden gewesen sey, bevor Kontributionen entrichtet wurden. — Die Schatzabgaben sind durchaus nie mit mehrerer Genauigkeit als jetzt gehoben. Der Freyherr von Brabeck mag das von ihm behauptete Gegentheil hiervon, wenn er kann, beweisen. — Die Schäfereyen sind je zu Zeiten in einzelnen Aemtern und Oertern wohl einmal gezählt. Allein im ganzen Lande eine Reihe von Jahren hindurch geschah dieses nie, und zwar deßhalb nicht, weil dieses den Schäfereien schädlich ist, und den Eigenthümern derselben unangenehme Schwierigkeiten verursacht. Das wahre Beste des Landmanns wurde dadurch bezielt und erreicht. — Der Zehntschatz der inländischen Zehntherrn wurde im Anfange dieses Jahrhunderts abgeschaft, die forensen Zehntherrn haben ihn stets bezahlt und bezahlen ihn noch jetzt; daß ihn aber bey der jetzigen Lage der Dinge die inländischen Zehntherrn noch bezahlen sollten, ist völlig unthunlich und unnöthig, da die durch den Vergleich von 1793. übernommene Steuer mit auf die Zehnten gelegt wird. — Der Hufeschatz war vor dem siebenjährigen Kriege einige zwanzig Jahre vom Landesherrn und Ständen auf die Hälfte herabgesetzt, beym Anfange des siebenjährigen Krieges mußte er aber schon wieder voll entrichtet werden, und wurde von jener Zeit bis auf diese Stunde voll bezahlt. Es ist daher eine Unwahrheit, wenn der Freyh. von Brabeck die Sache so darstellt, als wenn noch jetzt der Hufeschatz nur halb entrichtet würde. — Es gehört so ganz eigentlich zum Tone der Zeit, daß man alles dasjenige, was die erhizte Einbildungskraft, oder die böse Absicht der sogenannten Volksvertheidiger wider alles, was Obrigkeit heißt, vorbringen, als unumstößliche Wahrheit annimmt, Beweise davon für völlig

überflüssig hält, und von der Obrigkeit, verkehrt genug, verlangt, sie solle sich von den Vorwürfen reinigen. So gehet es auch hier mit demjenigen, was der Freyh. von Brabeck in der fünften Bemerkung unter D. von dem Schaafschatze sagt. Ich dächte, der Bauern Anwald müßte vor allem sein Vorgeben: daß bey einer gleichen Taxe der Schaafschatz des kleinen Stifts 584 Rthl. 17 Gr. im Jahre 1618. mehr als jetzt betragen habe, gehörig erweisen. Sehr zweifele ich aber, daß er dazu im Stande seyn wird. Ich besitze zwar das Register des kleinern Stifts vom Jahre 1618. nicht. Allein in den beyden Registern, welche ich besitze, und welche jenem am nächsten kommen, nemlich vom Jahre 1612. und 1653. ist im erstern die Summe des Schaafschatzes zu 2501 Mfl. 16 Gr., im letztern aber zu 2131 Mfl. 11 Gr. 4 Pf. angegeben, und überhaupt war nach Restitution des Stifts die Summe des Schaafschatzes im kleinen Stifte nie so hoch als vorher, welches höchst wahrscheinlich in besondern Verhältnissen, die ich jedoch nicht bestimmt zu entdecken vermocht habe, seinen Grund haben mag. Nimmt man aber auch jene höchste Summe als Basis an; so ist selbige doch noch um etwas geringer, als die Summe des Schaafschatzes von den neuesten Zeiten, indem selbige darnach 1395 Rthlr. beträgt, jene 2501 Mfl. aber nur 1389 Rthlr. ausmachen. Außerdem ist's sehr wahrscheinlich, daß vorzüglich die Schaafzucht der Bauern (und davon wird eigentlich nur der Schaafschatz gezahlt) gegen ältere Zeiten gerechnet, eher ab als zugenommen hat, woran theils das sich immer vermehrende Säen in der Brache, theils das viele Urbarmachen wüster Anger rc. theils auch die Vermehrung der Oeconomie Schäfereien-Schuld, seyn mag. Würde es also auch vollständig erwiesen, daß vor hundert und mehreren Jahren der Schaafschatz einmal mehr als jetzt

betragen hätte: so bewiese solches gegen die jetzige Verwaltung der Schatzgefälle gar nichts.

§. 34.

Von demjenigen, was der Freyh. von Brabeck über die Accise und vorzüglich deren Verpachtung theils unter A. theils unter D. sagt, habe ich, zwar schon einmal a) das Ungegründete ausführlich gezeigt. Ich bemerke hier nur mit Beziehung auf die in der Note genannte Schrift Folgendes. 1. Seit Restitution des grossen Stifts d. h. seit 1644. ist nur ein einziges mal, nehmlich im Jahre 1660. ein unvollständiger Versuch gemacht worden, die Accise hier im Lande zu administriren, und sie — wie sich der Freyh. von Brabeck ausdrückt — nach Brauregistern und Kerbhölzern zu erheben. Dieser Versuch hatte aber für die Kassen so übele Folgen, und erweckte so häufige Klagen der Unterthanen — die hier im Lande von dem, was Licentbediente heißt, Gottlob nichts wissen — daß das Schatzcollegium abgeschreckt wurde, jenen Versuch zu wiederholen. Was aber der Versuch einer Acciseadministration eines einzelnen Amtes im Jahre 1799. für Widersetzlichkeiten eben der Unterthanen, deren Wortführer sie als ein Recht forderten, hervorbrachte, das haben wir oben (§. 12.) gesehen. Es ist daher eine unrichtige Darstellung der Sache, wenn der Freih. von Brabeck seinen Lesern glaublich machen will, als wenn ehemals die Accise stets administrirt wäre, und dadurch mehr ertragen hätte, als sie jetzt bey der Verpachtung trägt. 2. Der Freyh. von Brabeck bemühet sich zwar durch mehrere Wendungen die Sache so darzustellen, als wenn es dem Landesgrundgesetzen, insbesondere aber der Schatz-

a) S. Abdruck dessen was in Sachen rc. verhandelt worden.

ordnung und dem Landtagsabschiede von 1722. zuwider wäre, wenn jetzt die Accise nicht administrirt, sondern verpachtet würde. So viel die Schatzordnungen betrifft; so erhellet schon aus der oben b) extrahirten Stelle derselben, daß es ihnen eben so gemäß ist, wenn die Accise verpachtet, als wenn sie administrirt wird. So viel aber jenen Landtagsabschied anlangt; so enthält selbiger, in Rücksicht der Accise, gar keinen zwischen Fürst und Ständen errichteten Schluß oder Vertrag, sondern es sind blos die verba relativa von demjenigen, was sowohl von Seiten der drey nachsitzenden Stände, als van Seiten der Landtagscommission damals über die Sache geäußert worden, darein enthalten, und diejenige Stelle, welche der Freih. von Brabeck extrahirt, ist das, was damals zum Theil jene drey Stände zu Anfang behaupteten. Doch noch mehr, eben dieser Landtagsabschied verweist c) sehr deutlich: daß Landesherr und sämmtliche Stände nach langen Debatten zuletzt dahin überein kamen, daß der Weg der Administration der Accise so mancherley Schwierigkeiten unterworfen sey, daß ihr eine Verpachtung müsse vorgezogen werden. Sollte es nun nicht unter der Würde eines adlichen oder edlen Mannes seyn, wenn er sich bemühet, dem großen lesenden Publicum die Sache so vorzutragen, als wenn sein Landesherr und seine Mitstände wider Landesgrundgesetze handelten, indem sie die Accise verpachteten? Wenn er beyde deßfalls als gewissenloß dem ununterrichteten großen Haufen darstellt, und wenn er diesen unedlen Zweck durch das noch unedlere Mittel zu erreichen sucht, daß er Landesgrundgesetze ganz

b) Siehe oben §. 10. Note a. Abdruck ꝛc. §. 19. und dessen Anl. Nr. 1 – 6.

c) Daselbst §. 20. und Anl. Nr. 9.

verstümmelt dem Leser vorlegt, bloß um Haß und Mißmuth der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit zu verbreiten? Als der Freyh. von Brabeck seine Bemerkungen niederschrieb, konnten nur zwey Fälle eintreten; entweder der Landtagsabschied von 1722. lag verstümmelt vor ihm und er kannte die Schatzordnungen nicht; dann handelte er in einem hohen Grade unvorsichtig, wenn er seinen Landesherrn und seine Mitstände als gegen Landesgrundgesetze handelnd, und als gewissenlos darstellte, zumal da ihm die extrahirten Worte jenes Landtagsabschiedes zeigen mußten, daß dieses nur verba relativa dreyer Curien waren. Oder, wie so sehr wahrscheinlich ist, er kannte die Schatzordnungen, und der L. A. von 1722. lag vollständig vor ihm; dann mag der edle Mann und das verständige Publicum — worauf der Freyh. von Brabeck so oft provocirt — auftreten, und ihn von der in der Sache liegenden bösen Absicht rechtfertigen.

§. 35.

3. Spricht der Freyh. von Brabeck von leichten Gnadenpachtungen. Er sagt zwar Anfangs nicht, worauf dies zielen soll; allein bald nachher äußert er sich etwas deutlicher, indem er behauptet: die Stände spielten durch heimliche Verpachtungen den fürstlichen Oeconomien und wenigen Andern Tausende in die Hände, und zielt hiemit ohne allem Zweifel auf die Accisverpachtung aus der Hand. Als Beweise dieser Behauptung werden zwey Thatsachen angeführt, nehmlich daß die Oeconomie zu Winzenburg durch eine sogenannte heimliche Gnadenverpachtung in einem Jahre an einem Kruge 48 Rthlr. 33 Mgr. 6 Pf. Nutzen gehabt habe, und daß die Oeconomie zu Liebenburg jährlich an der Accise beynahe drittehalb Tausend Reichsthaler gewön-

ne. So viel den Vorfall mit dem Sibbesser Kruge betrifft; so ist die Darstellung der Sache 1. in so weit unrichtig, daß der Nutzen, den die Oeconomie Winzenburg an der Krugaccise zu Sibbesse gehabt haben soll, von einem Jahre herrühre. Denn die Rechnung, worauf der Freyh. von Brabeck hier zielt a), begreift einen längern Zeitraum, als ein Jahr nehmlich 17 Monate in sich. Der gezogene Calcül ist also völlig unrichtig. 2. Ist es eben so wenig der Wahrheit gemäß, daß die Oeconomie zu Winzenburg die Accise von dem Wolterschen Kruge in Sibbesse zu 3 Rthlr. gepachtet gehabt hätte. Die Wahrheit von der Sache ist folgende: als das Schatzcollegium im Januar 1793. die Accise meistbiethend verpachtete; wurde auf die Krüge in den Amtsdörfern des Amts Winzenburg sehr wenig geboten. Der Woltersche Krug wurde auf 3 Rthlr. getrieben, und die ganze Accise von allen jenen Amtsdörfern kam solchergestallt nur auf hundert und einige dreyßig Rthlr. Weil aber die Oeconomie zu Winzenburg vorhin davon 234 Rthlr. gezahlt hatte, und das Schatzcollegium dieses Quantum schlechterdings wieder haben wollte und mußte, bey dem ersten einzelnen Verpachtungen aber sah, daß diese Summe aus dem Ganzen nicht herauskommen werde; so bedeutete es den Pachtlüstigen: daß wenn nicht wenigstens jene Summe von 234 Rthlr. wieder von dem Ganzen gezahlt würde, ihnen kein Zuschlag ertheilt werden könne. Als nun hernach der Oeconomie-Verwalter erklärte: er wolle für die sämmtlichen Amtsdörfer das alte Pachtquantum auf den nächsten Pachtraum wieder zahlen; so erhielt dieser den Zuschlag. Heißt es nun Wahrheiten geredet, wenn der

a) Etwas über die Accise vom Synd. Hostmann und dessen Anl.

Freyh. von Brabeck behauptet: der Oeconomie wäre der Woltersche Krug zu 3 Rthlr. verpachtet? und wenn auf diesen völlig unrichtigen Grund übertriebene Rechnungen dem Publicum vorgelegt werden, bloß um das Schatzcollegium gehässig zu machen? 3. Kann es nichts, als eine geflissentliche Verdrehung der Wahrheit seyn, wenn der Freyh. von Brabeck die Sache so vorstellt, als wäre jene niedrige Verpachtung der Krugaccise zu Sibbesse, die er eine Gnadenpacht nennt, eine Folge einer Verpachtung aus der Hand. Nein das ist unläugbar nicht der Fall, sondern sie war eine Folge der im Jahre 1793. geschehenen meistbietenden Verpachtung b). Kann aber wohl etwas Widersprechenderes und zugleich Unedleres seyn, als wenn der Freyh. von Brabeck, einschlieslich seiner treuen Gefährten der Bauernwortführer, Landesherrn und Stände in Deutschland als gewissenlose Menschen verschreiet, daß sie Anstand nahmen, nach einem einmal gemachten mißlichen Versuche, die Accise ferner meistbietend zu verpachten, dabey selbst in gedruckten und ungedruckten Schriften zeigt, welche übele Folgen diese meistbietende Verpachtung hatte, und dann am Ende hämisch die Sache so drehet, als wenn diese Folgen von einer sogenannten Gnadenpacht entstanden wären? So viel die zweyte Thatsache, wegen der Oeconomie Liebenburg und überhaupt die Behauptung betrifft, daß die fürstlichen Oeconomien an der Accise jährlich Tausende gewönnen; so ist sie völlig unwahr, und — wenn man anders nicht nach den Grundsätzen der modernen Volksschreier, wornach alle Verläumdungen gegen Obrigkeit und Landesherrschaft so lange wahr sind, bis sich diese reinigen,

b) Die in der vorigen Note angezogene Anl. erweiset dieses unwiderleglich.

verfahren will — der Freyh. von Brabeck schuldig, sie gehörig zu erweisen. Wie sehr unwahrscheinlich es aber sey, daß dieser Beweis je werde geführt werden, kann man aus Folgendem abnehmen. Vor dem Jahre 1793. wurde die Accise seit länger als einem Jahrhunderte an Einzelne aus der Hand verpachtet. Damals ertrug sie aus dem ganzen Lande 7723 Rthlr. Im Jahre 1793. wurde eine meistbietende Verpachtung veranstaltet, und jeder ohne Unterschied konnte nach Belieben auf einzelne Orte bieten, was er wollte. Wäre es nun wirklich gegründet, was der Freyh. von Brabeck vorgiebt, daß das Schatzcollegium durch Gnadenpachten jeder einzelnen Oeconomie mehrere Tausende (ich will hier im Durchschnitt nur ein Tausend annehmen) in die Hände gespielt hätte; so war es doch damals, wie jedem Menschen das Mitgebot offen stand, im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sich zu dem eingebildeten großen Nutzen von 16000 Rthlr. c) viele Liebhaber würden gefunden haben, und die Accise vom ganzen Lande drey ja vier Mal höher als vorhin würde untergebracht seyn. Allein zu geschweigen, daß die Oeconomien, vom ganzen Lande, wenigstens zu drey Viertel Pächter, bey dieser meistbietenden Verpachtung blieben, bestand der ganze Nutzen, welchen die Kasse davon hatte, in der unbedeutenden Summe von 538 Rthlr. d). Weil aber diese meistbietende Verpach-

c) Wir haben 16 Aemter im Lande.

d) Siehe Abdruck rc. daselbst Anl. Nr. 10. Ich habe Gelegenheit gehabt, genaue Kenntniß von den Oeconomieregistern einiger Aemter und insbesondere von denjenigen des Amts Winzenburg zu erhalten, blos um zu erfahren, ob und wie viel sie dann vielleicht Vortheil an der Accisepacht hätten. Hiernach kann ich z. B. von der Oeconomie Winzenburg versichern, daß sie in den

tung viele Inconvenienzen verursachte, und man im Jahre 1799. fand, daß durch eine Verpachtung aus der Hand nicht nur jene Inconvenienzen vermieden, sondern auch selbst der Ertrag noch erhöhet werden könnte; so verpachtete das Schatzcollegium die Accise von neuem wieder aus der Hand.

§. 36.

4. Die Beschuldigung: daß durch eine Verpachtung der Accise aus der Hand von dem Schatzcollegium die reelle Aufhebung eines Landesgrundgesetzes, vermöge dessen die Unterthanen von allem Bier- und Brannteweinszwange befreiet sind, bewirke und die Krüger den Händen und der Gewalt der Oeconomien überliefere, dürfte schwerlich gegründet seyn. Denn zugeschweigen daß die Oeconomien, ohne die Accise zu pachten, die von ihnen zu bestellenden Krüger gewöhnlich rechtlich nöthigen können, von ihnen ihr Getränk zu kaufen, so ist jene Behauptung, rechtlich betrachtet, ganz falsch. Denn hat eine brauende Oeconomie von irgend einem Kruge die Accise gepachtet, und der Krüger will das Getränk

Pachtraume von 1788 – 1793. im Durchschnitte jährlich 7 bis 8 Rthlr. Nutzen hatte. Hingegen in dem Pachtraume von 1793 – 99. jährlich im Durchschnitte 36 Rthlr. Ziehet man nun hierbey in Erwägung, daß jeder Pächter für seine Mühe doch einigen Nutzen haben will, daß eine Accise-Verwaltung für das Publicum sehr drückend werden muß, und dabey gewiß vier mal mehr wie jener elende Gewinnst kostet; so muß es jeder einsehen, wie wenig es eines Freih. von Brabeck würdig ist, wenn er dem Publicum vorspiegeln will: das Schatzcollegium spiele den fürstlichen Oeconomien Tausende in die Hände.

nicht von ihr nehmen, jedoch die Accise ordnungsmäßig bezahlen; so kann und wird sie ihn nie zwingen, das Geträng von ihr zu sellen, weil sie gar nicht hiezu, sondern blos zum Fordern der Accise berechtigt ist. Nur derjenige Krüger, welcher seine Accise nicht gehörig bezahlen will, kann also mit Grunde behaupten, daß er durch die Verpachtung der Accise an die Oeconomie genöthigt werde, von dieser sein Getränk zu holen. Auf eine sonderbare Art contrastirt indeß mit dem obigen Vorwurfe, welchen der Freyh. von Brabeck dem Schatzcollegium macht, ein anderer, nehmlich der, daß es nicht das Gebot eines cautionsfähigen Bürgers — nehmlich des von Brabeckischen Oberverwalters Gieseke — welcher für die Accise im ganzen Lande 3000 Rthlr. mehr, als vorhin bot, angenommen habe. Ich habe schon an einem andern Orte das Landesverderbliche einer solchen General-Accisepacht umständlich gezeigt a). Hier bemerke ich nur, daß ich's wenigstens nicht in Uebereinstimmung zu bringen vermag, wie jemand, der dem Schatzcollegium einen Vorwurf wegen Verpachtung der Accise an die Oeconomien um deßwillen macht, weil die Krüger dadurch zu sehr von jenen abhängig, und genöthigt würden, von ihnen Getränk einzukaufen, einige Zeilen nachher auch darüber einen Vorwurf machen könne, daß das Schatzcollegium seiner Oeconomie, oder wenn man auch lieber will, seinem Verwalter die Accise vom ganzen Lande nicht verpachten wolle. Doch um nicht persönlich zu werden, überlasse ich bey diesem Puncte lieber alles dem Nachdenken meiner Leser.

§. 37.

5. Daß damals, als im Jan. 1799. die Accise schon von der bey weitem grössern Anzahl Dörfer ver-

a) Abdruck ꝛc. §. 17. 18 und 31.

pachtet war, einzelne und zwar im Verhältniß gegen das Ganze, sehr wenige angebliche Dorfdeputirten eben das Quantum, allenfals auch mehr, als die Oeconomien geboten haben, das ist wahr. Sehr ungegründet ist's aber, wenn die Sache so vorgestellt wird, als hätten Deputirte der Dorfschaften aus dem ganzen Lande mehrere Accisepacht, als die Oeconomien geboten. Wäre dieses der Fall gewesen — und zwar zu einer Zeit, wo die Accise von neuem noch nicht verpachtet war — so würde solches das Schatzcollegium aus keiner geringen Verlegenheit gezogen, und selbiges begierig die Gelegenheit ergriffen haben, die Accise so gut und so geschwind unterzubringen. Weil jenes aber bey jeder meistbietenden Verpachtung nicht nur Unordnungen und Unruhen aller Art deutlich vorhersah, sondern auch mit Grunde befürchten mußte, daß, im Fall einer Meistbietenden Verpachtung, der Ertrag vom ganzen Lande weit geringer als vorhin ausfallen würde, indem die Oeconomien dann höchst wahrscheinlich völlig abgeschreckt wären, das Geringste mit zu bieten, und diese, allein diese a) hier im Lande im Stande sind, die Accise aufzutreiben und Mitbieter gegen die Krüger und Gemeinheiten abzugeben; so entschloß sich ersteres, die Accise aus der Hand zu verpachten.

§. 38.

Wenn endlich 6. der Freyherr von Brabeck die von dem vorgeblichen Bauernanwalde, der Acciseverpachtung wegen ohne alle Vollmacht erhobene Klage so sehr rühmt, wenn er sie gewiß begründet nennt, wenn er den Ständen Vorwürfe macht, daß sie auf solche Klagen nicht achteten, wenn er von der Regierung sagt: dieses Dica-

a) Abdruck ꝛc. in der Darstellung §. 11 — 14. 30 und 31.

sterium habe sich durch die in dieser Sache abgegebenen Erkenntnisse wahrhaft ehrwürdig gemacht, und rühmliche Beweise abgelegt, daß es ohne Ansehn der Person durchgreife a), wenn er endlich sagt: die Handlungen des Schatzcollegiums wären von den Reichsgerichten gemißbilligt und annullirt; so muß ich mich, um hier nicht zu ausführlich zu werden, noch einmal auf dasjenige beziehen, was ich deßhalb schon an einem andern Orte b) dargethan zu haben glaube, und kann hier nur folgendes bemerklich machen. Dieser Prozeß wegen der Accise ist eben so augenscheinlich wider die hiesige Verfassung gerichtet, als der Hauptbauern Prozeß. Die Kläger wollen das Schatzcollegium — welches im Auftrage vom Landesherrn und Ständen handelte — zwingen, Befugnisse nicht auszuüben, welche ihm klare Landesgrundgesetze ertheilt haben. Der einzige Grund, welchen sie hier anzuführen wissen, ist wiederum die gewöhnliche Aegide, hinter welche alle Volkssprecher treten, nemlich eingebildetes **Wohl des Volks**. Damit wollen sie auch hier Rechte der Staatsgewalten vernichten, und haben dabey den thörichten Dünkel, zu verlangen, nicht nur daß jeder die Maaßregeln, welche sie für gut und dem Wohl des Volks angemessen halten, für unumstößlich, gut und wohlthätig anerkennen, sondern daß sich auch Landesherr und Stände unbedingt darnach richten sollen, wie es ihnen beliebt hat, den casum utilitatis publicae zu bestimmen. Ja, was das ärgste ist, sie wollen auch hier ihre neue Staatseinrichtung zurückwirken lassen; denn

a) Es ist überhaupt eine gar eigene Sache mit dem richterlichen Durchgreifen.

b) Nemlich in den Schriften, welche in dem Abdruck ꝛc. enthalten sind. Vorzüglich gehört hieher Darstellung der 2te und 3te Abschnitt. Bemerkungen VI. IX.

sie verlangen durchaus, daß diejenigen Handlungen, welche das Schatzcollegium in Gefolg von sehr alten Landesgrundgesetzen mit der vollkommensten Befugniß weit früher unternahm, als es ihnen gefällig war, ihre Meinung darüber zu äußern, dennoch als nichtig sollen kassirt und aufgehoben werden. — Die Regierung ehre ich zwar, einmal als eine im Staate rechtmäßig constituirte Gewalt, und außerdem als ein achtungswerthes justizliebendes Collegium; allein ich kann ihr Verfahren in dieser Angelegenheit nicht billigen und muß dafür halten, daß sie darin einen Mißgriff gethan habe. Wo ist aber der Mensch, oder das aus Menschen bestehende Collegium, welches nie durch falsche Vorspiegelungen bewogen werden könnte, einen Mißgriff zu thun? Was ich davon urtheile, wenn Unterthanen, wie hier geschah, bey einem Landesjustizcollegium gegen Verfassung klagen, das habe ich oben (§. 20.) geäußert. Uebrigens scheint es aber, als wenn sich in dem Auge des Freyh. von Brabeck alle die Personen ehrwürdig machen, welche wider die Verfassung eines Landes und wider die Rechte des Landesherrn und der Stände handeln. — Daß das Kammergericht die Handlungen des Schatzcollegiums gemißbilligt und annullirt habe, ist unwahr. Nein es hat nur erkannt: die wegen der Accisepacht von dem Schatzcollegium geschlossenen Contracte sollten in suspenso bleiben, und keine weitere Contracte abgeschlossen werden. Uebrigens ist dieses nichts, als ein durch unrichtige Darstellung der Sache erschlichenes Erkenntniß, welches auf einseitige Vorstellung, ohne den Beklagten gehört zu haben, abgegeben wurde. Der Fürst sowohl wie das Schatzcollegium haben nachher mehrere male jenem höchsten Justizhofe angezeigt, nicht nur, daß sie ihm keine Folge zu leisten schuldig wären, sondern daß sie ihm auch keine Folge geleistet hätten

und leisten könnten. Ungeachtet nun nachher einige Erkenntnisse in der Sache abgegeben sind; so hat dennoch bis jetzt das Kammergericht keine weitere Befolgung desselben befohlen, und dadurch der Sache nach das erste Erkenntniß wiederum aufgehoben.

§. 39.

Der Freyh. von Brabeck bemühet sich ferner, dem lesenden Publicum glaublich zu machen: das Schatzcollegium erhöbe aus den Schatzgefällen nur (um bey runden Summen stehen zu bleiben) 16000 Rthlr. und gebe die eine Hälfte für Verzinsung oder sogenannte reelle Ausgaben aus, die andere aber koste die Receptur dieser Gelder, und das Schatzcollegium sey überhaupt nur vorhanden, um einigen Individuen Gehalte auszuwerfen. Ich bitte hiebey folgendes in Erwägung zu ziehen. Schon weit früher, als die von Brabeckischen Bemerkungen, kam von Seiten der Stände eine Schrift a) in den Druck, und wurde allgemein bekannt, worin das Unwahre jener Vorstellungsart genau und vollständig auseinander gesetzt ist. Da sich der Freyh. von Brabeck, wie seine Bemerkungen zur Genüge ergeben, als ein erklärter Feind von Landesherrn und Ständen, und insbesondere von der Administration, welche beyde — denn einer von beyden allein thut's nicht — über die Steuern führen, zeigt; so kann es zwar auf keine Weise erwartet und verlangt werden: daß er demjenigen, was Stände in ihren Schriften vortragen, blinden Glauben beymessen werde und beymessen solle. Allein von einem Manne, der seine Mitstände mehrere male auffordert, nicht bloß adelich, sondern auch edel zu handeln, von

a) Prüfung des etwas Gründliches über den Bauern-Proceß. Hildesheim 1799. §. 14.

dem muß es erwartet und gefordert werden, daß, so bald er solche Thatsachen, wie in jener Ständischen Schrift angeführt sind, vernahm und die Behauptungen der Bauernwortführer mit speciellen Gründen bestritten las, er sich auf alle Weise bemühen mußte, die Wahrheit zu erforschen, ehe er in Druckschriften, welche auf dem Titel und am Ende mit seinem Namen gestempelt sind, einem erhizten Partheigeiste leichtgläubig etwas nachschrieb. Jeder Jahrgang von den Landschaftlichen Rechnungen, insbesondere aber jedes ehemalige Kontributions- nunmehr Schulden-Register — welches der Freyh. von Brabeck als Landstand jede Stunde einsehen konnte — kann ihm unumstößliche Beweise liefern: daß das Schatzcollegium, oder, wenn man auch lieber will, die Schatz- und Landrenterey-Register, jährlich im Durschnitte als reinen Ueberschuß in jenes Schuldenregister 21000 Rthlr. abliefern. Das Verhältniß der Einnahme zu den sogenannten Recepturkosten der Schatzgefälle ist also gar nicht, wie der Freyh. von Brabeck — verstehet sich, aus reinem Patriotismus und als wahrhaft edeler Mann — dem Publicum vorsagt, wie 16 zu 8, sondern wie 37 zu 8. Weil es indeß noch immer eine übele Kassenwirthschaft wäre, wenn von 37 Rthlr. Einnahme 8 Rthlr. für die Receptur ausgegeben würden; so muß ich hier folgendes bemerken. Von jenen 8000 Rthlr. Kosten erhalten zwey Syndici, der Schatzactuarius a) und der Schatzpedell b) wo nicht ihren einzigen, doch bey weitem ihren hauptsächlichsten Lebensunterhalt. Dieses allein macht schon eine Summe von jährlich

a) Dieser ist — kleine Modificationen abgerechnet — eben das, was die übrigen Landständischen Syndici sind.

b) Dieser dient auch nicht bloß dem Schatzcollegio, sondern den Ständen überhaupt.

1700 Rthlr. aus. Diese Personen haben mit der Receptur oder Ausgabe der Schatzgefälle nichts zu thun, sie müssen verfassungsmäßig aus den Landesmitteln bezahlt werden; das Schatzcollegium mag viele Tausende oder gar keinen Pfennig einnehmen, es mag überhaupt ein Schatzcollegium vorhanden seyn oder nicht. Freilich nach der nicht sehr humanen Schreibart des Freyh. von Brabeck, vorzüglich aber nach den eigenen Begriffen desselben von Recht und von Belohnung der Personen, welche ihre Kräfte und die Ruhe ihres Lebens zum Besten des Landes aufopfern, sind die Syndici nur Personen, welche Brillen schleifen, und der Ersatz ihrer Bemühungen wahrscheinlich nur veraltete Sporteln, welche sofort müssen abgeschaft werden. Wer solche Argumente vorträgt, dem kann man nichts antworten.

§. 40.

Doch noch mehr. Diejenigen Kosten, welche der Landrentmeister, die Schatzeinnehmer, die Expedition der Rechnungen und die Beytreibung der Steuern verursachen, und welche ohngefähr 3200 Rthlr. austragen, können eben so wenig abgeschafft werden, und wenn auch gar kein Schatzcollegium vorhanden wäre. Denn die Einnahme der Schatzgefälle kann die Landschaft unmöglich entbehren, theils weil sie damit die auf den Schatz- und Landrentereyregistern haftenden Schulden verzinsen muß; theils weil sonst durch das Fehlen der Ueberschüsse, welche an die Schuldenkasse jährlich mit 21000 Rthlr. abgeliefert werden, ein sehr merkliches Deficit in selbiger entstehen würde. Nun nenne man, wenn man will, diese Abgaben nicht mehr Schatzgefälle, oder man ersinne andere Arten von Steuern. Man nenne die Rechnungsführer nicht mehr Schatzeinnehmer und Landrentmeister. Dem ungeachtet muß die Sache bleiben. Das heißt, es

muß eine Steuereinnahme von ungefähr 33000 Rthlr. vorhanden seyn. Hiezu müssen Männer bestellt werden, welche solche aufnehmen und berechnen, und diese müssen nach allen Regeln einer richtigen Politik gut bezahlt werden. Der Verfasser der freymüthigen Gedanken sagt: „Bey jeder neuen Bedienung etwas an dem Ge„halte kürzen, oder gar den Dienst dem geben, der ihn „um den geringsten Lohn annimmt, ist nicht viel besser „als ein Dienstverkauf." Jene Ausgabe bleibt also wiederum auf jeden Fall, es mag ein Schatzcollegium vorhanden seyn oder nicht, und was nun noch von der ganzen Ausgabe des Schatzcollegii übrig ist, sind 3500 Rthlr., welche jährlich die neun votirenden Mitglieder desselben, theils an Gehalt, theils an Diäten erhalten. Dies ist die in der That unbedeutende Summe, welche so viele Mißgunst erregt, und zu welcher ohnedem der Exemte $\frac{1}{3}$ bezahlt; so daß dem Onerabeln nur etwa 2200 Rthlr. deßhalb zur Last fallen. Aber auch diese Summe ist so übel nicht angewandt, wie es der Freyh. von Brabeck dem Publicum darstellt. Denn erstlich ist es nie rathsam, ja selbst den Reichsgesetzen und der Landesverfassung nicht gemäß, wenn das Landschaftliche Rechnungswesen beynahe allein zu den Händen der ständischen Rechnungsführer und Syndiken kommt; denn nicht diesen, sondern dem Landesherrn und Ständen, oder den Ausschüssen der letztern, sind die Kassen anvertraut. Bisher mußten am letzten Tage der Schatz-Diät (das Schatz-Collegium versammelt sich vorschriftmäßig alle Viertel-Jahre) demselben und der hinzukommenden Landtags-Commission von allen Rechnungführern Status vorgelegt werden. Jene sind daher auch im Stande, über das ganze Rechnungswesen eine genaue Aufsicht zu führen, welches, so bald das Schatz-Collegium gänzlich aufgehoben wäre, nicht mehr möglich ist, zumal da sich

die Landstände in dem langen Zeitraume von Ostern bis Martini gar nicht versammeln, und, wenn solches geschehen sollte, dreyfach doppelte Kosten verursachen würde. Zweytens werden in allen benachbarten Ländern, worin Schatzcollegia sind, diese als ein engerer Ausschuß der Stände betrachtet. So ist solches von jeher auch im Stifte Hildesheim angesehen, und muß noch jetzt als ein solcher betrachtet werden; welches um so weniger Zweifel leiden kann, da in neueren Zeiten die Einrichtung hinzugekommen ist, daß jedesmal am letzten Tage der Schatz-Diät die zeitige Landtags-Commission mit dem Regierungssecretär in selbiges hineinkommt. Hier wird also das Schatzcollegium noch mehr zu einer wahren landschaftlichen Versammlung. Weil sich nun außer dem Landtage und der Landrechnung oft landschaftliche Angelegenheiten eräugnen, welche keinen Verzug leiden; so bietet das Schatzcollegium überhaupt und besonders diese Special-Deputation stets eine schickliche und bequeme Gelegenheit dar, um über jene zu deliberiren und zu entscheiden. Nach dieser Darstellung der Sache, deren Wahrheit gar nicht bezweifelt werden kann, weil sie auf so vielen hundert genug bekannten Registern beruhet, überlasse ich's gern der Prüfung des Unbefangenen, ob der Freyh. von Brabeck, der alles dieses theils als ehemaliger Domherr, theils als Mitglied der Ritterschaft, wußte und wissen mußte, wirklich so edel und patriotisch, wie in hundert fliegenden Blättern gerühmt ist, handelte, wenn er in seinen Bemerkungen ausrief: "Also eine völlige Gleichheit der Unkosten pro Re„ceptura mit den reellen Ausgaben, wegen welcher „dieses besondere Schatzcollegium angeordnet war!" und wenn er sagt, es existire bloß, um einigen Individuen Gehalte auszuwerfen.

§. 41.

Endlich fordert der Freih. von Brabeck am Schlusse der Bemerkungen, verbrämt mit vielen schönen Gemeinplätzen und herligen Tiraden, seine Mitstände auf, laut zu sagen: "daß sie die Fortsetzung des unseligen Bauern-Prozesses nicht allein nicht wünschten, sondern „gern die Hände bieten wollten, alle Streitigkeiten „nach Recht und Billigkeit beyzulegen, und daß sie gern „deßhalb mit verständigen Abgeordneten der Bürger und „des Landmanns zu Bezweckung des allgemeinen Be„sten in Unterhandlung treten wollten." Das klingt schön! Hält's aber auch eine genauere Prüfung aus? Wer wollte wohl nicht wünschen, daß jener Prozeß nicht fortgesetzt würde? noch mehr aber, daß er nie angefangen wäre, indem er meines Wissens noch keine einzige gute und wohlthätige, im Gegentheil aber sehr viele böse Folgen hervorgebracht hat? Ich lebe der Hoffnung, daß meine Handlungen, die ich nun seit zwanzig Jahren als practischer Jurist, unter den Augen vieler Gerichte vornahm, mich wenigstens von dem Vorwurfe frey sprechen werden, daß ich Vergleiche unter streitenden Partheyen hintertrieb. Dem ungeachtet wage ich's hier laut und öffentlich zu sagen: Jener Prozeß kann und darf nie verglichen, er muß von Seiten des Landesherrn und der Stände fortgesetzt werden. Ich habe vorhin (§. 25 – 27.) zu zeigen mich bemühet, daß diese so hoch gerühmten Volksklagen — die Vertheidiger derselben mögen sie mit noch so vielen Floskeln von Wohl des Volks behängen wie sie wollen — nichts geringers, als die Vernichtung der jetzigen gesetzgebenden und administrirenden Gewalt, kurz die gänzliche Vernichtung der Form, worein die oberste Staatsgewalt hier im Lande bisher gekleidet war, unmittelbar bezwecken. Diese oberste Staatsgewalt zu einem Gegenstande einer

Transaction zwischen der Landesherr- und der Unterthanschaft zu machen, das hat, meinem Dafürhalten nach, eben so wenigen Sinn, als jene Klagen selbst. Denn Landesherr und Stände haben entweder hier im Lande die oberste Staatsgewalt, oder sie haben solche nicht. Im ersten Falle würde es thöricht und widersprechend seyn, wenn sie solche erst durch einen Transact von den Unterthanen ganz oder theilweise zu erlangen sich bemühen wollten; und die Unterthanen würden eine völlig überflüssige Handlung unternehmen, wenn sie ihnen eine Gewalt nochmals übertrügen, welche sie längst rechtlich besaßen; im letztern Falle aber muß der Staat und der gesellschaftliche Vertrag als völlig aufgelöst betrachtet werden, weil keiner, bey dieser Voraussetzung weiter vorhanden ist, welcher die oberste Staatsgewalt besitzt, indem Landesherr und Stände sie ja erst durch einen Transact erlangen sollen. Freilich kann es möglich seyn, daß es die Bauernwortführer wünschen, in diesen fürchterlichen Zustand die Lage der Dinge zurückführen zu können. Allein da die einmal vorhandene oberste Staatsgewalt befugt und verpflichtet ist, so lange sie dazu noch Mittel und Wege in Händen hat, möglichst dafür zu sorgen, daß es zu diesem fürchterlichen Zustande der Dinge nie komme; so kann sie auch mit ihren Unterthanen unmöglich über die Ausübung der obersten Staatsgewalt von neuem transigiren. So sähe die Sache ungefähr aus, wenn man sich einbildete, alle Unterthanen des Landes klagten einstimmig gegen die Landesherrschaft, und wollten mit dieser über Landeshoheit sich vergleichen. Allein nun erwäge man ferner: Landesherr und Stände sind, wie wir oben (§. 1. 2. 9 -- 12.) gesehen haben, durch nichts vergewissert, ob auch nur ein einziger Bauer das wirklich will, wovon die Bauernwortführer so vieles schwatzen. Landesherr und

Stände wissen daher gar nicht, mit wem sie sich vergleichen sollen, denn den Unsinn, daß sich jene mit einigen Menschen, welche sich selbst ohne allen Beweis Bauern-Anwälde oder Mandatarii nennen, über die wesentlichsten Theile der obersten Staats- und insbesondere über die gesetzgebende Gewalt vergleichen sollten, und rechtlich vergleichen könnten, den wird doch wohl schwerlich jemand zu behaupten wagen.

§. 42.

Gesetzt aber auch den Fall, alle Bauern ohne eine einzige Ausnahme, hätten den Bauernwortführern — welches diese selbst nicht einmal behaupten — den Auftrag gegeben, die schönen Volksklagen gerade so anzufangen, wie sie angefangen sind, oder sie geben ihnen auch von neuem eine unbedingte Vollmacht zum Transigiren; so heilt das die Fehler der Sache noch nicht; denn die Bauern machen ja nicht alle Unterthanen des hiesigen Landes aus, und so lange nicht alle zu einer Veränderung der Form der obersten Staatsgewalt ihre Einwilligung geben, so lange hat ein Transact darüber gar keinen rechtlichen Sinn. Doch der Freyh. von Brabeck macht's noch besser: er räth den Ständen: es laut zu sagen: daß sie alle Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit beylegen und deßhalb mit Abgeordneten der Bürger (welche nie an dem Prozesse der Bauern Theil nahmen) und des Landmanns in Unterhandlungen treten wollten. Also — wenn jener Rath keine leere Tirade seyn soll — die Stände sollen mit den Unterthanen in Unterhandlungen treten, und alle die vorhin charakterisirten Volksklagen beylegen, welches ohne Zweifel so viel als vergleichen heißen soll. Hat der Freyh. von Brabeck hiebey wol an die Frage gedacht: über wessen Rechte hier unterhandelt und der Vergleich

— wenn man seinen Rath befolgte — würde abgeschlossen werden? Ich dächte, wo nicht einzig, doch gewiß vorzüglich über die Rechte des Landesherrn als der obersten Staatsgewalt, in so fern solche einem Reichsfürsten zustehet. Allerdings concurriren Landstände hier im Lande zu einigen Theilen der obersten Staatsgewalt. Aber dem ungeachtet bleiben sie wahre Unterthanen ihres Landesherrn, und haben als solche nicht die geringste Befugniß, ohne den Willen des Letztern über die ihnen einmal verfassungsmäßig zum Theil anvertrauten Landeshoheits-Rechte mit andern Unterthanen zu transigiren, noch viel weniger aber die Rechte ihres Landesherrn selbst auch nur entfernt dadurch zu schmälern. Befolgten nun Stände den weisen Rath des Freyh. von Brabeck, ließen sie durch Sprachrohre und Trompeten den Unterthanen recht vernehmlich sagen: sie wollten sich gern vergleichen, treten sie mit ihnen in Unterhandlungen, und legten wirklich die sämmtlichen Volksklagen durch einen ausführlichen Vergleich bey, was würde das bewirken? Was würde das seyn? Ich dächte eben eine solche armselige Farçe, als wenn ein Landes-Justizcollegium unter der Hülle von Erkenntnissen die Verfassung eines Landes umerkennen wollte. Von der Seite, was nehmlich jenes Laut sagen der Stände für Wirkungen bey dem großen, rohen und ungebildeten Haufen der Unterthanen hervorbringen würde, mag ich jenen Rath des Freyh. von Brabeck nicht einmal betrachten. Denn so klar uns auch die Geschichte aller Zeiten bewiesen hat, was von dem großen Haufen der untersten Menschenklassen in politischer Rücksicht zu erwarten stehe, wenn man ihm so etwas, wie der Freih. von Brabeck will, vorsagt, und wenn man solche Maaßregeln, wie er hier vorschlägt, mit ihm ergreift; so ist und bleibt die Idee, als wenn Menschen-Wohl

und Glück aus Berathschlagungen großer Volkshaufen entspringen, und als wenn diese das Heil der Welt verkünden und herbey führen würden, in so sehr vielen Köpfen so tief eingewurzelt, daß ich nur tauben Ohren predigen würde, wenn ich jener Idee widerspräche. Man rechne zu diesem allen noch die vortreffliche von Brabeckische Theorie von Vergleichen, wonach derjenige, der in einem Vergleiche etwas von seinem vorhin behaupteten Rechte nachgiebt, das traurige Bekenntniß ablegt: er habe vorhin seinen Gegner prägravirt, und wonach derjenige, welcher in Gefolg einer Vereinbarung zahlt, bloß Almosen hinwirft; und man muß einsehen, welch eine sonderbare Staatshaushaltung entstehen würde, wenn die Bauern und ihre Wortführer demnächst jene Grundsätze adoptirten und sagten: durch den Vergleich haben zwar Fürst und Stände das traurige Bekenntniß abgelegt, uns durch Ausübung der Landeshoheit vorhin prägravirt zu haben, allein weil sie doch einmal Fürst und Stände waren; so haben wir ihnen aus Gnade einige Theile von Landeshoheit als Almosen hingeworfen.

§. 43.

Sollen die so vieles Unglück über das hiesige Land verbreitenden und von dem Freyh. von Brabeck so sehr in Obhut genommenen Volksklagen a) beygelegt werden; so bleibt, nach meinem Ermessen, gar kein anderer Weg übrig, als wenn zuvor die Kläger — ihrer mögen viel oder wenige seyn — feierlich erklären: daß sie gar keine Befugniß hatten, dasjenige, was sie verlangten, zu ver-

a) In den so genannten Landesklagen sind allerdings mehrere Puncte enthalten, worin Einzelne gegen Einzelne klagen, und welche keine Landeshoheits-Rechte betreffen. Von diesen rede ich nicht.

langen, und daß sie das Recht der Entscheidung über die Frage: ob etwas das Wohl des Volks und des Landes erfordere, einzig und lediglich in den Händen des Landesherrn und je zu Zeiten der Stände, lassen wollten. Denn so lange bey einem Vergleiche — er laute wie er wolle — nur ein Schein davon vorhanden ist, daß der Bauer oder dessen Wortführer die Befugniß habe, practisch zu entscheiden: ob irgend etwas das Wohl des Staats erfordere, und diese Entscheidung Landesherrn und Ständen wider ihren Willen — mit Gewalt oder durch Klage — aufzudringen, sobald ist auch eine wahre und wesentliche Staatsveränderung vollbracht; denn alsdann liegt das Recht, den Fall des Staatswohls zu entscheiden, nicht mehr in den Händen des Landesherrn und der Stände, sondern in den Händen des Bauers oder dessen Wortführer. Das heißt mit andern Worten, bey ihnen ruhet die eigentliche Souveränität. Der Freih. von Brabeck mag es selbst erwegen, welchen Eingang Landesherr und Stände bey den Wortführern der Bauern finden würden, wenn sie ihnen den oben erwähnten Präliminär-Vergleichsvorschlag machten, und doch dürfte es Pflicht von jenen erheischen, dieses zu thun, weil es das einzige Mittel wäre, diejenige Verfassung, die wir genießen, aufrecht zu erhalten. Jeder muß es daher auch einsehen, daß etwas mehr dazu erfordert werde, die unglücklichen Volksklagen zu beendigen, als laut zu sagen, daß man sich vergleichen wolle, und mit verständigen Abgeordneten der Unterthanen in Unterhandlungen zu treten. Beherzigte es doch jeder recht, was ein neuerer Schriftsteller b) schön sagt; "Jede Erlaubniß, die das Rechtsgesetz einem deiner Nebenmenschen ertheilt, sey dir hei-

a) Leisler populäres Naturrecht, Th. 1. S. 16. 17.

„liges unveränderliches Gesetz, kein Glück dir zu groß, „kein Vorsatz zu theuer, um nicht augenblicklich aufgegeben zu werden, wenn die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit damit streiten. — Erhebe in dir die Wahrheit zur lebhaftesten Ueberzeugung, daß ohne Gerechtigkeit keine Freyheit, und ohne Freyheit keine Tugend möglich ist, daß auch die wohlgemeintesten Bemühungen, zum Wohl der Menschheit unternommen, „nur ihren Jammer vermehren, wenn sie nicht auf „Gerechtigkeit gegründet sind; daß nur sie das richtige „Kennzeichen giebt, wodurch wir den Wohlthäter der „Menschen von dem zertretenden Despoten, einen Vergniaux von einem Roberspierre unterscheiden können, „da es sich sehr wohl denken läßt, daß auch letzterer geglaubt haben konnte, etwas gutes zu bewirken. — „Scheint auch gleich für jetzt ein weit grösserer Vortheil für unsere Mitmenschen aus einer ungerechten „Handlung entstehen zu können; so ist doch dieser Vortheil nur scheinbar; denn wer vermag den Nachtheil „zu bestimmen, den das Beyspiel einer öffentlichen „Verachtung der Gesetze des Rechts im Allgemeinen „bringt, und wie wohlthätig wirkt dagegen das Beyspiel einer Alles aufopfernden, durch kein Schicksal „zu erschütternden Gerechtigkeitsliebe.“ Würden diese Grundsätze practisch angewandt; alsdann dürfte schwerlich jemand zu dem gefährlichen Schritte verleitet werden, auch unter einem noch so scheinbaren Vorwande vom Wohl des Volks, Rechte der obersten Staatsgewalt, und damit zugleich die Ruhe und die Sicherheit eines ganzen Landes zu erschüttern; und alsdann wäre es unnöthig den Unterthanen laut zu sagen, daß man sich über Landeshoheit mit ihnen vergleichen wolle.

Dritter Beytrag.

Der Vergleich von 1793. und dessen Folgen.

1) Geschichtserzählung.

§. 1.

Schon damals, als das größere Stift Hildesheim dem Churfürsten Ferdinand restituirt wurde *) brachte es eine Schuldenlast von mehr als vier Tonnen Goldes

*) Die Hildesheimische Stiftsfehde ist zwar in der Geschichte bekannt genug. Wenn indeß der ausländische Leser deshalb etwas nachzusehen wünscht, so verweise ich ihn auf Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Thl. 1. S. 184 bis 208. Thl. 2. S. 94. 123 bis 133. Hier bemerke ich nur, daß die Herzoge von Braunschweig acht Hildesheimische Aemter — welche man hernach das größere Stift nannte — über hundert Jahre besaßen, und daß diese endlich im dreißigjährigen Kriege herausgegeben wurden.

mit, und das kleinere Stift war außerdem, größtentheils durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges, in eine Schuld von anderthalb Tonnen Goldes versunken. Diese Schulden hafteten beyde auf dem sogenannten Schatzwesen, wurden aus den Schatzgefällen, wozu Exemter und Onerabeler concurrirte, verzinset und davon ist bis zum Jahre 1780. etwas mehr als zwey Tonnen Goldes bezahlt. Der Hauptgrund davon, daß die Abbezahlung dieser Schatzschulden mit so langsamen Schritten fortging, liegt darin, weil man seit dem Jahre 1733. anfing diejenigen Ueberschüsse, welche jährlich in der Schatzkasse waren, in das Kontributionsregister zu transportiren *). Ursprünglich bestand die Einnahme des letztern bloß aus Kontributionen, welche allein kontribuabele oder onerabele Unterthanen zahlten und mit dieser Einnahme wurden, wo nicht durchaus alle, doch wenigstens der beyweitem größere Theil der gewöhnlichen Landesausgaben bestritten. Bey der Restitution des Stifts konnten auf dieser Kontributions-Kasse keine Schulden haften, weil sie erst nach Restitution des Stifts im Jahre 1645. errichtet wurde. Allein allmählich beschwerte man auch diese damit. Das Stift Hildesheim war durch den dreißigjährigen Krieg zu sehr entnervt worden, als daß es ihm möglich gewesen wäre, diejenigen Kosten, welche die gleich nachher erfolgten häufigen Reichs- und Kreisprästationen, und die Türkenkriege erforderten, sofort aufzubringen. Hiezu kamen die für das hiesige Stift so fürchterlichen Jahre von 1670

*) Die vollständige Summe dessen, was von 1733 bis 1799 aus den Schatzregistern in das Contributions- und — seit 1793 — in das Schulden-Register bezahlt wurde, beträgt nahe an sechs Tonnen Goldes.

bis 1680 a), bald hernach wieder Türken und Französische Kriege, der Spanische Successions-Krieg, und endlich derjenige, welcher im Jahr 1734. seinen Anfang nahm. Vorzüglich diese kriegerischen Anftritte waren es, welche jene Kontributionskasse allmählig bis zum Anfange des siebenjährigen Krieges in eine Schuldenlast von nahe an drey Tonnen Goldes stürzten. Dieserletzt erwähnte Krieg vollendete aber in dieser Rücksicht das Unglück des hiesigen Landes. Die alliirte Armee behandelte es völlig wie ein feindliches Land, sie nahm bey der damaligen Sedis-Vacanz die Aufkünfte der Kammer gänzlich in Besitz, und bewirkte durch Ausschreibungen aller Art, daß die Schuldenlast desselben um mehrere Tonnen Goldes vermehrt wurde. Diese große Schuldenmasse wurde allein auf die Kontributions Kasse gelegt. Hiezu steuerte, wie schon erwähnt, zwar nur dem Namen nach der Kontribuabele, allein der Sache nach trug eigentlich doch der Gutsherr hievon auch einen sehr beträchtlichen Theil, weil er wegen der immer anwachsenden Steuern sein ehemaliges uneingeschränktes Eigenthum an den Meyerhöfen verlohren hatte. Der Kontribuabele war indeß durch die Drangsale des siebenjährigen Krieges außer Stand gesetzt, neben den gewöhnlichen Landesbedürfnissen, jene große Schuldenlast, welche nun anderthalb Millionen austrug, noch dazu größtentheils mit 5 p. c. zu verzinsen. Die nicht kontribuabelen Güterbesitzer und

a) Wer hievon, und überhaupt darüber etwas nachzulesen wünscht, wie oft das Stift Hildesheim seit Restitution desselben durch kriegerische Auftritte und durch Reichs- und Kreisbeysteuern in Verlegenheit gesetzt wurde, den verweise ich auf die von mir entworfene Geschichte des Hildesheimischen Matricular-Anschlags von S. 88. bis 130.

insbesondere die exemten Stände übernahmen zwar sowohl in als nach dem siebenjährigen Kriege einige derjenigen Lasten, welche dieser Krieg erzeugte, theils durch Fouragelieferungen, theils durch Darlehne, theils durch das Stempelpapier, theils durch Kopfgeld und die Land- und Wiesensteuer; allein alle diese Beyträge waren nicht von der Art und von der Größe, daß sie den Bedürfnissen der Kontributions-Kasse entsprachen. Nun kam in den siebenziger Jahren noch die bekannte Hungersnoth hinzu. Kein Wunder war es daher, wenn die Schulden bis ins Jahr 1774. noch immer stiegen, und damals etwas über zwey Millionen ausmachten b).

§. 2.

Bewogen durch die bekannte, und hernach so sehr mißbrauchte preiswürdige Vorstellung Friedrich Wilhelms, entschlossen sich im May 1772 Domkapitel, Ritterschaft und Städte, nicht nur für die Exemten ein dreyfaches Kopfgeld, sondern auch eine vierfache Land- und Wiesensteuer, welche jeden Landeigenthümer, und folglich alle Gutsherrn traf, auf sechs Jahre zu verwilligen. Friedrich Wilhelm genehmigte diesen Beschluß. Allein die Siebenstifter-Kurie widersprach, und appellirte deßhalb an den Reichshofrath. Dem ungeachtet wurde die beym Landtage 1772. beliebte Steuer ein Jahr bezahlt. So gut auch die Absicht bey dieser Steuer war; so ist doch nicht zu läugnen, daß sie für viele einzelne Individua und Korpora sehr drückend wurde. Denn derjenige Gutsherr, welcher mit vielen Ländereyen versehene Meyerhöfe hatte und dabey nur einen geringen Zins erhielt — welche Fälle vorzüglich im Wolfenbüttelschen Stifts-

b) Siehe weyl. Hofrath Wöltjens Deduction für die Städte §. 48 — 53.

theile vorhanden sind — der mußte diesen seinen Meyern beynahe eben das an Land- und Wiesensteuer zurückzahlen, was er an Meyerzinsen erhielt. Vorzüglich dieser Umstand bewog das folgende Jahr die drey vorsitzenden Stände, die in dem Jahre vorher bewilligten Steuern wieder aufzuheben, und statt dessen ein allgemeines Kopfgeld — welches man nachher Fixum nannte — zu bewilligen. Friedrich Wilhelm verwarf diesen Antrag zwar Anfangs; als sich aber die drey vorsitzenden Stände bemüheten, ihre Vota zu rechtfertigen; so gab ersterer nach, und genehmigte das neu bewilligte Fixum den 30. März 1773. als einen Versuch auf ein Jahr. Hiebey beruhigten sich die Städte nicht. Sie protestirten dagegen, und appellirten an das Kammergericht. Indeß erging zu Wien auf die Appellation der Siebenstifter und auf erstatteten Bericht des Fürsten, den 8. Jan. 1774. ein Erkenntniß, wornach jene Appellation abgeschlagen, und erkannt wurde, daß, weil der Fürst das monatliche Fixum als einen Versuch auf ein Jahr genehmigt hätte; so habe es dabey bis zum Ausgange des bewilligten Jahrs sein ledigliches Bewenden. Die Städte beruhigten sich hiebey in so weit, daß sie sich Hofnung machten, mit Ablauf des Versuchsjahrs werde die Kopfsteuer aufhören und der im Jahre 1772 von dreyen Ständen gefaßte Beschluß zur Vollstreckung gebracht werden. Sie so wohl, als Friedrich Wilhelm trugen auch hierauf an. Allein dem ungeachtet wurde von den drey vorsitzenden Ständen die Fortsetzung des Fixums auf ein zweytes Jahr mit Widerspruch der Städte beliebt, und vom Landesherrn genehmigt. Hiergegen protestirten die Städte wiederum, und appellirten ans Kammergericht. Weil aber die drey vorsitzenden Stände den 19. Jun. 1775. vom Reichshofrathe ein Mandatum de non distrahendo litem ad aliud judicium aus-

brachten; so gerieth die eben erwähnte städtische Appellation wiederum ins Stocken. Bis zu dem Landtage, welcher im Nov. 1778. gehalten wurde, beruhigten sich hiebey die Städte, jedoch jedesmal unter einer Protestation. Als aber auf diesem Landtage das Fixum von neuem auf 6 Jahre von den drey vorsitzenden Ständen bewilligt, von Friedrich Wilhelm genehmigt, und ungeachtet der Vorstellungen der Städte letztern nur ein Regreß gegen die vorsitzenden Stände vorbehalten wurde; so verklagten sie diese Stände den 17. Apr. 1779. bey der Regierung, und baten, dahin zu erkennen: „daß „Beklagte schuldig, die fünfjährige Land- und Wiesen„steuer, samt der dreyfachen Kopfsteuer cum usuris morae „zu bezahlen, Klägere aber zu keiner anderweitigen Be„willigung eines monatlichen Fixi verpflichtet, vielmehr „ein anderer mehr proportionirter modus collectandi „festzusetzen sey." Diese Klage wurde den vorsitzenden Ständen zur Vernehmlassung mitgetheilt. Als aber die Städte am 16. Sept. 1779. darum nachsuchten, von dem neu verwilligten Fixum während des Rechtsstreits befreiet zu bleiben, und die Regierung dieses Gesuch abschlug; so appellirten von diesem Erkenntnisse die Städte aufs neue. Sie rechtfertigten diese Appellation beym Reichshofrathe; sie wurde aber den 31. März 1783. abgeschlagen, und dabey die Städte angewiesen, die bey der Regierung angefangene Klage abzuwarten. Die Städte überreichten deßhalb bey letzterer die Replik, die Sache wurde verschickt, und den 5. Nov. 1791. von der Juristenfacultät zu Gießen ein Urtel des Inhalts publicirt: „Daß der Kläger Suchen, inmaaßen es angebracht wor„den, nicht Statt habe; jedoch bleibt den Klägern „wegen der von den Beklagten im Jahre 1773. einseitig „unternommenen Wiederaufhebung der im vorhergehen„den Jahre auf 6. Jahre bewilligten vierfachen Land-

„und Wiesensteuer und dreyfachen Kopfgeldes der „Exemten, ihre Schadloshaltung wider die Beklag„ten in seperato an- und auszuführen unbenommen.“ Hiergegen wandten die Städte Leuterung ein, und rechtfertigten solche den 13. Jun. 1792. Das ist kurz die actenmäßige Geschichte desjenigen Rechtsstreits, welcher zu dem Vergleiche von 1793., der gewiß in der Hildesheimischen Steuergeschichte eine Epoche macht, Veranlassung gab.

§. 3.

Nicht lange nach Eröffnung der vorhin erwähnten Urtel wurde mir von einigen Mitgliedern des Domkapitels und der Ritterschaft aufgetragen, mich bey den Deputirten der Städte zu bemühen, die Sache zu einem Vergleiche zu bringen. Ich that das nicht bloß aus einer mir natürlichen, vielleicht zu übertriebenen Vorliebe zu allem, was Vergleich heißt, sondern auch weil für mich — wie ich gern gestehe — der Gedanke vielleicht zu schmeichelhaft war: du kannst auf diesem Wege das Wohlseyn einer großen und dem Staate sehr nützlichen Menschenklasse dauerhaft befördern. Unbekannt mit der Art und Weise, wie solche Angelegenheiten vorzüglich in solchen kritischen Zeitpuncten behandelt seyn wollen; ohne daran zu denken, daß es etwas ganz anders ist, zwey Privatpersonen zu vergleichen, als neue Staatseinrichtungen zu machen; noch viel zu jung im Dienste, als daß mir alle Details der hiesigen verwickelten Verfassung bekannt seyn konnten, und mit einem gewissen Ringen nach Popularität, welches überhaupt und vorzüglich zu Geschäften nichts taugt, unternahm ich dasjenige, welches wahrscheinlich das wichtigste meines Lebens bleiben wird und das in der That, um es ohne Tadel zu vollbringen, meine Kräfte weit überstieg. Bey den Städ-

ten fanden meine Anträge Beyfall. Ich erhielt Vorschläge von ihnen, ich arbeitete sie um. Ich suchte solchen vorher bey den drey vorsitzenden Ständen Eingang zu verschaffen, und auf die Art überreichte ich beym Landtage im Nov. 1792. den drey vorsitzenden Ständen das allgemein bekannte Pro Memoria, worin ich zwar rieth, diese Angelegenheit zu vergleichen, wobey aber meine Absicht und mein Zweck viel weiter ging, indem ich wünschte, daß eine eigene Landes-Schuldenkasse möchte errichtet, und solche von den ordinären Landesausgaben, die eigentlich für die Kontributionskasse gehören, getrennt werden; ferner daß aus dieser Kasse die vorhandenen Schulden möchten verzinset und abgetragen, auch darauf nicht nur alle neue Schulden gelegt, sondern auch alle künftigen Kriegeskosten daraus bestritten werden. Dieser Vorschlag fand bey dem Domkapitel Beyfall. Selbiges votirte zuerst auf eine Conferenz zwischen den exemten Ständen. Diese wurde den 23. Nov. 1792. gehalten. Das Domkapitel legte darein seinen Mitständen ein Gutachten nebst verschiedenen Berechnungen vor, wonach der Vergleich und eine neue Einrichtung des Kassenwesens könnte getroffen werden, und wovon das erste, dem wesentlichen Inhalte nach, mit den von mir überreichten Vergleichsvorschlägen übereinstimmte. Sowohl die Deputirten der Siebenstifter, als diejenigen der Ritterschaft nahmen jenen Vortrag ad referendum an, und Letztere schickten dasjenige, was bisher in der Sache verhandelt war, nebst einer zu unterzeichnenden Vollmacht bey dem Corps der Ritterschaft herum.

§. 4.

Diese Vollmacht wurde von den Mitgliedern der Ritterschaft unterzeichnet und der Freyh. von Brabeck

setzte unter selbige folgendes Votum: "Dem von dem „hochwürdigen Domkapitul vorgeschlagenen Plan trete „ich um de mehr bey, da ich dadurch meinen bereits „vor vielen Jahren und öffentlich als Dhom-Capitular „gethanen Vorschlag mit innigem Vergnügen in Erfül„lung gebracht sehe, daß dem allgemeinen und Natur„Rechten nach jedes Mitglied, das Schutz im Staate „genießt, auch in der Maaße zu den öffentlichen Krie„ges-Lasten mit contribuiren, mithin das Wort, Ex„emtion, in dieser Hinsicht ganz cessiren müsse, und „füge diesem nur noch die billige Erinnerung bey: daß „1. bey den gewöhnlichen dem contribuablen Stand al„lein bishero Observantzmäßig obliegenden Staatsabga„ben, so wohl in Ansehung der administration als der „Verwilligung möglichste Sparsamkeit, zumal bey jetzi„gen noch fortdaurenden harten Zeiten eingeführet und „gehalten, solchemnach auch 2. und wenn vom Don„gratuit oder von Regierungs-Antritts-Geldern die „Frage, und so nach Nothdurft, Ehre und Wohlanstän„digkeit darüber Deliberation und Verwilligung jewei„len nach Verschiedenheit des Falles eintritt, so dann „das zu bewilligende Quantum von Exemten und „Contribuablen zugleich, wenigstens nach den jetzt zu „vereinbarenden respectiven Quoten übernommen wer„de: Gestalten der Grund dieser Art Verwilligungen „auf dem Gefühl der Ehre, der Hülfsbegierde und Dank„barkeit beruhet, von welchen Gesinnungen also die „Exemten billig das erste Beyspiel geben, und dadurch „den Schein vermeiden, als wenn Sie nur auf Kosten „des contribuablen Standes hätten freygebig seyn wol„len. Endlich 3. daß ich mir in Ansehung der Sub„repartition der von den Exemten jetzt als Grund„lage zu bestimmenden außerordentlichen Beytrags-Ra„tae, und der sich dahin beziehenden Regulativ-Prin-

„cipien dereinst nähere Erklärung vorbehalte. (L. S.) „F. M. v. Brabeck" a). Ueberhaupt wurde von Seiten des Corps der Ritterschaft der von dem Domkapitel gethane Vorschlag dessen wesentlichen Inhalte nach genehmigt, und die Vollmachten zur Abschließung eines Vergleichs unterzeichnet.

§. 5.

Bey der Siebenstifter-Kurie scheint die Sache einige Schwierigkeit mehr gehabt zu haben. Denn bald nach dem Abschlusse des Vergleichs wurden die Vota zweyer Kapitel, welchen noch ein Drittes soll beygetreten seyn, allgemein bekannt, worein mit einer ziemlich dreisten Verachtung dessen, was Recht heißt, wunderbar genug, auf eine große Ersparung in den Ausgaben der Kontributions-Kasse, oder bestimmter, dahin votirt wurde: man möge einer großen Anzahl Menschen dasjenige sofort entnehmen, was sie aus der Kontributionskasse zu erheben hätten. Daß auch auf diese Art — je nachdem dritten Personen viel oder wenig entzogen wurde — von den kontribuablen Unterthanen weniger Steuern als vorhin erhoben und folglich ihre Last erleichtert werden konnte, das hat seine vollkommne Richtigkeit. Aber wurde bey diesen Votis wol bedacht, wovon hier eigentlich die Rede und Frage war? Ich sollte glauben davon: wie diejenigen Steuern, welche die au-

a) Außer diesem Voto hat zwar, nach der Häberlinischen Vertheidigungsschrift Anl. K. zu urtheilen, der Freyh. v. Brabeck noch ein besonderes P. M. der Sache wegen geschrieben. Allein den Deputirten der Ritterschaft ist solches nicht bekannt geworden. Und überhaupt habe ich nie von diesem P. M. irgend etwas gehört.

ßerordentlichen Bedürfnisse des Landes erforderten, gleichmäßiger als bisher unter die Exemten und Onerabeln konnten vertheilt werden? Sollte es aber wol möglich seyn, die Gleichmäßigkeit der Steuereinnahme zu jenen Bedürfnissen dadurch zu bewirken, daß man die gewöhnlichen Landes-Ausgaben nach jenen Votis zu einem großen Theile gänzlich durchstrich? Es scheint mir, wenn die Ersparnisse, wovon jene Vota so voll sind, möglich zu machen waren; so mußten sie geschehen, wenn der Exemte gar keinen, oder noch so großen Zuschuß zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Landes lieferte. Nie konnten und durften aber jene so hoch gerühmten Ersparungen den Unkontribuabeln einen gültigen Vorwand leihen, jene Zuschüsse zu verweigern. Allein weislich übergehet das eine jener Kapitel jene Zuschüsse gänzlich mit Stillschweigen. Das andere wollte sich aber nach genommener Einsicht der dahin einschlagenden Papiere zu seiner Zeit näher und patriotisch erklären. Natürlicher Weise erhielten diese Vota bey dem großen Publicum nicht geringen Beyfall. Aber ein Glück war es doch, daß der wesentliche Inhalt der Kurialstimme von den Siebenstiftern für den Vergleich günstiger ausfiel, als jene einzelne Kapitular-Vota. Es konnte daher mit der Unterhandlung fortgefahren werden. Als selbige beynahe bis zum Abschlusse vorbereitet war; so wurden die gewechselten Papiere dem Fürsten vorläufig vorgelegt, welcher seine Zufriedenheit in den gnädigsten Ausdrücken darüber äußerte. Am 11. Dec. 1792. ersuchten ihn die exemten Stände: an den künftigen Beyträgen derselben von Seiten der Kammer Antheil zu nehmen, worauf jene des folgenden Tages die Antwort erhielten: „daß wenn sich gleich der Fürst von einer „Zahlungsverbindlichkeit nicht überzeugt hielte, vorzüglich „weil die hiesige Kammer und ihre Einnahme im sieben-

„jährigen Kriege, durch die auf die Kontributions-Kasse „contrahirten Capitalien, nicht gerettet, sondern alle „Kameral-Revenüen vom Hannoverischen Commissariat „gehoben worden; so wäre er dennoch geneigt, auch „von Seiten der Hofkammer auf eine billige Art zu „jenem Endzwecke beyzutragen. Er würde sich auch noch „näher erklären, so bald er von dem Modo, nach welchem der übernommene Beytrag von den Exemten gehoben und entrichtet werden solle, unterrichtet seyn „würde." Die Stände fuhren indeß in ihren Unterhandlungen fort, und die Sache kam am 18. Dec. 1792. der Hauptsache nach zum wirklichen Schlusse. Weil indeß der Sache wegen die sämmtlichen Landesregister mußten genau nachgesehen, und mehrere mühsame Berechnungen gemacht werden; so wurde dieses bis zur nächsten Landrechnungsversammlung verschoben. Die vorläufigen Punctationen zu dem Vergleiche wurden indeß der Landtagscommission am 19ten Dec. überreicht, worauf diese sich in der am 21. Dec. abgegebenen Resolution auf das vorerwähnte Landesherrliche Antwortschreiben vom 12. Dec. bezog. Da indeß der Fürst unter dem 24 Dec. seinen Unterthanen den hauptsächlichen Inhalt dessen, was auf dem jüngsten Landtage geschehen war, bekannt machen ließ; so hieß es darin unter andern: "Es ist ferner von uns die Versicherung „ertheilt worden, daß wir nach dem nehmlichen Fuß, „wie die freien Stände nach dem Beschluß des letztern „Landtages ihre übernommenen Beyträge zur Tilgung „der Schulden entrichten werden, auch von Seiten „unserer Fürstlichen Kammer an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen wollen." Bey der Landesrechnungsablage im Frühjahre 1793. wurde endlich am 26. März die allgemein bekannte Vergleichs-Urkunde von den Ständen unterzeichnet, demnächst dieselbe dem

Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt, welche denn auch mit der Klausel "So weit solche (die Vergleichs„punkte) mit unsern landesherrlichen Rechten und un„seren in Betreff der von unserer fürstlichen Hofkammer „zu leistenden Beyträge geschehenen Erklärungen verein„barlich sind" am 10. May 1793. erfolgte.

§. 6.

Auf die Art war zwar der Vergleich zu Stande gekommen; allein nun blieb noch ein sehr wichtiger Punkt, nehmlich der, übrig: wie die von den Exemten zu zahlende Steuer unter sie sollte vertheilt, und nach welchem Fuße entrichtet werden. Um keine Stockung in den Zahlungen und kein Deficit in der Kasse zu bewirken, vorzüglich da sogleich die über großen Kosten des Reichskrieges ihren Anfang nahmen; entschlossen sich die drey vorsitzenden Stände das zu zahlen Uebernommene interimistisch in vier gleiche Theile zu theilen, so daß $\frac{1}{4}$ die Kammer, $\frac{1}{4}$ das Domkapitel, $\frac{1}{4}$ die Siebenstifter und Feldklöster und endlich $\frac{1}{4}$ die Ritterschaft, so lange bis ein genauer und richtiger Steuerfuß ausgemittelt worden, zahlen solle, und ihren Landesherrn zu bitten: daß er diesem interimistischen Zahlungsfuße in Rücksicht der Kammer beytreten möge. Jenes geschah und in der am 11. May 1793. darauf erfolgten Resolution, erklärte sich der Landesherr mit Beziehung auf sein Schreiben vom 12ten Dec. 1792. in Rücksicht der interimistischen Zahlung dahin: "er wolle sich gern entschließen (so sehr „auch seine Kammer im letztern Kriege durch Entbeh„rung sämmtlicher Revenües bereits beygetragen habe, „und so sehr er gegenwärtig argwohnen müßte, daß die „Kammerrevenües weit höher als sie wirklich wären, „geglaubt würden) zu den jährlich von den freien Stän„den übernommenen 12,000 Rthlr. 2000 Rthlr. von sei-

„ner Kammer zahlen zu lassen, die er aber blos als ei= „nen interimistichen Vorschuß betrachtet wissen wolle." Nun nahmen im Sommer 1793. die Deliberationen über die Vertheilung der übernommenen Steuer unter den von den drey vorsitzenden Kurien besonders ernannten Deputirten, wozu noch je zu Zeiten in Rücksicht der Kammer fürstliche Commissarien kamen, ihren Anfang. Ich müßte zu weitläuftig werden, wenn ich hier die Geschichte dieser mühsamen Deliberationen, wovon die Papiere zu drey starken Folianten angewachsen sind, ge= nau und vollständig erzählen wollte. Ich bemerke deß= halb nur folgendes: Vorzüglich die Deputirten der Ritterschaft fragten beym Anfange des Geschäfts einen sehr sachverständigen Mann um Rath, und theilten ih= ren Mitständen die von ihm abgefaßten ausführlichen Gutachten — welche zwey verschiedene Verfahrungsar= ten vorschlugen — mit, worüber Anfangs deliberirt wurde. Da indeß theils wegen der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, theils weil so viele Personen, wovon jeder natürlich die Sache aus einem andern Ge= sichtspuncte betrachtete, dazu ihre Beistimmung geben muß= ten, leicht vorher zu sehen war, daß der neue Steuer= fuß so bald nicht zu Stande kommen würde, und in Rücksicht der Ritterschaft nichts anders übrig blieb, als entweder sehr drückende Anleihen zu machen, oder aber die Gelder interimistisch von den gesammten Gütern zu sammeln; so wurde im Sept. 1793. von den Deputir= ten der Ritterschaft die Lage der Sache dem Corps an= gezeigt, und vom letztern beliebt, die Steuer interimi= stisch nach einem zwar alten, aber leider ziemlich unver= hältnißmäßigen Steuerfuße bis zu einer genaueren Aus= einandersetzung beyzutragen, welchem der Freyh. v. Bra= beck auch beytrat.

§. 7.

Nachher zogen die ständischen Deputirten einen inländischen Sachverständigen, den Amtsrath Brakmann, zu Rathe. Damals gingen jene noch immer von der Idee aus, sämmtlichen kontributionsfreye nutzbare Gutsparcelen sollten mit zu der Steuerrolle gezogen werden. Sie ließen deßhalb von jenem Kunstverständigen Gutachten, Musterberechnungen, Instruktionen u. s. f. entwerfen, um so wohl dadurch als durch Hülfe einer Commission Qantität und Qualität sämmtlicher Gutsparcelen möglichst genau und richtig erforschen zu können. Alles dieses wurde dem Landesherrn vorgelegt. Letzterer hatte indessen, vom Anfange des Geschäfts an, gerathen, den möglichst simplificirten Plan bey selbigen zu befolgen und, um Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, nur auf wenige noch unbelastete Parcelen die Steuer zu legen. Diesen Rath wiederholte der Fürst in zweyen Schreiben vom 1. März und 15. Nov. 1794. und äußerte dabey: daß er sich nie entschließen würde, seine Kammergüter der von den ständischen Deputirten vorgeschlagenen Bonitirung zu unterwerfen. Jedoch nicht abgeneigt sey $\frac{1}{5}$ dessen, was sämmtliche Besitzer freyer Grundstücke zahlen müßten, von Seiten der Kammer als einen freywilligen Beytrag zu entrichten. Theils durch die nicht unwichtigen Gründe des Landesherrn bewogen, theils weil die ständischen Deputirten einsahen, daß ohne eine kräftige Mitwirkung des Landesherrn dieses schwierige Geschäft nie zu Stande gebracht werden konnte, theils endlich weil gerade damals die kriegerischen Conjuncturen so übel standen, daß das hiesige Land vor einem feindlichen Ueberzuge nicht ganz sicher war, that der domkapitularische Deputirte den 12ten Dec. 1794. den Vorschlag: sich lieber in die Zeitumstände zu schicken und statt eines weit ausgedehnten Steuermodi, vorerst die

vier Hauptparcelen, Land, Wiesen, Zehnten und Schäfereien zum Gegenstande der Besteuerung zu wählen, zugleich aber den Fürsten zu ersuchen; er möge statt des angebotenen $\frac{1}{5}$ die Kammergüter dieser Steuerart auf einem völlig gleichen Fuß unterwerfen. Diesem Vorschlage traten die zu diesem Geschäfte ernannten Deputirten der übrigen Kurien für ihre Personen bey, und überreichten bald nachher bey ihrem Landesherrn eine durch Gründe unterstützte Vorstellung, worin sie ihn baten: nicht nur den vorgeschlagenen Plan zu genehmigen, sondern selbigem auch die Kammergüter zu unterwerfen. Der Fürst erwiederte hierauf mittelst eines Schreibens vom 7. Jan. 1795. so viel das erste Gesuch beträfe, hätte es wahrscheinlich keinen Anstand, daß er sich selbigem dann beyfällig erklären würde, wenn ihm solches von sämmtlichen ständischen Kurien vorgetragen werden sollte. In Rücksicht des zweyten Gesuchs wiederholte er aber nochmals sein vorhin gethanes Erbieten $\frac{1}{5}$ des Ganzen zahlen zu wollen.

§. 8.

Bald darauf stimmte so wohl das Domkapitel als auch die Siebenstifter Kurie, den von ihren Deputatis gethanen Vorschlägen in so weit bey, daß die vorhin erwähnten vier Parcelen als Gegenstände der Besteurung vorerst sollten angenommen werden. Die sieben beständigen Deputirten der Ritterschaft waren über diese Frage verschiedener Meinung, indem einige derselben dafür hielten: daß alle nutzbare und contributionsfreye Parcelen zum Objecte der Besteurung müßten angenommen werden. In dieser Lage befand sich die Sache, als sie den 27. März 1795. wegen derselben an das Corps der Ritterschaft einen ausführlichen Bericht abstatteten. Sie fügten selbigem nicht nur die erheblich-

sten der bis dahin der Sache wegen ergangenen fürstlichen Resolutionen, sondern auch ein von mir entworfenes Gutachten bey, worin ich äußerte: nicht nur, daß meinem Dafürhalten nach die Kammer verpflichtet sey, auf eben die Art wie die übrigen Exemten-Güter zu der Steuer zu concurriren, sondern daß es auch den Deputirten zu rathen sey — wenn nicht das Corps der Ritterschaft ein anderes belieben würde — nach gehörig gebrauchten gütlichen Mitteln, die Kammer deßhalb zu belangen. In diesem so gestalteten Berichte legten nun die Deputirten der Ritterschaft ihren Committenten folgende Fragen zur Entscheidung vor: 1. „Soll die hier fragliche Steuer „vorerst und bis die Zeitumstände eine vollkomnere „Steuerart möglich machen, blos auf die vier vorerwähn„ten Parcelen, nemlich inländisches kontributionsfreies „Land, Wiesen, Zehnten und Schäfereien gelegt werden? „2. Soll wider Sr. Hochfürstl. Gnaden, im Fall alle „gütliche Mittel und Wege Höchstdieselben zu bewegen: „die hiesigen Kammergüter auf völlig gleiche Art, wie die „Güter der Geistlichkeit und des Adels zu besteuern, „völlig fruchtlos seyn werden, dieser eben erwähnten „Ursache wegen ein Rechtsstreit angefangen werden?" Das Resultat der Majorität der Stimmen, welche bey diesem Zirkulare abgegeben wurden, ging dahin: 1. Daß wenigstens vorerst die vier vorbenannten Parcelen als das Object der Besteurung betrachtet werden sollten. Daß man aber 2. die Frage, ob die Kammer belangt werden solle, noch zu voreilich halte, und daß man hoffe, der Fürst werde sie eben so wie die übrigen Exemten-Güter der Steuer unterwerfen. Jenes Zirkular wurde indeß den 15. Apr. auf dem von Brabeckischen Gute zu Söder präsentirt; weil aber der Freih. von Brabeck damals verreiset war, und der Verwalter notirt hatte, daß er es sich demnächst ausbitten würde;

so wurde es ihm nach seiner Zuhausekunft noch einmal zugeschickt, und er schrieb folgendes Votum eigenhändig darunter: „So unvollkommen und offenbar praegravirlich „auch immer der vorerst angenommene Fuß ist, daß die „von den Exemten zu bezahlende Steuern nur auf die „4 erwähnten Parcelen gelegt werden sollen, und solches „um so weniger räthlich ist, da doch in Ansehung dieser „nunmehro so wohl eine bonitirung geschehen, als ein „gewisser Modus festgesetzt werder muß, nach welchem „jene vorzunehmen, mithin fast mit eben denselben Kosten „und ohne besonderen mehreren Weitläuftigkeiten eine „bonitirung sämtlicher von den Exemten besitzenden freyen „Parcelen ohne Unterschied (von welchen doch nach „Billigkeit durchaus mit contribuiret werden muß) ge„schehen könne; so trete ich indessen der bereits per „Majora beliebten Entschließung bey: daß nur vorerst „auf die 4 Parcelen die Steuer gelegt werden solle, „so wie ich mich denn auch überzeugt halte, daß Sr. Hoch„fürstl. Gnaden die billigen Vorschläge sämmtlicher Stän„den angemessen finden werden, um letztere nicht in die „unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, gegen Ihren „Landesherrn den Weg rechtens zu ergreifen. Söder „den 28sten May 1795. F. M. von Brabeck.“

§. 9.

Jetzt war also von dem Corps der Ritterschaft beschlossen: die Kammer solle noch nicht belangt und die Steuer solle vorerst auf die vier Parcelen gelegt werden. Dieses vorerst erforderte eine genauere Bestimmung, und außerdem war auch noch nicht festgesezt: wie, und auf welche Art jene vier Parcelen der Quantität und Qualität nach beschrieben und veranschlagt werden sollten, um die Steuer darnach so gleichmäßig wie möglich vertheilen zu können. Die Bemühung der ritterschaft-

lichen Deputirten war daher bey dieser Lage der Sache vorzüglich dahin gerichtet, daß ständische Gerechtsame in Rücksicht des Puncts wegen der Concurrenz der Kammer möglichst ungekränkt blieben; ferner daß die einmahl gewählte Besteurungs-Art dem wirklichen Ertrage der vier Parcelen, so viel als thunlich, möchte angemessen vertheilt werden; und endlich, wenn vielleicht, ungeachtet aller angewandten Mühe, die Steuervertheilung dennoch zu drückend für einzelne seyn würde — welches bey einer so verwickelten Sache vor dem Erfolge keine menschliche Weisheit vorher zu sehen vermochte — daß alsdann nach Ablauf einiger Jahre jedem ein Ausweg offen bleiben möchte, eine vollkomnere Steuervertheilung als ein Recht zu verlangen. Nach einer langen mühsamen Unterhandlung wurde daher endlich die Sache so weit gebracht 1. daß der Ertrag der vorbenannten vier Parcelen weder nach einem durchaus unpassenden, wirklich bestehenden Pachtertrage, noch nach einer willkührlichen Angabe der Gutsbesitzer angenommen, sondern deren Quantität und Qualität von dreyen ständischer Seits ernannten Oeconomen und einem Fürstlichen Rathe nach bestimmten zweckmäßigen Regeln im ganzen Lande durchaus gleichförmig veranschlagt werden sollte. 2. Daß die Stände zwar die freywillig bewilligte Theilnahme der Kammerparcelen an der Steuer, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung annahmen, wenn dadurch den von ihnen für die Verbindlichkeit geführten Behauptungen nichts derogirt werden, sondern die ganze Sache der nähern Erörterung enthoben, und mit der von dem Fürsten für die einstweilige Concurrenz der Kammergüter bestimmten 12 Jahre zurücktreten sollte. 3. Daß sich der Fürst in Rücksicht der Schätzung der Kammerparcelen dahin erklärte: er wolle davon den Ständen nicht nur vollständige Vermessungen und Beschreibungen vorlegen,

sondern sich auch gefallen lassen: daß der Ertrag dieser Parcelen, nach dem durch die Commission zu erforschenden Mittelertrage aller übrigen Exemten Parcelen solle bestimmt und dergestalt festgesetzt werden, daß, wenn sich z. B. ergeben sollte: die Exemten Ländereien ertrügen jährlich per Morgen im Durchschnitte drey Reichsthaler; so solle jeder Kammermorgen, er möge nun mehr oder weniger ertragen, gleichfalls zu jenem Preise angeschlagen werden. Endlich 4. daß dieses ganze Steuerreglement nur fürs Erste auf zwölf Jahre festgesetzt wurde, und daß — wenn es sich in dieser Zeit vielleicht ergebe, es sey für diesen oder jenen zu drückend — jeder Stand vor und nach Ablauf jener Zeit die Befugniß behalte, als ein Recht darauf zu bestehen, daß nach Ablauf der zwölf Jahre eine noch vollkommnere Steuervertheilung — jedoch ohne Ersatz für die vergangne Zeit zu erwarten — eingeführt werden solle. Alles dieses machten die Deputirten der Ritterschaft vermittelst eines Zirkulars vom Jan. 1798. ihrem Corps bekannt, und kein einziges Mitglied derselben, selbst nicht der Freih. von Brabeck, fand dabey etwas zu erinnern. Die zu dem Geschäfte ernannten ständischen und insbesondere die ritterschaftl. Deputirten fuhren daher mit dem fürstlichen Commissario fort, dasjenige, was zur Vollstreckung der gefaßten Beschlüsse nöthig war, zu bearbeiten. Um indeß sicher zu gehen, ob auch die festgesetzte Art und Weise, wie die Sache bewerkstelligt werden sollte, practisch ausführbar sey oder nicht? so wurde im Nov. 1798. mit der Domkapitularischen Amtsoeconomie zu Marienburg erst eine Probe von der Bonitirungs-Commission gemacht, und als diese erwünscht und geschwind von Statten ging; erließ der Landesherr unter dem 3ten Dec. 1798. eine allgemein bekannte Verordnung, worin er nicht nur die Hauptmomente desjenigen, was

von ihm und den Ständen beliebt war, bekannt machte und ihm gesetzliche Kraft verlieh, sondern auch ausdrücklich äußerte: „er ließe sich gefallen, daß auch von den „freien Ländereyen, Wiesen, Zehnten und Schäfereyen, „welche zu seinen Domainen gehörten, und von seiner „Fürstl. Hofkammer verwaltet würden, während den „12 Jahren beygesteuert, und gemäß seiner darüber gegebenen „Aeußerungen diese Steuer zur Verzinsung und „Bezahlung der auf die freien Güter gelegten Landes„Schulden verwendet werde.

2) Betrachtungen.

§. 10.

Das ist kurz der wahre Verlauf der Sache in Rücksicht des wichtigen Vergleichs von 1793. und der daraus, als Folge derselben entsprungenen Bonitirung der Exemten Gutsparcelen. Jetzt will ich dasjenige, was der Freih. von Brabeck in seinen Bemerkungen über diese Gegenstände vorträgt, zu prüfen mich bemühen. Der Freih. von Brabeck sagt: „Der Vergleich habe „klar bewiesen, daß Fürst und Stände ihre Schuldigkeit „vorhin vernachläßigt und den Onerabeln Lasten aufge„bürdet hätten, die sie zu tragen nicht schuldig waren. — „War je eine Handlung gefährlich; so war es unstreitig „diese, indem dadurch Fürst und Stände das traurige „Bekenntniß ablegten, daß die Onerabeln bisher von „ihnen prägravirt seyn. — Meiner Meinung nach hätte „man diesen Schritt geheim halten, und den Unterthanen „nur Erleichterung fühlen lassen sollen, in einer Zeit, „wo exaltirte Begriffe von Freiheit und Gleichheit die

„Köpfe verwirrten, wo Fürst, Stände und Unterdrücker „bey dem großen Haufen Synonyma waren; besonders „aber auch deßhalb, weil darin öffentlich bekannt gemacht „wurde, man sey nicht aus eigener Ueberzeugung zur „Pflicht zurückgekehrt, sondern durch den von den Städten „in puncto Fixi geführten Rechtsstreit mit dazu gezwun„gen.“ Ich bemerke dagegen folgendes. 1. Die Behauptung: daß durch den Vergleich öffentlich bekannt gemacht worden, man sey nicht aus eigener Ueberzeugung zur Pflicht zurückgekehrt, sondern durch den Prozeß mit den Städten dazu gezwungen worden, die ist unwahr. Die beyden Stellen des Vergleichs, nemlich der Eingang und der letzte §., welche jenes Rechtsstreits erwähnen, lauten folgendermaaßen: „Nachdem sich gesammte Land„stände — darüber berathschlagt haben, auf welche „Art und Weise die Schulden des hiesigen Hochstifts „am leichtesten abgetragen, und dabey die bisherigen „Lasten des onerablen Unterthanen erleichtert werden „könnten; nachdem sich ferner löbliche Stiftsstädte nicht „abgeneigt erklärt haben, im Fall die drey vorsitzenden „Stände einen hinreichenden Beytrag zu den bisherigen „und etwa künftigen Kriegesschulden übernehmen wollten, „dem bisher in puncto Fixi geführten Rechtsstreite zu „entsagen; u. s. f. Da durch diese Vereinbarung die „Städte solche außerordentliche, wichtige und alle kon„tribuabele Unterthanen vorzüglich für die Zukunft „sichernde Vortheile erlangen, wie erstere durch den „Prozeß, welchen sie in puncto Fixi mit den drey vor„sitzenden Ständen geführt haben, wahrscheinlich nie „zu erringen im Stande waren; — so entsagen letztere „nunmehro jenem Rechtsstreite gänzlich.“ Wer so redet, von dem kann der Wahrheitsfreund schwerlich mit Grunde behaupten: er sey nicht aus eigener Ueberzeugung zur Pflicht zurück gekehrt, sondern dazu durch einen Prozeß

gezwungen worden. Im Gegentheil könnte man hier weit ehr behaupten: die Städte hätten öffentlich bekannt: daß sie solche Vortheile, wie ihnen und allen onerabeln Unterthanen durch den Vergleich zu Theil wurden, nie durch den angefangenen Rechtsstreit erringen können. Hätten dieses aber auch die Städte nirgend geäußert; so dürfte dieses dennoch der Fall seyn, wie jeder, welcher das vorhin (§. 1 – 4.) in Rücksicht des Rechtsstreits mit den Städten Erzählte und den Vergleich mit Aufmerksamkeit liest, von selbst einsehen muß.

§. 11.

2. Wenn ein Mitglied der exemten Stände, dem die Folgen des Vergleichs ein nicht angenehmes Vacuum in seinem Beutel verursachte, und der unedel genug dächte, sich wo möglich der übernommenen Bürde durch den noch elendern Kunstgriff zu entziehen, daß vielleicht einmal der Vergleich wieder in Vergessenheit gerathen könnte, wenn ein solcher Mann von dem Vergleiche sagte: er hätte geheim gehalten werden müssen; so könnte man ihm wenigstens die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er concludent handele und spreche. Allein wenn jenes von einem Manne öffentlich vorgetragen wird, der wenige Zeilen vorher den Ständen über zu wenige Publicität Vorwürfe macht, der ohne Zweifel den Beytrag, welchen er in Gefolg desselben zu entrichten hat, mit Bereitwilligkeit giebt, und der es sehr hassen müßte, wenn diese die Rechte des onerabelen Unterthanen so sehr sichernde Urkunde je sollte in Vergessenheit gerathen, wenn eben dieser jenes drukken ließ; so heißt das doch wol nur tadeln um zu tadeln. Vorzüglich da die angeführten Gründe, warum der Vergleich hätte geheim gehalten werden sollen, eben nicht die unumstoßlichsten sind. Richtig ist so viel aller-

dings, daß die Worte Freyheit und Gleichheit ums Jahr 1792. sehr viele Köpfe — die auch noch jetzt bey weitem nicht alle von dieser Krankheit geheilt sind — verwirrt hatten. Allein es müßte doch ein sehr verwirrter Kopf seyn, welcher einen Landesherrn und Stände, die einen Vergleich des Inhalts, wie der hier in Frage seyende ist, bekannt machten, um deßwillen für Volksunterdrükker halten könnte, da gerade dieser Vergleich den Unterthan in einem hohen Grade vor Bedrückungen sichert. Gesetzt nun auch, jener confuse Kopf hätte dafür gehalten — was der Freyh. von Brabeck so gern seinen Lesern glauben machen will — Landesherr und Stände wären nur Unterdrücker und bloß durch den Prozeß mit den Städten gezwungen worden, um dasjenige, was sie thaten, zu thun; so thaten sie doch jetzt geständlich ihre Pflicht, und wer das noch dazu so öffentlich thut, den kann deßhalb nur der Wahnsinnige für einen Unterdrücker halten.

§. 12.

3. Ich bin weit davon entfernt, hier eine Deduction für die Steuerfreyheit der exemten Stände — so viel die außerordentlichen und vorzüglich die Kriegeslasten eines Landes betrifft — schreiben zu wollen. Meine Grundsätze sind hierüber bekannt und noch dieselben. Allein die Art und Weise, wie die damalige Klage der Städte eingeleitet war, gefällt mir aus mehreren Gründen nicht, und daß sie auch nicht völlig passend war, beweisen die theils beym Reichshofrathe, theils bey der hiesigen Regierung ergangenen Erkenntnisse. Hätten die Städte nur das was sie verlangten, nehmlich die fünfjährige Entrichtung der vierfachen Land- und Wiesensteuer und des dreyfachen Kopfgeldes durch Erkenntnisse erzwingen wollen, es hätte deßhalb ihrer Seits gewiß

noch mancher Bogen vollgeschrieben werden müssen, viele Zeit wäre noch darüber hingegangen, bevor die Sache abgeurtheilt und zur Execution gebracht wäre, und am Ende hätten doch die Städte bloß durch jenen Prozeß für die Zukunft das nie erwirkt, was jetzt zum Besten aller onerabeln Unterthanen durch den Vergleich festgesetzt ist. Wenn nun Landesherr und Stände hier so bereitwillig waren, durch den Vergleich auf eine so dauerhafte und gründliche Art dafür zu sorgen: daß in Rücksicht aller künftigen Landesschulden, aller künftigen Kriege die onerabeln Unterthanen gegen Bedrückungen in der Steuervertheilung möchten gesichert werden, wenn sie Einrichtungen trafen, deren sich, wo nicht gar keine, doch gewiß äußerst wenige Unterthanen in Deutschland zu erfreuen haben; wenn man ferner bedenkt, daß, rechtlich die Sache betrachtet, von demjenigen, der in einem Vergleiche etwas nachgiebt, nie behauptet werden kann und darf, er habe seine Schuldigkeit vorhin vernachlässiget, und er habe das Bekenntniß abgelegt, sein Gegner sey vorhin von ihm prägravirt worden; so hoffe ich, jeder Unbefangene, und selbst der Freyh. von Brabeck, wenn er die Sache mit kaltem Blute überdenkt, müsse es empfinden, wie übel hier die Ausdrücke, vorzüglich in Rücksicht seines Landesherrn, der noch dazu erst einige Jahre vorher zur Regierung gekommen war, gewählt sind. Doch gesetzt, das was der Freyh. von Brabeck behauptet, sey factisch und unbestritten gewiß; dürfte ich denn wol nicht fragen: zu welchem Endzwecke — einer war doch gewiß da — das Obige nicht bloß geschrieben, sondern auch durch den Druck allgemein verbreitet wurde? Die onerabeln Unterthanen des hiesigen Landes werden doch — in der hier im Frage seyenden Rücksicht — zuverlässig nicht mehr prägravirt, und Landesherr sowohl als exemte Stände beob-

achten jetzt, und beobachteten auch schon damals, als der Freyh. von Brabeck die Bemerkungen drucken ließ, ihre Schuldigkeit. Welchen Nutzen — und nicht wahr, den bezweckt doch der Freyherr von Brabeck? — konnte es nun stiften, wenn er hier seinem Landesherrn und seinen Mitständen vor dem lesenden Publikum in ganz Deutschland so kränkende, herabwürdigende Vorwürfe macht? Ich urtheile ungern über Absichten und Zwekke; aber gestehen muß ich doch, daß es mir bey der obigen Stelle der Bemerkungen nicht hat glücken wollen, eine andere Absicht und einen andern Zweck aufzufinden, als den: Mißmuth und Unwillen des Lesers gegen seinen Landesherrn und seine Mitstände zu erregen. Sollte mir aber auch — wie ich zur Ehre des Freih. v. Brabeck gern annehmen und noch mehr wünschen will — noch ein anderer Zweck, eine andere Absicht entgangen seyn; so ist und bleibt so viel unwiderleglich, jene Stelle mußte bey dem großen nicht unterrichteten Haufen jene Wirkungen hervorbringen. Gewiß wird der Freyh. von Brabeck ohne mein Erinnern die Grösse des Lasters, wenn ein Unterthan seine Mitbürger gegen ihre Obrigkeit — sie sey welche sie wolle — reitzt, reiflich überdacht haben. Sehr wäre es daher auch zu wünschen, daß er bey seinen etwa künftigen Schriften die heiligste aller Unterthanen-Pflichten: Liebe und Zutrauen vorzüglich gegen Landesobrigkeit einzuflößen: stets recht lebhaft vor Augen haben möchte. Hätte wirklich eine Landesobrigkeit mit noch so schreiender Ungerechtigkeit ihre Unterthanen eine Zeitlang behandelt; aber endlich damit aufgehört und Maaßregeln getroffen, daß jenes nie wieder geschehen könnte; so ist's nach meinen Einsichten, noch mehr aber meinen Gefühlen, eines jeden Unterthanen Pflicht, wo nicht dankbare, doch wenigstens freudige Empfindungen seinen Mitbürgern darüber einzuflö-

ßen, daß sie nun nicht mehr so ungerecht, wie vorhin, behandelt würden. Was für Nutzen es aber stiften könne, dem ungeachtet jener Landesobrigkeit mit den ausgesuchtesten Wendungen ihre ehemaligen vorgeblich oder wirklich ungerechten Handlungen nochmals öffentlich vorzuwerfen, das wird der Freyh. von Brabeck ohne Zweifel besser wie ich anzugeben im Stande seyn.

§. 13.

Der Verfasser der Bemerkungen sagt ferner: „Offenbar fällt die drückende Last dieses Vergleichs auf „die Ritterschaft, da der Landesherr und die beyden „geistlichen Stände einzig das Lebtagsinteresse dabey zu „besorgen hatten, uns aber die große Last auf unsern „Familien gewälzt wurde. Jene leben — ohne Arbeit „und Sorgen frey, sie haben sich offenbar nicht mit „Erwerbe, sondern mit nichts als mit der Erhebung ihrer „Einnahme zu beschäftigen — ihre Präbenden sind nur „Lebtagseigenthum; dagegen der Adel sich wenigstens zum „Theil mit Hervorbringung des Lebensunterhalts, mit „der Oeconomie nützlich beschäftigen muß; ferner derselbe „seine Einnahme nicht für seine Person allein besitzt, „sondern den größten Theil zur Unterhaltung seiner „Familie, zur Erziehung der Kinder, also offenbar zum „Besten des Staats wieder aufopfern muß — wo nicht „weniger die Auflage auf wahres Familien-Eigenthum „gelegt ist, wodurch dessen Werth außerordentlich gefallen, „und dadurch der gesamte eingesessene Adel um ein beträchtliches ärmer geworden ist. Kein vorurtheilsfreier „Mann wird dieses Misverhältniß bey einer übrigens „gleichen Vertheilung einer Abgabe von Revenüen verkennen; es liegt zu offenbar am Tage, daß die präbendirten Stände mehr als die Rittergutsbesitzer beytragen „müßten, wenn eine Gleichheit beabsichtiget werden

„sollte, aber leider ist auch dieses von unsern Herrn „Deputirten nicht erwogen.“ Ich kann nach dieser Stelle der Bemerkungen nicht anders vermuthen, als daß die Idee des Freyh. von Brabeck dahin gehe: die Geistlichkeit einschließlich ihres Bischofs solle, nicht weil sie ein mehreres Grundeigenthum hier im Lande besitzt, sondern blos, weil sie Geistlichkeit sey, mehr als der Adel steuern. Denn soll die Meinung bloß dahin gehen: die Geistlichkeit solle verhältnißmäßig mehr als der Adel steuern, weil sie stärker als dieser begütert ist; so passen alle angeführte Gründe gar nicht, und so kann jeder Tadel die Stände überhaupt und insbesondere die ritterschaftlichen Deputirten nicht treffen, weil wirklich jetzt schon die Geistlichkeit einschließlich der fürstlichen Kammer dreymal so viel als der Adel interimistisch zahlte, und weil durch die jetzige Bonitirungs-Commission dieses Verhältniß des Gütererertrages noch genauer wird herausgebracht werden. Wenn aber die ritterschaftlichen Deputirten — wie der Freyh. von Brabeck offenbar verlangt — hätten behaupten wollen: der Geistliche solle bloß, weil er geistlich sey, von z. B. 100 Rthlr. Revenü mehr wie ein Ritter von einer gleichen Einnahme — d. h. mit andern Worten unverhältnißmäßig mehr — steuern; so mußte ihnen vor allem andern ein Rechtsgrund zur Seite stehen, um dieses behaupten und verlangen zu können. Wenigstens angeführt ist ein solcher von dem Verfasser der Bemerkungen nicht. Sowohl nach Reichs- und Landesgrundgesetzen als nach Reichs- und Landesobservanz hat aber die Geistlichkeit und der Adel in Rücksicht des Beytrags zu den Steuern stets völlig gleichen Schritt gehalten. Es war nicht zu erwarten, daß die Geistlichkeit und noch weniger die fürstliche Kammer freywillig diesem Rechte zum einzigen Besten der Rittergüter würde entsagt ha-

hen. Hätten nun auch die ritterschaftlichen Deputirten jenes gefordert, und die Geistlichkeit einschließlich ihres Bischoffs antwortete, wie sehr wahrscheinlich, ja gewiß war: wir wollen nichts mehr als der Adel übernehmen; so vermochten jene, wenn sie anders für das erste Heiligthum im Staate, für Rechte und Eigenthum einige Achtung zeigen wollten, nichts weiter zu repliciren. Doch wozu nützt es hier, von Rechten und Befugnissen zu reden! Seitdem ich weiß, daß der Freyh. von Brabeck in gewissen Prozessen die opinion publique zum Oberrichter annimmt, seitdem bin ich vollkommen überzeugt, daß ich in dieser Rücksicht nie eine gerade Furche mit ihm pflügen werde.

§. 14.

Ich will also — mit gänzlicher Beyseitesetzung jenes Rechtsgrundes — blos nach vernünftigen Gründen prüfen: ob das von dem Freih. von Brabeck Angeführte erheblich genug ist, um immer so auffallenden Forderungen Beyfall zu verschaffen. Jeder, der über das schwierige Geschäft einer Steuervertheilung reiflich nachdenkt, noch mehr aber wer sich practisch damit beschäfftigt, muß bald finden, daß eine vollkommen gleichmäßige Vertheilung ein Hirngespinnst ist, und stets bleiben wird, welches höchstens nur in der Idee vorhanden seyn kann, und welches menschliche Unvollkommenheit practisch völlig unmöglich macht. Sehr ungerecht würde es daher gehandelt seyn, wenn man verlangen wollte: ein solches Ideal von Steuervertheilung solle hier im Lande möglich gemacht werden. Es kann je zu Zeiten passend und zweckmäßig seyn, wenn bey Steuern, welche nicht zu Grundsteuern zu rechnen sind, unter Rang, Stand, kurz unter den persönlichen Verhältnissen der Contribuenten ein Unterschied gemacht wird. Allein hier war

von einer Grundsteuer die Rede, und dabey darf auf die Person des Besitzers gar keine, wohl aber auf die Beschaffenheit des Grundeigenthums, dessen Ertrag und s. f. Rücksicht genommen werden. Denn im entgegengesetzten Falle bleibt's keine eigentliche Grundsteuer, weil sie sich sonst eben so oft als die Person, oder gar der Stand des Besitzers verändern würde. Ferner so lange es die Verfassung eines Landes mit sich bringt, daß mehrere Personen im Staate die Einkünfte von Grundstücken Zeitlebens genießen — und das ist im Stift Hildesheim kenntlich der Fall —; so möchte schwerlich ein durchgreifender Grund zu finden seyn, warum dieser Nutznießer, bloß weil er solches ist, mehr von jenen Grundstücken steuern müßte, als der erbliche Besitzer. Denn dieser erhält für sein Einkommen so gut den Schutz des Staats, als jener; jener hat eben so gut einen Nachfolger, als dieser, und für beyde muß das Grundeigenthum erhalten werden. Außerdem wäre es sehr wahrscheinlich gewesen, daß, wenn sich die ritterschaftlichen Deputirten der von dem Freih. von Brabeck angeführten Gründe gegen die Geistlichkeit bedient hätten, diese ihnen erwidert haben würde: selbige könnten eben so gut wider den Adel gebraucht werden. Es läßt sich nehmlich eben so gut, wie von manchem Geistlichen, auch von manchem Adlichen, ja von jeder vermögenden Person behaupten: "sie lebe ohne Arbeit „und Sorgenfrey. Sie habe sich nicht mit dem Erwerbe sondern nur mit der Erhebung ihrer Einnahme zu „beschäftigen." Ferner konnte die mit Grundstücken begüterte Geistlichkeit eben so gut, als der Edelmann und als jeder andere Grundeigenthümer behaupten: sie beschäftige sich nützlich mit Hervorbringung ihres Lebensunterhalts, ja mit der Oeconomie. Wenigstens würden dieses sämmtliche hiesige Klöster sehr mit Grunde

haben behaupten und dabey anführen können, daß ursprünglich das ganze Land ihnen den Ackerbau zu danken habe. Sollte es endlich auch vielleicht noch so theoretisch fein ausgesonnen seyn, wenn der Verfasser der Bemerkungen dafür hält, derjenige, welcher sich im Staate nützlich beschäfftige, und seine Einnahme zum Besten des Staats wiederum aufopfere, müsse weniger steuern, als derjenige, wobey der entgegengesetzte Fall eintritt; so muß er bey reiferer Erwägung der Sache doch einsehen, daß dieser Unterschied bey einer Steueranlage practisch völlig unausführbar ist. Ja daß, wenn er ausgeführt werden sollte, selbiger zu einer argen Despotie den Weg bahnen würde, indem nothwendig die oberste Staatsgewalt dabey das Recht zu bestimmen: wer sich denn nützlich im Staate beschäfftige? und wer seine Einnahme zum Besten desselben wiederum aufopfere? ausüben müßte. Vielleicht jeder Mensch, der auch nur sehr unbedeutende Kinderspiele treibt, der wie ein Hippias sein Einkommen um wohl zu leben verschwendet, oder wohl gar das edle Handwerk treibt, den Unterthanen Haß und Unmuth gegen ihre Obrigkeit einzuflößen, glaubt dennoch ohne Zweifel, er beschäfftige sich sehr nützlich und verwende sein Vermögen bloß zum Nutzen des Staats. Wie würde aber dieser über Despotie schreien, wenn sich irgend ein anderer Mensch wie er selbst — und daß er es selbst nicht thun könne und dürfe, wird doch hoffentlich jeder einsehen — das Recht anmaßte, durch einen Machtspruch — ein anderer Fall läßt sich aber nicht wohl denken — entscheiden zu wollen: er beschäfftige sich nicht nützlich, und verwende sein Einkommen keinesweges zum Besten des Staats?

§. 15.

Wenn der Freih. von Brabeck vorurtheilsfrey Alles dieses zu erwägen die Güte haben will; so hoffe ich, er müsse es einsehen: daß der Präbendirte zu der in Frage seyenden Grundsteuer nur in dem Verhältnisse mehr beytragen könne, als er der Qualität nach bessere und einträglichere oder der Quantität nach mehrere Grundstücke besitzt; oder doch wenigstens, er werde den Deputirten der Ritterschaft keine fernere Vorwürfe darüber machen, wenn sie jene von ihm vorgeschlagene Unterschiede in der Besteuerungsart nicht zur Proposition, und noch weniger zur Wirklichkeit brachten, dabey auch den Grad der Feinheit und der Humanität desjenigen Compliments würdigen, welches er dem ganzen Corps der Ritterschaft und sich selbst, als Mitglied derselben, macht, indem er in seinen Bemerkungen ausruft: "mit „welchem unbegreiflichen Leichtsinn wurde dieser Vergleich „von Seiten der Ritterschaft eingegangen!" Da doch dieser Leichtsinn — nach dem was wenigstens die Bemerkungen enthalten — der Sache nach einzig darin beruhen soll und kann, daß die Ritterschaft nicht darauf bestand: es sollen bey der Vertheilung der Steuer — welche schon die Abschließung des Vergleichs zum voraus setzt — jene Unterschiede gemacht werden: ja da — was allerdings das unerklärbarste ist — in denjenigen Votis, welche der Freyh. v. Brabeck vor und nach Abschließung des Vergleichs abgab (§. 4. und 8.), kein Wort von den eingebildeten Mißverhältnissen enthalten ist, die nach seinen jetzigen Aeußerungen jeder vorurtheilsfreie Mann nicht verkennen soll, und überhaupt von demjenigen, worüber er nunmehr sich selbst, den Deputirten und dem Corps der Ritterschaft so bittere Vorwürfe macht. Damals, als jene Vota abgegeben wurden, hatte der Freyh. von Brabeck Zeit, Gelegen

heit und Recht — gleichgültig mit oder ohne Grund, mit oder ohne Beyfall — zu sprechen. Damals schwieg er aber von dem allen, und tadelte jetzt nachdem die Sache geschehen ist, nachdem er, seinen eigenen Votis nach, gar kein Recht mit Wirkung weiter zu sprechen hat — die Deputirten seines Standes mit der größten Bitterkeit. Eben der Votant, der im Jahre 1792. wollte: das Familieneigenthum des Adels solle durch Uebernahme des Dongratuits und der Antrittsgelder noch sehr beträchtlich mehr verringert werden, der klagt jetzt, da die Sache geschehen ist, da man das Familieneigenthum des Adels nicht so stark wie er es verlangte vermindert hat, darüber, daß selbiges so sehr vermindert sey; der macht deßhalb den Deputirten seines Standes sehr ungegründete Vorwürfe; der ruft seinen Mitständen nunmehr zu: "erkennen sie aber auch hier die „fürchterliche Gefahr, welche unserer Existenz drohet!" Verfährt so wol der Mann, der nicht blos adelich, sondern auch edel handelt? Doch noch mehr, eben der Freyherr von Brabeck, welcher seinen Landesherrn und seine Mitstände wenige Zeilen vorher anklagt: sie hätten ihre Schuldigkeit vernachlässigt und den Onerabeln Lasten aufgebürdet, die sie zu tragen nicht schuldig wären, sie hätten das traurige Bekenntniß abgelegt, die Onerabeln bisher prägravirt zu haben; der sagt gleich hinten drein zu der Ritterschaft, die sich ruhmwürdig und edel erklärt hatte, jetzige und zukünftige Landesschulden und Kriegeskosten mit zu tragen: der Werth ihres Familieneigenthums sey außerordentlich gefallen, es habe mächtig verlohren, und dadurch sey der Adel beträchtlich ärmer geworden. Ich dächte, wenn die erste jener Behauptungen richtig seyn könnte, dann erstattete ja der Adel dem Onerabeln nur diejenigen Lasten, welche er ihm vorhin widerrechtlich aufgebürdet hatte;

er gab ihm nur das, weßhalb er ihn vorhin prägravirte; er verminderte folglich sein Eigenthum eben so wenig, wie der Schuldner, der etwas bezahlt. Warum wird hier, wo der Freih. von Brabeck zu dem Corps der Ritterschaft redet, eine so ganz andere Sprache geführt? Warum werden hier so ganz entgegengesetzte, sich selbst entsprechende, folglich sich aufhebende Grundsätze angenommen? Heißt das nicht gegen Logik und Moral, also gegen seine eigene Vernunft geredet? Und warum geschah es? Doch wohl nicht gar, um die bösen Deputirten recht gehässig zu machen?

§. 16.

Sonderbare Schicksale hat der Vergleich vom Jahre 1793. in Rücksicht der Urtheile, welche über ihn gefällt wurden, schon gehabt. Als er errichtet werden sollte, glaubten verschiedene Votanten a), die bessere Steuervertheilung könne durch große Ersparung der Ausgabe in der Kontributionskasse gemacht werden, gleichsam als wenn in dieser Ausgabe das Unverhältnißmäßige der Steuervertheilung stecke. Im Jahre 1793. sagte der Advocat Buckup Namens der Bauern b): "Dankbar gerührt muß der kontribuable Bauernstand „die Erklärung der hochlöblichen Stände erkennen, wenn „sie sich edelmüthig erbieten: ein Drittheil der noch auf „der Landeskasse haftenden Schulden zu übernehmen, „und in Ansehung der künftigen Kriegeskosten ein Dritt„theil derselben zu übertragen." Im Jahre 1794. erschien eine Critik des Vergleichs, welche der Syndicus

a) S. oben §. 5. Schlözers Staatsanzeigen Heft 71. S. 307. Häberlins Staatsarchiv, Heft 14. S. 230.

b) Darstellung der Landesbeschwerden, §. 17. S. 12. 13.

Hostmann c) drucken ließ, worin derselbe als ein solcher, welcher den onerablen Unterthanen höchst nachtheilig, bedenklich, präjudicirlich sey, und als ein solcher der die Fehler der bisherigen Verfassung vergrössere, dargestellt wird. Von dieser Critik könnte man ungefähr eben das sagen, was Kästner über Voltärs pucelle d'Orleans äußert. Im Jahre 1798. ließ der Syndicus Hostmann drucken d): "Wer daran zweifeln „kann, ob der Landesprozeß zum allgemeinen Besten „gewirkt habe? der erwäge nur, daß die sogenannten „exemten Stände — welche sonst zu den Lasten des „Landes nichts weiter als die wenigen Schatzgefälle bey„trügen, den dritten Theil aller Landesschulden zu über„nehmen, sich haben bewegen lassen; daß solche seit 1793 „zu den neuen Kriegesschulden den dritten Theil aus „ihren Taschen bezahlen müssen." Schlözer e) nennt

c) Beleuchtung der Rundischen Deduction, Anl. Nr. 1. §. 1. 3. 4. Ich zweifele indeß sehr, daß der Syndicus Hostmann der Verfasser dieser Anrede ist.

d) Gedruckte Anrede an die Bauerschaften, als Vorrede zu dem Etwas Gründliches über den Bauern-Prozeß. Der Vergleich wurde schon beym Landtage 1792. errichtet. S. oben §. 5. und Schlözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 418. u. f. Den 26 März 1793. wurde er aber vollzogen. Den 7. März 1793. wurde die in der Note b. angeführte Darstellung rc. als Klaglibell bey der Regierung überreicht, am 25. März den Ständen insinuirt. Darin erkannte es der Bauer mit dankbar gerührtem Herzen, was die Stände gethan hatten. Und doch soll jener Vergleich eine Wirkung des Bauernprozesses seyn?

e) Staatsanzeigen Heft 72. S. 418. u. f.

den Vergleich "eine sanfte Reform, musterhaft für alle „Deutsche kleine und große Staaten." Spittler und „Meiners f) rühmen ihn gleichfalls. Der Verfasser der freymüthigen Gedanken g) sagt von den Personen, welche ihn errichteten, so gar: "Heil und Seegen solchen Fürsten, und solchen ächten edelen Patrioten." Rehberg sagt h) zwar nicht von dem Hildesheimischen Vergleiche, aber doch von einer sehr ähnlichen Aufopferung: "Der Adel hat großmüthiger Weise auf seine „Befreiung Verzicht geleistet, ehe die Nationalversammlung beysammen war. — Ich habe aber gezeigt, daß „diese Befreiung in ihrem Ursprunge eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen ist. Dennoch muß ich den Schritt „des Adels sie wieder aufzuheben, großmüthige Selbstverläugnung nennen. Aus folgenden Gründen. Es „sind bereits viele Generationen verstrichen, seitdem die „Real-Exemtionen auf die heutige Weise existiren, ohne „daß dagegen reclamirt worden. Sie sind mit den Gütern selbst consolidirt, daß sie nunmehr nicht anders „davon genommen werden können, als durch einen gewaltsamen Schritt, der zahllose neue Ungerechtigkeiten „verursacht. Familienabfindungen, Theilungen, Auslobungen, alles ist danach gemacht: Schulden danach „contrahirt. Da wo die Güter verkauft werden durften, sind manche in andere Hände gegangen; nach „Kaufpreisen, auf welche die Freyheit von der Grundsteuer großen Einfluß hatte. — Es hat z. B. einer „ein freies Gut von 12,000. Rthlr. Einkünften mit „fremden Gelde gekauft, oder lange besessen, aber von

f) Historisches Magazin, Jahrg. 1793.

g) Th. 3. S. 85.

h) Untersuchungen über die Französische Revolution, Th. 1. S. 242. 243.

„Vorfahren her verschuldet bekommen, so daß ihm nur „2000 Rthlr. reine Einkünfte bleiben. Ein anderer be„sitzt ein Gut von 2000 Rthlr. ohne alle Schulden. „Jener hat also nur grösseres Risico, sonst sind sie gleich. „Nun soll jener 12,000 Rthlr. Einkünfte versteuern, und „dadurch wird sein ganzes Vermögen vernichtet: dieser „steuert nur in der wahren Proportion seines Eigen„thums" i). In einer im Jun. 1797. erschienenen „Schrift k) wird von dem Vergleiche gesagt: "Wo ist „ein Land, eine Provinz des Deutschen Reichs, wel„che sich einer so großen Wohlthat erfreuen könnte? Um„sonst wird man eine solche Provinz suchen, worin Adel „und Geistlichkeit in neueren Zeiten ihre behauptete „Freyheit von dergleichen Abgaben aufgegeben haben!" Der Freyh. von Brabeck will schon als Domherr die Grundideen zu dem Vergleiche hergegeben haben l). Jetzt da er seinen adelichen Mitständen etwas vorsagen will, äußert er: "War je eine öffentliche Handlung ge„fährlich; so war es ohnstreitig diese. — Meiner „Meinung nach hätte man diesen Schritt geheim halten „— sollen." Dieses Wenige, dem leicht noch ein Mehreres hinzugefügt werden könnte, vermag einen Beweis davon zu liefern, von wie vielen Seiten mehrere Menschen ein und dieselbe Sache, beurtheilen. Demjenigen, welchem die Geschichte meines Vaterlandes seit 1790.

i) Bedächten doch alle diejenigen, welche von Vernachläsfigung der Schuldigkeit, von traurigen Bekenntnissen, und von Prägravationen der Onerabeln dem großen Publikum etwas vorschwatzen wollen, dasjenige reiflich, was Rehberg in dieser Stelle sagt.

k) Mein Entschluß von F. L. Goffaux, S. 5.

l) Siehe das v. Brabeckische Votum oben §. 4.

genau bekannt ist, möchten sich vielleicht noch wol mehrere Reflectionen, die ich um Persönlichkeiten zu vermeiden überging, aufdringen.

§. 17.

Der Freyh. von Brabeck tadelt ferner, daß nur die vier oben benannten Parcelen der Steuer unterworfen, und davon Meyerzinsen, Forsten, Mühlen, Branntenweinbrennereyen ausgeschlossen wären. Ein Recht diesen Tadel als Stand mit Wirkung vorzubringen, hatte selbiger damals, als er seine Bemerkungen drucken ließ, offenbar nicht mehr. Denn schon am 28. May 1795. war er ausdrücklich (§. 8.) der Majorität der ritterschaftlichen Stimmen, welche die Steuer nur auf vier Parcelen gelegt haben wollten, beygetreten. Achtete er Verfassung und Recht; so mußte er jene Majorität, und wo nicht diese, doch wenigstens sein eigenes Votum achten. Alle die Vorwürfe, welche er den Ständen und insbesondere den ritterschaftlichen Deputirten macht, entehren ihn folglich auch selbst gewiß mehr als letztere. Ich bin zwar immer der Meinung gewesen und bin es noch jetzt, daß die Steuer unter die Exemten gleichmäßiger vertheilt worden wäre, wenn man mehrere Parcelen zum Gegenstande derselben genommen hätte. Allein ich achte deßhalb doch sehr die Gründe derer, die anderer Meinung über diesen Punkt waren, und weil ich sehe, daß sie der Freyh. von Brabeck, so weise und viel wissend er auch thut, bey Entwerfung der Bemerkungen gar nicht überdacht habe; so will ich einige davon hieher setzen; jedoch ohne sie als die meinigen und sämmtlich als völlig unwiderleglich anzuerkennen. Ich spreche hier blos aus dem Munde Anderer und in so weit ich deren Ideen richtig gefaßt habe.
1. Land, Wiesen und Zehnten waren die Hauptgegen-

stände, worauf die Eintheilung der Concurrenz der Befreyten und Onerablen zu den außerordentlichen Landeslasten gebauet war. Es war deßhalb auch der Sache angemessen, daß diese Grundparcelen mit der Steuer belegt wurden. 2. Bey jeder Steueranlage, welche vorgenommen werden soll, handelt derjenige, welcher sie bewerkstelligen will, den Regeln der Staatskunst gemäß, wenn er diejenigen Parcelen zum Gegenstande nimmt, welche noch wenig oder gar nicht mit Steuern belegt sind und welche dabey eine beträchtliche stehende Revenüe verschaffen. Alle diese Eigenschaften traten bey den kontributionsfreien Ländereyen, Wiesen, Zehnten und so genannten adelichen Schäfereyen ein. Denn das Land und die Wiesen gaben die bisher kaum nennenswerthe Abgabe jährlich von 1 Mgr. Dies ist so gut als für nichts zu rechnen. Die Zehnten der inländischen Zehntherrn gaben gar nichts und der Zehntschatz der Forensen ist auch gar nicht erheblich. Das eigentliche adeliche Schaaf giebt auch gar keinen Schatz. Denn der Schatz für das vierte Haupt wird eigentlich nur für das so genannte Knechtvieh bey den adelichen Schäfereien bezahlt, und wer dieses ordnungsmäßig verschatzen will, der braucht gar keinen Schatz von den adelichen Schäfereien zu entrichten. Alle diese vier Parcelen, vorzüglich die drey ersten, sind hier im Lande sehr einträglich, sie geben eine ziemlich feststehende Revenüe und machen das Haupteinkommen der Exemten aus; unvernünftig war es daher wohl gewiß nicht, wenn man sie zum Gegenstande der Steuer wählte.

§. 18.

3. Die Meyerzinsen machen zwar auch ein sehr beträchtliches Einkommen aus. Dem ungeachtet war es aber doch vielen Bedenklichkeiten unterworfen, ob es

rathsam sey, sie nochmals zu versteuern. Denn erstlich ruhet darauf ein beträchtlicher Hufeschatz, welcher im Calenbergischen Stifstheile Scheffelschatz heißt. Zweytens ruhet darauf, zwar nicht dem Namen nach, aber doch in der That die Land- und Wiesensteuer; denn der Gutsherr muß seinem Meyer diejenige Land- und Wiesensteuer, welche er für das Meyerland auslegt, bey Ablieferung des Zinses wiederum zurückgeben. So klein und unbedeutend nun auch die Abgabe der Land- und Wiesensteuer bey den kontributionsfreien Ländereien und Wiesen ist; so groß und bedeutend wird sie hier bey dem Gutsherrn, dessen oft geringe Meyerzinse dadurch sehr geschmälert wird, vorzüglich wenn der Meyer große Aecker und Wiesen besitzt. Noch mehr war aber bey diesem Punkte wohl zu erwägen, daß in der That und dem historischen Ursprunge nach, auf dieser Meyerzinse bey weitem der größte Theil von Kontributionen, Landschatz ꝛc. ruhet. Denn blos weil der Meyer — welcher ursprünglich nur ein Pächter war — nach und nach so große Landesbürden tragen mußte, erhielt er ein Erbmeyerrecht, und ihm wurde, was damit unzertrennlich verknüpft war, seine ursprüngliche Pachtzahlung auf ewig fixirt. Wenn man nun hier im Lande gründlich untersucht, wer die größte Bürde des Staats trägt; so ist es ohne allen Zweifel der Gutsherr. Denn könnte dieser das verlohrene volle Eigenthum seiner Meyerhöfe wieder erlangen, er würde und könnte mit Freuden alle darauf haftenden Lasten entrichten. Erwägt man nun hiebey, daß, wenn man zwey Parcelen, wovon die eine noch ganz frey, die andere aber schon besteuert ist, mit einer neuen Steuer belegen und sie in Rücksicht der Steuer vollkommen egalisiren will, man die auf der einen ruhende alte Steuer keinesweges vom Ertrage, sondern von der neuen Steuer

abziehen muß a); so wird und muß auch jeder einsehen, mit welch einer enormen Steuer die gewählten vier Parcelen besteuert werden müßten, wenn sie der Steuer, welche der Gutsherr von seinem Meyerhofe schon giebt, nur gleich kommen sollte. Es ist daher auch gewiß nicht ohne zureichende Gründe geschehen, wenn man die Meyerzinsen nicht nochmals zu einem neuen Steuerstocke zog.

§. 19.

4. Die Holzungen machen allerdings vorzüglich jetzt hie und da einen wichtigen Theil der nutzbaren Guts-

a) Ich weiß nicht, ob ich mich im Texte deutlich genug ausgedrückt habe. Z. B. Es fände sich, daß der wirkliche reine ursprüngliche Ertrag eines Meyerhofes 100 Rthlr. wäre. Durch das Erbmeyerrecht und durch die Abgaben, welche auf der Meyerzinse schon haften, erhielte der Gutsherr aber nur 50 Rthlr, dann steuert er wirklich schon die Hälfte mit 50 Rthlr. Nun nehme man einen völlig steuerfreien Zehnten an, der auch 100 Rthlr. reinen Ertrag giebt. Wollte man nun diese beiden Parcelen durch eine neue Steuer völlig in der Abgabe egalisiren; dann würde man seinen Zweck sehr verfehlen, wenn man den Gutsherrn von 50 Rthlr. und den Zehntherrn von 100 Rthlr steuern ließe, unachtet beydes der jetzige reine Ertrag ist. Nein, der letzte müßte erst 50 Rthlr., so wie der Gutsherr wirklich schon thut, baar an Steuern erlegen, bevor diesem nur ein Pfennig Steuer abgefordert werden dürfte, und erst dann, wann der Zehntherr mehr als 50 Rthlr. Steuer zahlte, könnte dem Gutsherrn mit Recht etwas neues abgefordert werden.

parcelen aus, und sind dabey noch nicht besteuert. Allein deren richtige Veranschlagung hat unendliche Schwierigkeiten, weil dabey so sehr viel auf die Localität ankommt, und der Ertrag, den sie geben, gewöhnlich vorzüglich darauf beruhet, wie ein Paar Generationen vor uns damit gewirthschaftet haben. Schon in unserm kleinen Lande ist der Holzpreis so verschieden, daß ein mit Holz bewachsener Morgen von derselben Qualität an dem einen Orte zehnmal so viel werth ist, als an einem andern. Man vergleiche nur den Solling und das Amt Peine mit einander. Beynahe unübersteigliche Schwierigkeiten würde eine richtige Schätzung gehabt, und die Vollendung des ganzen Geschäfts noch Jahre lang verzögert haben. Recht viel war aber an Beschleunigung desselben gelegen, da der interimistisch gewählte Steuerfuß so drückend war und so Manchen ohne Grund frey durchgehen ließ. Außer diesem allen war aber bey den Holzungen noch das zu erwägen: daß selbst das Holz des Onerabeln wahrscheinlich hier im Lande nicht besteuert ist, indem es, so viel ich weiß, weder unter dem Contributionsfuße, noch auch unter dem Landschatze mit begriffen ist. Sollte es daher wohl unbedingt rathsam gewesen seyn, wenn sich der Exemte seine Holzungen besteuert hätte, da vielleicht kein Bürger und kein Bauer davon auch nur einen Pfennig Abgabe zahlt? So viel 5. das Bierbrauen und Branteweinbrennen betrifft; so ist das — wenn man's genauer erwägt — eigentlich ein Kornhandel, und alle Schwierigkeiten, welche bey Versteuerung eines Handels eintreten, treten auch bey jenen Gerechtsamen ein. Außerdem eräugnet sich noch der sonderbare Umstand, daß dieser Handel oft mit Schaden muß fortgetrieben werden, wie die letzten Jahre, da Korn und Holz in einem so hohen Preise standen, gelehrt haben. Denn vorzüglich der Preis des Biers

läßt sich gar nicht so geschwind, als ein Pfund Kaffeebohnen erhöhen oder erniedrigen, je nachdem das Korn und Holz im Preise steigt oder fällt, und die Brauerei, welche ihre Kunden nicht gänzlich weggewöhnen will, muß in Hoffnung besserer Zeiten auch mit Schaden fortbrauen. Endlich ist's bey den Verhältnissen hier im Lande so sehr schwer zu bestimmen: wie viel einer Oeconomie eine Brau- und Brennerey werth ist? da vorzüglich der Holzpreis in den Gegenden sehr verschieden, der Bierpreis hingegen ziemlich gleich ist. Außerdem kommt vieles bey den Brauereien auf das Wasser und auf andere Localitäten an, wie die Erfahrung genug gelehrt, indem vielleicht kein Brauer aus Goslar im Stande seyn wird, in Hildesheim, Braunschweig oder Hannover eine Gose zu brauen. Rechnet man nun zu diesem noch, was für eine Schwierigkeit es hat, den Absatz einer Brau- und Brennerey zu bestimmen, und wie fast unmöglich es ist, daß vorzüglich eine Brauerey ohne einen gewissen bestimmten und nicht zu geringen Absatz gutes und gesundes Getränk liefern kann; so wird man es einsehen, welchen Schwierigkeiten es unterworfen sey, Brau- und Brennereyen zu versteuern. Daher getraue ich mich auch zu behaupten: daß, so viel auch über Bierzwang oft geschrieen, und so unrechtmäßig er hier im Lande ist, dennoch ein vernünftiger Bierzwang, verknüpft mit einer guten strengen Policey, eine sehr wohlthätige Einrichtung für ein Land seyn dürfe.

§. 20.

So viel 6. die Mühlen betrifft; so zweifele ich sehr, daß es — Windmühlen ausgenommen — in den hiesigen Gegenden viele Mühlen gebe, welche auch nur 1. p. c. desjenigen Capitals, welches die Anlage a) ko-

a) Hierunter verstehe ich wie natürlich nicht blos den Bau

stete, aufbringen. Daher ich mir denn auch die Entstehung eines Mühlenzwangs sehr rechtlich und äußerst billig gedenken kann, ungeachtet ich ihn in der Ausübung für weit verderblicher als den Bierzwang halte. Will man aber auch darauf keine Rücksicht nehmen, welche übergroße Kosten gewöhnlich die Anlage einer Mühle erforderte; so ist doch auch dann — wenn nicht der Müller selbst Eigenthümer ist — für den dritten Eigenthümer der Regel nach kein so großer Gewinn da, wie es auf den ersten Blick scheint, weil die Baukosten Ueberschwemmungen ꝛc. in einer Reihe von mehreren Jahren, immer einen sehr ansehnlichen Theil der Pacht, ja sehr oft die ganze Pacht wieder wegnehmen. Eine unbedeutende Steuer — wie sie auch schon in den Schatzordnungen enthalten ist — auf jeden Mühlenzwang zu legen, das gehet zur Noth wol an. Aber eine solche Mühlensteuer beträchtlich zu machen, das muß hier und da äußerst drückend werden, weil es beynahe unmöglich ist, den wahren Ertrag vieler Mühlen von einer Reihe von mehreren Jahren heraus und sie in ein gehöriges Verhältniß gegen einander zu bringen, und weil das am Ende und der Sache nach eine Abgabe auf das erste Bedürfniß des Lebens auf das Brodkorn wird. Wenn also auch Landesherr und Stände die Mühlen von neuem besteuern wollten; so hätte solches entweder nur eine unbedeutende Kleinigkeit seyn können, oder sehr viele Mühleneigenthümer hätten über Prägravation geschrieen. Gesetzt aber auch 8. alles das bisher Gesagte habe nur Schein und keinen Grund; so

der Mühle selbst, sondern durchaus alle Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um eine Wassermühle irgendwo anzulegen. Z. B. Graben des Kanals, Strauchwehren, Brücken u. s. w.

ist's doch die größte Thorheit, ja Unvernunft, wenn man bey einer Steueranlage, wozu ein Wort mit Wirkung mitzusprechen, so viele Menschen, wie hier, das Recht haben, nach vollendeter Arbeit Alles tadelt. Will da jeder auf seinem Kopfe bestehen und durchsetzen, was ihm gut dünkt — denn daß so viele Köpfe über eine so verwickelte Angelegenheit gerade dasselbe für gut halten sollten, das erwartet nur der Thor — dann hat das Streiten gar kein Ende, da sehr oft auch nicht einmal der Richter zu entscheiden im Stande ist, wer Recht habe, indem oft von Zwangsrechten bey solchen Angelegenheiten nicht einmal die Frage ist. Ein vernünftiges Nachgeben in Nebendingen, wenn nur die Hauptpunkte, worauf es ankam, richtig blieben, war bey jener Angelegenheit allen Interessenten so außerordentlich anzurathen, wofern sie nicht in ganz unabsehbare wahrhaft unendliche Streitigkeiten sich verwickeln wollten. Freilich entsteht durch ein solches Nachgeben gar oft nichts weniger als ein Ideal, und es bleibt dem Tadler gewöhnlich Spielraum genug übrig, seine elende Kunst auszuüben; aber Menschen, vorzüglich wann viele zugleich ein Werk hervorbringen sollen, haben noch nie etwas Vollkommenes hervorgebracht, und werden es nie thun a). Volle drey Jahre haben die ständischen Deputirten darüber zugebracht, um sich nur über die Hauptmomente dieses wichtigen Geschäfts zu vereinigen. Hätte es damals dem Freyh. von Brabeck beliebt, ihnen einen recht musterhaften Plan vorzulegen, und noch mehr, hätte er die göttliche Kunst verstanden, einige

a) Bedächten doch das alle diejenigen, welche sich einbilden, durch Vielherrschaft werde das Glück der Menschheit befördert, oder aus großen Versammlungen werde das Wohl eines Landes hervorkeimen.

hundert Menschen, welchen die Befugniß zustand, ihre Stimmen darüber abzugeben, nur der Majorität nach dahin zu bewegen, daß sie jenen Plan genehmigt hätten, man würde ihm nicht blos gedankt, sondern ihn wahrhaft verehrt haben. Aber damals schwieg der Freih. von Brabeck, wie es viele weise Menschen machen, um — demnächst, eine geschehene Sache desto besser tadeln zu können.

§. 21.

Der Verfasser der Bemerkungen macht ferner seinem Landesherrn, vorzüglich aber den Ständen Vorwürfe, daß sie des erstern Erklärung, nur auf zwölf Jahre einen Beytrag zu den Steuern der Exemten zu geben, angenommen hätten, und daß der Fürst die Kammergüter einer Bonitirung entzogen habe, wodurch bereits die höchste Prägravation offenbar existire. Ich habe gar nicht die Feder ergriffen, um über diesen Punkt die Rechte des Landesherrn, oder eigentlich seiner Kammergüter zu vertheidigen. Weder der Posten, worin ich stehe noch meine Ueberzeugung würden dieses zulassen. Allein dem ungeachtet hatte doch der Fürst Gründe, die alle Achtung verdienen, für sich, um dasjenige, was er behauptete, nicht ohne Schein behaupten zu können. Dictatorisch darüber abzusprechen, daß diese Grönde nicht durchgreifend wären, und von hingeworfenen Almosen zu schwatzen, stehet weder mir, noch dem Freih. von Brabeck, noch den Ständen insgesammt zu, und ist wenigstens nicht sehr human gehandelt, weil letztere in dieser Rücksicht Parthei gegen ihren Landesherrn machen und nur der Richter mit Rechtsbestande entscheiden kann, wessen Gründe die erheblichsten sind. Allein daß Stände stets große Ursache haben, alle Rechtsstreitigkeiten mit ihrem Landesherrn möglichst zu vermei-

den, daß sie insbesondere bey der vorliegenden Angelegenheit Grund hatten dieses zu thun, und sie so, wie geschehen ist, wo nicht gänzlich beyzulegen, doch wenigstens fürs Erste bey Seite zu setzen, das glaube ich behaupten zu dürfen. Daß diese Grundsätze gar nicht nach dem neuesten Geschmacke sind, weiß ich sehr gut; wäre aber Popularität das Ziel, wonach ich strebte, so wäre der gebahnte Weg zu dieser überschwenglichen Ehre für mich gewiß der, daß ich den Ständen zu unzähligen Prozessen gegen ihren Landesherrn riethe. Dem ungeachtet dürfte aber jenes dennoch wahr bleiben. Der Landesherr erbot sich gegen die Stände zu einer Steuerzahlung, welche hinreichend zeigte, daß er nicht weniger zu geben gedachte, als er auch nach den strengsten Grundsätzen zu entrichten schuldig seyn könnte; nur wollte er es als keine Schuldigkeit betrachtet wissen. Hätten nun Stände diese in dem Moment erzwingen wollen; so mußten sie befürchten, daß während des Rechtsstreits, der sehr leicht mehrere Jahrzehnte hindurch dauern konnte, der Fürst gar nichts zahlte, daß dabey das ganze so nöthige Bonitirungs-Geschäft ins Stocken gerieth, und daß aus dieser Mißhelligkeit — wie so leicht der Fall ist — nur noch andere erwüchsen. So unweise war es daher doch wol nicht, wenn sie die Sache so viel möglich in den Gang und in Ordnung zu bringen suchten, und den Streit wo nicht hoben, doch wenigstens, mit Conservation der beyderseitigen Gerechtsame, zu verschieben sich bemühten. Aber noch mehr! Zwar nicht den Worten, aber doch der Sache nach, hat ja der Freyh. von Brabeck in dem obigen (§. 8.) Votum selbst dahin votirt, daß der Fürst der Sache wegen nicht solle belangt werden. Man erwäge doch nur den Fall, wie er war: die ständische Deputation hatte mehrere Male der Sache wegen Vorstellungen bey

ihrem Landesherrn gemacht, allein eben so oft die bestimmte Antwort erhalten: daß er den in Frage seyenden Beytrag als keine Schuldigkeit wolle betrachtet wissen. Die Sache stand auf dem Punkte, daß ein entscheidender Schritt mußte gethan werden. Jetzt fragte man bey dem Freyh. von Brabeck an: ob der Fürst sollte belangt werden? und die Antwort war: "er halte „sich überzeugt, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden die billigen Vorschläge sämmtlicher Stände angemessen finden „würden, um letztere nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, den Weg Rechtens zu ergreifen." Das war eigentlich keine Antwort auf jene Frage, sondern eine feine Verschiebung derselben. Die Deputirten konnten jetzt Nichts anders thun, als entweder den Fürsten belangen, oder schlechterdings nachgeben, oder die Sache zu vermitteln suchen. Denn daß der Fürst in demjenigen, was verlangt wurde, nicht nachgeben wollte, wußte man bestimmt genug. Der Prozeß sollte nach den Votis des Korps der Ritterschaft noch nicht angefangen werden. Die Deputirten konnten also nicht anders handeln, als den Weg der Vermittelung ergreifen, und da dieser niemanden schadete; so war das doch so tadelnswerth nicht.

§. 22.

So viel endlich die Behauptung des Freyh. von Brabeck betrifft: "daß der Fürst die Kammergüter einer „Bonitirung entzogen habe, wodurch bereits die höchste „Prägravation offenbar existire;" so ist zwar das erste dieser Periode wörtlich wahr; allein der Freyh. von Brabeck hat hier die Sache so verstümmelt vorgetragen, daß die Behauptung dadurch der Sache nach doch vollkommen unwahr wird. Denn statt einer Bonitirung der vier Parcelen, in so fern sie die Kammer besitzt, hat

sich der Fürst in Rücksicht der Quantität erboten, den Ständen Vermessungen und Beschreibungen vorlegen zu wollen, und in Rücksicht der Qualität will er sich den Mittelertrag der übrigen Exemten-Parcelen, welchen die Bonitirungs-Commission herausbringen wird, gefallen lassen. Daß bey diesem letzten Vorschlage die Stände könnten Schaden haben, ist natürlicher Weise nur dann möglich, wann es sich erweisen ließe: die Kammer besäße beträchtlich mehrere gute als schlechte Ländereien, Wiesen u. s. w. Mit vollkommener Gewißheit kann zwar hierüber niemand urtheilen, weil deßhalb keine Untersuchung, die allein die Wahrheit genau an den Tag bringen könnte, angestellt ist; allein wahrscheinlich ist solches nicht, weil die Kammer unläugbar auch sehr viele schlechte Ländereien, Wiesen, Zehnten nnd Schäfereien besitzt. Gesetzt aber auch, die Stände verlören auf diesem Wege etwas in Rücksicht der Qualität der Parcelen; so ist dieses doch höchst wahrscheinlich eine so unbedeutende Kleinigkeit daß es gewiß nie rathsam war, deßhalb mit dem Landesherrn einen Rechtsstreit anzufangen; zumal da in Rücksicht der Veranschlagung der Quantität der Kammerparcelen die Stände unläugbar wieder gewinnen. Denn legt der Landesherr davon Vermessungen vor und läßt diese gelten; so hat er dabey einer großen Wahrscheinlichkeit nach beträchtlichen Schaden, weil die übrigen Ländereien und Wiesen der Exemten gewiß selten nach förmlichen genauen Vermessungen werden aufgenommen, sondern höchstens nach dem Einfall oder nach der Einsaat bestimmt werden. Da es nun bekannt genug ist, daß der Regel nach immer mehrere Morgenzahl herauskommt, wenn die Ländereien einer Oeconomie vermessen, als wenn sie bloß dafür angenommen werden, wofür sie den Registern nach, vielleicht von sehr alten Zeiten her, liegen,

oder als wenn man sie nach dem Einfall bestimmt; so ist es klar genug, nicht nur, daß bey dem obigen Modo, in Rücksicht der Bestimmung der Quantität der Kammer-parcelen, die Kammer höchst wahrscheinlich, ja gewiß verliert; sondern auch, daß es überhaupt unwahr und falsch ist, wenn der Freyherr v. Brabeck dem Publikum vorspiegelt: daß bereits die höchste Prägravation existire, weil der Fürst die Kammergüter einer Bonitirung entzogen habe. Dieses wird aber noch klärer, wenn man dabey Folgendes erwägt. Wollte man auch als vollkommen ausgemacht voraussetzen, der Fürst sey unbedingt schuldig, seine Kammergüter in der hier vorliegenden Angelegenheit gerade eben so, wie alle übrigen Exemtengüter versteuern zu lassen; so scheint mir doch — wie ich frey bekenne — wo nicht Recht, doch ein hoher Grad von Billigkeit zu fordern, daß die eigentlichen Regierungslasten, welche er zum Besten des Landes tragen muß — von Administration der Domainen, u. s. f. rede ich nicht — zuvor müßten abgesetzt werden, bevor auf die Kammer-Revenüen eine Abgabe könnte gelegt werden, weil keiner der übrigen exemten Gutsbesitzer zu jenen Regierungslasten auch nur das Geringste hergiebt. Da nun der Fürst auch auf diesen Abzug — der freilich nach Lage der Sache nicht ganz, aber doch zu einem beträchtlichen Theil geschehen konnte — während der zwölf Jahre Verzicht gethan hat; so muß es doch wohl jedem einleuchten, wie unwahr das von dem Freyh. von Brabeck Behauptete ist.

§. 23.

Zwar nicht unmittelbar und direct, aber doch mittelbar und indirect gehört's noch zu diesem Puncte, wenn der Freyh. von Brabeck den Ritterschaftlichen Deputirten Vorwürfe darüber macht, daß sie das Corps der Ritter-

schaft vor Abschließung des Vergleichs nicht zusammen beriefen, und daß sie bey dieser und bey andern Gelegenheiten die Ritterschaft nur durch Zirkulare benachrichtigten; wenn er dieses Verfahren zweckwidrig nennt, und wenn er von den Zirkularen sagt: die Ritterschaft wäre „bey der Unkunde der Ursachen des Gegenstandes durch „die Brillen zu sehen gezwungen, welche die Herrn „Deputirten geschliffen hätten." Da die Vertheidigungs-Schrift des Freyh. von Brabeck von diesem Tadel so laut wiederhallet, da der Verfasser derselben ausdrücklich sagt a), der Freyh. von Brabeck habe durch die eben angeführte Wendung das große Uebel so treffend geschildert; so mag es mir vergönnt seyn — ehe ich diesen Abschnitt beschließe — auch über diesen Punct noch ein Paar Worte zu sagen. Gründet sich der eben erwähnte bittere Vorwurf auf Wahrheit; so stehet es dem Freyh. von Brabeck nicht zu verübeln, wenn er solche Handlungen der ritterschaftlichen Deputirten dem Corps derselben anzeigt. Stützt er sich aber nicht auf unwiderlegliche Thatsachen; so muß es jeder fühlen, wie empfindlich er dadurch die Deputirten seiner Curie kränkte, ja wie sehr er dadurch ihre Rechte und Ansprüche auf Ehre — die sie als Deputirte eines angesehenen Standes genießen müssen — verletzte. Wie, wenn die Deputirten den Freyh. von Brabeck nebst seinem Vertheidiger aufforderten: sie sollten — verpflichtet sind beyde ohne Zweifel dazu; oder sollen sich etwa die Deputirten zuvor von jenen Vorwürfen reinigen? — durch Thatsachen beweisen: „Daß sie ihre Berichte an „das Corps der Ritterschaft so gefaßt hätten: daß solches „in der Unkunde der Ursachen des Gegenstandes, wor„über votirt werden sollen, bleiben müssen?" Wie,

a) Häberlin über das Verbrechen der beleid. Maj. §. 6. S. 14.

wenn jene dabey dem Freyh. von Brabeck die sämmtlichen auf die Zirkulare abgegebenen Vota vorlegten? Wenn aus diesem erhellte, daß kein Votant je darüber geklagt habe, ihm blieben die Ursachen des Gegenstandes, worüber votirt werden sollte, unbekannt? Wie, wenn sich endlich selbst aus den Votis des Freyh. von Brabeck ergäbe, daß er in der Unkunde der Ursachen des Gegenstandes nach Lesung der Zirkulare nicht geblieben seyn könne, indem seine Vota der wahren Lage der Sache völlig angemessen abgegeben sind? Sollte er dann als ein edler Mann nicht selbst fühlen, daß das Entehrende jenes bittern Vorwurfs nnd das Inurbane des Ausdrucks von Brillenschleifen mit gedoppelter Stärke auf seinen Verfasser und Verbreiter zurückfallen müsse? Und kann man denjenigen mit Recht den verfolgten Edlen nennen, der die Deputirten seines Standes ohne die geringste Veranlassung so verfolgt?

§. 24.

Angefangen haben es die jetzigen Deputirten gewiß nicht — wie der Freyh. von Brabeck behaupten zu wollen scheint — bey dem Corps der Ritterschaft durch Zirkulare anzufragen, und diese an die Güter zu schicken. Nein das bringt eine seit langer Zeit bestandene Observanz, welche die Deputirten für sich nicht einmal ändern konnten, so mit sich. Daß sich sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft von dem Gange der landschaftlichen Angelegenheiten unterrichten, daß sie sich darin stets erhalten und mit der hiesigen verwickelten Verfassung — nur für den vorliegenden Zweck — je hinreichend bekannt machen sollten, das ist nie zu erwarten, und noch weniger zu verlangen, da dieses ein anhaltendes mehrjähriges Studium der Verfassung, das Hineinarbeiten in viele Papiere, und ein ununterbrochen fortgesetztes Beobach-

ten des Ganges der landschaftlichen Angelegenheiten erfordert. Einem großen Theile der Ritterschaft möchte es aber bald an Lust, bald an Zeit, bald an Hülfsquellen fehlen, ein solches mühsames Geschäft zu unternehmen. Ist nicht eben darum die Anordnung einer Deputation so achtungswerth und heilsam? Will man aber die Deputirten der Ritterschaft bloß zu Organen machen, wodurch letztere spricht; so vernichtet das ganz und gar alle vernünftigen Zwecke einer Deputation von einer zahlreichen Corporation. Gerade weil unsere Vorfahren sehr oft weiser handelten, als neuere Reformatoren glauben, gerade weil sie einsahen, daß jenes Hineinstudiren in den Gang der Landtagsangelegenheiten wo nicht unmöglich war, doch wenigstens nach dem Laufe menschlicher Dinge nie zu erwarten stand, ordneten sie Deputationen an. Waren diese auch vielleicht im Anfange verpflichtet, oft Rücksprache zu nehmen; so lehrte doch bald die Natur der Sache, daß dieses öftere Rücksprache Nehmen bey weitem mehr schadete als nützte. Sollen solche Deputationen einen vernünftigen Zweck behalten; so muß man zwar in der Wahl derselben vorsichtig seyn; allein dann auch dem Personal derselben volles Zutrauen schenken, und ihren Wirkungskreis eher erweitern als beengen, da sich dieses allein hinreichende Sachkenntniß zu erwerben im Stande ist a). Will man aber — worin so viele

a) Der G. J. R. Häberlin sucht wie natürlich §. 7. seiner oft erwähnten Schrift auch den Verdacht rege zu machen: der Hof werde zu leicht wenige Deputirte in sein Interesse ziehen. Allein schon der verehrungswürdige Strube, der freilich ein ganz anderes politisches Raisonnement über Hildesheimische Verfassung zu führen im Stande war, zählt es unter die glücklichen Seiten der hiesigen Verfassung, daß der ritterschaftliche Deputirte so unabhängig

Neuerer ein großes Heil suchen — solche Deputationen zu bloßen Organen machen, wodurch das Corps spricht, so nützen sie nicht nur wenig oder gar nichts, sondern sie schaden vielmehr, indem dadurch der Gang der Geschäfte bis ins Unendliche erschwert wird, und dann eigentlich niemand da ist, welcher sich der Geschäfte mit Ernst annimmt. Das Corps kann es nicht, weil es zu weit von der Quelle und von dem Gange der Sache entfernt ist, als daß es möglich wäre; die Deputation auch nicht, weil sie gar nicht nach eigenem Willen und Einsichten handeln kann, weil sie sich zu oft überstimmt findet, und zu oft in die peinliche Lage geräth, irgend etwas zu votiren und auszuführen, was ihrer Ueberzeugung nach — gleichgültig ob diese richtig oder unrichtig ist — durchaus unpassend und zweckwidrig ist b).

vom Hofe lebe, und gewöhnlich sich selbst schaden würde, wenn er übelen Insinuationen desselben Gehör geben wollte.

b) Wer das eben Gesagte wohl erwägt, der, hoffe ich, wird meine Person von dem Verdachte freysprechen, als wenn ich dem erweiterten Wirkungskreise der Deputirten um deßwillen das Wort redete, um selbst dadurch den meinigen zu vergrössern. Der Rathgeber einer Corporation, der wenige, aber der Sache kundige und geschickte Leute um sich hat, die ihn genau beobachten können, kann sehr viel Gutes, aber wenig Böses stiften. Derjenige Rathgeber, welcher sich den in der That albernen Zweck vorsezt, seine Meinungen stets geltend machen zu wollen, handelt sehr thöricht, wenn er nicht sehr bemüht ist, den Wirkungskreis und die Befugnisse einer kleinen Deputation zu beengen. Das Durchkreuzen, welches bey vielen Votis stets unvermeidlich ist, und

§. 25.

Der Freyh. von Brabeck tadelt es, daß die Zirkulare an die Güter und nicht an die Gutsbesitzer geschickt würden. Allerdings hat jene Verfahrungsart manche Unbequemlichkeit. Allein ich zweifle sehr, ob's möglich ist, hier ein besseres Auskunftsmittel zu treffen, und als beständige Norm einzuführen. Denn viele Mitglieder der Ritterschaft halten sich nicht bloß außer Landes auf, sondern sie leben auch zum Theil weit entfernt, und wenn dieses auch nicht der Fall ist; so machen viele doch zu oft Reisen, als daß es nur möglich wäre, die Zirkulare stets dahin zu schicken, wo sich der Gutsbesitzer aufhält. Die Observanz, daß die Zirkulare der Regel nach an die Güter geschickt wurden, ist daher so tadelnswerth nicht und wird auch, so viel ich weiß, bey andern Ritterschaften beobachtet. Der Freyh. von Brabeck scheint ferner öftere persönliche Zusammenkünfte der Ritterschaft als ein Mittel zu betrachten, wodurch den übeln Folgen, welche das Herumschicken der Zirkulare allerdings hat, könne abgeholfen werden. Ich bin zwar weit entfernt, behaupten zu wollen, daß Zusammenkünfte der Ritterschaft stets und in allen Fällen unzweckmäßig sind; vielmehr können sie je zu Zeiten, und wenn zuvor

der Umstand, daß ein großes Corps nur von ihm Belehrung zu erhalten vermag, auch stets von ihm weit entfernt ist, können ihm der sicherste Bürge seyn, daß er bey hundert ununterrichteten Votanten weit eher seinen Willen durchsetzt, als bey fünf unterrichteten. Und hat er das Glück, unter den Augen von Männern zu arbeiten, welche ihn beurtheilen zu können fähig sind; so gehört das unter die bessern Vergnügungen des menschlichen Lebens, welche freilich nur wenige Menschen zu empfinden imStande sind.

diejenigen Sachen, worüber deliberirt und votirt werden soll, den sämmtlichen Votanten vollständig bekannt sind, für sehr zweckmäßig und vernünftig gehalten werden. Allein unbedingt scheinen mir öftere Versammlungen des Corps der Ritterschaft nie rathsam zu seyn. Wollte ich auch die großen Kosten, welche sie im Verhältniß gegen ein Zirkular veranlassen, als völlig unbedeutend ansehen, welches ich doch wol nicht thun darf, da öftere Zusammenkünfte eine wahre drückende Last für die Ritterschaft werden müßten; so machen es doch hundert Hindernisse bald diesem bald jenem Votanten — der sehr gern auf seinem Zimmer votirt hätte — unmöglich, bey dieser oder jener Versammlung zu erscheinen. Schon diese beyden Rücksichten lassen es sehr vermuthen, daß, je öfter ritterschaftliche Versammlungen Statt haben, desto kleiner die Anzahl derer seyn würde, welche darin erschienen, und die eigentliche Entscheidung der Sachen käme alsdann doch sehr wahrscheinlich — welches aber bey einem solchen Falle billig nicht seyn sollte — entweder in die Hände der zeitigen Deputirten, indem diese zusammen gewöhnlich schon eine beträchtliche Anzahl Stimmen führen, oder es würden doch gewiß nur sehr wenige Votanten Beschlüsse machen, welche als Beschlüsse des ganzen Corps müßten angesehen werden. Dieses könnte aber wiederum von sehr übeln Folgen seyn. Doch gesetzt, es erschiene in einer jeden ritterschaftlichen Versammlung eine sehr große Anzahl von Votanten; so vermag uuter vielen Personen, welche größten Theils keine Geschäftsmänner sind, ein Sprecher zu viel, und mehr, als er billig vermögen sollte. Ein Votant, der die seltene Gabe eines guten mündlichen Vortrags nicht besitzt, der vielleicht ein sehr passendes Votum auf seinem Zimmer schriftlich abgegeben hätte, tritt dann einem nur etwas blendenden Vortrage zu leicht bey; bald, weil er sich so

geschwind nicht zu fassen und auszudrücken weiß, um das Irrige, welches vielleicht in jenem enthalten ist, zu widerlegen; bald, weil er andern Votanten ungern ins Gesicht widersprechen will, und seine Meinung nicht so schnell, lebhaft, klar und eindringlich ihnen darstellen, oder gar mit rhetorischer Schminke herausputzen kann. Der Cardinal Retz macht die Bemerkung: "daß zahlreiche „Corpora, sie mögen noch so viele aufgeklärte und fein „gebildete Mitglieder unter sich haben, dennoch, wenn „sie beysammen sind, um gemeinschaftlich zu beschließen, „immer — durch solche Vorstellungen und Leidenschaften „regiert werden, wie ungebildete Menschen. Einige „Ursachen lassen sich davon muthmaßen. Erstlich in „großen Versammlungen wirken Vernunft und sittliches „Gefühl, wenn auch diese Eigenschaften vielen Gliedern „einzeln zukommen, nicht so viel, als Eigenschaften „schlechterer Art, die aber einen mehr sinnlichen Eindruck „machen: dergleichen eine gewisse populäre Beredsamkeit, „und Witz, mit Kühnheit verbunden, sind. Ferner giebt „es einige Bewegungen des Gemüths, die, wenn viele „Menschen zusammen sind, ansteckend werden, wie das „Lachen. — Der Anblick so vieler in Leidenschaft gesetzter Menschen bringt sie außer ihrer gewöhnlichen „Fassung, und sie stimmen mit dem Haufen zu Maaßregeln ein, die sie gewiß würden verworfen haben, wenn „sie allein in der Stille darüber nachgedacht hätten. „Endlich, da der größte Theil der Menschen schwach ist; „so werden die Entschlüsse, die in großen Versammlungen durch Mehrheit der Stimmen ihre Sanction bekommen, von dieser Schwachheit und Thorheit immer „einige Spuren tragen a).

a) So urtheilt von Deliberationen in großen Versammlungen ein sehr feiner Beobachter Garve über den Character

§. 26.

Außerdem ist's beynahe unmöglich, eine beträchtliche Anzahl von Menschen in einer Versammlung vom Facto gehörig zu unterrichten; oder es ist sehr schwer, ihnen allen lebhaft vorzustellen und fühlbar zu machen, worauf es eigentlich bey der zu entscheidenden Frage ankomme. Jeder Geschäftsmann wird durch Erfahrung bald belehrt seyn, daß bey weitem die meisten Entscheidungen — sie betreffen einen Gegenstand, welchen sie wollen — leicht sind. Aber sich einen vollkommenen deutlichen und vollständigen Begriff erst vom Facto und von allen concurrirenden Umständen zu machen, sich die Frage, welche eigentlich entschieden werden soll, recht simplicirt und concentrirt vorzustellen, das ist die große Kunst, welche so wenigen Sterblichen gegeben ist, und die sich nur ein großes Talent ohne lange Uebung erwirbt. Sollen also große ritterschaftliche Versammlungen dem Nutzen entsprechen, welchen man von ihnen hofft, sollen sie von wahrem Werthe seyn; so müßte billig jedes Mitglied vor dem Eintritt in dieselben von den Fragen, welche entschieden werden sollen, und von den Momenten, worauf sie beruhen, vollständig unterrichtet seyn. Jene Belehrung der Thatsachen und der Gründe für und wider, worauf die zu entscheidende Frage ankommt, kann aber, der Lage der Sache nach, nicht wohl anders als durch Zirkulare bewirkt werden. Wir müssen also immer wieder auf diese zurückkommen. Sind diese nicht vermögend, die Mitglieder der Ritterschaft zu belehren, treffen diese jene zu wenig auf ihren Gütern an; so möchten die Versammlungeu wol ein unzuläng-

der Bauern S. 17. Beherzigten das doch die Neuerer, welche sich einbilden, das Heil der Welt werde daraus herfließen.

liches Mittel bleiben, den Fehler zu verbessern. Sind aber die Zirkulare von der Art, daß sie die Mitglieder der Ritterschaft in den Stand setzen, ein passendes Votum abgeben zu können; so machen mir die zu Anfange angeführten Gründe glaublich, es sey am räthlichsten, dahin zu streben: daß darauf so viele Gutsbesitzer, als nur möglich, selbst und mit völlig ruhiger Ueberlegung votiren, welches aber bey Zirkularen mehr als bey Versammlungen der Fall seyn dürfte. Ich gebe hiebey gern zu, daß dann, wann ein Votant in der Hauptsache hinreichend belehrt ist, eine Versammlung ihm Gelegenheit verschaffen kann, nicht nur sich über diesen oder jenen Nebenpunkt noch mehrere Kenntnisse, sondern auch den Gründen, welche er mündlich vorträgt, mehreren Beyfall zu verschaffen; ja daß das geschwinde Mitteheilen der Ideen in einer Versammlung von großem Nutzen seyn könne, und deßhalb bin ich weit entfernt, alle Versammlungen unbedingt tadeln zu wollen. Allein — wie der Freih. von Brabeck dafür hält — sich Papiere vorlegen zu lassen, und Rechnnngen einzusehen, das dürfte schwerlich der wahre Zweck der ritterschaftlichen Versammlungen seyn. Das kann weit besser, wenn jemand Lust dazu hat, außer denselben geschehen, das stehet jedem jederzeit frey, und das muß er vorher thun, wenn er mit wahrem Nutzen in einer Versammlung erscheinen will.

Vierter Beytrag.

Was that der Freyherr Moriz von Brabeck?

1) Geschichtserzählung.

§. 1.

Wenn das Corps der Hildesheimischen Ritterschaft sollte zusammenberufen werden, um gültige Beschlüsse abzufassen, dann geschah solches stets entweder von dem zeitigen Landesherrn, oder vom Collegio der Deputirten, oder aber von dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten, und wenigstens seit einem Jahrhunderte war der gewöhnliche Versammlungs-Ort die Schatzstube. Auf die Natur der Sache ist jene Gewohnheit gegründet, und wird vielleicht bey allen Collegiis und Corporibus, wo nur einige Ordnung herrscht, beobachtet. Denn wenn gleich ein jedes einzelnes Mitglied derselben das Recht behält, von dem Chef des Collegiums oder des Corpus eine legale Zusammenberufung desselben zu fordern; so

kann es diese für sich selbst doch nie bewirken. In der letzten Hälfte des Monats März und im Anfange des Monats April 1799. ließ der Brigadier von Rauschenplat, ein Mitglied der Hildesheimischen Ritterschaft, ohne den Deputirten derselben etwas davon wissen zu lassen, ein Zirkular bey selbiger herum gehen. Er äußerte darin den Wunsch: "1. daß — außer der bisher verfassungsmäßig immerwährend bestehenden ritterschaftlichen Deputation — noch eine andere ernannt werden möchte, welche vorzüglich die Angelegenheit wegen der jetzt zu zahlenden Rittersteuer, überhaupt aber das Beste der Ritterschaft besorgen, und mit den gewöhnlichen Deputirten über alle vorkommende Angelegenheiten von Wichtigkeit Rücksprache nehmen und schleunigst Bericht erstatten sollte. 2. Daß der von Fürst und Ständen beym Landtage 1797. festgesetzte Modus zur Veranschlagung derjenigen kontributionsfreien Güter, welche als Gegenstände der Besteuerung fürs Erste ausgesetzt worden wären a), aufgehoben und ein anderweitiger beliebt werden möchte." Der Brigadier von Rauschenplat lud die sämmtlichen Mitglieder der Ritterschaft — die Deputirten ausgenommen — ein: sich den 20. April 1799. auf der Rathsweinschenke in Hildesheim zu versammeln, um über die vorerwähnten Gegenstände sich berathen zu können. Den 11. April schickte jener mir ein Schreiben zu, worin er äußerte: er werde mir des folgenden Tages jenes Zirkular mit dem Ersuchen zustellen: solches den Deputirten auf das schleunigste zu übersenden. Weil indeß die meisten der Subscribenten darauf angetragen hätten: daß ich die Einstellung der Bonitirungs-Kommission bis nach jener Zusammenkunft bewirken möchte; so habe er sich dieses Auftrages entledigen wollen b).

a) S. oben B. III. §. 9.

b) Ob und in wie fern das, was der Brigadier von R.

In einer Antwort bat ich den Brigadier von Rauschenplat: er möchte mich mit dem Auftrage, das Zirkular an die Deputirten zu schicken, verschonen. In Rücksicht des Verlangens von den ungenannten Personen antwortete ich aber, daß es gänzlich außer meinem Wirkungskreise läge, solches in Erfüllung zu bringen. Vermöchte ich aber auch Letzteres; so würde ich mich doch nie dazu verstehen, weil ich glaubte, daß solches meinen Pflichten geradezu entgegen laufen würde.

§. 2.

Der Brigadier von Rauschenplat schickte hierauf sein Zirkular an verschiedene — jedoch nicht an sämmtliche — Deputirte und lud auch diese zu der Versammlung ein. Indessen mochten mehrere Mitglieder der Ritterschaft das Unthunliche, Observanz- und Verfassungswidrige, was in dem Verfahren und in den von Rauschenplatischen Anträgen lag, eingesehen haben. Mir wurde daher vor der Versammlung ein von verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft unterzeichnetes a) Votum zugestellt, worin diese äußerten: "1. Daß die Versammlung aus den vorhin (§. 1.) angeführten Grün-

hier behauptete, seine Richtigkeit hatte, vermag ich nicht mehr mit Gewißheit zu bestimmen, weil ich das Zirkular nur einmal gesehen und gelesen habe; bemerken muß ich aber, daß die Bonitirungs-Kommission am 11. April 1799. entweder so eben ihr Geschäft angefangen hatte, oder es doch in wenigen Tagen anfangen wollte.

a) Wenn man die Stimmen zählt, welche dieses Votum, einschließlich der Deputirten, die ihm hernach als Gutsbesitzer beytraten, unterzeichnet hatten; so machen es 30 aus.

den ihrem Dafürhalten nach nicht als legal und observanzmäßig betrachtet werden könne. 2. Daß der Vorschlag, anderweitige Deputirte der Ritterschaft zu wählen, die Befugniß der vorhandenen Deputirten kränke, von einer sehr mißlichen Tendenz wäre, die der redliche Verfasser des Vorschlages nicht geahnet haben möge, die aber übel denkende Personen außerhalb des Corps benutzen möchten, um die Stürme gegen die landständische Verfassung zu vermehren, und überhaupt nur dann denkbar wäre, wann sich die Deputirten unrechtmäßiger Anmaßungen schuldig gemacht, oder ihre Pflichten vernachlässigt hätten, wovon aber weder ein Verdacht, noch ein Beweis vorhanden sey. 3. Daß die Aufhebung, oder auch Aufschiebung der Geschäfte der Bonitirungs-Kommission theils unthunlich, theils nicht räthlich sey, da die Deputirten theils im Jahre 1795, theils im Jahre 1798. dem Corps davon die gehörige Anzeige gemacht hätten, da der ganze Plan jetzt vom Landesherrn und Ständen genehmigt sey, und da es gewiß eher dem Interesse der Ritterschaft gemäß als zuwider wäre, wenn der wahre Ertrag und die wirkliche Grösse der zu besteuernden Grundstücke auch auf das genaueste untersucht würden". Drey der Deputirten gingen mit mir in die Versammlung, und trafen daselbst zehn Mitglieder der Ritterschaft, den Oberverwalter Giesecken und den Kammerrath Koken an b), wovon ersterer der Bevollmächtigte des Freyh. von Brabeck und letzterer der Bevollmächtigte des Domprobst Freyh. von Bocholz zu seyn behauptete. Die Deputirten so wohl, als ich,

b) Rechnet man die Stimmen dieser Personen zusammen, und nimmt dabey an, daß sie von den Rittern wirklich bevollmächtigt waren, wovon sie Vollmacht zu haben vorgaben, alsdann sind es 24 Stimmen.

äußerten in der Versammlung, daß ich kein Protokoll aufnehmen würde, weil jene nicht als legal und verfassungsmäßig betrachtet werden könne. Jedoch verlas ich auf Bitten des Brigadier von Rauschenplat dessen vorerwähntes Zirkular. Ferner verlas ich das vorher erwähnte mir zugefertigte Votum verschiedener Mitglieder der Ritterschaft, und endlich die mir durch den Oberverwalter Giesecke schriftlich zugestellten und von dem Freih. von Brabeck eigenhändig unterzeichneten bekannten Bemerkungen; von welchen letztern nach der Vorlesung der Oberverwalter Giesecke einem jeden der Anwesenden ein gedrucktes Exemplar zustellte. Es wurde indeß während meiner Anwesenheit gar nichts beschlossen. Weil auch durch das Verlesen viele Zeit verstrichen war; so entfernten sich einige der Anwesenden, denen die Deputirten und ich bald folgten.

§. 3.

Nach jener Versammlung, und vermuthlich den Nachmittag des 20. Apr. müssen die vorhin erwähnten zehn Mitglieder der Ritterschaft und der Oberverwalter Giesecke a) wahrscheinlich nochmals zusammen getreten seyn. Denn am 22sten Apr. des Nachmittags wurde mir durch einen Notar die Copey eines den 20. Apr. auf der Rathsschenke abgehaltenen Protokolls insinuirt, von welchem zwar nicht erhellet, wer es geschrieben haben mag, worunter sich aber die Nahmen der vorhin erwähnten zehn Ritter und der des Oberverwalters Giesecke befanden, und laut dessen beschlossen war: 1. Es sollten die Deputirten der Ritterschaft ersucht werden:

a) Der Mandatarius des Freyh. von Bocholz befindet sich nicht mehr dabey.

binnen kurzer Zeit eine legale Zusammenkunft der Ritterschaft zu befördern. 2. Es solle wider eine Reise, welche ich nach Wetzlar zu unternehmen im Begriff war, protestirt, und 3. mir dieses Protokoll zur sofortigen weitern Besorgung zugestellt werden. In der Requisition, welche mir der Notar überreichte, und welche bloß der Oberverwalter Giesefe als Mandatarius des Freyh. von Brabeck unterzeichnet hatte, heißt es: der Notar sollte mir das Protokoll zustellen, und mein Benehmen darüber bemerken. Dieses Protokoll theilte ich sofort den ritterschaftlichen Deputirten mit, welche darauf im May 1799. ein Zirkular an ihre Kommittenten ergehen ließen, worin sie mit Beyschließung jenes Protokolls äußerten: "Sie hätten zwar gewünscht, daß ihnen das Verlangen verschiedener Mitglieder der Ritterschaft, um letztere auf eine legale Art zusammen zu berufen, auf eine der Sache angemessene Art zugestellt worden sey. Sie würden jedoch um so mehr mit Vergnügen eine Zusammenkunft der Ritterschaft veranstalten, da es ihnen die von Brabeckischen Bemerkungen zur Pflicht machten, dem gesammten Corps verschiedenes vorzulegen, worüber sie dessen Entschließung mit Sehnsucht erwarteten. Indessen sey es ihnen unmöglich, diese Versammlung sofort zu bewerkstelligen, da dem ritterschaftlichen Syndicus, als rathgebenden Mitgliede des Schatzcollegii von selbigem aufgetragen sey, eine Reise nach Wetzlar zu machen, um dort den Acciseprozeß b) zu sollicitiren, da sie hofften, die Mitglieder der Ritter-

a) Was es mit diesem Accise-Prozesse für eine Bewandniß habe, und wie sehr er die Rechte des Schatzcollegii, ja die Verfassung des Landes angriff, ist oben B. II. §. 10—12. und in dem oft angezogenen Abdrucke hinreichend gezeigt.

schaft würden die Befugnisse der zeitigen Schatzräthe, welche sie ihnen zum Theil selbst durch deren Wahl übertragen hätten, nicht ferner durch Protestationen anzufechten und auf die Art die Waffen gegen sich selbst zu kehren bemühet seyn, und da endlich jene Versammlung ohne den zeitigen Syndicus nicht wohl gehalten werden könne." Hierauf wurde von dem Corps der Ritterschaft und namentlich auch von dem Freyh. v. Brabeck beschlossen: "Es sey zwar nothwendig, daß das „Corps der Ritterschaft zusammen berufen werde, jedoch „wäre der Tag der wirklichen Zusammenberufung bis „dahin auszusetzen, daß der Syndicus von seiner Reise „nach Wetzlar, welche die Umstände allerdings erfor„derten, wieder zurückgekommen seyn würde„ c).

§. 4.

Im Oct. 1799 luden die Deputirten das Corps der Ritterschaft ein: sich auf den 18. Nov. der Sache wegen zu versammeln. Der Freyh. von Brabeck äußert zwar in der Einleitung zu seinen Bemerkungen: „es „sey ihm nichts willkommener, als die Zusammenberufung „des Hildesheimischen Adels auf heute, und es sey da„durch einer seiner größten Wünsche erfüllt worden." Allein dem ungeachtet erschien er aus unbekannten Gründen in der den 20. Apr. gehaltenen Versammlung nicht. Die Deputirten der Ritterschaft vermutheten deßhalb: der Freyh. von Brabeck werde sich wiederum nicht getrauen,

c) Diesen Beschluß, welchen der Freih. von Brabeck ausdrücklich mit errichtete, setze man mit demjenigen, was der von Brabeckische Mandatar in dem Protolle vom 20 Apr. und der Freyh. von Brabeck in seiner 7ten Bemerkung unter D. sagt, in Verbindung.

in der neuen Versammlung persönlich aufzutreten, und solche statt dessen durch Notarien oder auf andere Art nur zu belästigen sich bemühen. Weil nun der Freyh. von Brabeck zu selbiger förmlich eingeladen war, es ihm frey stand, darin zu erscheinen und vorzutragen, was ihm beliebte, ritterschaftliche Versammlungen auch nicht dazu gehalten werden, damit Mitglieder derselben ihre Vorträge durch Notarien einreichen lassen; so wurde mir von den Deputirten befohlen: im Fall der Freyh. von Brabeck nicht persönlich in der Versammlung erscheinen sollte, nicht eher von ihm etwas anzunehmen, bis dasjenige, was die anwesenden Mitglieder und die Deputirten der Ritterschaft vorzutragen hätten, wirklich vorgetragen, und darüber deliberirt und votirt worden sey. Was in der Versammlung selbst vorging, ist durch ein gedrucktes Protocoll bekannt genug geworden. Ich bemerke hier nur, daß die Deputirten wider die in den von Brabeckischen Bemerkungen ihnen gemachten Vorwürfe sich zu rechtfertigen bemühet waren, daß, nachdem die Deputirten aus der Versammlung traten, von dem legal zusammen berufenen Corps beschlossen wurde: "die „Deputirten hätten sich gegen die in jenen Bemerkun„gen enthaltenen Vorwürfe ihrem Dafürhalten nach ge„rechtfertigt, und der Freyh. von Brabeck habe sich auf „eine unrichtige und unbillige Art bey Abfassung und „Bekanntmachung derselben benommen" — und endlich, daß der Freyh. von Brabeck der Versammlung ein Schreiben durch einen Notar insinuiren lassen wollte, dessen Annahme ich, dem mir gewordenen Befehle gemäß, so lange, bis die anwesenden Mitglieder der Ritterschaft nichts mehr vorzutragen hatten, verzögerte, hernach aber, als ich die Anträge des Notars vernehmen wollte, hörte, daß sich selbiger wieder entfernt habe a).

a) Da die Deputirten der Ritterschaft, ohne auch nur das

2) Betrachtungen.

§. 5.

Wenn der Patriot *) den Seelen erhebenden Gedanken faßt, seinen Mitbürgern zu nützen, und insbeson-

Mindeste dem Freyh. von Brabeck in den Weg gelegt zu haben, von ihm so empfindlich in den Bemerkungen gekränkt sind, indem er sie durchgehends als gewissenlose Menschen dem Publicum darstellt; so scheint es mir, daß dasjenige, was ihrer Seits geschah, nehmlich daß sie sich bey dem Corps der Ritterschaft zu rechtfertigen bemüheten, der allergelindeste Weg war, welchen sie nur immer einschlagen konnten. Allein auch mit dem Verfahren ist der Freyh. von Brabeck nach seiner im Jahre 1800. erschienenen gedruckten Erklärung sehr übel zufrieden. Auffallend muß es dabey jedemUnbefangenen seyn, wenn hier und in mehreren Zeitschriften dasjenige, was die Ritterschaft that, so verzerrt wird, als habe sie ein Erkenntniß in einem Streite zwischen den Deputirten und dem Freyh. von Brabeck abgegeben. Da sie doch nur äußerte: daß sich, ihrem Dafürhalten nach, die Deputirten gegen die unrichtigen und unbilligen Vorwürfe des Freyh. von Brabeck hinreichend gerechtfertigt hätten. Welches zu äußern — wenn man ihr anders nicht alles Recht auf Denk- und Urtheilsfreiheit, wovon doch die Vertheidiger des Freyh von Brabeck so vieles schreiben, absprechen will — ihr unmöglich verargt werden kann. Oder darf etwa nur dem Denk- und Urtheilsfreiheit zugestanden werden, welcher so denkt, wie es der Freyh. von Brabeck und seine Freunde wünschen? — Uebrigens muß ich hier bemerken, daß ich von den Deputirten der Ritterschaft um

dere Staats-Mängel und Gebrechen möglichst zu verbessern; wie verfährt der? Was für Mittel ergreift er, um seinen erhabenen Zweck zu erreichen? Ich dächte folgende. Vor allem andern bemühet er sich, den **wahren** Zustand, die **wahre** Lage der Sache auf das genaueste zu erforschen, damit Wahrheit die Begleiterin auf allen seinen Wegen bleibe, und damit Verläumdung, welche ihn ohnedem genug verfolgen wird, nie einen gegründeten Vorwand erhalte, um mehr, als sie wirklich ist, scheinen zu können. Liegen die Mängel mit der vollkommensten Genauigkeit und Gewißheit vor ihm, dann ist's seine erste unverletzliche Pflicht, vor allem andern mit der größten Sorgfalt zu prüfen: ob diese Mängel, ohne die **Rechte** eines Menschen zu kränken, abgestellt werden können, oder nicht? Ich bin vollkommen überzeugt, ich werde mit diesem Grundsatze bey vielen Menschen keinen Beyfall erhalten. Der Freyh. von Brabeck und alle seine Vertheidiger und Anhänger werden mir mit: **um des Himmels willen, welche Grundsätze!** entgegen stürmen. Bevor sie's aber thun, bitte ich sie alle, und vorzüglich Herrn Häberlin als einen Publicisten, Deutschlands verwickelte Religionsverhältnisse, den ehrwürdigen West-

deßwillen die Erlaubniß erhielt, das Factum hier vollständig zu erzählen, damit ein theilnehmendes Publicum in den Stand gesetzt werde, Alles mit einander vergleichen zu können.

*) Unsere Nachkommen werden es vielleicht als etwas Characteristisches des jetzigen Zeitalters ansehen, daß wir so oft sagen und sagen müssen, der **wahre** Patriot, als wenn es auch einen unechten und falschen geben könnte, und als wenn dem Betrüger oder dem Schwärmer der ehrwürdige Titel eines Patrioten gebührte.

phälischen Frieden, alle Friedensschlüsse, die Religion bewirkte, und alle die unübersehbaren Felder, die sie mit Menschenblut färbte, sich nur etwas lebhaft vorzustellen, und dann mit Unbefangenheit zu prüfen: ob Mängel — wären sie noch so schreiend, noch so groß in ihren Folgen, und noch so unwiderleglich — so bald deren Abstellung Rechte kränket — und daß solches sehr oft der Fall seyn könne, wird hoffentlich am wenigsten der Publicist in Abrede zu stellen wagen — wider den freien ungezwungenen Willen derjenigen, deren Rechte darunter leiden, abgestellt werden können und dürfen? Als unsere Vorfahren noch dazu unter Kriegsgewühlen das Normaljahr durchlebten, hat von den Millionen, die damals Deutschland bewohnten, zuverlässig keiner daran gedacht: ob die Verhältnisse, worin damals beyde Religionen gegen einander standen, Mängel enthielten? Ob dadurch das Wohl des Volks noch dazu auf eine Reihe von Jahrhunderten befördert werden würde oder nicht? Sollte es nun nicht eine der gewagtesten Frevelthaten seyn, heilige Friedensschlüsse und mit ihnen die Rechte der Einzelnen bloß dadurch umwerfen, umdemonstriren, umklagen und umerkennen zu wollen, daß sie und ihre Folgen Mängel enthielten, daß sie dem Wohl des Staats nicht gemäß wären? Sollte es aber nicht möglich seyn, alle Friedensschlüsse, die Deutschlands Verfassung sichern, mit der größten Leichtigkeit umzustoßen, so bald man von jenem Grundsatze abweicht? Findet daher der noch so warme Patriot Mängel von der eben beschriebenen Art, dann darf er nur vorstellen, bitten und flehen. Gefühlvolle edle Sprache, die ihre Wärme von dem innern hohen Gefühle, Menschen für die Zukunft zu beglücken, aber auch ihre Mäßigung durch eine unbegränzte Achtung für Recht erhält, wird dann die Sprache des Patrioten seyn. Denn er wird und muß es einsehen,

daß, wenn er nur um eine Linie diese Grenzen überschreitet, er — der Menschenwohl befördern wollte — Grundsätze zu predigen anfängt, mit deren Hülfe man ein Nero und ein Roberspierre, ein Alba und ein Caligula seyn und ungescheuet — verstehet sich zur Beförderung des Wohls der Menschheit — rauben und morden und würgen kann. Thut's auch seinem gefühlvollen Herzen Wehe, wenn er siehet, daß viele seiner Nebenmenschen unter einem rechtlichen Drucke leben müssen; so hofft doch sein Verstand auf die Zeit, welche freilich manches Uebel bewirkt, die aber dabey sanfter und dauerhafter, als unsere Neuerer reformirt, und die mit ihrer segnenden Hand selbst so manche Ungerechtigkeit verwischt a).

a) Garve in den Bemerkungen zum Cicero B. 2. S. 171. sagt: „Große Hauptverbesserungen, und die welche das „Eigenthum verletzen, überlasse man der Zeit; „und sorge nur, daß die Gemüther der Bürger durch Auf„klärung und durch Kenntniß ihrer wahren Vortheile, vor„bereitet werden, Misbräuche selbst einzusehen und zu hassen. „Es sind zwar zuweilen, in der Welt und in den Staaten, „durch plötzliche Revolutionen, dauerhafte Verbesserungen „entstanden: aber die Anzahl derselben ist geringe; und es „ist zweifelhaft, ob der allmählige Fortgang der Einsichten „nicht dasselbe Gute mit weniger Beymischung von Uebeln, „würde hervorgebracht haben. Und wenn es auch von „einigen solcher Aenderungen, nachdem sie vollendet, und „alle Dinge wieder in Ruhe sind, mit Gewißheit gesagt „werden kann, daß sie unentbehrlich waren; so ist es doch „von keiner, welche man erst unternehmen will, mit Ge„wißheit vorauszusehen.“ Ja selbst ein französischer Volksrepräsentant Harmand sagt: (d'Ivernois über den Verlust, „welchen Frankreich erlitten Th. 2. S. 101.) „Wenn „diejenigen, die nach bereits entstandenen Revolutionen

§. 6.

Findet der Patriot Mängel, die, ohne die Rechte anderer zu kränken, abgestellt werden können, dann sind diejenigen Personen, welche sie verbessern müssen, entweder selbst mit darein verwickelt, oder sie haben als Obere deren Abstellung nur zu befehlen. In beyden Fällen dürfte derjenige, der die Absicht hat, seinen gedrückten Mitbürgern zu helfen, und bloß deßfalls Mängel rügt, stets am klügsten handeln, wenn er zwar die Mängel selbst wahr und lebhaft schildert, allein denjenigen Personen, welche sie abstellen sollen und müssen, mit der größten Schonung und Achtung begegnet. Ja vermag er der Sache eine solche Wendung zu geben, als wenn nicht er, sondern jene Personen die Urheber der Verbesserung wären, dann erreicht er sehr wahrscheinlich seinen Zweck am sichersten. Denn, wie Wieland a) sagt: "es ist etwas sehr natürliches, daß einer lieber „Flötenspieler als Flöte seyn mag." Dem gefühlvollen Menschenfreunde thut's schon Wehe, wenn er auch nur

„auftreten, wenn diejenigen, welche von ferne sie kommen „sehen, wenn diejenigen, welche sie vorbereiten, „wüßten, wie viel es der Menschheit koste, eine Regierung, „selbst eine unterdrückende Regierung zu zer„stöhren, und eine neue zu bilden, so würde die Anzahl „der Neuerer minder groß seyn. Oder, wenn sie sich „zu dem Vorschlage heilsamer Reformen verpflichtet „hielten; so würden sie sich vor einer unüberlegten Ueber„eilung hüten, und von der Zeit, von der Ueberredung „und von der natürlichen Kraft der Umstände das Ende „der Misbräuche erwarten, die ihnen in die Augen fallen „und sie empören.

a) Gespräche unter vier Augen XII. S. 433.

Unmuth erregt; der kluge Mann denkt aber dabey nicht nur, daß es der Natur des Menschen widerstrebt, sich irgend etwas abtrotzen zu lassen, sondern daß es auch jedem eine unangenehme Empfindung, die er gern unterdrückt, erregt, wenn ihm gezeigt wird, irgendwo stecke ein Fehler, der billig von ihm längst hätte abgestellt werden müssen, und doch noch nicht abgestellt sey b). Aus diesen Gründen dürfte es keine der weisesten Maaßregeln eines Verbesserers seyn, wenn er vorzüglich zu Anfange mit seiner vielleicht noch so wohl begründeten Rüge der Gebrechen und mit seinen Verbesserungen laut wird. Ja ich bekenne es gern, daß bloß dieses Lautwerden nicht den besten Eindruck auf mich macht, und den übeln Verdacht zu leicht in mir erregt, als wenn die Absichten des noch so glänzend daher schreitenden Verbesserers eben nicht die reinsten seyn dürften. Denn jeder Fehler, jedes Gebrechen, jede Rüge desselben, muß bey dem, der sie abstellen konnte und doch nicht abstellte, eine Art von, wo nicht Beleidigung, doch Empfindlichkeit erwecken. Sollte es aber zweckmäßig, sollte es der Klugheit angemessen seyn, wenn man damit anfängt, die Person, oder Personen, deren Willen man irgend wohin lenken und auf einen bestimmten Punct hinführen will, vorerst

b) Sollte es aus diesen Gründen nicht rathsam und klüglich gehandelt seyn, bey einer jeden neuen Landesregierung um Abstellung alter Gebrechen zu bitten? Allein da beynahe jede neue Einrichtung in einem Staate von mehreren Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten begleitet wird, wie man Anfangs glaubt, und eine jede Verbesserung auch eine neue Einrichtung ist; so möchte ich fast wünschen, daß dem neuen und oft jungen Regenten stets ein alter Minister zur Seite stünde, denn sonst dürfte sehr oft die neue Einrichtung noch viel übeler, als das alte Gebrechen seyn.

einmal vor dem großen Publicum zu prostituiren? Geschiehet dieses; so kann man sicher darauf rechnen — äußerst wenige Fälle ausgenommen — daß die Menschen, welche Gebrechen abstellen sollen, hieran gar nicht, sondern nur daran denken, wie sie jene auf alle Art und Weise zu vertheidigen im Stande seyn werden. Wenn daher unsere neueren Reformatoren, die nie laut genug etwas sagen können, darüber klagen und sich wundern, daß ihre Rüge der Gebrechen und ihre schönen Verbesserungs-Plane nirgends Eingang finden; so sind sie daran zum Theil selbst Schuld, da ihr verkehrtes Benehmen zu wenig mit der Natur des stets unvollkommnen von Eigenliebe beseelten Menschen übereinstimmt, als daß es zu erwarten stehet, die Person, welche man so eben vor dem Publicum herabgewürdigt hatte, werde nun sogleich dem Willen und Rathschlägen der Verbesserer, wären sie auch noch so vernünftig, geduldig folgen. Hiebey gebe ich gern so viel zu, daß es je zu Zeiten, und wann alle andere Mittel und Wege vergeblich gewesen sind, vielleicht einmal nützlich seyn könne, Gebrechen und Mängel eines Landes — wie sich Schlözer irgendwo ausdrückt — an den Pranger der Publicität zu stellen. Ob aber doch wirklich der Nutzen hievon so groß sey? Ob der Patriot doch nicht klüger handele — ohne jene öffentliche Execution — einen gelegenen Zeitpunkt abzuwarten, um im Stillen verbessern zu können? das bedürfte wol erst wenigstens einer vielleicht schweren Untersuchung und Entscheidung. Außer diesem allen hütet sich der Patriot gewiß, Thatsachen, und wären sie noch so tadelhaft, zu tadeln, die einmal geschehen sind, wobey der Tadel nichts mehr nützt und die keine Macht mehr ungeschehen machen kann. Noch weniger wird er aber solche wirklich bestehende Gebrechen und Mängel tadeln, von denen er voraussiehet, daß sie nach Lage

der Sache gar nicht abgestellt werden können; und am allerwenigsten wird er über solche Mängel seinen Tadel verbreiten, welche wirklich schon verbessert sind. Es scheint mir, dieses sey an und für sich zu klar, als daß es eines fernern Beweises bedürfe. Kurz der Patriot darf und wird nie tadeln um zu tadeln, sondern um zu bessern, und wo er diesen Zweck nicht erreichen kann, da gebraucht er nie jenes Mittel, welches stets etwas Bitteres und Unangenehmes bey sich trägt, und von den bedenklichsten Folgen seyn kann.

§. 7.

Es dürfte allerdings von mir zuviel verlangt seyn, wenn ich erwarten wollte, jeder sollte die bisher vorgetragenen Grundsätze als unwiderleglich anerkennen. Denn gewiß werde ich hier die Stimme aller Enthusiasten — die Reformatoren nach dem neuesten Geschmacke kümmern mich wenig — gegen mich haben. Aber eine so vortreffliche und angenehme Menschenklasse jene auch immerhin ausmachen mögen; so taugen sie doch selten zu Staatsreformatoren. Man vergönne mir daher, jene Grundsätze als richtig annehmen, und danach die Bemerkungen des Freih. von Brabeck prüfen zu dürfen. Worin die Absicht derselben bestand? Welches der wahre Zweck war, den der Freyh. von Brabeck bey Entwerfung derselben hatte — wenn er sie wirklich entwarf a)? — Welche Triebfedern seiner Seele ihn dazu

a) Ich bin zwar in die Nothwendigkeit gesetzt, den Frh. von Brabeck als den Verfasser der Bemerkungen anzunehmen, theils weil er sich dazu mehrere Male öffentlich bekannte, theils weil er gerichtlich eingestand, daß er es sey. Allein aus mehreren Gründen thut's mir leid, ihn als Verfasser betrachten zu müssen. Aber wo-

bewogen? Das alles sind Fragen, über welche ich weder urtheilen mag, noch urtheilen kann. Darüber mag das höhere Wesen, welches wir alle verehren, urtheilen. Aber was der Freyh. von Brabeck gethan hat? Was für Wirkungen diese seine Handlungen hervorbringen mußten? darüber kann und darf und will ich mein Urtheil — sey es auch noch so unvollkommen — dem Leser vorlegen. Das kann und darf mir selbst der Freyh. von Brabeck nicht übel deuten. Denn will er wirklich Publicität; so muß es ihm willkommen seyn, wenn ein Dritter, sey er wer er will, dasjenige was er dem Publikum vorträgt, noch so strenge — ja noch so unrichtig — beurtheilt. Also; was hat denn der Freyh. v. Brabeck gethan? Er hat getadelt. Bedarf diese Behauptung eines nähern Beweises? Ich sollte glauben, da in allen Zeilen seiner Bemerkungen Tadel so sehr das allgemeine Feldgeschrei ist, so könnte keiner, der die Bemerkungen auch noch so flüchtig las, an dieser Behauptung zweifeln. Das Tadeln ist zwar — wie alle Kaffee- und Thee-Gesellschaften lehren — eben kein character distinctiuus zwischen einem großen und einem kleinen Kopfe, aber es ist doch an und für sich noch nichts Tadelnswerthes, noch weniger Strafwürdiges, ja zu Zeiten etwas Lobenswerthes. Aber wie hat der Freyherr von Brabeck in seinen Bemerkungen getadelt? Er tadelt, wo nicht ohne alle Wahrheit, doch sehr oft mit völliger Entstellung derselben und mit Verschweigung solcher That-

zu hat nicht die Begierde glänzen zu wollen, und sich einen großen Namen zu erwerben, verleitet? Ja zeigt nicht sogar die Geschichte der Gelehrten, daß sie gar oft gerade in den Fächern, welche sie am wenigsten verstanden, als große Männer erscheinen wollten?

sachen, welche auch dasjenige, was buchstäblich wahr ist, der Sache nach völlig unwahr machen. Diese Behauptung glaube ich durch folgende Stellen der Bemerkungen beweisen zu könne. Wenn nemlich 1. der Freyh. von Brabeck in seiner ersten Bemerkung schreibt: die Ritterschaft habe in neueren Zeiten nichts gethan, was den hiesigen Staat vervollkommnen könne, und keine nützliche Anstalten errichtet. Wenn 2. der Verf. sagt: die Landstände wären so bald laß geworden, die lauten Beschwerden der Unterthanen zu untersuchen; sie hätten die deßfalls angestellt gewesene Kommission aufgehoben und die Bauern sich selbst überlassen a). 3. Wenn er dem Leser glaublich machen will, daß die Stände sich auf Kosten der Unterthanen bereicherten, und veraltete

a) Siehe deßfalls den ganzen ersten Beytrag, vorzüglich aber dessen §. 17 und 18. Der Freyh. von Brabeck hält zwar nach seinem au Public S. 27. dafür: daß, wenn bey den Ständen die Maxime: "daß sie da, wo die Unterthanen „in ihren Klagen wider die fürstl. Kammer Recht hät„ten, solchen mit Nachdruck und ohne Furcht, auch selbst „wider den Landesherrn beystehen müßten" nicht als Fundamental angenommen würde; so bedeute die Existenz der Stände so viel als nichts, und die Macht des Landesherrn sey dann willkührlich. Völlig überdacht ist das hier Gesagte wohl gewiß nicht, und ich hoffe wenigstens, der Freyh. von Brabeck werde diese Behauptung modificiren, wenn er das im ersten Beytrage Gesagte reiflich erwogen haben wird. Die Macht eines Landesherrn, dessen Stände auch nie Unterthanen gegen die Kammer vertreten, ist deßhalb noch lange nicht willkührlich. Und Stände eines Landes können dennoch viel Gutes stiften, wenn sie gleich nicht jeden Unterthan, der Recht hat, gegen die Kammer vertreten.

Sporteln und Einnahmen erhöben. 4. Wenn er von dem Landesherrn sagt: ihn binde nur und einzig ein Lebtags-Interesse an das Land. Jener und die geistlichen Stände hätten einzig dieses Lebtagsinteresse bey dem Vergleiche zu besorgen gehabt. Sie lebten ohne Arbeit und sorgenfrey. Sie hätten sich mit nichts als mit der Erhebung ihrer Einnahmen zu beschäftigen. Sie wären nicht durch besondere enge Bande an die Wohlfahrt des Landes gekettet, da es offenbar in die Augen leuchte, daß dem Landesherrn und dem Domkapitel es gleichgültig seyn könne, wie es um die Zukunft stehe, dafern sie nur bey ihrem Leben ihre Einnahme richtig erhielten. Jene wären bloße Rentenirer. 5. Wenn behauptet wird: der Vergleich von 1793. beweise klar, daß Fürst und Stände ihre Schuldigkeit vorhin vernachlässigt, und dadurch das traurige Bekenntniß abgelegt hätten, daß die Unterthanen bisher von ihnen prägravirt wären, wie auch, daß sie durch den von den Städten in puncto Fixi geführten Rechtsstreit mit dazu gezwungen worden b). 6. Wenn gesagt wird, von Seiten der Ritterschaft sey der Vergleich mit einem unbegreiflichen Leichtsinn eingegangen c). 7. Wenn es in Rücksicht der ritterschaftlichen Zirkulare heißt, das Corps der Ritterschaft wäre bey der Unkunde der Ursasachen des Gegenstandes durch die Brillen zu sehen gezwungen, welche die Deputirten geschliffen hätten d). 8. Wenn gesagt wird: Fürst und Stände hätten durch den Hofrath Runde öffentlich bekannt ꝛc. — nein, das thaten nur die Stände allein, ohne den Fürsten — je-

b) Dritter Beytrag §. 10. 12.

c) Dritter Beytr. §. 13. 14. 15.

d) 3ter Beytrag §. 23.

ne hätten sich bey der Erklärung des Fürsten, den oft erwähnten Beytrag als eine freywillige Steuer zu zahlen, beruhiget — und dadurch, daß sich der Fürst in Rücksicht seiner Domanialgüter jener Bonitirung entzogen habe, existire bereits die höchste Prägravation e). 9. Wenn von den ritterschaftlichen Deputirten behauptet wird: sie reiseten auf Jahre über Land und Meere, sie wären unbekümmert, wie es in ihrem eigentlichen Vaterlande stehe, und nur zu gefällig, wenn das allgemeine Wohl und das besondere ihrer Committenten Strenge und Nichtansehn der Person erforderte. 10. Durch dasjenige, was in der siebenten Bemerkung von dem Worte unstreitig bis ruhete, gesagt ist f). 11. Wenn behauptet wird, das Schatzcollegium nehme nur 16 Tausend Rthlr. ein, gebe davon aus 8 Tausend Rthlr. pro Receptura, und es existire bloß, um einigen Individuen Gehalte auszuwerfen g). Endlich 12. durch alles dasjenige, was in der siebten Bemerkung unter A. und D. von der Accise-Angelegenheit gesagt wird h).

§. 8.

Daß diejenigen Punkte, welche ich so eben unter Nr. 2. 5. 6. 7. 8. 10. 11. und 12. bemerklich gemacht habe, mit sehr entstellter Wahrheit von dem Freih. von Brabeck vorgetragen sind, glaub' ich in den Stellen dieser Schrift,

e) 3ter Beytrag §. 22.

f) 2ter Beytrag §. 33.

g) 2ter Beytrag §. 39 und 40.

h) 2ter Beytrag §. 10 bis 12. §. 34 bis 38.

welche in den Noten des vorigen §. angeführt sind, erwiesen zu haben. Es liegt mir deßfalls nur ob, von den Punkten 1. 3. 4. und 9. noch ein Paar Worte zu sagen. Zu 1. Alles, was die hiesige Ritterschaft als solche zur Vervollkommnung des Landes beytragen kann, bestehet einzig darin, daß sie dazu entweder Anträge macht, oder auch mit dahin votirt, wenn dergleichen Anträge von Seiten des Landesherrn, oder ihrer Mitstände gemacht werden. Denn eine executive Macht hat sie nicht, und alles, was von Seiten ihrer vorgenommen werden kann, geschieht nur durch Concurrenz. Es frägt sich hier also eigentlich: haben Landesherr und Stände in den neuern Zeiten nichts gethan, was den Staat vervollkommnen konnte? Da der Freih. von Brabeck in seiner ersten Bemerkung die neuern Zeiten weit ältern entgegen setzt: so hoffe ich keinen Widerspruch zu finden, wenn ich einmal annehme, unter dem Ausdrucke neuere Zeiten werde die Regierung Friedrich Wilhelms und Franz Egons verstanden. Es frägt sich also noch bestimmter: ist unter den Regierungen dieser beyden Landesherrn nichts zur Vervollkommnung des hiesigen Staats geschehen? Wenn nun der Freih. von Brabeck diese Frage verneint; so redet er Unwahrheit. Denn ich glaube es als einen Beytrag zur Vervollkommnung des hiesigen Landes annehmen zu dürfen, wenn unter Friedrich Wilhelm die Brandkasse, eine sehr musterhafte Wittwenkasse, und ein Medicinal-Kollegium errichtet wurden; wenn man unter ihm anfing Chausseen zu bauen, und den Natural-Wegbaudienst abschaffte; wenn er viele zum Theil sehr wohlthätige Verordnungen gab; wenn er dadurch die hiesige Erbmeyerverfassung — worüber vorhin verderbliche Streitigkeiten vorhanden waren — sicherte, und wenn er anfing, die Landesordnungen in Bände sammeln zu las-

sen; wenn unter ihm eine Beschreibung der Ländereien und der Wiesen gemacht, die Ablage der Landesrechnungen verändert und auf einen bessern Zeitpunkt gesetzt wurde. Ich glaube es ferner als einen Beytrag zur Vervollkommung des hiesigen Landes annehmen zu dürfen, wenn man unter Franz Egon anfing, bey mehreren Amtsöconomien den Natural-Herrndienst abzuschaffen und selbigen auf Geldzahlungen zu fixiren; wenn Franz Egon liebreich dazu die Hände bot, den verderblichen Pfarrhandel abzuschaffen, den übrigen Patronen mit einem musterhaften Beyspiele vorging und die Pfarren ganz unentgeltlich vergab; wenn man unter ihm die Wegbaueinrichtung vervollkommnete, das Rechnungswesen bey der Witwen- und Brandkasse in die genaueste Ordnung brachte, und überhaupt sich Mühe gab, sämmtliche Landesrechnungen umzuformen und ihnen dadurch eine leichtere Uebersicht zu verschaffen a); endlich, aber auch hauptsächlich, wenn der wichtige Vergleich von 1793. unter Franz Egon errichtet und dadurch vorzüglich für den onerabeln Unterthan auf eine so ausgezeichnete Art gesorgt wurde b). Wenn alles dieses in einem Zeitraume von vierzig Jahren hier im Lande geschah; so kann doch nur der Lügner behaupten: es sey nichts zur Vervollkommung desselben geschehen, man habe nichts gethan, und es sey keine nützliche Anstalt

a) Um der Wahrheit nicht im Mindesten untreu zu werden, muß ich bemerken, daß die bessere Einrichtung derjenigen Landesrechnungen, welche der Landrentmeister und die Schatzeinnehmer führen, zwar schon beliebt ist, aber erst das nächste Jahr wird zur Wirklichkeit gebracht werden.

b) Ich hoffe, das hier zuletzt Behauptete erhellet aus dem dritten Beytrage.

getroffen worden. Wenigstens hoffe ich weiter unten (§. 24 -- 28.) zeigen zu können, daß, wenn man auch alle diejenigen Verbesserungsvorschläge, welche der Freih. von Brabeck in seinen Bemerkungen macht, in Vollziehung brächte, dadurch dem Lande gewiß nicht diejenige Vervollkommung würde verschafft werden, welche ihm dasjenige, was Landesherr und Stände in neuern Zeiten wirklich thaten, und welches der Freyh. von Brabeck Nichtsthun zu nennen beliebt, theils schon verschafft hat, theils noch verschaffen muß.

§. 9.

Zu 3. Alles, was das vollständige und zahlreiche Personal gesammter Stände — ich rede noch nicht von den Deputirten — jährlich aus der Landeskasse erhält, sind 2000 Rthlr. so genannte Douceurgelder, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts statt der Diäten gezahlt wurden a), und — wie der Freyh. von Brabeck als ehemaliger Domkapitular sehr genau weiß — für ein jedes Individuum eine unbedeutende Kleinigkeit b) austragen, so wie aus jener Summe, verglichen mit dem vollständigen Personal der Stände, ohnedem von selbst erhellen muß. Doch da jener Tadel wahrscheinlich vorzüglich gegen die ritterschaftlichen Deputirten gerichtet ist, und da diese, wie gleich erhellen wird, unläugbar das Meiste unter allen übrigen ständischen Deputirten erhalten; so muß ich davon noch ein Paar Worte

a) Rundens Vertheidigung der Hildesheimischen Verfassung §. 20.

b) z. B. für einen Domkapitular 24 – 25 Rthlr. Je nachdem viele oder wenige gegenwärtig sind.

schreiben. So lange die eben erwähnten Douceur-Gelder allen Ständen verwilligt wurden, erhielten die ritterschaftlichen Deputirten die Rata der Ritterschaft, welche, einschließlich der Agio, jetzt 117 Rthlr. Münze für jeden ritterschaftlichen Deputirten austrägt. Ferner erhält ein jeder von ihnen die Landtags- und Landrechnungs-Diäten, jeden Tag 2 Rthlr. 27 Gr. Conventionsmünze. Die Dauer jener beyden Sessionen ist nicht völlig gleich, und wenn man sie auf 70 Tage, folglich hoch anschlägt; so betragen die Diäten 192 Rthlr. 18 Mgr. Das ganze Einkommen eines ritterschaftlichen Deputirten, der unläugbar unter allen übrigen das Meiste erhält, beträgt also ungefähr 310 Rthlr.: denn außer jenen beyden Posten erhält er gar nichts, folglich weder veraltete noch unveraltete Sporteln. Mit jenem Einkommen müssen nun die Deputirten die Reisekosten stehen, sie müssen sich ihrem Stande gemäß kleiden, Bedienten halten, und einige Monate an einem fremden, theuren Orte leben. Zum Ersatze für ihre Bemühungen und für die Zeit, welche sie zum Besten des Ganzen aufwenden, kann ihnen daher nicht wohl etwas übrig bleiben. Gesetzt aber auch, jeder ersparte hundert und mehrere Thaler; so ist es doch weder der Wahrheit gemäß, noch eines edeln Mannes würdig, wenn der Freyh. von Brabeck, der alles dieses als ehemaliger domkapitalischer Deputirte sehr genau weiß, dem Publikum vorspiegelt: die Deputirten bereicherten sich auf Kosten der Bauern. Was unter dem Ausdrucke veraltete Sporteln und Einnahme solle verstanden werden, begreife ich nicht. Denn von den Ständen und ihren Deputirten werden weder veraltete noch unveraltete Sporteln gehoben; und soll das Wenige, was sie einnehmen, bloß deßhalb, weil es von alten Zeiten hergebracht ist, veraltet genannt und aufgeopfert werden; so hat der Freyh. von Brabeck

die paradoxen Folgen nicht bedacht, welche aus seiner Behauptung herfließen. Denn nimmt man jene Worte in diesem Sinne — und einen andern können sie schwerlich haben — so genießt der Freyh. von Brabeck auch sehr viele veraltete Sporteln und Einnahmen, ja er besitzt auch veraltete Güter, wodurch er sich auf Kosten der Bauern sehr bereichert, und auf welche er eben so gut, wie die Deputirten auf ihre Einkünfte, verzichten müßte, wenn ihm veraltete Einnahmen bey andern Personen wirklich so anstößig sind, als er hier vorgiebt. Auf das Schreiben und Druckenlassen kommt hier Nichts, sondern auf das patriotische Handeln Alles an. Wie, wenn die Personen, die der Freyh. von Brabeck tadelt, weil sie althergebrachte Einnahmen nehmen, von ihm verlangten, er möchte ihnen vor allem mit einem guten Beyspiele vorgehen und alle seine veralteten Einnahmen aufopfern?

§. 10.

Zu 4. Wenn man die hier gemachten von Brabeckischen Behauptungen auch nur aus dem Gesichtspuncte betrachtet: ob dasjenige, was er hier schreibt, factisch richtig und gegründet sey; so kann solches schwerlich je mit Grunde behauptet werden. So viel hat seine Richtigkeit: der zeitige Landesherr und die Geistlichkeit haben hier im Lande nicht nöthig mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu verdienen; beyde brauchen für ihr Ein- und Auskommen nicht kümmerlich zu sorgen, und sie haben sich, in diesem Sinne die Worte genommen, mit dem Erwerbe nicht zu beschäfftigen. Dagegen bitte ich aber auch Folgendes zu erwägen. So viel 1. die hiesige katholische Geistlichkeit — ohne ihren Bischof und Landesherrn mitzurechnen — betrifft; so ist es *a.* unwahr,

daß sie ohne Arbeit lebe und sich mit nichts als mit der Erhebung ihrer Einnahme zu beschäfftigen habe. Denn sie ist schuldig, für das ihr angewiesene Einkommen die ihr obliegenden Gebete und überhaupt den Kirchendienst zu verrichten. *b.* Ohne Nahrungssorgen leben viele Menschen in der Welt, aber sorgenfrey höchstens die vollkommen reinen — gleichgültig armen oder reichen — Sanguinei, deren es wenige in der Welt geben dürfte. Sorgenfrey zu leben ist nichts Characteristisches eines Standes und folglich auch nicht der Geistlichkeit, sondern etwas Characteristisches des Temperaments. *c.* Es ist unwahr, wenn der Freyh. von Brabeck behauptet: die geistlichen Stände hätten bey dem Vergleiche von 1793. einzig ihr Lebtagsinteresse zu besorgen gehabt. Nein, sie waren schuldig und verpflichtet, auch das Interesse ihres Standes, und das Wohl des ganzen Landes dabey zu beobachten; sie handelten pflichtwidrig, wenn sie dieses nicht thaten, und der Freyh. von Brabeck ist nicht im Stande gewesen, auch nur einen einzigen Grund oder nur eine Thatsache anzuführen, geschweige denn zu beweisen: daß sie das Interesse ihres Standes oder das Wohl des Landes dabey im Geringsten verabsäumt und insbesondere weniger, als die Ritterschaft besorgt hätten. Ja könnten diejenigen Grundsätze richtig seyn, welche der Freyh. von Brabeck aufstellt und welche ich vorhin a) zu zergliedern mich bemühete; so würden diese beweisen: daß die Geistlichkeit mehr für das Interesse ihres Standes, als die Ritterschaft für dasjenige des ihrigen gesorgt, keinesweges aber aus bloßem Lebtagsinteresse gehandelt habe. Es scheint zwar, der Freyh. von Brabeck habe bey seinen Lesern die dunkele Idee erregen wollen, als ob das jetzige Personale der

a) 3ter Beytrag S. 13 — 15.

Geistlichkeit bey Abschließung des Vergleichs nur für ihr persönliches lebenslängliches Interesse besorgt, und um die Zukunft weniger bekümmert gewesen wäre. Allein das ist factisch völlig unwahr; denn der jetzt lebende Geistliche zahlt danach verhältnißmäßig nicht mehr und nicht weniger als der Edelmann, der noch so viele Descendenz hat, und der Nachfolger jenes Präbendati wird auch in Zukunft nicht mehr und nicht weniger als der Nachfolger des Ritters zahlen.

§. 11.

d. Die Geistlichkeit überhaupt und insbesondere die Mitglieder des Domkapitels, sind mit allen den Banden an die Wohlfahrt des Landes geknüpft, wie die Mitglieder der Ritterschaft und wie jedes andere Staatsmitglied. Nur das einzige Band fehlt ihnen, daß sie keine descendirende Nachkommenschaft darin haben. Wenn man nun auch von solchen Handlungen, welche das Pflichtgefühl erzeugen muß, gänzlich hinwegsehen will; so ist es doch klar, daß selbst Familieninteresse — dasjenige für Kinder ausgenommen — in der vorliegenden Rücksicht, die Geistlichkeit in eben der Maaße als die Ritterschaft und als jeden andern Unterthan antreiben müsse, das Wohl des Landes zu befördern. Bey derjenigen Geistlichkeit, welche nicht aus Domkapitularen bestehet, ist dieses an und für sich klar, da wenigstens ein großer Theil derselben aus Inländern bestehet, die im Lande Familien haben, deren Wohlseyn ihnen am Herzen liegt. Aber auch selbst bey den Domkapitularen, welche größtentheils Ausländer sind, ist es — wenn man einmal vom Interesse reden will — durchaus falsch und factisch unwahr, daß sie im Ganzen bloß nach Lebtagsinteresse handeln. Nein, sie betrachten die hiesige schöne Stiftung keinesweges als eine solche, welche

bloß für ihre Lebenszeit, sondern für ihre Familien auf ewig fundirt ist. Frägt man bey dieser meiner Behauptung die große, aber von so vielen Neuerern verkannte oder ungekannte vortreffliche Lehrerinn, wie Cicero sie nennt, die Geschichte um Rath; so bezüchtiget sie wenigstens hier im Lande diejenigen, welche behaupten: die Geistlichkeit, und insbesondere das Domkapitel, habe bloß nach Lebtagsinteresse gehandelt, einer sehr einleuchtenden Unwahrheit. Denn vergleicht man den jetzigen Vermögenszustand der Geistlichkeit und insbesondere des Domkapitels mit den Zeiten eines Valentin von Tetteleben, oder auch nur mit den Zeiten der Herausgabe des größern Stifts; so kann man ohne Uebertreibung annehmen, daß jene Geistlichkeit, und insbesondere das Domkapitel, ihr Einkommen, theils durch den hohen Werth der Producte, theils aber auch nicht weniger durch bessere Benutzung der Grundstücke, theils durch das Ueberspaaren von Capitalien, um mehr als einmal verdoppelt habe a). Wäre es nun factisch richtig, was doch der Freyh. von Brabeck behaupten will, daß die Geistlichkeit, und insbesondere die Mitglieder des Domkapitels, einzig nach Lebtagsinteresse handelten, und daß es ihnen als Stand jemals gleichgültig gewesen sey, wie es um die Zukunft stehen werde; so war es durchaus unmöglich, daß sich die Geistlichkeit aus dem elenden traurigen Zustande, worin sie sich vor zwey und drey Jahrhunderten befand, je heraus arbeiten und in so glückliche Vermögens-Umstände versetzen konnte, worin sie jetzt wirklich versetzt ist b). Nein, befolgte sie nur seit einem Jahrhundert

a) Hiebey behaupte ich aber keinesweges, daß ich's für ein ausgemachtes Glück eines Landes halte, wenn die Geistlichkeit in einem Lande ihr Vermögen sehr vermehrt.

b) Auffallend ist's, wie diejenigen Schriftsteller, die so sehr

bloße Lebtagsgrundsätze, alsdann war davon eine unausbleibliche Folge, daß sie jetzt gar nicht mehr vorhanden wäre, und als dann könnte auch die Lage der Dinge gar nicht so seyn, wie sie jetzt wirklich ist. Endlich *e.* ist die Behauptung: daß die hiesigen Geistlichen und insbesondere die Domkapitularen bloße Rentenirer wären, factisch eben so falsch, wie so manche andere von Brabeckische Behauptung. Denn die Geistlichkeit ist schuldig, für das Einkommen, welches sie genießt, ihr Gebet und ihren Kirchendienst zu verrichten; folglich muß sie in einem Staate in dieser Hinsicht eben so betrachtet werden, wie jedes andere Mitglied, welches dem Staate Dienste leistet, und dafür von ihm Besoldung und Bezahlung genießt. Könnte derjenige Sprachgebrauch, dessen sich der Freyh. von Brabeck hier bedient, daß er nehmlich alle Geistliche für bloße Rentenirer ausgiebt, richtig seyn; so würde daraus unmittelbar folgen: daß alle mögliche Staats- und Landesbediente, im allerweitläuftigsten Sinne die Worte genommen, welche für

nach der Achtung des denkenden Publicums ringen, sich je zu Zeiten in Widersprüche verwickeln. Bald ließt man nehmlich, um wo immer möglich Geistlichkeit gehässig zu machen, übertriebene Verzeichnisse von ihren übergroßen Einkünften; bald soll sie aber bloß von einem Lebtagsinteresse geleitet werden, welchem es völlig gleichgültig ist, wie es um die Zukunft steht, dafern sie nur bey ihrem Leben ihre Einnahme richtig erhalten, und ihre Familien unterstützen könnte. Wenn ein aus 40 Mitgliedern bestehendes Capitel nur 50 Jahre nach diesen Grundsätzen gehandelt hätte oder handelte; so würden auch Millionen von Glücksgütern nicht hinreichen, um es dafür zu sichern, daß es nicht in funfzig Jahren an einer Entkräftung dahin stürbe.

die von ihnen geleisteten Arbeiten, eine Belohnung erhalten, auch nur bloße Rentenirer wären. Ich hoffe wenigstens nicht, daß mir der Freyh. von Brabeck hier den Einwurf machen werde: zwischen dem Präbendirten und dem Landesbedienten wäre der große Unterschied, daß sich dieser nützlich im Staate beschäftige, jener aber nicht. Ich als Protestant würde ihm darauf antworten, daß ich allerdings wünsche, die Beschäftigungen der katholischen Geistlichkeit, welche sie für ihr Einkommen verrichten muß, möchten mehr mit dem Geiste der Zeit Schritt halten und dem jetzigen Zustande der Dinge angemessener eingerichtet seyn. Deßwegen kann ich aber dieses mein Dafürhalten Niemanden aufdringen, und noch weniger berechtigt mich das, von den katholischen Geistlichen zu behaupten, sie lebten ohne Arbeit und wären bloße Rentenirer. Dem Freyh. von Brabeck bringt so etwas noch weniger Ehre, ja er darf das nicht thun, da er sich zu der katholischen Kirche bekennt, da er seine beträchtlichen Glücksgüter zum größten Theile solchen Rentenirern zu danken hat, ja da er sich selbst nicht schämte, mehrere Jahre ein solcher — seiner Behauptung nach — nichtsthuender Rentenirer zu seyn.

§. 12.

So viel 2. den Landesherrn betrifft; ist es *a.* factisch unwahr, daß er einzig sein Lebtagsinteresse bey dem Vergleiche zu besorgen hatte. Denn ihm als Besitzer und Nutznießer der Kammergüter lag die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß diese für die Zukunft und zum Besten seines Nachfolgers erhalten und nicht über die Gebühr belastet wurden. Noch in einem höhern Grade lag ihm aber als Landesherrn die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß keine dem Staate schädliche Einrichtung durch den Vergleich getroffen, und daß insbesondere kein Stand,

keine Unterthanen-Klasse vor der andern dadurch gefährdet wurde. Es ist *b.* vollkommen unwahr, daß der Fürst einzig sein Lebtagsinteresse dabey besorgt habe. Nein er hat es vielmehr grade umgekehrt gemacht. Denn für seine Lebenszeit beyzusteuren weigerte er sich nie, und deßhalb machte er nie eine Schwierigkeit; vielmehr erbot er sich stets zu Quantitäten, die von der Art waren, daß ihm aller Wahrscheinlichkeit nach a) selbst vermöge der strengsten Grundsätze nie ein Mehreres konnte abgefordert werden; nur seinem Nachfolger wollte er die Hände nicht binden. Wer aber so verfährt, von dem kann nur der Sophist oder der Thor behaupten, er besorge einzig sein Lebtagsinteresse. Es ist *c.* eine Unwahrheit, wenn der Freyh. von Brabeck behauptet, der Landesherr lebe ohne Arbeit und sorgenfrey, und habe sich mit nichts als nur mit der Erwerbung seiner Einnahme zu beschäftigen. Wollte ich mich bemühen, das Ungegründete dieser Behauptung zu zeigen; so müßte ich zwar nicht ohne Grund befürchten, meinen Landesherrn und alle Fürsten und Regenten Teutschlands empfindlich zu beleidigen; allein ein Beweismittel für meine Behauptung werden sie mir, wie ich hoffe, verzeihen, nehmlich dasjenige, was der Freyh. von Brabeck selbst über diesen Punct äußert. Nachdem er nehmlich in seinem au Public die Leser davon hat überzeugen wollen b): mit welcher leichten Mühe er zu dem Bischofsstuhle habe gelangen können, wenn er es nur gewollt hätte; so fährt er also fort: Non, il

a) Daß sich hierüber bis jetzt mit vollkommner Gewißheit nichts bestimmen lasse, ist schon oben B. III. §. 22. bemerkt.

b) Der Vertheidiger des Freyh. von Brabeck bestärkt diese Ueberzeugung noch mehr durch einige sehr einleuchtende Gründe in seiner Vorerinnerung S. V.

faut en convenir, ces vains regrêts n'existent pas, et jamais le Baron de Brabeck ne porta un oeil jaloux sur le poste éclatant, qu'un autre a obtenû. Il sent trop, combien est pénible la tâche de celui, qui gouverne un état, quelque circonscrit que soit son territoire, pour ne pas y préférer celle d'un simple particulier vivant libre au milieu de ses affections et de ses plaisirs. Also der zeitige Fürst Bischof zu Hildesheim lebt, selbst nach der Behauptung des Freyh. von Brabeck, nicht ohne Arbeit, und hat sich wirklich mit etwas Mehrerem, als mit der Erhebung seiner Einnahme zu beschäftigen. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als der Freyh. von Brabeck muß entweder selbst eingestehen, daß er in seinen Bemerkungen eine recht grobe Unwahrheit schrieb, oder er muß behaupten: ungeachtet einem zeitigen Fürst-Bischofe viele Regenten-Arbeiten, Lasten und Sorgen obliegen; so lebe dennoch sein jetziger Landesherr ohne alle Arbeit und völlig sorgenfrey, und beschäftige sich mit nichts, als mit Erhebung seiner Einnahme. Ich dächte doch, der Freyh. von Brabeck werde dann auch die Güte haben, zugleich die Beweise dieser Behauptung herbey zu bringen. Bekennen muß ich hiebey, daß ich mich freue, hier nicht der beweisführende Theil zu seyn, da mir wenigstens noch kein Fall bekannt geworden ist, wo auch dem ärmsten Supplicanten auf die unbedeutendste Supplik eine Resolution von Seiten des jetzigen Fürsten auch nur verzögert, oder wo sonst nur die leiseste Klage darüber bekannt geworden wäre, daß mein Landesherr diejenigen Geschäfte, welche er selbst zu besorgen übernommen hat, nicht besorgt habe. Doch was rede ich von Beweisen? Nach der vortrefflichen von Brabeckischen Theorie muß sich vor allem andern sein Landesherr von jener Beschuldigung reinigen.

§. 13.

Es ist *d.* eine Unwahrheit, daß der zeitige Fürst Bischof zu Hildesheim durch keine besondere enge Bande an die Wohlfahrt des Landes gekettet ist. Als bloßer Besitzer der Kammergüter hat er schon das größte öconomische und pecuniäre Interesse dahin zu sehen, daß die Unterthanen überhaupt und insbesondere der Bauer erhalten werde, und in gutem Stande bleibe. Denn die Amtsöconomien genießen eine sehr große Anzahl Herrendienste sowohl mit der Hand als mit dem Spanne, ungeachtet die Kammer nur von äußerst wenigen Meyern Gutsherrliche Rechte besitzt. Außerdem müssen die Unterthanen und vorzüglich der Landmann vielerley Prästationen in die Amtskammerregister liefern. Bilde ich mir nun einmal ein: der zeitige Fürst wollte bloß mit dem öconomisch merkantilischen Auge das Land betrachten; so hätte er dennoch die größte Ursache, für die Erhaltung der Unterthanen, vorzüglich aber der untersten Volksklassen zu sorgen, und bloß in dieser Rücksicht die Sache betrachtet, übertrifft auch sein Interesse, welches er bey Erhaltung des Unterthanen hat, dasjenige aller übrigen Corporationen. Weder bey dem Domkapitel, noch bey den Siebenstiftern, noch bey der Ritterschaft, noch bey den Städten ist dieses pecuniäre Interesse so weit umfassend und so groß, als bey der Kammer. Denn diese besitzt zwölf Aemter; das Domkapitel — wenn man auch die so genannte Dompropstey als ein Amt mitrechnen könnte und wollte — nur viere; die Siebenstifter einschließlich der Feldklöster haben nur einzelne wenige Dorfschaften, wo sie auch gerichtsherrliche Rechte ausüben. Sämmtliche Gerichtsdörfer der Ritterschaft machen zwar auch einen beträchtlichen Theil aus, allein gegen die vielen Amtsdörfer kommen sie doch in gar keine Betrachtung. Und endlich die vier mit den Aemtern in keiner Verbindung stehen-

den Städte können sich in dieser Rücksicht mit der Kammer noch viel weniger vergleichen. Doch ich kann und darf hier den Landesherrn nicht bloß von dieser Seite betrachten; ich muß, wenn ich der Wahrheit treu bleiben will, annehmen, daß er als solcher das ganze Land überschaue, daß er aus einem weit höhern und weit bessern Gesichtspunkte den ganzen Staat unter seine Obhut nehme, daß er diejenigen Eyde beobachte, diejenigen Pflichten — wären es auch nur moralische und unerzwingbare — erfülle, in welchen er als Landesherr nicht bloß gegen Kaiser und Reich, sondern auch gegen seine Unterthanen als solche und insbesondere gegen das Domkapitel durch die beschworne Capitulation stehet. Diese Bande sind gewiß besonders und eng genug, vorzüglich wenn man sich dabey einen gewissenhaften Regenten — welches mein Landesherr ohnleugbar ist, indem er die Pflichten gegen Gott vorzüglich heilig schätzt — hinzudenkt. Sie machen dem zeitigen Landesherrn die Beförderung der Wohlfahrt seines Landes zur heiligsten seiner Pflichten, und es läßt sich daher mit Wahrheit nie behaupten, jener sey durch keine besondere enge Bande an die Wohlfahrt des Landes geknüpft. Soll letzteres der Fall seyn, so muß sie der Landesherr alle muthwillig zerrissen haben, denn vorhanden waren sie einmal gewiß. Soll also die Behauptung des Freih. von Brabeck factisch wahr und richtig seyn; so ist er vollständig zu beweisen schuldig, daß sein Landesherr alle jene Bande despotisch zernichtete. Wodurch, womit aber ein solcher Beweis geführt werden könne, das will und muß ich dem Freih. von Brabeck überlassen. Endlich *e.* ist es unwahr, daß der zeitige Fürstbischof von Hildesheim ein bloßer Rentenirer sey. Ich hoffe wegen des bisher Gesagten der Mühe überhoben seyn zu können, diese meine Behauptung noch näher zu erweisen; zumal da

ich die Nothwendigkeit gesetzt bin von diesem Punkte unten (Beytr. 5. §. 16 — 20.) nochmals zu reden. Nur kann ich hier das offene Bekenntniß nicht unterdrücken, daß es einiges Trauren bey mir bewirkte, wenn ich sah und hörte und las, daß es in Teutschland mit einem so allgemeinen Beyfall aufgenommen wurde, wenn ein Unterthan seinen Landesherrn und mit ihm das Heiligste im Staate, die oberste Staatsgewalt, zu einem bloßen Rentenirer herabsetzte, ja wenn bewährte Gelehrte sich zu zeigen bemüheten, darin liege gar nichts factisch Unwahres.

§. 14.

Zu 9. Es muß sich jedes in einem fremden Militärdienste stehende Mitglied der hiesigen Ritterschaft, wenn es eine Deputirtenstelle bekleiden will, bey der Wahl verbindlich machen: im Fall es zu einem Feldzuge käme, entweder seinen Militärdienst, oder seine Deputirtenstelle niederzulegen. Ein allgemein bekannter Deputirter war in die Nothwendigkeit gesetzt, den jüngsten Feldzug nach Flandern mit anzutreten. Er suchte daher um die Erlaubniß dazu bey dem Corps der Rittterschaft auf einige Jahre nach. Er verzichtete dabey zugleich während seiner Abwesenheit auf die Emolumente der Deputirtenstelle, und erhielt die sich erbetene Erlaubniß einmüthig von dem ganzen Corps der Ritterschaft. Bey welcher Gelegenheit der Freih. von Brabeck folgendes Votum abgab: "Sehr gerne trete „ich den vorstehenden Votis bey, daß dermalen der Herr „Rittmeister Schatzrath von Bock nicht allein für die„ses Jahr, sondern auch während der ganzen Dauer „des vorseyenden Französischen Kriegs, von seiner Ge„genwart auf hiesigen Landtagszusammenkünften dispen„sirt werde, stelle inzwischen sämmtlichen Hrn. Mit-

„gliedern des ritterschaftlichen Corporis anheim, ob bey „den dermaligen Zeiten es nicht rathsam seyn würde, „wenigstens für dieses Jahr, wo wegen Repartition „der von den exemten Ständen übernommenen Schul„den noch manches in Deliberation kommen wird, statt „des Hrn. Deputirten von Bock einen andern zu sub„stituiren, der dann, wie billig, die Diaeten, „auf die der Frh. Rittmeister von Bock auch von freien „Stücken Verzicht gethan, genösse. Uebrigens kann „dieser besondere Fall, in Zukunft, auf keine andere „extendirt werden. Hildesheim den 23. Febr. 1793. „von Brabeck." Der Unbefangene mag jetzt darüber urtheilen, in wie fern es der Wahrheit gemäß und eines biedern Mannes würdig ist, wenn der Freih. von Brabeck mit geflissentlicher Verschweigung des vollständigen Zusammenhanges der Sache nun durch den Druck allgemein bekannt machen läßt: "die ritterschaftlichen „Deputirten unterzögen sich andern Geschäften zum „Nachtheile der Landständischen Pflichten, und reiseten „auf Jahre über Land und Meere, unbekümmert wie „es in ihrem eigentlichen Vaterlande stehe. So viel den zweyten Punkt jener Behauptung betrifft, "daß „nehmlich die Deputirten nur zu gefällig gewesen wären, „wenn das allgemeine Wohl und das besondere ihrer „Committenten, Strenge und Nichtansehen der Person „forderte;" so sind diejenigen Thatsachen, welche diese unwahre Behauptung erweisen sollen, schon oben a) zergliedert, und was etwa noch fehlt, soll unten geschehen. Läßt es aber auch hier der Freyh. v. Brabeck an vollkommen zureichenden Beweisen fehlen; so gehört es eben nicht unter die anständigen Handlungen, wenn ein Mitglied der Ritterschaft den Deputirten seines

a) 2ter Beytrag §. 33 — 40.

Standes solche Pflichtvergessenheiten unwahr öffentlich vorwirft.

§. 15.

Doch der Freyh. von Brabeck tadelt nicht bloß mit Entstellung der Wahrheit, sondern er tadelt auch mehrere solche Thatsachen und Angelegenheiten, wobey der Tadel auf keinen Fall weitern Nutzen stiften kann. Unter diese Classe des Tadels zähle ich folgende Punkte. 1. Wenn er die Bertramische Angelegenheit nochmals hervorziehet. Ich habe mich vorhin a) bemühet, das Ungegründete dieses Tadels zu zeigen. Allein gesetzt einmal, der Freyh. von Brabeck hätte in dem, was er hier tadelt, vollkommen Recht. Was für Nutzen — und nicht wahr, der soll und muß doch durch den Tadel des Patrioten bezweckt werden — konnte es denn stiften: wenn eine vor zehn Jahren schon abgethane Sache nochmals von neuem hervorgesucht und den Ständen vorgerückt wurde? Hätte der Freyh. von Brabeck statt dessen, was er über diesen Punkt sagt, seinen Mitständen genau angezeigt und noch besser bewiesen: die Kammer, oder wer es sonst sey, kränke durch die Rechte eines Einzelnen auch die Rechte des Landes, hätte er dabey seine Mitstände aufgefordert, den solchergestalt gedrückten Einzelnen zu vertreten und zu vertheidigen; so handelte er als Patriot. Aber bloße Deklamationen von lauten Beschwerden der Unterthanen, vom Vertreten derselben, wenn ihnen Unrecht geschähe, vom Hefte der Klagen in Händen zu behalten u. s. f., konnten auf keinen Fall etwas nützen. 2. Wenn er darüber klagt: mit welchem unbegreiflichen Leichtsinne die Ritterschaft (er selbst folglich auch) den Vergleich

a) 1ter Beytr. §. 17—19.

eingegangen wäre und dabey von traurigen Bekenntnissen u. s. w. spricht. Könnte ich auch annehmen, Alles, was der Freyh. von Brabeck über diesen Punkt vorträgt, sey mit Salomon's und Socrates Weisheit geschrieben, was konnte es acht Jahre nach Abschließung des Vergleichs noch nützen? Mußte nicht jeder vernünftige Mensch auch auf die allertriffrigsten Gründe antworten: die Sache ist nun einmal geschehen, sie läßt sich gar nicht ungeschehen machen, und die Fehler wenn auch noch so viele da wären, lassen sich nicht mehr verbessern? b). Eine vollkommen gleiche Bewandniß hat es 3. mit dem Tadel über die Bekanntmachung des Vergleichs. Er war ja einmal bekannt, er ließ sich, wenn auch alle Kaiser und Könige der Welt zu seiner Verheimlichung ihre Macht aufgeboten hätten, nicht mehr nach dem Rathe des Freyh. v. Brabeck geheim halten c). Und warum läßt dann der Frhr. v. Brabeck eben den Vergleich, der nach seiner Meynung geheim bleiben mußte, bey seiner Defensionsschrift nochmals als Anlage abdrucken? 4) Gesetzt, letzterer habe darin vollkommen Recht, daß der Landesherr und die Geistlichkeit zu den in Frage seyenden Steuern unverhältnißmässig mehr als der Adel steuern müßten, bloß weil sie Geistliche sind; muß denn doch nicht jeder einsehen, daß der Tadel des Frhrn. v. Brabeck viel zu spät kam; daß er, wenn er mit Nutzen, mit Wirkung und mit Recht hätte tadeln können und wollen — damit viel früher hätte hervortreten, und nicht dann erst seine Meynung über die Sache vortragen müssen, wann alles geschehen, verabredet und abgeschlossen war? d) Auf gleiche Art

b) S. den 3ten Beytrag §. 10 — 15

c) Daselbst §. 11.

d) Daselbst §. 13. 14.

kam 5) der Tadel, daß zum Gegenstande einer Besteuerung nur vier Parcelen gewählt wären, offenbar zu spät. Der Tadler wußte ja — wie man auch aus seinen Bemerkungen ersiehet — durch die ritterschaftlichen Zirkulare und durch die längst ergangene landesherrliche Verordnung, wie die Lage der Sache stand, daß alles beliebt, verabredet und festgesetzt war. Wozu konnte nun noch Tadel nützen? Allerdings dazu, daß nach Ablauf der festgesetzten zwölf Jahre noch ein besserer und vollkommnerer Steuermodus eingeführt werde. Bezweckte er aber bloß dieses, dann konnte der Vortrag unmöglich so lauten, wie er lautete, dann durfte der Frhr. v. Brabeck nicht sagen: dasjenige, was mein Landesherr, meine Mitstände, ja ich selbst, nach einer langen mühsamen Deliberation beliebt und festgesetzt haben, das will ich durchaus nicht befolgen. So redet wenigstens der gehorsame Unterthan nicht. e) Nicht viel besser gehet es 6) mit dem bittern Tadel über die Allmosen, welche der Landesherr seinen Ständen hingeworfen haben soll. Denn auch dieser Punct war schon länger als ein Jahr zwischen Fürst und Ständen abgethan; man hatte den Frhrn. v. Brabeck über die Sache befragt, er hatte keinen bessern entscheidendern Rath gegeben. Hätte der Frhr. v. Brabeck darauf mit aller Energie gedrungen, der Landesherr solle nach Ablauf der zwölf Jahre entweder die Steuerzahlung als eine Schuldigkeit anerkennen, oder belangt werden; dann könnte und würde ihm das Niemand verübeln. Allein hegte er einige Achtung für Recht; so mußte er einsehen, eine auch noch so beissende Sprache werde hier für das Land und insbesondere für die Ritterschaft

e) S. 3ten Beytr. S. 17 — 20.

keinen weitern Nutzen stiften können. f) Welchen Vortheil konnte es endlich 7) dem Lande verschaffen, wenn es der Frhr. von Brabeck so bitter mit Unwahrheiten verziert tadelte, daß der Schatzrath von Bock einige Jahre die landständischen Versammlungen nicht besuchte? Dieses war ja auch eine geschehene Sache, die sich nicht mehr ändern ließ. Sie war auf die legalste Art, die nur immer Statt haben konnte, geschehen; sie hatte durchaus Niemanden auch nur entfernt geschadet; ja die Landeskasse hatte dabey noch eine Kleinigkeit gewonnen. Wozu also sechs Jahre nachher noch bitterer Tadel? g)

§. 16.

Auch dieser Art Tadel genügt dem Frhrn. v. Brabeck nicht, sondern er tadelt sogar Mängel, welche seiner eignen Behauptung nach, schon längst abgestellt und verbessert sind. Zu dieser Tadel-Gattung gehört — wie ich schon vorhin a) gezeigt habe — vorzüglich dasjenige, was der Frhr. von Brabeck über die vorgebliche ehemalige Prägravation der onerabeln Unterthanen vorträgt. Es gehört ferner hieher der Tadel über die Brandkassen-Angelegenheit, welche der Frhr. v. Brabeck als Domherr mit hatte in Unordnung kommen lassen, und welche längst vorher, ehe der Freiherr von Brabeck seine Feder zum Wohl des Vaterlandes ergriff, in Ordnung gebracht war. Mängel und Gebrechen finden sich an allen Orten, und in allen Ländern, b) weil aller Orten Menschen regieren und admi-

f) S. den 3ten Beytr. §. 21 und 22.

g) S. den 4ten Beytr. §. 14.

a) S. den 3ten Beytr. §. 12.

b) So hat man noch kürzlich wenigstens allgemein gesagt: verschiedene zur Wegbauintendence im Herzogthum

nistriren. Fehlen ist menschlich, den Fehler verbessern, ist stets lobenswerth, und eine Aufmunterung für Landesherrn und Stände kann es wenigstens nicht seyn, wenn sie sich bemühen, Mängel zu entdecken, diese abzustellen und bessere Einrichtungen zu treffen, und dann zur Dankbarkeit von ihren überweisen resp. Unterthanen und Mitständen in ganz Deutschland als pflichtvergeßne Menschen verschrieen werden. Am aller auffallendsten ist's aber gewiß, wenn der Tadel des Frhrn. v. Brabeck sogar seinen eigenen vorhin abgegebenen Votis zuwider läuft. In die Reihe der Puncte, welche auf diese Art getadelt sind, gehört erstlich beynahe alles dasjenige, was über den Vergleich von 1793 gesagt worden; denn in den Votis, welche der Frhr. v. Brabeck der Sache wegen früher abgab, ist von dem, was er jetzt tadelt, gar nichts enthalten. Es gehört zweytens hieher der Tadel über den Punct: daß nur vier Parcelen zum Gegenstande einer Besteuerung gewählt worden, indem dieses der Frhr. von Brabeck selbst und ausdrücklich mit genehmigt und beliebt hat. c) Es gehört drittens hieher die überaus humane Art, mit

Braunschweig gehörende Personen, hätten sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen. Wer könnte und wollte nun aber bloß deßhalb die mir unbekannten Aufseher darüber als pflichtvergessene Menschen in der Welt verschreien? Auch dem vorsichtigsten Hausvater wird gar oft unter den Händen etwas entwandt. Und in einer großen Staatshaushaltung sollte es billig seyn, die geringsten Fehler mit der größten Bitterkeit zu tadeln? Kassen-Unordnungen, ja Kassen-Betrügereien haben je zu Zeiten in allen Ländern ohne Unterschied Statt gefunden, und so lange es unordentliche und betrügerische Menschen giebt, werden sie auch stets Statt haben.

c) S. d. 31en Beytr. S. 8.

welcher er den Vorfall mit dem Schatzrath von Bock vorträgt, und wobey er ganz und gar vergessen zu haben scheint, daß er jenem die Erlaubniß, welche er sich erbat, von freien Stücken viel weiter als er es verlangte, nehmlich auf die volle Dauer des französischen Krieges ausdehnte. d)

§. 17.

Dieser so geeigenschaftete Tadel ist endlich auf eine Art, mit solchen Ausdrücken und ausgesuchten Wendungen vorgetragen, welche nicht nur in keinem Fall Nutzen stiften konnten, bey jedem ununterrichteten Leser Unwillen, bey allen Unterthanen aber Mißmuth und Haß gegen ihren Landesherrn und gegen die Stände erregen, und alle Liebe, alles Zutrauen von beyden entfernen mußten. Das gewöhnliche Thema vieler Schriftsteller, welche nach Populariát a) ringen,

d) S. d. 4ten Beytr. §. 14. Ich gestehe, daß vorzüglich dieser Punct mir glaublich macht, der Frhr. v. Brabeck habe wenigen oder gar keinen Antheil an den Bemerkungen: indem ich's mir nicht vorstellen kann, ein geborner edler Mann sey zu solchen Handlungen fähig.

a) Kant, der manchem nach Popularität ringenden schön geistrischen Schriftsteller vielleicht wegen der folgenden vielsagenden Stelle nicht gefällt, äußert in seiner Anthropologie S. 12. „Die Kunst, oder vielmehr die Gewandtheit im gesellschaftlichen Tone zu sprechen, und „sich überhaupt modisch zu zeigen, welche, vornehmlich, „wenn es Wissenschaft betrifft, fälschlich Popularität, sondern vielmehr geputzte Seichtigkeit „genannt werden kann, deckt manche Armseligkeit „des eingeschränkten Kopfes. Aber nur Kinder „lassen sich dadurch irre leiten. Deine Trommel —

wird auch in den Bemerkungen, sehr gut benutzt. Vor Zeiten war's nehmlich so gut, jetzt ist's so schlecht. Vorhin waren vorzüglich die Menschen, welche regierten, so sehr gut, jetzt taugen sie nichts. Ehemals vertheidigte der Ritter mit Vermögen und Leben den Unterthan, er brachte dem Vaterlande große Opfer, jetzt hat sich Alles geändert; jetzt genießt der Ritter nur den Lohn für die Thaten seiner Vorfahren, jetzt zehrt er von jenen Verdiensten in träger Ruhe, vegetirt blos und ärntet wo er nicht gesäet hat. Der jetzige Adel erhielt von seinen Vorfahren beträchtliche Einnahmen, er verwendet sie aber jetzt schlecht, verthut sie im thörichten Luxus nnd in Schwelgerey, wendet seine Zeit an, um die Unterthanen zu drücken, und ihren Erwerb zu verprassen, oder er fröhnt dem niedrigsten Laster, daß er Schätze auf Schätze häuft, b) unbekümmert, ob er in selbigen Thränen der Wittwen und Waisen mit beyscharrt. Die Würde der Vorsteher, der Vormünder der Menschheit, der Vertheidiger der Rechte der Unterthanen, soll dem Adel angebohren c) seyn; er wendet sie aber zu deren Unterdrückung an, und glaubt sich von den Pflichten der Menschheit durch sein Adelsdiplom losgesprochen zu sehen. Der ehemalige Adel lebte in ein-

„sagte der Quäker beym Addison zu dem in der Kutsche „neben ihm sitzenden Officier — ist ein Sinnbild von „dir; sie klingt, weil sie leer ist."

b) Auf unsern inländischen Adel soll und kann das Gemälde doch wol nicht passen.

c) Schön klingen diese Worte, schlau gewählt und gut gestellt sind sie, das ist wahr; aber eine strenge Prüfung dürften sie schwerlich aushalten. Ich wenigstens freue mich, daß es mir nicht angeboren ist, alle Rechte der Unterthanen zu vertheidigen.

fachen d) Sitten, der jetzige entfernt sich davon, und thut nichts, um den Staat zu vervollkommnen; er muß erst beschworen werden, daß er zur gemeinschaftlichen Beobachtung seiner Pflichten erwache, daß er nicht mit Arroganz auf die arbeitende Klasse hinabsehe, daß er seine Glückseligkeit mit der des Volks verbinde, und davon wird dann die segensvolle Wirkung prophezeyet, daß Bürger und Bauer selbst im Falle der Noth zum Schutze des Adels auftreten werde e). Ferner. Ehemals verfuhr das Schatzkollegium ordnungsmässig, jetzt führt es die heilloseste Wirthschaft, indem es 16 tausend Rthlr. einnimmt, und die Hälfte davon pro receptura wegschleudert. Ehemals sorgten die Stände gewissenhaft für genaue Erhebung der Accise, jetzt bekümmern sie sich gewissenlos nicht darum; jetzt achten sie nicht einmal mehr auf die deßfalls erhobenen so wohl begründeten Klagen des Volks, jetzt wollen sie sogar dem Oberverwalter des Frhrn. v. Brabeck, der 3000 Rthlr. mehr bietet, die Accisepacht nicht zuschla-

d) Sie waren je zu Zeiten auch etwas rauh. Mit unter tranken die Ritter auch ein Gläßchen. Wenigstens lehrt das die Geschichte, wofern man sie nicht als historischer Skeptiker und schöner Geist zu einem Spiele der licentia poëtica herabwürdigen will. Wenn man eine so einfache, so sprachreine, so nette, ungeputzte, populäre Behauptung, daß der ehemalige Adel in so einfachen Sitten gelebt habe, auch nur mit einfacher Aufmerksamkeit lieset; so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, der Schriftsteller, der diese nieder schrieb habe mit Homerischen Augen die alten Heroen seiner Nation betrachtet.

e) Man lese hier nach die erste und die siebente Bemermerkung unter D.

gen.“ O! der vortreflichen Darstellung! Ich bekenne aufrichtig, sie ist oft mit wahrer Kunst gemacht, und je zu Zeiten dem Verfasser der Bemerkungen — sey er auch, wer er sey — ganz vorzüglich gelungen. Ich weiß es wohl, das Angeführte ist in den Bemerkungen längst nicht so bestimmt und voll ausgedrückt vorgetragen, wie ich's so eben vorgetragen habe. Allein ich fordere Jeden auf freimüthig zu bekennen: ob nicht die Lesung der Bemerkungen jene Ideen und jene Gedanken-Folgen bey ihm erregte? Und gerade der Umstand, diese durch ein, wie es scheint, ohne Absicht hingeworfenes Wort, durch leise Andeutungen und Winke, durch schlauen Gebrauch und durch klügliche Stellung kleiner Partikelchen, durch grammatische und rhetorische Kunstgriffe aller Art, bald durch Putz, bald durch Einfachheit des Stils, bald durch Aposiopesis, bald durch Declamation, und vor allem durch eine dem Dichter und Declamator wol erlaubte rhapsodische, um Wahrheit aber wenig besorgte, Accommodation der Facta, daß sie zum Kunstwerke passen, nothwendig und unfehlbar bey jedem Leser erregen zu können, ohne sie bestimmt und geradezu vorzutragen, dieser Umstand, sag' ich, bringt mir das aufrichtige Bekenntniß ab: daß ich die Bemerkungen in ihrer Art für ein wahres Meisterstück halte, was selbst einem alten Rhetor Ehre machen dürfte, wenn es aus seiner Schule wäre hervorgegangen. Schon die Wirkung davon beweist dieses. Die Bemerkungen sollten das ganze lesende Publikum gegen Landesherrn und Stände empören, und sie haben es wahrlich gethan. Nicht — noch — noch — hat sie geschrieben und die Hauptideen dazu hergegeben. Ein unsichtbares Wesen hat's gethan, und sollte es auch eben dasjenige seyn, welches vermögend war, beynahe in einem Moment 158 Dorfgemeinden

über ein und denselben auch den Sylben nach gleichlautenden Aufsatz zu vereinigen.

§. 18.

Mit dem bisher Gesagten setze man die Art der Darstellung in Verbindung, "daß Landesherr und Stände durch ihre Handlungen das Vertrauen des Volks und insbesondere der Bauern von sich weggescheucht hätten, daß man letztere sich selbst überlassen, daß Fürst und Stände zu Insurrectionen selbst Gelegenheit gegeben, daß das Volk deßhalb bey den Reichsgerichten die gefährliche Waffe einer gerichtlichen Klage ergriffen habe, daß dieses Gelegenheit zur Combination der Ideen vom Feder- und Waffenkriege gebe, daß Fürst und Stände das traurige Bekenntniß abgelegt hätten, den Onerabeln bisher prägravirt zu haben, daß exaltirte Begriffe von Freyheit und Gleichheit die Köpfe verwirrten, daß Fürst, Stände und Unterdrücker für Synonyma gehalten würden, daß der Landesherr und die beyden ersten Landstände einzig ein Lebtagsinteresse hier im Lande hätten, daß sie gar nichts thäten, als Einnehmen, um ausländische Familien unterstützen zu können, daß sie durch keine enge Bande an die Wohlfahrt des Landes gebunden wären, daß es ihnen als bloßen Rentenirern völlig gleichgültig seyn könne, wie es um die Zukunft stehe, daß sie mit leichten Füßen davon laufen könnten, wenn Kriegesgefahren, wenn Elend eintrete, wenn Vaterlandswohl, wenn die Administration vernachlässigt, und dadurch Unterthanenhaß hervorgebracht wäre, daß der Landesherr, welcher vorzüglich die Lasten eines Krieges tragen müßte, seinen Unterthanen dazu nur Almosen auf wenige Jahre hinwerfe, daß Jener die höchste Prägravation in Rücksicht der Besteuerung bereits veranlaßt habe, daß dieses Stände und vorzüglich die

ritterschaftlichen Deputirten pflichtvergessen angenommen hätten, daß letztere der Ritterschaft, welche allein durch Familien und Güter an das Wohl des Landes gefesselt wäre, beynahe nie von der wahren Lage der Sache Nachricht ertheilten, sondern statt dessen Brillen schliffen, wodurch die Ritterschaft zu sehen gezwungen wäre, daß diese ritterschaftlichen Deputirten um die Angelegenheiten ihres Vaterlandes unbekümmert wären, sich andern Geschäften unterzögen, auf Jahre über Land und Meere reiseten, Sünden begingen, welche denunciirt werden müßten und nur zu gefällig wären, wenn das allgemeine Wohl Strenge und Nichtansehn der Person erfordere, daß Stände die Steuern anf die nachlässigste Art erhöben, daß sie sich an keine Ordnung, an keine Landtagsabschiede gewissenlos mehr kehrten, daß sie die unverantwortlichste Kassenwirthschaft führten, indem die Hälfte der Einnahme pro receptura weggegeben würde, und administrirende Collegia nur existirten, um Individuen Gehalte auszuwerfen, daß sie auf die Rechnungsführer nicht achteten, daß sie auch bey den bedrängtesten Zeiten große Summen ohne Pflicht und ohne Nutzen aus der Landeskasse wegschenkten, daß sie den fürstlichen Oekonomien durch heimliche Verpachtungen jährlich Tausende in die Hände spielten, daß sie Ungerechtigkeiten und Inconsequenzen begingen, daß sie der Sache nach Landesgrundgesetze aufhöben, und daß sie, wenn gleich das Volk gegen das Alles seine Stimme und seine wohlbegründeten Klagen erhöbe, dennoch darauf gar nicht achteten." Wer diese Darstellungsart erwägt, der wird und muß es einsehen, daß der Freih. von Brabeck seinen Tadel — wenn er auch, wie es doch nicht der Fall ist, noch so wohlbegründet gewesen wäre auf eine Art und mit Wendungen und Ausdrücken vorträgt, die nie Nutzen stiften konnten, sondern auf alle Fäl-

le, die verderblichsten Wirkungen für das Land haben mußten.

§. 19.

So tadelt der Freyh. von Brabeck. Daß Absichten, daß Zwecke sich mit einem solchen Tadel verbinden lassen; daß Wirkungen, große Wirkungen können dadurch hervorgebracht werden, wer wollte das im Abrede zu stellen wagen? Tadelt aber so der Patriot, der, wie Marquis Posa, das Glück der Menschen, das Wohl seines Vaterlandes befördern will? Es gehört eine große Seele dazu, nur einen Rodrigo zu dichten, und eine noch viel größere, es zu seyn. Wie viele spielen hiebey die Rolle eines Affen! Doch Affen werden belacht und verdienen belacht zu werden. Aber es giebt jetzt noch eine andere Art Welt- und Landesverbesserer, die Rodrigos Rock anziehen, sich mit seinem Kreutze behängen, es nicht oft genug sich und andern selbst und recht im Posaunenton sagen können, daß sie die wahren Marquis Posa wären, und die — — — — — — — — — —

Diese werden jetzt beklatscht, diesen wird zugejauchzet, diese erhalten bey dem verständigen Publikum den ungetheiltesten Beyfall. Da diese Verbesserer so oft das: salus publica suprema lex esto, im Munde führen, dürfte ich da noch wohl einmal an die Erklärung erinnern, die Kant davon giebt, wenn er sagt: "Die „Erhaltung der einmal bestehenden Staatsverfassung ist „das höchste Gesetz einer bürgerlichen Gesellschaft über„haupt, denn diese bestehet nur durch jene?" Verdient nicht dieser Weise wegen dieser so klar und unbefangen dargestellten Wahrheit aller Regenten und Unterthanen vorzüglich in unsern revolutionären Zeiten warmen Dank? Dürfte ich wol fragen: ob's möglich sey, daß

eine einmal bestehende Verfassung dadurch erhalten werden könne, ob sie nicht endlich zerstört werden müsse, wenn alle Glieder, welche die oberste Staatsgewalt in Händen haben, so getadelt werden, wie sie hier der Freyh. von Brabeck öffentlich und vor ganz Deutschland getadelt hat, und — wie sein Vertheidiger zu tadeln fortfährt? a). Ja ich möchte hier mit letzterm fragen: "ist ein Land glücklich, in dem fast allgemeines wechselseitiges Mißtrauen einen sehr hohen Grad erreicht „hat?" b). Und wird dieses wechselseitige Mißtrauen

a) Die Schriften des G. J. R. Häberlin, welche seitdem erschienen, daß ihn der Freyh. von Brabeck zu seinem Vertheidiger annahm, fließen so sehr vom Tadel der hiesigen Verwaltung und Verfassung, von Herabwürdigung des Landesherrn und der Stände über, daß es hoffentlich nicht nöthig ist, specielle Beweise davon anzuführen.

b) Ueber das Verbrechen der beleid. Maj. S. 5. §. 3. Der Freyh. von Brabeck stehet in seinem au Public über diesen Punkt mit sich selbst in einem sonderbaren Widerspruche. Als er damit stolz thut, daß er mit leichter Mühe habe Fürst werden können, schreibt er S. 20. 21. Il le flatta, parce qu'il lui fit entrevoir la puissance — de mettre fin aux divisions, qui l'agitérent alors comme elles l'agitent encore. Drey Seiten nachher heißt es vom Stift Hildesheim: Mais dans un pays, où regne le calme et la paix, dans un pays, a l'abri des factions, exemt de tout trouble, de toute agitation, l'usage de ces designations est abusif et ridicule. Ja S. 38. beschießt der Freyh. von Brabeck diese seine tiefgedachte Schrift mit folgenden Worten: quelqu'il soit, il ne pourra l'empêcher de joindre sans cesse à ses

dadurch vermindert oder vermehrt, wenn man so tadelt, wie der Freih. von Brabeck und sein Vertheidiger gethan hat? Wenn Gelehrte ihre bedeutende Stimme laut und öffentlich zur Klage erheben, welche Wirkung hat das nicht auf die Laien? Und bedenken auch manche Gelehrte stets, ob sie mit Recht klagen? Bedenken sie stets die unsäglichen Folgen, die vielleicht ihre Klagen nach sich ziehen? Können sie das Geschehene dann ungeschehen machen, wann sie es vielleicht bedauern sollten, dasselbe verursacht zu haben? Der wohldenkende Unterthan muß es mit innigster Betrübniß, mit einem besorgten Blicke in die Zukunft wahrnehmen, wie hier im Lande seit zehn Jahren das Ansehen und die Achtung Alles dessen, was man im weitesten Sinne Obrigkeit, ja auch Gesetz nennt, bey dem großen Haufen gesunken, wie sehr das einfache Princip der Pflicht,

voeux pour son Prince, les voeux les plus ardens pour le bien de son pays, et pour la fin des malheureuses dissentions, qui l'agitent; dont il s'étoit en vain flatté de pouvoir amener la terme. Daß der Freyh. von Brabeck durch seine Bemerkungen habe Ruhe und Einigkeit in seinem Vaterlande herbeyführen wollen, kann ihm schwerlich Ernst seyn. Wenigstens würden die Mittel, welche er ergriff, nicht sehr große Menschenkenntniß verrathen. Denn wer sich bestrebt, jenen sehr edlen Endzweck zu erreichen, der dürfte zu einem sehr verkehrten Mittel greifen, wenn er sein Aussöhnungsgeschäft damit anfängt Landesherrn Stände und Verfassung so zu tadeln, wie der Freih. v. Brabeck tadelt, wenn er jenen Dinge wider die Wahrheit vorwirft, welche – wie sich der Recensent in der A. D. B. ausdrückt – nahe an Verbrechen grenzen, ja welche wahre Verbrechen enthalten.

welche den Gehorsam gebietet, wankend gemacht ist, und in welcher schrecklichen Progression dieses fortgehet c). Ist's denn etwa patriotisch gehandelt, wenn man in Schriften aller Art recht wetteifert, daß jenes fürchterliche Fortschreiten nie aufhöre, daß Landesherr und Stände immer verächtlicher in den Augen des großen Haufens und vor ganz Deutschland werden? Gesetzt auch, der Freyh. von Brabeck und alle die, welche seines politischen Glaubens sind, hielten unsere vaterländische Verfassung d) für so elend, wie sie solche in ihren Schriften schildern; warum werden denn nun niemals die unläugbar guten Seiten dieser Verfassung, die unverkennbar wohlthätigen Folgen, welche sie für den Unterthan gehabt hat, und noch mehr jetzt wirklich hat, geschildert? Warum wird es z. B. den Meyern — woraus vielleicht der größte Theil von Unterthanen besteht — nicht recht fühlbar und anschaulich gemacht, wie außerordentlich sie schon verlieren würden, wenn

c) Gern will ich's dahin gestellt seyn lassen, ob hieran die Französische Revolution allein, oder die beständige Gährung, in welcher der hiesige Unterthan seit zehn Jahren durch die hochbelobten Volksklagen, und durch unzählige Druckschriften erhalten wurde, allein, Schuld war, oder ob beyde Ursachen zugleich wirkten. Die Thatsache, welche daraus als Folge entstand, ist leider mehr als zu gewiß.

d) Ich hoffe nicht, mir werde hier der Einwurf gemacht werden: man hätte nichts wider die Verfassung, sondern nur wider die Verwaltung des Landes zu erinnern. Ist's denn etwa auch ein Fehler der Verwaltung, wenn der Landesherr und die Stände eines Landes bloße Rentenirer sind?

sie die geistlichen Gutsherrn, die geistliche Landesobrigkeit — die so genannten bloßen Rentenirer — nur mit einem weltlichen Gutsherrn, mit einer weltlichen Obrigkeit vertauschen müßten? Oder ist der etwa kein Patriot, kein frey- und wohldenkender Unterthan, der sich bemühet, seinen Mitbürgern Liebe zu der einmal bestehenden Verfassung, und Zutrauen zu ihrer Obrigkeit einzuflößen?

§. 20.

Weder Beruf noch Ueberzeugung fordert mich auf, der Lobredner und Vertheidiger geistlicher Staaten — theoretisch die Sache betrachtet — zu werden. Ja ich bekenne freymüthig — hätte ich das wunderbare Schicksal, irgendwo eine Staatseinrichtung von neuem zu treffen — ich würde schwerlich das Modell dazu von geistlichen Staaten hernehmen. Allein da ich nun einmal Unterthan und Mitglied eines geistlichen Staats bin, da es nie unter unvollkommenen Menschen eine vollkommene Verfassung geben kann, da sich alle Sta..sverfassungen in eben dem Grade durch sich selbst ohne Revolution nach und nach in schöner Verträglichkeit und in süßem Frieden vervollkommnen werden, als sich die Menschen im Ganzen mehr der sittlichen Vollkommenheit nähern, und folglich ihr Gefühl für Recht und Billigkeit im gleichen Grade verfeinern, und da jede Staatsumwälzung, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, gewiß das Gefährlichste aller Experimente ist, welches menschliche Kräfte unternehmen können, weil sie mehr durch wunderbar gemischte und sich durchkreuzende Leidenschaften bewirkt und ausgeführt, als durch Weisheit geleitet wird, unberechbare Folgen und einen unsichern Ausgang hat; so zähle ich's unter die ersten mei-

ner Pflichten, zu der Aufrechthaltung derjenigen Verfassung, worin ich lebe, welche allein mich aller Rechte, die ich besitze, theilhaftig macht, alle Kräfte meines Lebens aufzuopfern. Ja ich halte es für das verruchteste aller Geschäfte, solche dem großen Haufen gehässig zu machen. Stellt auch die Verfassung meines Vaterlandes meine Glaubensgenossen im Verhältniß gegen die Katholiken zurück, läßt sie uns auch noch manchen süßen Wunsch unbefriedigt, o! so dürfen wir ja noch manches Wünschenswerthe von der leitenden Hand Gottes, von der sanft bessernden Fürsorge wahrhaft edler Menschen und vom günstigen Zusammentreffen vieler wirkenden Ursachen in Zukunft erwarten; aber wir müssen auch das unnennbar viele Gute, dessen wir uns zu erfreuen haben, nicht leichtsinnig verkennen, sondern es mit Dank gegen eine gütige Fürsehung lebhaft anerkennen, daß unsere Verfassung dem Hauptzwecke eines Staats gemäß unser Eigenthum schützte, und immer mehr sicherte, daß sie uns Gewissensfreyheit gewährte, daß sie überhaupt unsere natürliche Freiheit so wenig einschränkte, wie es in einem Staate unter dem Monde vielleicht nur möglich ist, da ungebundene Freiheit und Staat sich geradezu widersprechen; daß sie mit allen ihren Mängeln, bey weitem über den größten Theil der Unterthanen einen Wohlstand verbreitete, der dem Wohlstande aller Unterthanen rings um uns herum, wo nicht das Ueber- doch gewiß das Gleichgewicht hält a). Hat eine Staatsverfassung solche praktische

a) Es scheint, als wenn sich der Vertheidiger des Freih. von Brabeck in einigen Stellen seiner Schrift bemühe, bey seinen Lesern die Idee zu verbreiten: der Wohlstand des Unterthanen hier im Lande sey jetzt — ich rede nicht von den Jahren 1770 – 1775. — gesun-

Folgen gehabt: so will ich's dem Politiker gern überlassen, ihren theoretischen Werth zum Gegenstande seiner Untersuchungen zu machen, bitte ihn aber bey Allem, was ihm theuer ist, kein Umänderungs-Experiment mit meinem Vaterlande zu machen, wenn er vielleicht des-

ken und zerrüttet. Allein von einem Lande, dessen Hauptnahrungsquelle Ackerbau ist, wo dieser auf einer solchen Höhe stehet, daß sich der hiesige Ackerbau gewiß mit jedem andern messen kann — worin vielleicht kein Morgen Land, der nur einigen Ertrag giebt unbebauet liegt — worin seit zehn bis zwanzig Jahren der Preis alles dessen, was man Grundeigenthum nennt, beynahe auf das Doppelte gestiegen ist — worin noch jetzt bey dem Steigen der Kapital-Zinsen die Grundstücke im Preise steigen — worin einzelne Morgen kontribuabler Ländereyen hie und da zu 150 — 200 Rthlr. verkauft werden — worin hie und da der Bauer einzelne Morgen zu 12 Rthlr. pachtet — worin bey den jetzigen sehr beträchtlichen Steuern, welche der onerabele Unterterthan zahlt, kaum nennenswerthe Restanten in den Heberegistern sich befinden — worin jetzt gewiß keine dreyssig Concursprozesse vorhanden sind — worin sich seit 1790. die Inscriptionssumme in den Brandkassen Kataster über eine Million erhöhete — und worin endlich allein bey der Landeskasse der onerabele Unterthan jetzt viermal hundert und vierzig Tausend Rthlr. zu vier Procent belegt hat, (allein im Laufe des Jahrs 1799. lieh davon der Contribuable 119 Tausend Rthlr. freywillig her) — von einem solchen Lande glaube ich behaupten zu dürfen, daß sein Wohlstand demjenigen seiner Nachbaren — die gewiß mit vieler Weisheit und Sorgfalt regiert werden — völlig gleich komme.

sen Staatsverfassung nicht vollkommen genug finden sollte b). "Die meisten Europäischen Staatsverfassungen, „sagt Hr. von Dalberg c), gleichen einem dauerhaften gothischen Gebäude, das eben nicht nach allen Regeln der Baukunst eingerichtet ist, in welchem man „aber sicher wohnt. — Es kann und soll allerdings „bequemer im Innern eingerichtet werden: aber wenn es „der Eigenthümer ganz niederreißt, dann hat er auf lange Zeit gar keine Wohnung, und wenn er ein neues „Haus erbauen will, dann entstehet erst die Frage: ob „er dazu das nöthige Vermögen besitzt, und ob das neue „Haus eben so gut und dauerhaft seyn wird, als das „alte war?" Nie kann ich dabey glauben, daß es ein Kennzeichen eines Patrioten sey, wenn er sich bemühet, diejenige Verfassung, die ihm unläugbar so viele gute Folgen verlieh, dem großen Haufen gehässig zu machen. Ist es auch wahr, daß das Familien-Interesse des Regenten eines geistlichen Staats nicht so innig mit dem Interesse des Landes verknüpfet ist, wie je zu Zeiten das Familien-Interesse eines erblichen Fürsten; ist auch die Schule, in welche der Regel nach ein Geistlicher, ein Domkapitular gehet, nicht die vollkommenste, um einen Regenten und Landesvater aus ihm zu bilden; erzeugen auch Wahlen überhaupt, und insbesondere Regentenwahlen, viele Uebel in einem

b) Es geht den Menschen bey ihren Umschmelzungen der Staaten nur gar zu leicht, eben so, wie jenem, der, weil er einmal davon gehört hatte, aus Zinn Silber gewinnen wollte, aber aus dem eingeschmolzenen Zinn 60 Rthlr. am Werthe nur für 10 Thaler Silber erhielt, folglich 50 Thaler, die er vorhin besaß, unersetzlich verlohr.

c) Von Erhaltung der Staatsverfassung, §. 3. S. 14.

Staate; ja hat so gar der Umstand, daß ein Wahlfürst gewöhnlich zu einer höhern Stufe hinaufsteigt, seine nachtheiligen Seiten, indem er alsdann eher Neid und Mißgunst erregt, und der große Haufe weniger, wie bey einem Erbfürsten gewohnt ist, ihm diejenige Achtung und Ehrerbietung zu erweisen, welche ihm als Landesherrn und als dem Haupte eines Staats zukommt; genießt endlich in geistlichen Staaten eine große Anzahl Menschen beträchtliche Einkünfte, ohne dafür dem Staate Dienste, die mit dem Geiste der Zeit in einem richtigen Verhältnisse stehen, zu leisten; so muß dagegen doch auch erwogen werden, daß andere in weltlichen Staaten gewöhnlich eintretende beynahe von ihnen unzertrennliche Mängel mein Vaterland nicht treffen. Wir müssen es erwägen, daß es tiefer, als mancher auf den ersten Blick glaubt, in der Natur des Menschen liegt, diejenige Staatseinrichtung, sie sey groß oder klein, welche ihm Unterhalt und bürgerliche Ehre verschafft, auch für die Nachkommenschaft zu verbessern und zu erhalten. Sehen wir nicht so manche eben nicht sehr gebildete, sonst nicht sehr moralisch handelnde selbst unverheirathete Privatperson eifrig für die Erhaltung der Rechte und des Einkommens ihrer Nachfolger streben? Sehen wir nicht manchen unbeweibten kinderlosen Mann edel und thätig zum Wohl der Menschen arbeiten? Müssen wir dagegen nicht über manchen Hausvater die Achseln zucken? Warum sollten wir denn gerade von einem kinderlosen Regenten durchaus vermuthen, bey ihm sey aller Sinn für die Erhaltung und Verbesserung des Staats, der ihm einmal anvertraut wurde, und folglich für das Gute verloschen? Hat doch unsere vaterländische Geschichte unter der Reihe ihrer geistlichen Landesherrn Männer aufzustellen, welche im wörtlichsten Verstande keine Hand breites Land mehr besaßen, welche

zuverlässig mehr für Kopialien zahlten, als ihr ganzes landesherrliches Einkommen war, und welche dennoch mit rastlos unermüdeter Thätigkeit und mit Aufopferung ihres sonstigen Privatvermögens beynahe das einzige Geschäft ihres Lebens seyn ließen, ein ihren Vorfahren genommenes Land wieder zu erhalten? Wer unsere vaterländische Geschichte studirt hat, der kennt diese ehrwürdigen Männer, einen Valentin von Tetteleben und Burchard von Oberg. Heißt es nicht — alle sonstigen Rücksichten bey Seite gesetzt — die Geschichte einer Lüge beschuldigen, wenn man alle geistliche Regenten unter die Zahl der bloßen Rentenirer setzt? Hat denn die Geschichte keine Bernhards von Galen, und keinen Kardinal von Schönborn, keinen Franz Ludewig von Ertal, keinen Hieronymus von Coloredo, keine Dalbergs, und Bibras, a) aufzuweisen? Waren und sind das etwa auch nur Rentenirer? Und erzählt die Geschichte dagegen nicht von beweibten und mit Kindern gesegneten, aber bey weitem anders denkenden Regenten, als jene verehrungswürdigen Männer dachten? Veredelt denn der Name Gemahl und Vater einzig den Menschen? Soll die Ehe die trefliche Wirkung auf das Herz eines Mannes haben, die man sich unbedingt von ihr zu versprechen scheint, welch' eine glückliche Wahl gehört denn nicht dazu? Ist diese bey den höhern Ständen auf dieser Erde so leicht und ohne Schwierigkeit? Ruft uns nicht die Geschichte laut zu: mancher Regent wäre treflicher gewesen, hätte er eine bessere, für ihn passendere Gemahlinn gewählt oder wählen können? Sind die Verhältnisse, in welche ein

a) Hat's der Frhr. v. Br. wohl bedacht, was für ein Compliment er durch den bloßen Rentenirer auch selbst seinem geschätzten Mentor dem Cardinal Caprara macht?

Regent durch Verheirathung zu andern Regenten gebracht wird, stets oder gewöhnlich für das Land, was er regirt, heilsam und nützlich? Sind dem geistlichen Regenten die Hände so gebunden, und das Herz so eingezwängt, als vielleicht durch Verheirathung geschehen möchte? Kann er nicht sehr unleidenschaftlich, selbstständig, ungefesselt und frey wie es einem Regenten geziemt, für das Wohl seines Landes handeln? Halten ihn Familienfesseln zurück? Wird er leicht in Familienzwist und Hader zum Schaden seines Landes können verstrickt werden? Sollte man daher wol sogleich mit dem absprechenden Modetone die geistlichen unverheiratheten Regenten gegen die anderen so tief herabsetzen können? Bedürfte dieß nicht erst noch einer unpartheiischen, strengen und vielleicht doch nie ganz aufs Reine zu bringenden geschichtlichen und von Menschenkenntniß geleiteten Untersuchung?

§. 21.

Wir müssen es ferner gestehen, daß die Bildung des Domkapitularen zum künftigen Regenten, der doch, wenn er nur etwas Fähigkeit besitzt, als Domherr, und als Landstand mit der Verfassung und mit der Geschichte des Landes bekannt werden muß, wenigstens in einer eben so guten Schule besorgt wird, als die des Erbprinzen, der gewöhnlich auch in unmilitärischen Staaten fast ausschließlich allein die militärische Laufbahn betritt. Lernt dieser auch vielleicht mehr Pünktlichkeit und Ordnung im Dienste: so erhält seine Bildung doch häufig einigen Anstrich von Despotie, er verlangt gewöhnlich, daß Justiz nach militärischen Regeln, nach Taktik behandelt werden soll, und eigentliche Regierungskunst, die das Ganze übersieht, möchte noch wohl eher außer den

Grenzen dieser, als jener Schule liegen *) Wir haben bey einer geistlichen Regierung der Regel nach nie einen glänzenden, üppigen Hofstaat, mit allen seinen verderblichen Folgen, die sich wie eine Pest über die Unterthanen verbreiten, zu fürchten. Maitressen haben auch gewiß seltener in geistlichen als weltlichen Staaten regieret, die Moralität der Ehen entheiligt, zu einer Quelle der verderblichsten Uebel und zu einer Hölle für den Unterthan herabgesetzt. Noch weniger aber hat und wird je unter dem Krummstabe ein verderblicher Eroberungsgeist und ein damit stets verknüpftes starkes Militär sein unabwendbares böses Gefolge über unser Land verbreiten können. Ich begreife es sehr gut, daß auch den besten und menschenfreundlichsten Regenten eines großen Staats gar oft eine unabwendbare Nothwendigkeit zwingt, ein großes Militär zu unterhalten. Ich verkenne die guten Seiten u. die wohlthätigen Folgen nicht, welche hiedurch für einen vorzüglich großen Staat entstehen können. Allein daß auch sehr übeln Folgen daraus hervorkeimen, das kann kein Unbefangener in Abrede stellen. Da nun von diesen mein Vaterland befreiet ist, warum sollte ich sie denn nicht meinen Mitbürgern fühlbar zu machen mich bemühen? Wird zwar dadurch, daß wir kein großes Militär im Lande haben dem Adel eine Quelle verstopft, sein Unterkommen zu finden; so wird dagegen der Sohn unsers Bürgers und Bauern nicht genöthigt in den Militärdienst zu treten. Die Mutter weint um ihn **) nicht, wenn sie ihn geboren hat, und in die bange Zukunft sieht, daß es oft unabwendbares Schicksal für ihn sey, Aeltern und Ge-

*) Der Herr und der Diener S. 49 — 59.

**) Ist dieß nicht ein großes Glück? Heissen die Kriege nicht schon beym Horaz bella matribus detestata?

schwister, Eigenthum und Vaterland zu verlassen, um vielleicht in entfernten Landen Gesundheit und Leben aufzuopfern, oder unmuthsvoll in dem Kerker einer Festung sein Leben zu endigen. Er kann ruhig seinen Aeltern in seiner Jugend die nöthigen Dienste leisten, und statt daß ihn gewöhnlich der Militärdienst zwingt, in unregelmäßiger Wollust nicht blos seine Gesundheit und die Ruhe seines künftigen Lebens aufzuopfern, sondern auch von dieser Seite immer mehr Uebel um sich herum zu verbreiten — in männlichen Jahren mit einer Hausfrau in ruhiger Zufriedenheit häusliche Freude genießen, und seinen väterlichen Acker bauen. Es werden auf diesem Wege unserm fruchtbaren Boden, der — wie das ungeheure Steigen des Taglohns zeigt — zu seiner vollkommensten Cultur noch nicht Hände genug hat, diese nicht entzogen. Die edelste aller Industrie — der Ackerbau — wird durch ein großes Militär nicht gehemmt, die Bevölkerung nicht gemindert, und der Staatsaufwand nicht vermehrt.. a) Nicht murren will ich also, daß ich in einem Staate lebe, der, vorzüglich meinen Glaubensgenossen, noch manchen Wunsch übrig läßt, sondern mit dankbaren Gefühlen die guten Seiten

a) Deutsches Museum Febr. 1777. Struben N. St. Th. 1. S. 481. und freymüthige Gedanken Th. 2. S. 297. Es würde mir herzlich leid thun, wenn irgend jemand glauben sollte, ich bemühete mich durch das hier Gesagte weltliche Staaten herabzuwürdigen. Ich verkenne deren gute Seiten keinesweges. Ueble Folgen haben alle Einrichtungen, welche Menschen bewerkstelligten, und meine Absicht war blos, meinen Mitbürgern die wohlthätigen Folgen, welche die hiesige Verfassung unläugbar für sie hat, fühlbar und anschaulich zu machen, und ihnen wo möglich Liebe und Zutrauen dazu einzuflößen.

derselben nicht blos erkennen, sondern es zu meiner heiligsten Pflicht rechnen, sie jedem Unterthan fühlbar zu machen, vorzüglich da die Geschichte vernehmlich genug lehrt, daß eine Staatsverfassung, welche sich nicht seit Jahrhunderten her allmählig bildete, sondern blos das Werk der speculirenden Vernunft war, ewig wo nicht ein Hirngespinst bleiben, doch zuverlässig dem Unterthan nie eine dauerhafte Glückseligkeit verschaffen wird. Ich fühle die Mängel meines Vaterlandes sehr gut. Ich muß dagegen aber auch erwägen: "daß Mißbräuche in „allen Administrationen in der Welt herrschen, und „stets herrschen werden, weil schwache unvollkommne „Menschen aller Orten regieren und administriren, weil „Macht irgendwo seyn muß, wenn keine Anarchie statt „haben soll, und Macht selbst den einsichtsvollsten und „besten Menschen leicht zu Mißbräuchen verleitet. Ich „muß erwägen, daß derjenige, der umwirft, in politi„scher Rücksicht nur selten das Glück hat, das an die „Stelle setzen zu können, was er für wahr und und gut „hält; daß es leichter ist, angenommene Meynungen und „bestehende Verfassungen zu besiegen, als eigene in ihre „Stelle zu legen, und bessere zu gründen; daß es leich„ter ist zu tadeln und zu schaden, als zu helfen b), kurz „daß, wie v. Moser c) sagt, ein Staat weit leichter „ruinirt als reformirt ist."

§. 22.

Möchten doch diese Gedanken jeden lehren, daß man in politischer Hinsicht beym Tadel einer bestehenden

b) Brandes über die Folgen der fr. Revolution S. 51. 57. 59.

c) Der Herr und der Diener.

Verfassung vielleicht nie behutsam genug seyn kann, da vorzüglich ein oft wiederholter Tadel und eine öftere Herabwürdigung derselben — wie Agitatoren sehr gut berechnet haben — endlich tiefe Wurzel fassen, und den Zustand der Anarchie, welche aber stets den schrecklichsten Gebrauch oder eigentlich Mißbrauch willkührlicher Macht erzeugt, immer näher herbey führen muß. Sagt doch der ehrliche und angebetete Rousseau selbst: *) „Ich nenne einen jeden Staat einen „Freystaat, der durch Gesetze beherrscht wird, seine „Verfassung mag übrigens eine monarchische, oder eine „jede andere seyn." Kann aber wohl diese Freiheit erhalten werden, wenn man die Grundpfeiler des Staats zu erschüttern anfängt? Wenn man alles, was an der Verwaltung des Staats Theil nimmt, so tadelt, wie in den Bemerkungen getadelt wird? Ich hege zu dem Freiherrn von Brabeck das Zutrauen, er werde das hier Gesagte einer genauern Prüfung nicht ganz unwerth finden, er werde sich weiter kein Geschäft daraus machen, einen Stand in den Augen des schon genug gespannten großen Publikums herabzuwürdigen, der nun einmal einen wesentlichen Theil unserer Verfassung ausmacht, dessen Mitglied ausser so vielen seiner Ahnherrn ja er selbst mehrere Jahre war, und deren Einkünfte alle diese Personen eben so lange zu geniessen kein Bedenken fanden. Waren diese Männer, war insbesondere der würdige Jobst Edmund, unter dessen Regierung auch sehr kritische Lagen eintraten, nur ein bloßer Rentenirer? Liefen sie wohl mit leichten Füßen davon, wann das Vaterland in Gefahr war? Beschäftigten sie sich blos mit der Erhebung ihrer Einnahme? und dachten sie nur darauf, wie sie damit ihre Familie — die

*) contr. Soc. L. II. ch. 6.

sich jetzt ganz in der Person des Freiherrn von Brabeck concentrirt hat — bereichern konnten? Ja, thaten sie dieses, sollte dann nicht der Freiherr von Brabeck bey dem Genusse so großer Glücksgüter mehr Ursache haben, gegen eine Verfassung, die sie ihm verlieh, dankbar zu seyn, als sie so bitter zu tadeln. „Es ist „allerdings einem Manne von Ehre unanständig vor „Fürsten zu kriechen, wenn sie auch gut und vereh„rungswürdig sind. Er darf die Schwachen und Feh„lenden tadeln, und muß die Bösen im Stillen „verachten; er darf aber die Achtung nie verlassen, die „er ihrem Stande schuldig ist, und der handelt schlecht, „der den Fürsten bey seinen Unterthanen herabwürdigt. „Denn wo sind die niedern Volksklassen aufgeklärt „genug, um die Achtung für die Person des Fürsten „von der dem Gesetz, das durch ihn spricht, schuldigen „Ehrfurcht zu trennen, und wenn sie jenen verachten, „dieses doch mit willigem Gehorsam guter Bürger zu be„folgen.“ a) Kästner sagt: b) „Die Sammler der „Begebenheiten unserer Zeiten verschweigen Vergehun„gen nicht, die ihnen wichtig genug scheinen, von Pri„vatpersonen oder Regenten; bedachtsam ziehen sie aber „bey den letzten die Länge der Arme in Betrachtung.“ Dieses sollte billig nicht der Fall seyn, da es von entscheidendem Nutzen seyn kann, wenn, ohne die Länge dieser Arme in Betrachtung zu ziehen, die Handlungen der Regenten, zwar mit derjenigen Achtung, die man ihrer Würde als oberster Staatsgewalt schuldig ist, aber mit Wahrheit und Unbefangenheit öffentlich beurtheilt werden. Dagegen hat Kästner aber auch nicht Unrecht,

a) Freymüthige Gedanken Th. 1. S. 33 und 34.

b) Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller Empörungen zu bewirken. S. 27.

wenn er sagt: c) „Am merkwürdigsten waren, die „Freiheit sangen, und declamirten, auf Fürsten schalten, und sich das Brot wohl bekommen liessen, das „ihnen Fürsten gaben.“

§. 23.

Man studire Hildesheimische Geschichte. Man vergleiche mit Wahrheit und Unbefangenheit den Zustand des Landes in allen seinen Theilen, vom Regenten an, bis zum untersten ärmsten Unterthan, wie er ehemals war, und wie er jetzt ist. Ich sollte glauben, dieses Studium — aber freilich, die neuen Reformatoren mögen lieber reformiren, als studiren — müsse jedem das Bekenntniß abzwingen: es wurde hier im Lande im Ganzen allmählich besser, und der jetzige Zustand der Dinge ist in Verhältniß eines ältern — man mag einen kurzen oder langen Zeitpunct zurückgehen — ungleich vorzüglicher. Wir wollen daher unsere Vorfahren für das reiche Vermächtniß von Wahrheit, Sittlichkeit und Freiheit, welches sie uns hinterliessen, danken; wir wollen es nicht unerkannt geniessen; wir wollen die Verfassung, welche es gestattete, daß wir dieser eben so großen als wenig geachteten Vortheile theilhaftig werden konnten, ehren und aufrecht zu erhalten suchen, weil sie uns ein zwar allmähliges, aber desto gewisseres Fortschreiten in allem, was sittliche und politische Vollkommenheit heißt, verspricht. Wir wollen dabey den Landesvater, die Stände und alle Unterthanen, in dem edlen Verlangen zu bestärken suchen, daß sie alle aus ihren Mitteln jenem reichen Vermächtnisse einen Beytrag zulegen, daß sie es noch reicher und gewichtiger, als sie es von dem Vorgeschlechte erhielten, der

c) Daselbst S. 25.

Nachwelt wieder abliefern, damit sie der kommenden Generation die gebührende Schuld entrichten, ihrer heiligsten Pflicht ein Genüge leisten, und an der unvergänglichen Kette politischer und sittlicher Vervollkommnung — welche durch alle Menschenalter sich windet — ihr vergängliches Daseyn befestigen. "Alle Wesen, die „Vernunft und Freyheit haben, sagt der vortreffliche „Kant, sind Zwecke in der Schöpfung, nicht blos Mit„tel: sie sind um ihrer selbstwillen da, um glücklich „zu seyn; nicht blos um anderer Willen, um diese glück„lich zu machen. Andere Menschen lediglich in diesem „letztern Lichte, in wie fern sie uns dienen, zu betrach„ten, ist der Grund aller Ungerechtigkeit; so wie es die „Basis aller Tugend ist, uns in unserm ganzen Betra„gen gegen andere, des Erstern, daß wir auch um „ihrentwillen da sind, zu erinnern" a). Kant sagt ferner. b) "Es ist Pflicht der Monarchen, ob sie „gleich autocratisch herrschen, dennoch republicanisch „(nicht democratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach „Principien zu behandeln, die dem Geiste der Frey„heitsgesetze — wie nehmlich ein Volk mit reifer Ver„nunft c) sich selbst vorschreiben würde — gemäß sind,

a) Garve über den Character der Bauern S. 149.

b) Streit der vier Facultäten S. 186.

c) Um Gottswillen aber nicht so, wie es elende Demagogen, die sich Organe des Volks nennen, wollen. In dieser Stelle legt Kant deutlich genug an den Tag, was er unter seinem republikanisch Regieren verstehet. Er will es zuverlässig nicht, daß es in der ganzen Welt so hergehen möge, wie es seit zehn Jahren jenseits des Rheins herging, nein — so weit ich ihn verstehe — wünscht er, daß alle Regenten — die Form der Staatsverfassung mag aussehen, wie sie immer will — so regieren

„wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilli„gung nicht befragt würde" d). Dieß sind die Gedan-

und nur solche Verfügungen treffen möchten, wie die Unterthanen treffen würden, wenn sie zusammen **mit reifer Vernunft** sich selbst zu regieren fähig wären. Und hiergegen dürfte schwerlich etwas eingewandt werden können.

d) Käme man doch endlich einmal von dem sonderbaren Irrthume zurück: Kantische Philosophie sey der Ruhe der Staaten gefährlich! Mir scheint sie wo nicht der einzige haltbare Damm zu seyn welchen man dem reissenden Strome der Zeit, welcher Revolution will, entgegen zu setzen vermag, doch wenigstens einzig fähig diejenigen Schriftsteller, welche mit oder ohne Vorsatz Revolution predigen, aus haltbaren Gründen zu bekämpfen. In keinem Lande — es habe eine sehr elende oder sehr vortrefliche Verfassung, es werde sehr elend oder sehr vortreflich regiert — wird ein Unterthan in wohl verstandenen Kantischen Grundsätzen einen Vorwand finden, um irgend eine revolutionaire Handlung beschönigen zu können. und vereinbarten sich die Regenten und Minister aller Staaten, von der unbedingtesten Monarchie an bis zur reinsten Democratie, nach Kantischen Grundsätzen zu regieren, dann würde die Welt darüber erstaunen, wie es möglich sey, daß aus so ungleichartigen Quellen, so übereinstimmende gleichförmige Resultate herflössen. Ja sie würde erfahren — daß wäre die Form der Staaten auch noch so verschieden — daß sie sich alle ein und derselben Sache immer mehr nähern würden. Ich glaube in dieser Schrift schon mehrere Stellen aus den Schriften jenes großen Weisen, welche das, was ich hier behaupte, darthun, angeführt zu haben, und füge nur noch folgende hinzu. Er sagt nemlich in seinem Streite der vier Facul-

ken jenes großen Mannes, von denen ich innigst wünsche, daß sie allen Staatsgewalten, allen Ständen, und insbesondere allen Regenten als Maxime mögen eingeflößt werden und in ihre Gesinnung übergehen. Aber gewiß ohne Nutzen und Thorheit ist es, bey ältern Vorfällen, wo vielleicht nicht nach jenen Maximen gehandelt wurde, mit Unmuth zu verweilen. Wir wollen lieber Unvollkommenheiten, wenn solche ehemals da waren, vergessen und unser eifriges Bemühen dahin gerichtet seyn lassen, durch Erweckung eines lebhaften Gemeingeistes für das Gute und für Recht, durch wechselseitige Aufklärung über das gemeinsame Interesse, künftigen Vorfällen der Art vorzubeugen e), dabey aber stets das vor Augen haben, was Pastoret sagt: "das Reich

täten S. 158. und 159. "Es ist doch süß, sich Staats„verfassungen auszudenken, die den Forderungen „der Vernunft (vornehmlich in rechtlicher Absicht) entspre„chen: aber vermessen, sie vorzuschlagen, und strafbar, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden „aufzuwiegeln. — Ein Staatsproduct, wie man „es hier denkt, dereinst, so spät es auch sey, als „vollendet zu hoffen, ist ein süßer Traum; aber „sich ihm immer zu nähern, nicht allein denkbar, „sondern, so weit es mit dem moralischen Gesetze zusam„men bestehen kann, Pflicht, nicht der Staats„bürger, sondern des Staatsoberhaupts." Also nicht Unterthanen sollen von ihrer Landesherrschaft Staatsveränderungen ertrotzen, nicht Demagogen sollen sie dazu aufwiegeln, sondern die Staatsoberhäupter selbst sollen so regieren, wie ein Volk das mit reifer Vernunft handelte, sich selbst regieren würde, damit Staatsformen immer mehr nur todter Buchstabe würden.

e) Brandes a. a. O. S. 136

„der Leidenschaften ist thätig und unruhig. Der Gang „der Vernunft ist sanft und langsam. Dem Genius „der Zerstörung ist ein Augenblick genug; aber lange „Jahre sind nöthig die Uebel, womit er die Erde be„völkerte, wieder gut zu machen.“

§. 24.

Meine Leser mögen mir diese Ausschweifung verzeihen, noch mehr aber, wenn ich vielleicht wärmer dabey wurde, als ich billig sollte. Um den Frhrn. von Brabeck auf keine Weise zu nahe zu treten, erfordert es Pflicht von mir, noch eines Puncts hier zu erwähnen, ich meyne, seiner Verbesserungs-Vorschläge. Dem Patrioten sind Mängel und Rügen derselben eigentlich nur Nebendinge, deren er bloß, weil er muß, nur im Vorbeygehen erwähnt. Verbesserungs-Vorschläge zu machen, das ist und muß der Hauptzweck seiner erhabenen Arbeit seyn. In den von Brabeckischen Bemerkungen sind auch einige enthalten. Aber wie Diogenes Menschen suchte; so muß man auch in den Bemerkungen Verbesserungs-Vorschläge suchen, und doch ist und bleibt es sehr ungewiß, ob man etwas und was man gefunden hat. Wenn ich anders den Sinn des Frhrn. von Brabeck recht gefaßt habe; so bestehen seine Verbesserungs-Vorschläge in Folgendem. 1) Man solle hier im Lande Fabriken, Arbeitshäuser und andere nützliche Anstalten anlegen. 2) Die Stände sollten den Bauern zu ihrer Beruhigung die Landesrechnungen vorlegen a). 3) Jene sollten jährlich, wie sie auch versprochen hätten, Bilancen des Staatsvermögens drucken lassen. 4) Sie sollten die Unterthanen in allen Sachen, wo sie Recht hätten, gegen die Kammer ver-

a) S. den 2ten Beytrag §. 32.

treten, um dadurch das Heft der Klagen in Händen zu behalten b). 5) Der zeitige Landesherr und die Geistlichkeit als solche solle zu den Steuern unverhältnißmässig mehr, als der Adel zahlen c). 6) Die Zirkulare der ritterschaftlichen Deputirten sollten nicht mehr an die Güter, sondern an die Gutsbesitzer geschickt, und mehrere Versammlungen des Corps gehalten werden d). 7) Der Fürst solle angehalten werden, dasjenige, was er zu den Steuern von Seiten der Kammer zahlt, auf immer als eine Schuldigkeit anzuerkennen e). 8) Es sollten mehrere Parcelen zum Gegenstande der Besteuerung der Eremten genommen werden f). 9) Die Stände sollten alle veraltete Sporteln aufgeben g). 10) Das Schatzcollegium solle abgeschaft werden h). 11) Die Accise solle administrirt oder meistbietend verpachtet werden i). 12) Das Dongratuit solle dem zeitigen Landesherrn wenigstens jetzt nicht mehr verwilligt werden. Und endlich 13) solle man die hochgepriesenen Volksklagen vergleichen k). Ich weiß es wohl, daß alle diese Forderungen und Vorschläge nicht so bestimmt in den Bemerkungen vorgetragen sind, wie ich solche so eben extrahirt habe. Der Frhr. v. Brabeck wird es mir deßhalb verzeihen, wenn ich vielleicht etwas

b) S. den 1sten Beytr. §. 18.

c) S. den 3ten Beytrag §. 13. 14. 15.

d) S. den 3ten Beytr. §. 23. — 26.

e) S. den 3ten Beytrag §. 21.

f) S. den 3ten Beytr. §. 16 — 20.

g) S. den 4ten Beytr. §. 9.

h) S. den 2ten Beytr. §. 39. 40.

i) S. den 2ten Beytr. § 34 — 38.

k) S. den 2ten Beytr. §. 41. 42.

ausgelassen, oder zu viel gesagt, oder unrecht verstanden habe. Nach meinem Dafürhalten hätte die Hauptstärke der Bemerkungen darin bestehen müssen, daß jene Verbesserungs-Vorschläge recht bestimmt und vollständig vorgetragen wären. Da dieses aber nicht geschehen ist; so mußte ich oft nur rathen. So viel die Puncte unter Nr. 2. 4 bis 11 und 13 betrift; glaube ich das theils der Zeit, theils der Sache nach Unthunliche oben l) schon zur Gnüge gezeigt zu haben. Ich habe daher hier nur noch von den Puncten Nr. 1. 3. und 12. ein Paar Worte zu sagen.

§. 25.

Zu Nro. 1. Ich bin zwar nicht völlig gewiß, welchen Begriff der Freyh. von Brabeck mit dem Worte Arbeitshause verbindet. Allein soll es ein solches Haus seyn, worin Personen zur Strafe oder Correction arbeiten müssen; so haben wir bekanntlich ein solches im Lande. Schon seit ein Paar Jahren sind Landesherr und Stände damit beschäfftigt gewesen, diesem eine noch bessere und wo möglich ausgedehntere Einrichtung zu geben. Hätte der Freyh. von Brabeck die Güte gehabt, oder hätte es auch noch jetzt, jenen einen recht detaillirten und auf Localität — das Wort im weitesten Sinne genommen — passenden Plan vorzulegen: wie jenes Arbeitshaus vollkommener eingerichtet, und woher die Geldzuschüsse, die solches erfordern dürfte, könnten genommen werden; er würde sie, wie ich nicht anders glaube, sehr dadurch verbinden, und wahrscheinlich dadurch mehr, als durch seine Bemerkungen dem Lande

l) In den eben in den Noten angeführten Stellen.

nützen. Aber freilich so etwas ist nicht so leicht, als die Handlungen anderer Menschen zu tadeln. Ueber die sogenannten andern nützlichen Anstalten kann ich, da sie nicht bestimmt angegeben sind, nicht weiter urtheilen. So viel endlich die Fabriken betrifft; so ist's rühmlichst bekannt, daß der Freyh. von Brabeck ein großer Freund derselben ist. Es würde sehr ungerecht und unvernünftig seyn, dieses auch nur entfernt tadeln zu wollen; allein deßhalb glaube ich doch äußern zu dürfen, daß es mir — als einem vollkommenen Laien in dieser Materie — sehr problematisch und gewagt zu seyn scheint, wenn auf Gefahr und auf Kosten der Landschaft — so verstehe ich wenigstens den Freyh. v. Brabeck — Fabriken hier im Lande angelegt würden. Die Erfahrung hat, so viel ich weiß, in mehreren Ländern gelehrt, daß da, wo die Lage des Landes oder des Orts wirklich von der Beschaffenheit ist, daß sich Fabriken daselbst erhalten können, sie gewöhnlich von selbst ohne alles Zuthun der Landesherrschaft entstehen a).

a) Auch die Erfahrung in unserm Lande bestätiget dieses, denn zwar nicht der Form und dem Namen, wohl aber der Sache nach haben wir die vortrefflichsten aller Fabriken, nehmlich Flachsspinnerey und Leinewandswebere y, wofür jährlich viele Tausende ausländischer Gelder hier ins Land hereingezogen werden. Dieses ist ein einleuchtender Beweis, daß der Unterthan fand, durch diesen Zweig der Industrie könne er beträchtlich gewinnen. Hörte selbiger aber auch — wie jedoch nicht wahrscheinlich ist — einmal gänzlich auf; so halte ich das allein doch noch für kein Unglück, oder für einen Beweis des Verfalls der Landesindustrie. Nein ich glaube jene Nahrungsquellen werden — äußere gewaltsame Hinderungen

Wo hingegen der Geist der Nation gar nicht zu Fabriken gestimmt ist; wo, wie hier im Lande gewiß der Fall ist, noch nicht Hände genug vorhanden sind, einen äußerst fruchtbaren Boden zu cultiviren; wo das Tage- und Dienstbotenlohn seit den letzten funfzehn Jahren beynahe auf das Doppelte ohne alle Fabriken stieg; wo jeder Hauswirth überlaut klagt, daß es ihm sehr sauer werde, die nöthigsten Dienstboten zu erhalten; wo auch der geringste Mensch, wann das Kaufgarn einen hohen Preis hat — und den können wir in unserm kleinen Lande durch noch so viele Fabriken nie fixiren — sich mit Spinnen mehr verdienen kann, als ihm eine Fabrik zu zahlen im Stande seyn dürfte; daß da, sag' ich, irgend eine Fabrik je gedeihen, oder gar sich auf lange Zeit erhalten werde, bezweifele ich sehr. Wenigstens scheint es mir ein sehr gewagtes Spiel zu seyn, wenn die Landschaft dazu nur einigermaaßen beträchtliche Summen — Kleinigkeiten helfen nichts — verwenden wollte. Verlöhre dabey aber die Landeskasse — wie leicht möglich ist — nur einige Tausende, welch' ein weites Feld wäre dann nicht dem großen Heere von Schreiern, die recht darauf lauern, die hiesige Landesverwaltung herabwürdigen zu können, eröffnet, über Kassenverschwendung und übele Kassenwirthschaft das denkende Publikum zu belu-

ungerechnet — nie anders versiegen, als wenn der Unterthan durch Erfahrung belehrt wird, er könne durch den bloßen Betrieb des Ackerbaues noch mehr, als durch Garnspinnen und Leineweben verdienen. In diesem Falle würde es aber eine große Thorheit seyn, den Unterthan zu nöthigen oder auch nur zu reitzen das Garnspinnen und Leineweben wieder anzufangen, da Flachsbau – wenigstens von einer Seite betrachtet — dem sonstigen Ackerbau unläugbar sehr schädlich ist.

stigen! Nach meinen Begriffen von Fabriken gehören sie zum Handel, wobey jede Obrigkeit wahrscheinlich am klügsten sich blos leidend verhalten dürfte, so daß sie ihm die vollkommenste Freiheit ließe, höchstens, wann er da wäre, dann und wann ein ihm entgegenstehendes Hinderniß aus dem Wege zu räumen suchte.

§. 26.

Zu Nro. 3. Die Stände haben allerdings einmal geäußert: sie wollten die Resultate der landständischen Berathschlagungen und Bilancen von Rechnungen drucken lassen; allein versprochen haben sie dieses nie. Wann es die Sache erforderte, daß es geschah, ist es auch geschehen. Ob aber bey der jetzigen Lage der Dinge hier im Lande jenes unbedingt räthlich sey, scheint mir — ein so großer Freund von Publicität ich auch bin — doch sehr zweifelhaft. Jedes zum Corpore der Stände gehörendes Mitglied, das heißt, jeder, dem die Befugniß zustehet, hier mit Wirkung ein Wort mit zu sprechen, hat das Recht, wenn er will, sich auf das Genaueste von der Lage der Dinge zu belehren. Für den ist also jenes Druckenlassen überflüssig, denn er kann sich ohne selbiges vollständiger belehren. Ferner, sollte jenes Druckenlassen so beschaffen seyn, daß es jeden andern Ununterrichteten, ob er gleich nicht die Befugniß hätte, ein Wort mit Wirkung mit zu sprechen, doch von der Lage der Sache vollständig belehrte, blos um ihm Achtung für die Landesverwaltung einzuflößen; so dürfte es der Landschaft keine geringe Kosten und schon von dieser Seite wieder sonderbare Glossen und Critiken von den übelsten Folgen veranlassen. Wären aber die Anzeigen nur kurz; so würden und müßten sie nothwendig zu vielen schiefen Auslegungen und Mißdeutungen

Gelegenheit geben, und statt Zutrauen, welches doch der Hauptzweck davon seyn soll, zu erwecken, gerade die entgegengesetzte Wirkung thun. Leider hat ja die Erfahrung der letzten zehn Jahre zureichend gelehrt, daß man über alles, was die Landschaft vornahm und bekannt machen ließ, war es auch noch so gut gemeint und von noch so wohlthätigen Folgen a), die gehässigsten Critiken verbreitete, solches dem großen Haufen auf der aller schwärzesten Seite, welche man nur auffinden konnte, vorstellte, und blos dazu benutzte, wo möglich Liebe und Zutrauen der Unterthanen vom Landesherrn und von Ständen zu entfernen. Die schon einmal erwähnte Prüfung des Vergleichs von 1793., das Etwas über den Bauernprozeß, das Etwas über die Accise, die von Brabeckischen Bemerkungen und die Vertheidigungsschrift des letztern können hier instar omnium zum Beweise dienen. Die Wirkungen, welche solche Darstellungen, als in jenen Schriften enthalten sind, bey dem ununterrichteten Haufen veranlassen, können wohl mit den Wirkungen der Blatternpest verglichen werden. Sie graben sehr geschwind tiefe Gruben, welche wieder zu verwischen, und unbemerkbar zu machen, kaum eine lange Reihe von Jahren hinreichend ist. Ließen nun Stände noch ein Mehreres drucken und bekannt machen; so würden wahrscheinlich nur die Pressen den wahren Nutzen davon ziehen; für das Land dürfte er sehr gering und der Nachtheil bey Weitem überwiegend seyn.

§. 27.

Zu Nr. 12. Von der Art und Weise, wie dieser Punkt in den Bemerkungen dargestellt ist, mag ich

a) Z. B. der Vergleich von 1793. und die Verordnung wegen der Legitimationen der Gemeinheiten.

hier nichts weiter sagen, und eben so wenig bin ich geneigt, hier zu behaupten, der zeitige Landesherr habe ein klagbares Recht gegen die Stände, daß sie ihm stets ein Dongratuit verwilligen sollten und müßten. Allein dennoch glaube ich, muß hier Folgendes in Erwägung gezogen werden. Seit Wiedererlangung des grössern Stifts — die frühern Zeiten sind mir in dieser Rücksicht so genau nicht bekannt — das heißt seit 1644. wurde dem zeitigen Landesherrn ununterbrochen und kein Jahr ausgeschlossen, stets ein Dongratuit von den Landständen verwilligt a) so wie dieses denn auch in mehreren geist- und weltlichen Ländern seit langen Zeiten geschah, und noch jetzt hie und da in einer weit grössern Maaße, als im Stifte Hildesheim, geschiehet b). Unsere ehemaligen Landesherrn haben ferner nur in sehr seltenen Fällen weniger, in vielen Fällen aber weit mehr als 8000 Rthlr. Dongratuit erhalten; vom Jahre 1770. an ist aber ununterbrochen diese letzterwähnte Summe jährlich gezahlt worden. Vollkommen unwahr und falsch ist's dabey auch, daß Jobst Edmund von Brabeck nur 2000 Rthlr. Dongratuit erhalten hätte. Nein er erhielt bey weitem mehr c). Es giebt in Deuschland mancherley Aus-

a) Sedisvacanz-Zeiten müssen hier, wie natürlich, abgerechnet werden.

b) Z. B. in dem Bisthum Osnabrück erhält der Landesherr jährlich ein Dongratuit von 80,000 Rthlr. und je zu Zeiten noch mehr. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 5. §. 42. 51. Meines Wissens ist es auch noch Niemanden eingefallen, dieses Dongratuit dem jetzigen Bischofe um deßwillen zu verweigern, weil er eines reichen Königs Sohn sey, und folglich solches sehr gut entbehren könnte.

c) Er erhielt nehmlich laut der Contributionsregister 1688

gaben, welche vermittelst einer Klage nicht erzwungen werden können, und welche dennoch niemand gut verweigern kann. So wird einem kaiserlichen Gesandten, einem Kammergerichts-Assessor, wenn sie sich in einer Reichsstadt aufhalten, ein sogenannter Ehrenwein überreicht. Ein Klagerecht möchte deßhalb schwerlich Statt haben und dennoch würde es — wenn es verweigert würde — wo nicht als ein Unrecht, doch gewiß als eine Art von Geringschätzung und Beleidigung betrachtet werden. Bey Wahlen und bey Huldigungen finden dergleichen alt hergebrachte Ehrengeschenke sehr häufig Statt. Ja siehet man im Moser d) und andern publicistischen Schriften das lange Verzeichniß von Steuerarten nach, welche in den Deutschen Reichslanden bald in minderer bald in grösserer Maaße, wegen Durchreisen fremder

als Theil des Antrittsgeldes 5000 Rthlr.; für ein Silberservies 6065 Rthlr.; 1689. als den übrigen Theil des Antrittsgeldes 25,000 Rthlr. zur Regalirung fremder Herrschaften 3000 Rthlr. Außerdem noch 20,000 Rthlr. 1690 Dongratuit 6000 Rthlr. 1691 Dongr. 5500 Rthlr. 1692 Dongr. 5000 Rthlr. 1693. Dongr. 8000 Rthlr. 1694 Dongrt. 10,000 Rthlr. 1695. Dongrt. 8000 Rthlr. 1696 Dongr. 8000 Rthlr. 1697. Dongr. 8000 Rthlr 1698. Dongr. 10,000 Rthlr. 1699 Dongrt 10,000 Rthlr. 1700 Dongr. 10,000 Rthlr. 1701. Dongr. 10,000 Rthlr. 1702 Dongrt. 10,000 Rthlr.

d) Moser c. l. Cap. 2. p. t. C. 5. §. 36. 40. 47. 83. 59. 72, 75. Persönl. Staatsrecht der Teutschen Reichsstände Buch 3. Cap. 1. §. 8. S. 10. 11. Familien Staatsrecht B. 5. Cap. 14. § 118—159. Aus welcher letztern Stelle vorzüglich zu ersehen ist, welche beträchtliche Summen oft die Unterthanen in den Reichsländern an so genannten Fräuleinssteuern zahlen mußten.

Herrschaften, wegen geschlossener Bündnisse, an Campagne- und Apanage, an Dotal- und Contradotal-Geldern, zur besseren Unterhaltung einer Gemahlinn, an Prinzessinnen-Steuern, an Hofstaatskosten, an Reise, Studien- und Vermählungskosten des Landesherrn und der Prinzen u. s. f. gezahlt werden, wenn man dabey erwägt, daß alle diese Ausgaben dem Hildesheimischen Unterthan nicht zur Last fallen; so sollte ich fast glauben, daß nicht viele Reichsländer in Deutschland vorhanden seyn dürfen, wo aus den Landesmitteln so wenig, wie in unsern Vaterlande dem Landesherrn, gezahlt wird. Stände würden allerdings dem Tone der Zeit viel gemäßer und viel populärer handeln, wenn sie sich ihrem Landesherrn möglichst widersetzten, und ihm insbesondere sein Einkommen zu schmälern suchten. Allein Pflicht der Stände ist dieses gewiß nicht, und wohlthätige Folgen für das Land dürfte es eben so wenig haben, wenn sie in einer beständigen Fehde, die auf Schmälerung seines Einkommens zielte, mit ihm lebten. Beyspiele aus ältern und neuern Zeiten, welche hie und da in den Ländern der Deutschen Reichsstände Statt gefunden haben, glaube ich, können diese meine Behauptung beweisen. Daß es aber die Harmonie zwischen Landesherrn und Ständen eben nicht befördern könne, wenn sie jetzt plötzlich anfingen, ihm ein Dongratuit ganz oder zum Theil zu verweigern, welches alle seine Vorgänger ununterbrochen und oft in weit höhern Summen erhielten, muß jeder unbefangene Urtheiler einsehen, zumal da gar kein wahrer Grund vorhanden ist, warum Stände ihrem Landesherrn jenes Dongratuit jetzt vorenthalten sollten.

§. 28.

Es ist wahr, unser jetziger Landesherr macht weniger Aufwand, als sein Vorgänger; es kann möglich

seyn, daß sein Privat-Vermögen dadurch grösser als das seines Vorgängers geworden ist. Allein dergleichen — im Verhältniß gegen das Ganze — wahrlich höchst unbedeutende Kleinigkeiten müssen der individuellen Neigung eines Regenten überlassen werden a). Wir Unterthanen befolgen diese ja so gern, und werden dem oft sehr böse, der uns darinn stöhren will, indem wir sehr geschwind das: Was gehet es andern an? hervorzubringen wissen b). Warum wollten wir solche nicht hie und da einem Landesherrn verzeihen, der sonst so viele unverkennbar große Eigenschaf-

a) Unrichtig wenigstens zum Theil ist's, wenn in der Häberlinschen Defensionsschrift die Sache so vorgetragen wird, als wenn das Land großen Nutzen davon habe, wenn der zeitige Landesherr einen glänzenden Hofstaat führe und viel verzehre. Im Ganzen gehet gewöhnlich dasjenige, was glänzende Hofhaltungen kosten für Weine, fremde Delikatessen, kostbare Meublen, Kleidungen, Gemählde u. s. w. außerhalb Landes. Nimmt man aber auch darauf keine Rücksicht; so ziehet doch bey dem vorliegenden Falle die Stadt Hildesheim von einem solchen Aufwande bey Weitem den größten Nutzen. Da selbige aber stets bemühet ist, sich von Lande ganz zu trennen, da sie doch noch großen Nutzen von der fürstlichen Residenz, den Dicasteriis, und der Clerisey hat; so weiß ich nicht, ob jenes Betragen der Stadt ihren Landesherrn eben reizen könne, ihr viel zu verdienen zu geben.

b) So ziehet ja auch der Freyh. von Brabeck nach seinem au public ein ruhiges, häusliches Leben, dem Glanze und den Beschwernissen, welche mit der Regierung eines Landes verknüpft sind, vor.

ten hat, und wovon unsere Nachkommen wahrscheinlich einmal ein ganz anders Urtheil fällen werden, als ein Theil seiner undankbaren Unterthanen und ein Theil auch nicht ohne individuelle Neigung und Gründe schreibender Schriftsteller jetzt fällt? Sollte aber wohl das Obige für den Unbefangenen ein zureichender Grund seyn, um ihm Gelder vorzuenthalten, welche alle seine Vorgänger in eben der und oft weit größerer Maaße erhielten? Er fordert und erhält ja von dem Lande in der That noch lange nicht das, was jene davon erhalten haben. Es wird gewiß nie können erwiesen werden, daß er von irgend einem Unterthan mehr verlangte und mehr erhielt, als seine Vorgänger verlangt und erhalten haben c). Er stellte mehrere Mißbräuche ab, welche unter der nächst vorhergehenden Regierung in Rücksicht der Kammereinnahmen eingeschlichen waren. Er gab mehrere Jahre — was, so viel mir bekannt ist, keiner sei-

c) Daß ich hier von solchen Fällen, wo Kammereinkünfte auf eine rechtmäßige Art erhöhet werden konnten, oder eigentlich sich durch die steigenden Preise der Dinge von selbst erhöheten, nicht rede, darf ich ja wohl kaum erinnern. Da sich auch mehrere Menschen ein Geschäfft daraus machen, das Einkommen der hiesigen Kammer wider die Wahrheit zu vergrössern; so muß ich hier Folgendes bemerken. Aus den sämmtlichen Amtsrecepturen, Forst- und Bolzumschen Registern u. s. w. fließen jährlich in das Hauptkammerregister 100 bis 110 tausend Rthlr. Von dieser Summe werden jährlich an Salarien, Steuern, Kapitalzinsen, Prozeßkosten, Unterhaltung der Kammerparcelen u. s. w. verausgabt 50 bis 60,000 Rthlr. so daß 50, bis 60,000 Rthlr. übrig bleiben, womit Küche, Keller, Stall, Kostgelder, Livereen, Reisekosten, Posten, Almosen u. s. w. bestritten werden müssen.

ner seiner Vorgänger that — dem Lande das ihm angebotene Dongratuit zurück. Er half die Schuldenkasse, als sie vor einigen Jahren durch Kündigungen und übergroße Ausgaben Gefahr lief, den Zinsfuß schon damals erhöhen zu müssen, aus dieser Verlegenheit, und zahlte auf mehrere Jahre von einem ansehnlichen Capitale den höhern Zinsthaler. Er erlebte während seiner ganzen Regierung eine Epoche, worin er zuverlässig nicht weniger, sondern weit mehrere eigentliche Landesausgaben, als viele seiner Vorgänger hatte, welche bey solchen Eräugnissen, wie diejenigen in den letzten zehn Jahren waren, Stände nicht selten in die Nothwendigkeit setzten, ihnen beträchtliche Summen zu verwilligen. Er gab endlich — was alle seine Vorgänger unläugbar nicht thaten — seit dem Jahre 1793. von den Kammergütern beträchtliche Summen als Steuer an die Schuldenkasse zurück. Und diesem Landesherrn, diesem so milden Landesherrn, sollten Stände das Dongratuit, was alle seine Vorgänger jährlich oft in weit grösserer Maaße erhielten, vorenthalten; oder auch bey den unerhört theuren Zeiten, da alle Bedürfnisse des Lebens beynahe auf das Doppelte stiegen, nur schmälern, und in geringerer Maaße verwilligen? Mag es immerhin der G. J. R. Häberlin d) als eine Art von Landesbeschwerde zu deduciren sich bemühen, wenn dem zeitigen Landesherrn ein Dongratuit verwillgt wird; mögen immerhin einzelne ständische Mitglieder dafür halten, dem jetzigen Fürsten dürfe kein Dongratuit verwilligt werden; ich ehre die Gründe der letztern, aber ich sollte glauben, diejenigen Stände, welche dem jetzigen Fürsten jenes Dongratuit verwilligen, verdienen deßfalls nicht mit Sarkasmen getadelt zu werden.

d) am a. O. §. 5.

Fünfter Beytrag.

Hat sich der Freyherr Moritz von Brabeck eines Verbrechens theilhaftig gemacht?

1) Geschichtserzählung.

§. 1.

Den 21. Apr. 1799 schickte der Frhr. von Brabeck seine Bemerkungen an das Domkapitel mit einem Schreiben, worin er äußerte: "Die Wichtigkeit, welche er „in der Schrift: Etwas Gründliches über den Hildes„heimischen Bauern-Prozeß, zu finden glaubte, habe „ihn bewogen, die Bemerkungen seinem Corps vorzu„legen. Er halte es für seine Pflicht, sie auch dem „Domkapitel zu überreichen, und hoffe durch dasjenige, „was er über den Vergleich zwischen den Ständen und „den Bauern gesagt habe a), den Beyfall des Domka-

a) Oben im 2ten Beytr. §. 41 und 42. habe ich mich bemühet, den Werth dieses Vorschlages zu prüfen.

„pitels zu verdienen.“ Ja außerdem forderte er in einem P. S. das Domkapitel auf: ohne Zeitverlust seine vorgeschlagenen Wege zu einer gütlichen Uebereinkunft mit den Bauern zu erwägen. Das Domkapitel ließ indeß dem Frhrn. von Brabeck sein Schreiben zurückschicken, und dabey äußern: es verachte ihn und seine Aeußerungen zu sehr, als daß es mit seiner Würde vereinbarlich sey, auf irgend eine Art ferner mit ihm zu communiciren b). Nun klagt der Frhr. von Bra-

b) In den neuesten Staatsanzeigen Band 6. St. 1. S. 676. stehet über den Mann, der diese Antwort schrieb und über die Hildesheimischen Civil-Beamten eine Anmerkung, welche mich, wie ich gern gestehe, mehrere Stunden äußerst mißmüthig machte, und meine Seele mit Menschenhaß erfüllte. Die ärgsten Infamitäten sind in jener Bemerkung zusammen gedrängt, dem redlichen, moralisch guten Verfasser der Antwort, unter dem nur einem lügenhaften feigen Bösewichte behaglichen Deckmantel des Ausdrucks aller Vermuthung nach aufgebürdet. Wenn Männer, die ihre Pflicht erfüllen, bloß deßhalb so empörend können mißhandelt, und ihnen solche infamirende Verbrechen öffentlich, ohne allen Schein von Wahrheit, angedichtet werden; so läuft jeder, der etwas schreibt, Gefahr, daß von ihm solche Zeitschriften verbreiten; weil er jenes schrieb, sey er aller Vermuthung nach ein Mann, der Galgen und Rad verdient habe. Dem Verfasser dürfte es auch schwer werden, nur einen der von ihm beschriebenen Parvenus unter den Hildesheimischen Civilbeamten zu nennen. Wahrscheinlich rührt jene Bemerkung aus Hildesheim her, indem ichs nicht glauben kann, ein unbefangener Ausländer werde so etwas erdichten. In Hildesheim weiß jeder, daß kein wahres

beck c): die wenigen Domkapitularen, welche ihm seine Bemerkungen und sein Schreiben zurückschickten, hätten in Clubbs und in andern Gesellschaften den Vorgang entstellt vorgetragen, und das Publicum (seinen hohen Oberrichter) gegen ihn zu stimmen gesucht. Dieser äußerst wichtige Umstand, und der noch viel wichtigere: "daß er sich die sehr schmeichelhafte Achtung des verständigen Publicums nicht rauben lassen dürfe" habe ihn dann gezwungen, mit seinen Bemerkungen — welche vorhin lediglich an die Landstände wären bestimmt gewesen — öffentlich hervor zu treten. Jetzt wurden also — denn daß es vorhin geschehen sey, stellt der Frh. v. Brabeck in Abrede — die Bemerkungen theils durch ihn selbst theils durch seine Mandatarien, den Canonic. Goffaux und den Oberverwalter Giesekc allgemein verbreitet und auch an fremde Orte verschickt. Den 9. May 1799. denunciirte der Fiscal den Vorgang der Regierung, als ein wider den Landesherrn begangnes Majestätsverbrechen,

Wort darin enthalten ist. Welch' einen hohen Grad von Immoralität setzt sie also von Seiten des leidenschaftlichen Einsenders voraus?

c) In seinem Impressum unter dem Titel: Ein Wort von Moritz von Brabeck S. 7. 8. Nicht leicht ist jemand unfähiger als ich, über das, was in Clubbs und andern Gesellschaften vorgehet, zu urtheilen, weil ich keine besuche. Allein neugierig wär' ich doch zu erfahren, was die zehn Glieder des Domkapitels gesagt oder gethan haben mögen, wodurch der Vorgang entstellt vorgetragen wäre, und welches den Frhrn. von Brabeck zu dem wichtigen Schritte, seinen Landesherrn und alle seine Mitstände vor den Augen von ganz Deutschland so empfindlich zu kränken — mit Fleiß wähle ich hier noch kein anderes Wort — bewogen habe.

legte ein Exemplar der Bemerkungen bey und bat jenen Gerichtshof, die Sache strenge zu untersuchen, sodann den Freyherrn von Brabeck nach Vorschrift der Rechte zu bestrafen, vorläufig aber die ausgetheilten Exemplare von den Besitzern wieder einzuziehen. Die Regierung ließ hierauf an alle diejenigen Personen, von welchen sie wußte, daß sie Exemplare jener Druckschrift in Händen hatten, Befehle ergehen, solche einzusenden; und lud den Frhrn. von Brabeck mit dem Hinzufügen auf den 24. May vor: "um sich wegen seiner am 20. Apr. „d. J. ausgetheilten gedruckten Bemerkungen, und „hierauf vom Fiskal erfolgten Denunciatio criminis „laesae Majestatis der Untersuchung zu stellen." Den 21. May reichte der Frhr. von Brabeck bey der Regierung eine Vorstellung ein, worin er diese Behörde als seinen competenten Richter anerkannte — gestand, daß er die Bemerkungen der Ritterschaft vorgelegt habe — behauptete, daß er nur aus landständischer Pflicht gehandelt, und nichts als Wahrheit und solche Sätze, von deren Richtigkeit er noch bis jetzt überzeugt sey, vorgetragen habe — und bat; "Mit Wiederaufhebung, des ‚zur inquisitorischen Untersuchung anberaumten Termins, „ihm zu Verhandlung seiner rechtlichen Ausführung eine „vierwöchige Frist zu gestatten, und um alle Anschuldigungen des Fisci aus dem Wege zu räumen, ihm dessen accusatorischen Libell in Abschrift communiciren zu lassen.

§. 2.

Die Regierung gab auf jenes Exhibitum zur Resolution: "Daß dem Suchen noch zur Zeit und vor „geendigter General-Untersuchung nicht Statt zu geben, mithin es bey dem angesetzten Termine sein Bewenden habe." Hierauf reichte der Frhr. von Brabeck

eine interpositio appellationis ein, worin er „gegen „das eingeleitete Criminal-Verfahren als eine begangene „Nullität, die Appellation an das K. und R. C. Ge„richt einwandte und bat: der Appellation zu deferiren, „ihm darüber ein Document zu ertheilen, und bis da„hin mit fernern Verfahren einzuhalten." Die Regierung verwarf die Appellation, setzte einen anderweitigen Termin auf den 1. Jun. an, und verabladete dazu den Freyherrn von Brabeck bey 100 Gfl. Strafe in Person. Die Regierung fuhr dabey fort, die Exemplare der Bemerkungen so viel möglich einzuziehen, und der Canonicus Goffaux sagte am 29. May aus, daß er sie an viele Personen ausgetheilt habe, ja daß sie schon von dem Bauern-Anwalde nach Wetzlar geschickt und dort mit Beyfall aufgenommen wären. In dem auf den 1. Jun. angesetzten Termine erschien indeß der Frhr. von Brabeck in Person, gestand ein, daß er der Autor der Bemerkungen sey, wollte sich "auf eine dem öffentlichen Ge„rüchte nach gegen ihn anzustellende Inquisition nicht „einlassen", inhärirte seiner Appellation, behauptete, daß noch kein Verbrechen vorhanden sey, weil in den Bemerkungen keine Majestäts-Beleidigung enthalten wäre, welches er in einer beyzubringenden Ausführung weiter zeigen würde, und bat: seinem Mandatario Einsicht der Acten und alsdann zur Beybringung seiner Ausführung eine hinlängliche Frist zu gestatten, demnächst aber die Acten an eine auswärtige, aber aus gewissen Ursachen Protestantische Juristenfacultät, über die Frage: ob in den Bemerkungen ein crimen laesae majestatis vorhanden sey, zu verschicken. Bis dahin er sich eine Injurienklage contra quoscunque vorbehalten wolle. Hierauf wurde von der Regierung resolvirt: daß die vorgebrachte Appellation zu verwerfen, und der Frhr. von Brabeck anderweitig bey Strafe zu citiren

sey, um auf die zu einer General-Untersuchung gehörigen Fragen zu antworten; daß bis zu Endigung derselben das Gesuch um eine schriftliche Ausführung und um Verschickung der Acten zu verwerfen, nach geschloßner General-Untersuchung aber Einsicht der Acten, eine schriftliche Vertheidigung, wie auch Verschickung der Acten in der gebetenen Art nicht zu versagen sey. Hiegegen interponirte und notificirte der Freyherr von Brabeck Appellation, welche durch das Resolutum vom 8. Jun. verworfen würde. Als er aber auch dagegen nochmals Appellation einlegte und anzeigte, daß seine Gemahlin ihrer Entbindung nahe sey; so verwarf zwar die Regierung die eingewandte Appellation abermals, allein wegen der Entbindung der Frfr. von Brabeck setzte sie den Termin vorerst aus.

§. 3.

Indessen wandte sich der Frhr. von Brabeck ans Kammergericht, erhielt aber von dort den 8. Jul. 1799. folgendes Erkenntniß: "Abgeschlagen, jedoch bleibt Supplicantens Prinzipalen nach geendigter General-Untersuchung und in Gemäßheit des eignen Erbietens „imploratischer Regierung, pro defensione pro avertenda inquisitione speciali, des Endes Mittheilung „der Klage, Gestattung schriftlicher Vernehmlassung und „Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät, deren er jedoch nur drey auszunehmen, die „rechtliche Befugniß hat, nachzusuchen, unbenommen, „sondern vorbehalten." Wider dieses Erkenntniß kam der von Brabeckische Agent Hofrath Tills nochmals mit einer Vorstellung und einem Fristgesuche um Beybringung einer weitern Ausführung ein, erhielt aber den 15. Jul. zum Bescheide: "A dato Decreti denegato-

„rii auf drey Monate jedoch *absque effectu suspensivo*, „sub praejudicio desertionis verstattet." a) Nachdem nun die Freyherrin von Brabeck mehrere Wochen entbunden war; so wurde ihr Gemahl von Neuem vorgeladen. Er erschien den 20. Jul. auf der Regierung und sagte aus: "er habe seine Bemerkungen dem Canonicus Goffaux im Manuscript, aber nicht unter seiner Hand zugestellt, damit dieser den Druck derselben befördern möchte. Er wisse den Drucker und die Zahl der Exemplare, welche gedruckt worden, nicht; glaube aber, daß ersterer Tuchtfeld sey. Auf die Zahl der Exemplare, welche er von Hildesheim aus erhalten habe, könne er sich nicht mehr besinnen. Er habe jedoch sei-

a) Wenn der G. J. R. Häberlin in seiner oft angezogenen Schrift S. 87. schreibt: "Ich halte mich noch immer „überzeugt, daß der Hr. v. Br., wenn er eine neue „Vorstellung bey dem R. C. Gerichte eingereicht hätte, „ein noch günstigeres und deutlicheres Decret „erhalten haben würde." So kann ich zwar nicht wissen, was jenes Tribunal auf eine fernere Vorstellung des Frhrn. von Brabeck erkannt haben möchte. Allein wenn hier die Sache so vorgestellt wird, als wenn auch nur in einem einzigen Puncte das Verfahren und die Resoluta der Regierung zu Gunsten des Freyherrn von Brabeck geändert wären; so ist das durchaus unwahr. Im Gegentheil ist das wunderbare Gesuch des Freyhern von Brabeck, wornach er alle katholischen Universitäten verbittet, und welches ihm die Regierung aus überflüssiger Nachsicht gestattet hatte, vom Cammergerichte verworfen. Wie auch die bey diesem Tribunale ergangenen Erkenntnisse noch deutlicher hätten seyn können? begreife ich bis jetzt nicht.

nem Oberverwalter Gieseke 80 Exemplare, um einem jeden der anwesenden Ritter b) eins davon zuzustellen, hingegeben. Das in die Druckerey gegebene Manuscript sey, so wie sein Concept zerrissen. Vor der Antwort, welche er vom Domkapitel erhalten habe, sey an andere, als zur Ritterschaft gehörende Personen kein Exemplar gegeben worden; wohl aber habe er nachher selbst verschiedene derselben hier und auswärts mit Vorsatz vertheilt." Der Fiscal verhandelte hierauf eine ulteriorem deductionem pro manutenenda denunciatione, und der Frhr. von Brabeck als Defension, die von dem G. J. R. Häberlin verfaßte oft erwähnte Druckschrift, und in dieser Lage stehet jetzt die Sache.

2) Betrachtungen.

§. 4.

Ich fühle, es ist ein gewagtes Unternehmen, daß ich so dreist bin, die Frage: hat sich der Freih. Moriz von Brabeck eines Verbrechens theilhaftig gemacht? zu untersuchen, noch mehr aber, sie zu beantworten. Vier sehr angesehene Gelehrte Deutschlands, wovon noch da-

b) Wenn auch alle Ritter ohne Ausnahme erschienen; so betrug die Anzahl derselben doch höchstens nur 50. Zu welchem Endzwecke sollten die übrigen 30, oder eigentlich die übrigen 150 Exemplare — denn 200 wurden doch gedruckt — gebraucht werden? Hatte etwa der Herr von Brabeck den prophetischen Geist, schon lange vorher zu wissen, daß einige Domherrn das, was vorgegangen war, in Klubbs und in andern Gesellschaften entstellen würden?

zu drey die hier in Frage kommende Materie längst vorher als Theoretiker gründlich bearbeiteten, haben jene Frage schon entschieden, und außerdem in einer beträchtlichen Anzahl gelehrter und ungelehrter Zeitungen, Bibliotheken ꝛc. einen sehr lauten, entscheidenden Beyfall erhalten. Und ich, ein vollkommener Laye im Criminalrecht, höchstens ein Geschäftsmann, sollte es wagen, jene Frage anders zu beantworten, als jene Gelehrten, denen ich gern in allem Betrachte den Rang über mir einräume? Doch mein Landesherr hat es von mir verlangt, auch über die obige Frage meine Meinung freymüthig zu äußern; ich wage es daher, dieses schwierige Geschäft zu unternehmen, indem ich mir einbilde, Gründe — widersprächen sie auch der opinion publique — verdienten wenigstens geprüft zu werden, und hoffe, selbst jenen Männern müsse es nicht unangenehm seyn, die Sache von einer andern Seite betrachtet zu sehen.

Worin bestehet das Verbrechen der beleidigten Majestät? Wodurch wird es begangen? Der Prof. Weber sagt: a) "Durch alle unbefugte Handlungen, wodurch jemand die vollkommenen Rechte der höchsten „Oberherrschaft im Staate in Ansehung ihrer Würde, „der ihr gebührenden Achtung, und des guten Rufs ihrer Verwaltung vorsetzlich verletzet. — Das Wesen „dieses Verbrechens stellt solches gleich beym ersten Anblicke als eine besondere Art der Injurie dar, die sich „von den übrigen nur durch die Person des Beleidigten, und das dadurch vergrösserte Unrecht der Handlung unterscheidet. Will man daher in vorkommenden

a) In seinem dem Freih. von Brabeck ertheilten Gutachten. S. Häberlin a. a. O. S. XCVIII.

„Fällen richtig darüber urtheilen; so muß man noth-„wendig auf die allgemeinen Grundsätze von den Inju-„rien zurückgehen; was von diesen überhaupt und we-„sentlich gilt, muß auch natürlich hier angewandt wer-„den." Der Prof. Grollmann b) sagt: "Handlungen, „welche — die Achtung verletzen, welche man der Ma-„jestät des Volks und den Repräsentanten desselben, in „so fern sie dieses sind, schuldig ist, bilden das Verbre-„chen der beleidigten Majestät. Dahin gehören also alle „— Injurien gegen die Staats-Regierung und alle „Verläumdungen derselben. — In so fern durch In-„jurien das Verbrechen der beleidigten Maj. entstehen „soll, wird nothwendig erfordert, daß die Handlung, „welche vorgenommen worden ist, auch wirklich unter „den Begriff von Injurien passe. Freyheit des Ur-„theils über Staatshandlungen, Einrichtungen u. dgl. „muß man auch hier vollkommen anerkennen, nur muß „man sich hüten, daß man nicht unter dem Schein ei-„nes Urtheils, verborgen liegende Verläumdungen durch „die Freyheit des Urtheils entschuldige." Der Hofr. Kleinschrod c) sagt: "Zu einem Majestätsverbrechen, wird „erfordert, daß dessen Urheber dolo malo das Ansehen „und die Würde des Regenten angegriffen habe." End-

b) Grundsätze der Criminalwissenschaft, §. 471 und 72.

c) In dem von der Würzburgischen Juristenfacultät dem Freih. von Brabeck ertheilten Gutachten. Der G. J. R. Häberlin vermuthet, daß solches von dem Hofr. Kleinschrod bearbeitet worden, und weil jener dieses besser, als ich, wissen kann; so nehme ich diese Vermuthung als wahr an, ungeachtet ich an der Richtigkeit der Sache sehr zweifele.

lich der G. J. R. Häberlin d) widerholt als Definition des Majestäts-Verbrechens dasjenige beynahe wörtlich und dem Sinne nach vollständig, was Weber a. a. O. darüber sagt. Ich hoffe daher, meine gelehrten Gegner werden mir nicht widersprechen und mich nicht tadeln, wenn ich behaupte: "ein Unterthan begehet alsdann „das Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn er sei„nen Landesherrn injuriirt.

§. 5.

Wann injuriirt ein Unterthan den andern? Der Prof. Weber sagt: a) "Dann wenn jemand ohne Grund „den Vorwurf unerlaubter, an sich schändlicher, oder „nach conventioneller Uebereinkunft entehrender Hand„lungen macht, durch die Nachrede unwahrer Thatsa„chen seinen guten Namen zu schmälern sucht, und „überhaupt, es sey durch Worte oder Handlungen, ihn „als einen Lasterhaften, und der gemeinen moralischen „oder bürgerlichen Achtung Unwürdigen, darstellt; „insofern er nicht selbst durch sein eigenes Betragen sich „dem Spotte und der Verachtung Preiß gegeben hat." Ferner b) "Unser Urtheil über vorkommende Gegen„stände, wobey wir uns keiner Lügen in facto zum „Schaden eines andern schuldig machen ꝛc. Ferner: c) "Wir werden uns immer noch auf die Bestimmung

d) Ueber das Verbrechen der beleid. Majestät. S. 111. §. 37.

a) Weber über Injurien und Schmähschriften, Abth. 1. S. 7. 8.

b) daselbst S. 9.

c) daselbst S. 118. 119.

„des römischen Rechts einzuschränken haben, folglich „eine Verletzung der vollkommenen Rechte eines andern „in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen, „nicht anders behaupten können, als wenn ihm wirk„lich entehrende Handlungen, Laster und Verbrechen „wider die Wahrheit beygemessen, oder wenigstens sol„che Dinge, die nach herrschender Meinung in einer „gemeinen Verachtung stehen, zugeeignet werden. An „sich betrachtet können nur ungegründete Vorwürfe und „Nachreden als Beleidigungen angesehen werden." Ferner d) "Es mögen sich Privatpersonen in Schrif„ten aller Art, oder Könige und Fürsten in Manife„sten, vernehmen lassen: so müssen sie vor allen Dingen „in facto Wahrheiten sagen. Hier kann nur von sol„chen Thatsachen die Rede seyn, deren Bekanntmachung „dem Beleidigten in Ansehung der Ehre, Achtung und „guten Namens nicht gleichgültig seyn darf." Ferner: e) "Mit dieser Freyheit zu urtheilen kann sich also zu„vörderst der Lästerer nicht entschuldigen, welcher an„dern, ohne daß sie es verdienen, unerlaubte oder ver„ächtlich machende Dinge vorwirft, die durchaus die „Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen, und nur „vermöge dieser Wahrheit in facto behauptet werden „können. Wahrheit der Sache, über welche ein Schrift„steller seine Meinung sagt, wird immer mit Recht von „ihm gefordert." Ferner: f) "Soll dem — Vortra„ge der Vorwurf einer Injurie gemacht werden; so kann „die Beleidigung aus der Sache selbst aus dem was die „Worte ausdrücken, nur dann hergenommen werden, „wenn sich der Urheber der Worte einer eigentlichen

d) daselbst Abth. 2. S. 294. 195.

e daselbst S. 211. 212.

f) In den Gutachten, S. C.

„Verläumdung, oder der falschen Nachrede entehrender Thatsachen schuldig gemacht hat." Der Meinung ist also der Professor Weber. Jetzt wollen wir sehen, was der Professor Grollmann über diese Materie sagt: "Jeder hat das Zwangsrecht zu verlangen, daß „nichts fremdes ihm als das Seinige aufgedrungen werde, daß nur seine Eigenschaften und Handlungen den „Stoff zu dem Urtheil über ihn hergeben. Ich habe „daher als Bürger ein Zwangsrecht gegen den, wel„cher den bösen Ruf, der aus dem Urtheile über Ei„genschaften und Handlungen, welche nicht die Meinigen „sind, folgt, dennoch zu meinem bösen Ruf macht, „indem er jene fremden Eigenschaften und Handlungen „als die Meinigen angiebt — ein Zwangsrecht gegen „den Verläumder g). — Jeder hat das Zwangsrecht „zu verlangen, daß Niemand ihm Handlungen andichte, „welche ihm seines guten Namens als Bürger verlustig „machen, ihn als schlechten Bürger darstellen" h). — "Die wörtliche Injurie kann in Verläumdungen be„stehen. Mag das, was von mir behauptet wird, beste„hen worin es wolle, mag es noch so unschuldig schei„nen, mag es selbst etwas gutes seyn, wenn es falsch „ist, und mich nur im geringsten in der Meinung ei„nes Individuums sinken läßt; so ist es Verläumdung „und der Urheber derselben zum Schadenersatz verbun„den, und, wenn er in der Absicht verläumdete, um „mir in der guten Meinung anderer zu schaden, straf„bar." i). — "Man muß hier (beym Urtheile über „Thatsachen) genaue Achtsamkeit beobachten 1. daß „man nicht eine, in ein bloßes Urtheil eingekleidete,

g) Grundsätze der Criminalwissenschaft, S. 119. §. 337.

h) daselbst §. 338.

i) daselbst §. 345. S. 205.

„wahre Verläumdung mit der Urtheilsfreyheit recht„fertige. 2. Daß man nicht eine mit dem Urtheil ver„bundene Injurie übersehe. Gesetzt auch, daß nach „des Urtheilenden Meinung der Beurtheilte keine Ach„tung mehr als Bürger u. s. w. verdiene; so kann er „doch dieses sein Urtheil Niemanden aufdringen, sondern „muß dem Beurtheilten die Achtung erweisen, welche „mit seinem Stande verknüpft ist: denn so lange der „Staat jenes Urtheil noch nicht anerkannt hat, kann „er dem Beurtheilten seinen Beystand nicht versagen, „wenn er von diesem wegen wirklicher Injurien aufge„fordert wird. Eben dieses muß auch in Ansehung des„sen angewandt werden, welcher Wahrheiten sagt. Auch „diese dürfen nicht, mit wahren Injurien vermischt, „vorgetragen werden k). Alles Recht des Menschen muß „in dieser Hinsicht beschränkt werden auf die Möglichkeit, „sich eine solche Ehre erwerben zu können. Ein Recht, „welches — einzig und allein dadurch verletzt wird, „wenn Andere Unwahrheiten uns andichten und dadurch „verläumderisch verursachen, daß nicht über den Werth „unserer Handlungen und Eigenschaften geurtheilt wer„de, sondern vielmehr das Urtheil über Handlungen „und Eigenschaften, welche nicht die unsrigen sind, auf „uns zurückfallen müsse l). Der Hofr. Kleinschrod schreibt: "Ich kann vom andern verlangen, daß er mei„nen guten Namen weder durch Reden noch Handlun„gen angreife, mich nicht in dem Genusse und Folgen

k) daselbst §. 349. S. 207. 208.

l) Dieses sind Worte des von dem Prof. Grollmann dem Frh. von Brabeck ertheilten Gutachten, worin noch mehrere Stellen vorkommen, wodurch er die Weberschen hieher gehörenden Grundsätze als richtig anerkennt.

„meines guten Namens stöhre. Dies würde alsdann „geschehen, wenn der andere ohne Grund meinen gu„ten Namen verdächtig machte oder gar vernichtete. „— Reden und Handlungen also, welche meinen Mit„menschen zu einem falschen Urtheile über meinen mo„ralischen Werth zunächst veranlassen und dadurch „meinen moralischen Werth, meinen guten Namen „beschädigen, sind in allgemeiner Hinsicht Injurien" m). Endlich der G. J. R. Häberlin n) äußert: "Es ist bey „Beurtheilung der Frage, ob eine Rede oder Handlung „sich zu einer Injurie qualificire? darauf zu sehen — „ob er (der Schriftsteller) sich nicht z. B. Schimpfre„den erlaube, oder wissentlich falsche entehrende That„sache bekannt machte?

§. 6.

Meine Leser mögen es mir verzeihen, daß ich sie mit so langen Extracten belästigte. Es ist mir daran gelegen, ihnen deutlich darzulegen, was meine Gegner — wenn ich sie anders so nennen darf — von der hier in Frage seyenden Materie der Theorie nach halten. Mit Fleiß führte ich keinen andern Schriftsteller an, um allen Schein zu vermeiden, hier andere Grundsätze behaupten zu wollen, als welche jene bewährten Rechtslehrer der Theorie nach selbst als richtig und wahr anerkennen. Ich hoffe aber jetzt mit ihnen,

m) Kleins und Kleinschrods Archiv des Criminalrechts B. 1. St. 4. §. 2. S. 4.

n) a. a. O. §. 37. S. 113. Ueberhaupt beziehet sich dieser Schriftsteller unbedingt auf die von Weber, Grollmann und Kleinschrod geäußerten Grundsätze. Ich muß deßhalb glauben, daß er sie als richtig anerkenne.

und ohne den geringsten Widerspruch ihrer Seits zu erwarten, behaupten zu dürfen: "Daß alsdann jemand „die vollkommnen Zwangsrechte auf Ehre und guten „Namen eines andern kränke und verletze, wann er „wider die factische Wahrheit, Thatsachen von ihm „im Publico verbreitet, welche so geeigenschaftet sind, „daß sie ihn der moralischen und bürgerlichen Achtung „unwürdig darstellen, daß sie ihm einen bösen Ruf ma„chen, daß sie ihn nur im geringsten in der Meynung „nung eines Individuums sinken lassen, daß sie zu ei„nem falschen Urtheile über ihn zunächst Veranlassung „geben, und dadurch seinen moralischen Werth, seinen „guten Namen beschädigen; kurz daß alsdann jemand „injuriirt, wann er verläumdet." So siehet die Sache unter bloßen Unterthanen aus. Allein da in einem Staate nichts so heilig, nichts so unverletzlich, als die Person, die Würde und der gute Name des obersten Regenten seyn dürfte; so scheint es mir, daß auch die geringste Verläumdung desselben ein strafbares Verbrechen werde. Kant sagt: a) "Der geringste Ver„such — um sich an der Person und an dem Leben „des obersten Regenten zu vergreifen — ist Hochver„rath, und der Verräther dieser Art kann als einer, „der sein Vaterland umzubringen versucht, nicht minder, „als mit dem Tode bestraft werden." Hiemit will ich nicht behaupten, als wenn ein Majestäts-Verbrechen auch durch einen bloßen Versuch begangen werden könne. Allein so wie der physische Theil eines obersten Regenten im Staate durchaus heilig und unverletzt bleiben muß; so wie es ein weit größeres Verbrechen ist, wenn sich ein Unterthan daran, als wenn er sich an der Person eines Mitbürgers vergreift: so muß auch, wie es mir

a) Rechtslehre S. 176.

scheint, der moralische Theil des Landesherrn dem Unterthan über Alles heilig seyn; so ist es auch ein weit größeres Verbrechen, wenn ein Unterthan die oberste Staatsgewalt als solche verläumdet. Hat denn nun der Freyherr von Brabeck in den Bemerkungen wider die Wahrheit von seinem Landesherrn als solchem Thatsachen behauptet, welche so beschaffen sind, daß sie ihn der moralischen Achtung unwürdig darstellen, daß sie ihm einen bösen Ruf machen, daß sie ihn in der Meynung anderer Menschen sinken lassen, daß sie zu einem falschen Urtheile über ihn zunächst Veranlassung geben, und dadurch seinen moralischen Werth, seinen guten Namen beschädigen? Bey Beantwortung dieser Frage muß ich mich von meinen gelehrten Gegnern trennen. Sie behaupten, nein. Ich behaupte, ja. Die Gründe dieser meiner Behauptung sind folgende:

§. 7.

Der Frhr. von Brabeck hat meinem Dafürhalten nach seinen Landesherrn verläumdet: 1) Weil er in seiner dritten Bemerkung sagt: der Fürst habe durch den Vergleich das traurige Bekenntniß abgelegt, daß die Onerabeln bisher von ihm prägravirt wären. Daß dieses eine behauptete Thatsache sey, kann keinen Zweifel leiden, daß sie factisch unwahr ist, ja möglicher Weise nicht wahr seyn kann, weil der Fürst den Vergleich nicht mit abschloß, glaube ich oben a) deutlich gezeigt zu haben. Daß es aber einen Landesherrn in der Meynung anderer Menschen müsse sinken lassen, und zu einem falschen Urtheile über ihn zunächst Veranlassung geben, wenn er öffentlich bekennte, er habe den größten Theil seiner Unterthanen prägravirt, das, sollt' ich

a) S. den 3ten Beytr. §. 10. 11. 12.

glauben, müsse jeder ohne weitere Ausführung einsehen. Hiegegen wendet nun der Prof. Weber ein: der Frhr. von Brabeck trete hier nicht mit einer von ihm zu beweisenden Thatsache, sondern nur mit einem Urtheile hervor. Ich gestehe, daß ich auf diesen Einwand eigentlich Nichts zu antworten vermag. Denn wenn der Frhr. von Brabeck deutlich sagt: "der Fürst hätte durch „den Vergleich das traurige Bekenntniß abgelegt, daß „die Onerabeln bisher von ihm prägravirt seyen" wenn man dabey erwägt, daß der Fürst jenen Vergleich, wodurch er ein Bekenntniß abgelegt haben soll, gar nicht mit errichtete; so sollte ich wenigstens glauben, daß dieses nach Webers Ausdruck "unter die verächtlich machen„den Dinge gehöre, die durchaus die Wahrheit gewisser „Thatsachen voraussetzen, und nur vermöge dieser Wahr„heit in facto behauptet werden können." Denn sollte der Fürst durch einen Vergleich ein trauriges Bekenntniß ablegen; so mußte er doch irgend einen Vergleich abschliessen, und irgend ein Bekenntniß ablegen. Er hat aber beydes, ganz unläugbar, nicht gethan. Es scheint mir daher auch dasjenige, was der Prof. Grollmann sagt: "mag das, was von mir behauptet wird, „bestehen worin es wolle, mag es noch so unschuldig „scheinen, mag es selbst etwas Gutes seyn, wenn es „falsch ist, und mich nur im Geringsten in der Meynung „eines Individiums sinken läßt; so ist es Verläum„dung," hier seine volle Anwendung zu finden. Doch der Prof. Weber und Grollmann führen ferner das von den Deputirten der Ritterschaft an ihre Committenten erlassene Schreiben, ja sogar ein von mir entworfenes pro Memoria an, und scheinen beynahe dadurch erweisen zu wollen: dasjenige, was der Frhr. v. Brabeck behauptet, sey wahr. Allein ich will und muß es der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen anheim

geben: ob es möglich sey, daß der Fürst durch ein Zirkular, welches die Deputirten der Ritterschaft an ihre Committenten, in der wenigstens gut gemeinten Absicht, letztere zu einem für das Land wohlthätigen Vergleich zu bewegen, den 27. Nov. 1792. ergehen liessen, im März 1793. das traurige Bekenntniß habe ablegen können, die onerabeln Unterthanen prägravirt zu haben. Der Fürst und die Deputirten der Ritterschaft machen doch nicht eine und dieselbe Person aus. Wäre aber auch dieses der Fall, dann bliebe es dennoch factisch unwahr, daß der Fürst jenes Bekenntniß durch den Vergleich abgelegt hätte. Nein, dann that er es durch jenes Zirkular. Von demjenigen pro Memoria, welches ich vor dem Vergleiche bey den Ständen überreichte, dürfte — wie auch ohne weitere Deduction erhellen wird — ein Gleiches eintreten.

§. 8.

Der Verfasser der Bemerkungen verläumdet 2) seinen Landesherrn, wenn er schreibt: "Ihro H. F. „Gnaden haben sich in Rücksicht ihrer Domanialgüter „dieser Bonitirung entzogen, dadurch bereits die höchste „Prägravation offenbar existirt." Vorhin a) bemühte ich mich zu zeigen, daß zwar die erste Behauptung dieser Periode wörtlich wahr sey, daß aber der Freyher von Brabeck hiebey solche Thatsachen und Umstände verschwieg, wodurch jene Behauptung desselben der Sache nach vollkommen unwahr wird. Denn der Fürst erklärte sich statt der Bonitirung der Kammergüter zu einem — wenn ich mich so ausdrücken darf — Aequivalent, welches für die exemten Stände eben so gut war, als die

a) S. den 3ten Beytr. §. 22. Ich bitte diesen §. hier wieder nachzusehen.

Bonitirung. Der Sache nach entzog er sich dieser also gar nicht. Wenn jemand etwas für hundert Thaler kauft, und bezahlt seinen Verkäufer mit zwanzig Pistolen; kann dann letzterer mit Wahrheit behaupten: ersterer habe ihm noch keinen Thaler, oder keinen Groschen, oder keinen Pfennig bezahlt? Dem Wort- und Sylben-Verstande nach ist dieses Vorgeben vollkommen richtig; allein der Sache nach auch wahr? Der Unbefangene mag antworten. Wenn es Sitte und Rechtens werden könnte, aus irgend einem Vorfalle einige wenige Data heraus zu heben, und mit Verschweigung der übrigen diese isolirten wörtlich noch so wahren Facta für Wahrheit auszugeben; so ist es gewiß nicht schwer, sehr entehrende Thatsachen von Jemandem zu erzählen, die wörtlich vollkommen wahr sind, welche aber der Sache nach vollkommne Lügen werden, so bald man die Thatsachen vollständig erzählt. Ich erhalte von Jemandem die Erlaubniß, einen Schlüssel aus seiner Tasche zu ziehen, damit seinen Geldkasten aufzuschließen und hundert Thaler für mich heraus zu nehmen. Läßt Jemand die erste Thatsache weg, und erzählt nur die letztern im Publiko; so ist er, ohne wörtlich eine Unwahrheit zu sagen, im Stande, mich als einen qualificirten Dieb dem Publicum darzustellen. Sollte ich ihn aber nun bloß, weil er wörtliche Wahrheit redete, keiner Injurie bezüchtigen können? Sollte wohl Jemand von einem solchen Verbreiter zu behaupten wagen, er habe Wahrheit geredet? So viel die zweite Hälfte jener Periode betrifft; so ist sie weder den Worten, noch der Sache nach richtig, sondern ganz unbedingt eine Unwahrheit, denn nie wird der Frhr. von Brabeck aus den oben a) angeführten Gründen darzuthun im Stan-

a) S. den 3ten Beytr. §. 22.

de seyn, daß durch dasjenige, wozu sich der Fürst erboten hat: bereits die höchste Prägravation offenbar existire. Vermag er das nicht; so ist er ein offenbarer Verläumder. Denn er hat vor dem ganzen deutschen Publicum von seinem Landesherrn factisch unwahr vorgegeben, daß er durch seine Handlungen die Besitzer der exemten Grundstücke offenbar und auf das Höchste prägravire. Dieses muß die Achtung und den guten Namen des Fürsten kränken, es muß ihn in der Meynung des Publicums sinken lassen, und es muß ihn in dem Genuße und in den Folgen seines guten Namens stöhren. Der Prof. Weber wendet hiegegen ein: jene von Brabeckische Behauptung sey nur eine Folge aus dem Inhalte der vorhergehenden Bemerkungen. Ich dächte, es sey übel genug, wenn sich dies so verhält. Denn warum trug der Frhr. von Brabeck solche verstümmelte halb wahre Thatsachen vor, woraus solche durchaus unrichtige Folgen herfließen mußten? Mir wenigstens will es nicht einleuchten, daß sich ein Verläumder damit rechtfertigen könne, wenn er behauptet: seine völlig unrichtigen Resultate, wären bloß Folgen seiner vorhin erzählten halbwahren und verstümmelten Thatsachen. Jener Gelehrte sagt ferner: "Darf ein Landstand, „ohne sich der Majestäts-Beleidung schuldig zu machen, „es nicht mehr wagen, in der Angabe Landesherrlicher-„Pflichten, und der nachtheiligen Folgen ihrer Nicht-„beobachtung, seiner Ueberzeugung ohne Zurückhaltung „nachzugehen; so muß die ganze Staatsverfassung, wel-„che der Regierung Stände an die Seite setzt, um die „Mißbräuche der höchsten Gewalt zu verhüten, als eine „Beleidigung der Majestät betrachtet werden." Ich bin zwar vollkommen überzeugt, Recht und Pflicht fordere einen Landstand auf, seine Meinung dann, wann er glaubt, daß sein Landesherr seine Pflichten nicht er-

fülle, am gehörigen Orte und auf die gehörige Art, mit Freymüthigkeit darüber zu äußern. Auch konnte es, meiner Ueberzeugung nach, nie dem Frhr. von Brabeck auch nur verdacht werden, wen er bey seiner, gleichgültig wahren oder falschen, Ueberzeugung von der Steuerpflichtigkeit der Kammer-Güter zur gehörigen Zeit noch so sehr und noch so laut es verlangte: daß der Fürst angehalten werden solle, von den Kammer-Gütern die in Frage seyende Steuer als eine Schuldigkeit anzuerkennen. Unmöglich konnte er aber dadurch berechtigt werden, hernach als die Sache einmal abgethan war, ganz verstümmelte und seinen Landesherrn entehrende Thatsachen ins Publicum zu bringen, und diesem aus jenen Folgen vorzuspiegeln, welche gar keine factische Wahrheit haben. Ich dächte daher auch, daß der Frhr. von Brabeck hier nicht ohne Grund als ein Verläumder betrachtet werden müsse, ohne daß deßhalb alle Staatsverfassungen, worin Stände sind, wie eine Beleidigung der Majestät betrachtet werden könnten, und ohne daß es deßhalb anzunehmen nöthig sey: es wäre — wie sich der G. J. R. Häberlin ausdrückt — "im „Stift Hildesheim ein Codex vorhanden, welcher einen „eisernen Despotismus begründete."

§. 9.

Der Frhr. von Brabeck verläumdet 3) seinen Landesherrn dadurch, wenn er in seiner siebten Bemerkung dem Publicum vorspiegelt: die Stände und insbesondere das Schatzcollegium verwalte die eine öffentliche Steuerkasse dergestalt, daß sie die eine Hälfte der Einnahme für Verzinsung der Capitalien, die andere aber zur Unterhaltung des Schatzwesens ꝛc. ausgebe, wenn er dabey ausruft: "also eine völlige Gleichheit pro Re-

„ceptura mit den reellen Ausgaben, wegen welcher das „besondere Schatzcollegium errichtet war," und wenn er einige Zeilen nachher fragt: "oder glaubte man, daß „diese besondere Auflagen (die Schatzgefälle) existirten, „um einigen Individuen Gehalte auszuwerfen?" Ich glaube zwar oben a) diesen Punct deutlich auseinander gesetzt zu haben; jedoch muß ich in der Hinsicht, worin ich hier die Sache betrachte, noch bemerken: daß diejenigen Landesrechnungen — nehmlich die sogenannten Landrenterey-Register — worin jene von dem Frhr. von Brabeck vorgespiegelte unverantwortliche Kassenwirthschaft enthalten seyn soll, nicht bloß den Ständen, sondern auch — wie sich das den Reichsgesetzen nach schon von selbst verstehet — den Landesherrlichen Commissarien landesgrundgesetzmässig abgelegt, und folglich auch dem zeitigen Landesherrn vollkommen bekannt werden müssen. Was enthält also jene Stelle der Bemerkungen? Wenn mich nicht alles trägt, die faktische Behauptung: daß der Fürst in seinem Lande nicht nur eine Kassenwirthschaft von seinen Ständen dulde, sondern auch selbst durch seine Commissarien führen lasse, wonach Steuern der Unterthanen so verrechnet würden, daß man die eine Hälfte derselben für reelle gesetzmäßige Ausgaben, die andern aber pro receptura wegschleudere. So schwierig ich auch immer bin, bey solchen Angelegenheiten mit unbedingter Gewißheit absprechend zu reden und zu schreiben; so vollkommen bin ich doch hier überzeugt, daß der Frhr. von Brabeck nie im Stande seyn kann und wird: jene seine Behauptung auch nur dem Scheine nach zu beweisen, da ihn so viele hundert Register der gröbsten Unwahrheiten bezüchtigen. Alle meine gelehrten Gegner fordere ich aber auf: es

b) S. den 2ten Beytr. § 39. 40.

ruhig zu erwägen: ob es einem Landesherrn gar keine Schande machen, ob es ihn gar nicht in den Augen anderer herabsetzen, ob es weder seiner Würde noch seinem moralischen Werthe schaden würde, wenn er Steuern der Unterthanen so verwaltete, daß er die eine Hälfte derselben zu bestimmten ordnungsmässigen Zwecken, die andern aber pro receptura hingäbe, bloß um einzelnen Individuen Gehalte auszuwerfen. Müssen sie dieses eingestehen; so müssen sie es auch zugeben, daß der Frhr. von Brabeck seinen Landesherrn verläumdete. Ich habe es schon oben b) bemerkt, wie unedel es von dem Frhr. von Brabeck — der als Domkapitular gewiß mehrere Male bey der Rechnungsablage war, der aus mehreren andern Verhältnissen und als selbst gerühmter Patriot Alles besser wissen mußte — gehandelt war, wenn er so Etwas bloß zur Herabwürdigung seines Landesherrn und seiner Mitstände — die ihm beyde nie etwas in den Weg legten — in ganz Deuschland als Wahrheit ausposaunte. Allein wenn sein Vertheidiger diese schändliche Verläumdung leichtgläubig nachhallt, wenn er diejenige ständische Schrift c), worin dieser Punct deutlich auseinandergesetzt und die Unwahrheit der von Brabeckischen Verläumdung pünctlich genau gezeigt ist, sehr oft allegirt — folglich auch gewiß gelesen hat — wenn er selbst schreibt d) "man „sey der Contributionskasse aus der Schatzkasse zu Hülfe „gekommen" und doch wenige Blätter nachher wieder

b) S. den 2ten Beytr. §. 40.

c) Prüfung des etwas Gründlichen über den Bauern-Prozeß. §. 24.

d) Ueber das Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 8. S. 22. Der Verfasser wußte doch also sehr gut, daß die Schatzkasse an die Contributionskasse ablieferte.

fragt: c) "ist es denn nicht wirklich Thorheit, jährlich „8021 Rthlr. auszugeben, um 8147 Rthlr. zu verwalten?" so weiß ich nicht, ob so Etwas der Würde eines Gelehrten angemessen ist, noch mehr aber: ob er nicht dem Frhr. von Brabeck einen sehr übeln Dienst mit einer solchen Darstellungsart thut? Denn da die Häberlinische Arbeit als Defensionsschrift des Frhrn. v. Brabeck gerichtlich überreicht wurde; so beweist sie noch immer mehr die bösliche Absicht, den Landesherrn und die ganze Landesadministration zu verläumden.

§. 10.

Der Frhr. von Brabeck hat 4) seinen Landesherrn dadurch verläumdet, wenn er in seiner siebenten Bemerkung unter D. die Angelegenheit mit der Verpachtung der Accise dem Leser so vorträgt, als wenn dadurch der Landesherr gewissenlos gegen Landesgrundgesetze handele. Es ist wahr, der Frhr. von Brabeck nennt hier den Landesherrn gar nicht, sondern er redet bloß von Ständen. Aber ich bitte wohl zu erwägen, was ich oben a) erzählt habe. Der Frhr. von Brabeck wußte, daß sich das Schatzcollegium der Sache wegen bey seinem Landesherrn beschwert hatte; er wußte, daß dieser das ganze Verfahren der Regierung cassirt, und dasjenige des Schatzcollegiums ausdrücklich genehmigt hatte; er wußte, daß nicht Stände, sondern sein Landesherr und das Schatzcollegium der Sache wegen beym Kammergerichte belangt war. Wenn hier nun gewissenlos gegen Landesgrundgesetze gehandelt wurde, wer that's dann? Ich sollte glauben, offenbar nicht Stände, sondern der Landesherr und das Schatzcollegium

c) Daselbst §. 35. S. 109.

a) S. den 2ten Beytr. §. 10. 11. und §. 34. nr. 2.

gemeinschaftlich. Daß der Frhr. von Brabeck die Thatsache je beweisen könne, sein Landesherr und das Schatzcollegium habe hier wider die Landesgrundgesetze gehandelt, das ist nicht wohl möglich, da klare und deutliche Landesgrundgesetze das Gegentheil darthun. Jetzt muß ich's wieder der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen anheim geben: ob der Frhr. von Brabeck nicht — nach dem Ausdrucke des Weberschen Gutachtens — "durch seine Aeußerungen den Fürsten in Ansehung sei„ner vollkommnen Rechte beleidigte, die er als Fürst „in Rücksicht auf seine Würde, und auf den Ruf seiner „Regierung hat." Kann denn etwa der gute Ruf einer Landesregierung damit bestehen, wenn man in ganz Deutschland verbreitet, sie handele gewissenlos wider Landesgrundgesetze, und achte nicht einmal auf die deßhalb erhobenen Klagen des Volks?

§. 11.

Doch der Frhr. von Brabeck macht's 5) noch ärger. Er spricht in seiner siebenten Bemerkung von leichten Gnadenpachten, und sagt hernach: "die Stände „spielten durch heimliche Verpachtungen den fürstlichen „Oeconomien, und wenigen andern Pächtern Tausende „in die Hände." a) Daß dieses eine Thatsache sey, welche der Frhr. von Brabeck behauptet, hoffe ich, werden meine gelehrten Gegner, ja selbst der Frhr. von Brabeck, nicht in Abrede stellen. Oder soll das vielleicht auch nur ein freymüthiges Urtheil seyn, welches jedem an den Tag zu legen frey stehet? Wer dieses behauptet, dem kann ich Nichts weiter antworten. Wer aber mit mir annimmt, es sey eine behauptete Thatsa-

a) Ich bitte hier nachzulesen den 2ten Beytr. §. 10. 11. 12 und 35.

che, den bitte ich etwas reiflicher, als bisher von den Schriftstellern, die sich überhaupt mit dieser Angelegenheit befaßten, geschehen ist, zu erwägen, was eigentlich jene von Brabeckische Behauptung in sich begreift. Er beschuldigt dadurch die Stände, oder, wenn man auch lieber will, das Schatzcollegium eines offenbaren Verbrechens, nehmlich eines strafbaren Staatsbetrugs. Der Professor Grollmann sagt: b) "Alle Ueberschreitung der Vorschrift, welche der Staatsdiener bey „Verwaltung seines Amtes zu beobachten hat, ist „Amtsverletzung und, als Mißbrauch eines von dem „Staate verliehenen Rechts, strafbarer Staatsbetrug." Daß aber das Schatzcollegium das ihm vom Staate verliehene Recht sehr mißbrauchen würde, wenn es durch heimliche Verpachtungen dritten Personen, sie möchten seyn, welche sie wollten, Tausende in die Hände spielte, das wird schwerlich Jemand zu verneinen wagen. Doch in dieser Hinsicht jene von Brabeckische Behauptung betrachtet, bleibt sie eigentlich nur Kleinigkeit, gegen das, was wirklich darin liegt. Der Landesherr weiß nehmlich sehr gut und sehr genau, was das Schatzcollegium in dieser Rücksicht vornimmt. Er weiß also auch, daß selbiges den Staatsbetrug, dessen es von dem Frhrn. von Brabeck bezüchtigt wird, begangen hat und begehet. Auf der andern Seite wußte letzterer — so viel die jüngste kurz vor der Verbreitung der von Brabeckischen Bemerkungen vorgenommene Acciseverpachtung betrifft — daß sein Landesherr selbige werkthätig genehmigt, ja so gar die ihr entgegengesetzten Regierungserkenntnisse cassirt hatte. Und doch ließ er gleich darauf jenes drucken, und verbreitete es in ganz Deutschland? Ich zweifele, daß es der Frhr. von Brabeck je erwogen ha-

b) Grundsätze der Criminal-Wissenschaft. §. 499. S. 320.

be, was er hiedurch eigentlich that. Nehme ich hier die alle bürgerliche Ordnung zerstöhrende von Brabeckische Maxime, daß der Landesherr der erste Diener des Staats sey, als ausgemacht richtig an, beurtheile ich nur danach die vorliegende Behauptung, was geschah dann? Der erste Diener des Staats, der Aufseher über alle andere, der Aufseher über das Schatzcollegium, der ließ es nicht bloß zu, nein, der genehmigte, der befahl ausdrücklich, daß die unter ihm stehenden Diener jene vorgebliche Staatsbetrügerey vornehmen sollten. Aber auch das — so arg es auch immerhin seyn mag, — ist dem Frhrn. von Brabeck nicht genug. Nein, er gehet noch weiter. Er behauptet, der Landesherr, der erste Diener des Staats, welcher es verhindern sollte und mußte, daß die unter ihm stehenden Diener keine Staatsbetrügereyen vornehmen, der begünstigte und befahl nicht bloß diese, nein, er sorgte auch dafür, daß der Nutzen, und der Gewinn dieser Betrügerey durch heimliche Verpachtungen in seine Kassen kam, daß die Amtsöconomien Tausende dabey gewannen. Nach den von Brabeckischen Grundsätzen, daß der Landesherr der erste Diener des Staats sey, beschuldigt er ihn also zum Geringsten eines Criminis residui. Dem Freyh. von Brabeck will ich's gern gönnen, daß er im Stande seyn möge, die Wahrheit der gethanen Behauptung zu erweisen, ungeachtet ich die Möglichkeit davon nicht einsehe. Zur Ehre meines Landesherrn und seiner Regierung kann ich aber Jenes nie wünschen. Doch der Freyh. von Brabeck wird seinen Grundsätzen nach wahrscheinlich verlangen, sein Landesherr solle sich vor Allem andern von dem Verbrechen, dessen er ihn bezüchtigt, reinigen.

§. 12.

Der Verfasser hat 6) seinen Landesherrn dadurch verläumdet, wenn er in seiner dritten Bemerkung schreibt: "Offenbar fällt die drückendste Last dieses Ver„gleichs auf die Ritterschaft, da der Landesherr und „die beyden geistlichen Stände einzig das Lebtagsinter„esse zu besorgen hatten, uns aber die große Last auf „unsere Familien gewälzt wurde. Jene leben bey rei„chen Pfründen, — ohne Arbeit und sorgenfrey, sie „haben sich offenbar nicht mit Erwerbe, sondern mit „nichts als mit Erhebung ihrer Einnahmen zu be„schäfftigen." Denn hiedurch wirft der Freih. von Brabeck seinem Landesherrn und zwar diesem sehr bestimmt vor: er beschäfftige sich mit nichts als mit Erhebung seiner Einnahme, wie ich solches schon vorhin a) gezeigt und dabey dargethan zu haben glaube, wie unwahr und unrichtig diese factische Behauptung ist. Sollte es wohl einen wohl und richtig denkenden Rechtsverständigen geben können, welcher zu behaupten fähig wäre: es entehre einen Landesherrn gar nicht, es mache ihn seines guten Namens als Regenten nicht verlustig, es stelle ihn nicht als einen schlechten Regenten dar, und es lasse ihn gar nicht in der Meinung eines Individuums sinken, wenn er sich mit Nichts als mit der Erhebung seiner Einnahme beschäfftigte? Muß dieses aber jeder ohne Ausnahme zugeben; so muß er auch einräumen, daß es eine unläugbare Verläumdung sey, wenn ein Unterthan seinen Landesherrn in öffentlich allgemein verbreiteten Druckschriften fälschlich beschuldigt: er beschäfftige sich mit Nichts, als mit der Erhebung seiner Einnahme. Denn wenn eine Handlung, ein Betragen ꝛc. entehrt, Schande macht u. s. w., dann muß

a) S. den 4ten Beytr. §. 12.

nothwendig ein völlig gleicher Fall eintreten, wenn Jemand einer solchen Handlung fälschlich und ohne Grund beschuldigt wird. Daß aber der Freih. von Brabeck je beweisen werde, sein Landesherr lebe ohne Arbeit und thue Nichts weiter als einnehmen, kann dieser gewiß sehr ruhig abwarten.

§. 13.

Es ist 7) eine Verläumdung, wenn der Freih. v. Brabeck in der im vorigen §. extrahirten Stelle behauptet: sein Landesherr habe bey dem Vergleiche von 1793. einzig das Lebtagsinteresse zu besorgen gehabt. Man lege diese Stelle der Bemerkungen aus, wie man will; man nehme an, der Freyh. von Brabeck habe gesagt: sein Landesherr habe nur sein Lebtagsinteresse bey dem Vergleiche besorgt, oder er habe dieses nur zu besorgen gehabt und doch ein Mehreres besorgt; so sehe ich zwar nicht ein, was er im letztern Falle mit der ganzen Stelle eigentlich habe sagen wollen, und wie es dann möglich gewesen seyn könne, daß die drückendste Last davon auf die Ritterschaft gefallen sey. Allein so viel ist und bleibt immer gewiß, beyde Erklärungsarten beruhen auf einer factisch unwahren Thatsache, wie ich vorhin a) zu zeigen mich bemühete. Schwerlich dürfte es aber einem Landesherrn Ehre bringen und seinen guten Namen auf keine Weise herabsetzen, wenn er bey einer so wichtigen Handlung, wie der von den Ständen im Jahre 1793. errichtete Vergleich ist, einzig sein Lebtagsinteresse besorgte. Und auf der andern Seite scheint es mir, daß ein Landesherr, der bey Ausübung seiner Landeshoheitsrechte — welche bey dem Vergleiche überhaupt und vorzüglich bey Vollziehung desselben allerdings

a) S. den 4ten Beytr. §. 12.

in Frage kamen — ganz andere Rücksichten, als einzig sein Lebtagsinteresse zu beobachten hat, auf keine Art zu leiden schuldig ist, daß seine Unterthanen von ihm allgemein wider die Wahrheit verbreiten: er habe dabey einzig sein Lebtagsinteresse zu besorgen, weil auch dadurch sein vorzüglicher Werth in den Augen seiner ununterrichteten Unterthanen außerordentlich sinken muß. Denn soll ein Landesherr bey solchen wichtigen auf die Zukunft wirkenden Staatshandlungen einzig sein Lebtagsinteresse zu besorgen haben; so sind schwerlich Fälle auszudenken, worin er dann seine weit umfassenden landesherrlichen Pflichten ausüben kann und ausüben wird. Ob aber die Ehre, die Würde und der gute Name eines Landesherrn nicht dabey verlieren müssen, wenn man seinen Unterthanen fälschlich vorspiegelt: er habe einzig sein Lebtagsinteresse bey den wichtigsten landesherrlichen Handlungen zu besorgen, darüber mag der Unbefangene urtheilen.

§. 14.

Der Freyh. von Brabeck verläumdet endlich 8) seinen Landesherrn, wenn er in der siebten Bemerkung schreibt: "Je weniger es bestritten werden kann, daß „der zeitige Landesherr und die beyden geistlichen Stän„de an die Wohlfahrt des Vaterlandes nicht durch be„sondere enge Bande gekettet sind, da es offenbar in „die Augen leuchtet, daß dem Fürst Bischof und Dom„kapitel, welche bis auf ein Paar Glieder nur aus Aus„ländern bestehen, es gleichgültig seyn kann, wie es „um die Zukunft stehe, dafern sie nur bey ihrem Leben „ihre Einnahme richtig erhalten — dafern sie ferner „nur ihre in entfernten Landen wohnenden Familien „unterstützen können; — um so mehr ist es der Sorge „des eingesessenen Adels werth, die allgemeine Glückse-

„ligkeit des Staats zu befördern. Wenn jene bloße „Rentenirer durchaus kein Erbeigenthum in unserm „Vaterlande haben, wenn sie bey Kriegsgefahren und „anderm allgemeinen Elend entfliehen können, so müssen „wir bleiben; wenn Vaterlandswohl, wenn die Admi„nistration vernachlässigt, und dadurch Unterthanen-Haß „hervorgebracht wird; jene Rentenirer können allenfalls „mit leichten Füßen davon wandern, anstatt wir, unse„re Familien- und Grundeigenthum vor den Riß stehen „müssen." Ich bemühete mich schon vorhin a) zu zeigen, wie viele factisch unwahre Thatsachen dieser von Brabeckischen Tirade zum Grunde liegen. Ich beziehe mich darauf und bekenne gern, wenn es factisch wahr und richtig wäre; daß der hiesige zeitige Landesherr an die Wohlfahrt des Vaterlandes nicht durch besondere enge Bande geknüpft würde — daß es ihm (ohne alle seine Regentenpflichten hindanzusetzen) gleichgültig seyn könnte, wie es um die Zukunft stände, und daß er wirklich ein bloßer Rentenirer sey; so würde der Freyh. von Brabeck vor dem weltlichen Richter keines Weges strafbar seyn, in einem so hohen Grade auch immer jene Periode mein moralisches Gefühl empört.

§. 15.

Allein dürfte ich jetzt nicht fragen: sollte es den guten Namen eines Landesherrn, welcher der Wahrheit nach als solcher dem Kaiser und dem Domkapitel Eide schwören muß, daß er alle landesherrliche Pflichten erfüllen will, nicht verdächtig machen, nicht vernichten, wenn man in Druckschriften, welche vorzüglich Unterthanen lesen, wahrheitswidrig verbreitet: er sey an die

a) 4ter Beytr. §. 12. 13.

Wohlfahrt des Vaterlandes nicht durch besondere enge Bande gekettet? Und es könne ihm gleichgültig seyn, wie es um die Zukunft stehe? Sollte hiedurch nicht ein falsches Urtheil über seinen moralischen Werth zunächst veranlaßt und dadurch dieser und sein guter Name beschädigt werden? a) Da es ihm doch unter keiner andern Bedingung gleichgültig seyn kann, wie es um die Zukunft stehet, als wenn er die Eide, welche er als Landesherr geleistet hat, und die Pflichten, welche ihm als solchem obliegen, gänzlich aus den Augen setzt, und es einen Landesherrn vorzüglich in den Augen und in der Meynung des ununterrichteten großen Haufen von Unterthanen nothwendig sinken lassen muß, wenn man diesem fälschlich vorspiegelt: er sey durch keine besondere enge Bande an die Wohlfahrt des Landes geknüpft. Sollen denn die innern moralischen Pflichten, welche einem Landesherrn im Uebermaaße gegen Gott obliegen, für gar Nichts gerechnet werden? Und warum sollen sie es nicht? Vorzüglich bey einem Landesherrn, dem Pflichten gegen Gott die heiligsten sind, der einen so streng moralischen Wandel führt, und von welchem deßhalb zu erwarten stehet, die Regungen seines Gewissens werden es nie zulassen, daß er seine Landesherrlichen Pflichten hintansetze. Ein Richter, ein Staatsminister ist an die Justiz, an die Verwaltung eines Staats mit keinen besonderern und engern Banden geknüpft, als hier der Landesherr an die Ausübung seiner Landesherrlichen Pflichten, das heißt durch Eide. Sollte man aber kein noch so ehrwürdiges Justizdicasterium oder Ministerium dadurch verläumden, wenn man von selbigem öffentlich verbreitete: hütet euch davor, denn alle

a) Sind die vorhin extrahirten Worte des Hofraths Kleinschrod

die Personen sind durch keine besondere enge Bande an die Justiz, an die Wohlfahrt des Landes geknüpft? Und heißt das etwas anders, als: es muß vorausgesetzt werden, daß sie diejenigen besondern engen Bande, womit sie an die Verwaltung der Justiz und des Landes wirklich geknüpft sind, daß sie ihre geleisteten Eide vernachlässigen? Denn wenn man jenes nicht voraussetzt, so sind sie der factischen Wahrheit nach allerdings durch besondere enge Bande an die Ausübung ihrer Pflichten gefesselt. Der Prof. Grollmann äußert: b) "Der „gute Name des Bürgers, als Mitglied eines besondern „Standes, bestehet darin, daß man ihm nicht des Man„gels an den Fähigkeiten, welche dieser Stand voraussetzt, „nicht einer Vernachlässigung der Obliegenheiten, welche „er vermöge dieses Standes hat, beschuldigen könne. Je„der hat das Zwangsrecht zu verlangen, daß Niemand „ihm Eigenschaften und Handlungen andichte, welche „ihn des guten Namens als Standesmitglied verlustig „machen, — ihn als schlechtes Standesmitglied dar„stellen." Wenn man nun auch einen Landesherrn bloß als Mitglied eines Standes — und das wäre doch das Geringste — betrachtet, sollte es ihn da wohl als ein gutes Standesmitglied darstellen, wenn man von ihm behauptete, es könnte ihm gleichgültig seyn, wie es um die Zukunft stände? Nein, das kann es durchaus nicht, so lange man nicht die sehr injuriöse Voraussetzung als ausgemacht wahr annimmt: er werde alle seine Eide und Pflichten schlechterdings hintansetzen. Die heiligsten Pflichten fordern es von den Fürsten, den ihm anvertraueten Staat nach seinem besten Wissen zu regieren. Dieses ist er dem Lande, seinem Nachfolger,

b) Gr. des C. R. §. 83. S. 200.

dem Kayser, dem Reiche, seiner Ehre und Gotte schuldig. Sollte es nun gar keine Verläumdung seyn, wenn ihn der Frhr. von Brabeck in seinen Bemerkungen durchaus als einen solchen darstellt, der bereit wäre jene heiligen Pflichten, sobald sie nur mit seinem Lebtagsinteresse in Collision kommen, hintanzusetzen, der bey der geringsten Gefahr mit leichten Füßen davon laufen könne, und dessen einziges Geschäft es sey sein Lebtagsinteresse zu befördern? Ferner. So wie ich nach Hrn. Grollmann keinem Standesmitgliede Eigenschaften und Handlungen andichten darf, welche ihn des guten Namens als solchen verlustig machen; eben so wenig darf ich ihn des Mangels an den Fähigkeiten, welche dieser Stand voraussetzt, nicht einer Vernachlässigung der Obliegenheiten, welche er vermöge dieses Standes hat, beschuldigen, wenigstens scheint mir dieses deutlich in dem Vortrage jener Stelle und auch in der Natur der Sache zu liegen. Sollte es aber keine Vernachlässigung der Obliegenheiten eines Landesherrn als solchem voraussetzen, wenn man von ihm behauptet: es könne ihm gleichgültig seyn, wie es um die Zukunft stehe? Und sollte es gar keinen Mangel an Fähigkeiten zu einem Landesherrn an den Tag legen, wenn man verbreitet: er sey durch keine besondere enge Bande an das Wohl des Landes geknüpft? Will mir aber auch vielleicht Hr. Grollmann nicht zugeben: daß es etwas Unrechtmässiges sey, wenn man bey einem Standesmitgliede eine dazu nöthige Eigenschaft verneinte, sondern bloß wenn man ihm fremde Eigenschaften andichtete; so scheint es mir dennoch, daß, wenn ich z. B. einen beeidigten Richter beschuldige: er sey durch keine besondere enge Bande an die Verwaltung der Justiz geknüpft, ich ihm der Sache nach die böse fremde Eigenschaft andichte, er achte seinen geleisteten Eid für gar Nichts.

§. 16.

So viel die von Brabeckische Behauptung betrifft, daß sein Landesherr ein bloßer Rentenirer sey; so scheint es mir, daß der Ausdruck eigentlich nur für diejenige Menschenklasse paßt und auch dem gemeinen Sprachgebrauche nach nur bey den Menschen gebraucht wird und gebraucht werden kann, welche so vieles eigenes Vermögen besitzen, daß sie ohne zu arbeiten und ohne dem Staate irgend wodurch Dienste, wofür sie Belohnung empfangen, zu leisten, bloß von dem Einkommen des Erstern leben und solches nach einer unbedingten Willkühr verwenden können a). Will man aber darunter alle Menschen begreifen, welche für diejenigen Dienste, die sie dem Staate leisten, von selbigem eine Belohnung — bestimmte oder unbestimmte — erhalten, und deren Descendenz keine gewisse Hoffnung zugesichert ist, daß auch sie jene Belohnung vom Staate wieder erhalten solle; so scheint mir dieses in einem hohen Grade uneigentlich gesprochen zu seyn, weil alsdann alle möglichen Staatsdiener, vom ersten Minister und vom Feldmarschall an bis zum Niedrigsten, auch Rentenirer wären, indem alle diese Personen Belohnung vom Staate erhalten und das Mehrere und Mindere dessen, was sie empfangen, hier gar keinen Unterschied machen kann. Ich wenigstens bekenne, daß ich nie ein Buch gelesen, oder im gemeinen Leben eine Unterredung gehört habe, worin der Begriff des Worts Rentenirer

a) Adelung in seinem Wörterbuche sagt, "Rentenirer „heißt derjenige, der von seinen Renten, das ist Interes„sen lebt." In dem Bremisch Niedersächsischen Wörterbuche heißt es: "Rentenirer, einer, der von den „Einkünften seiner Güter, von den Zinsen seiner Kapi„talien lebt."

weiter, als ich ihn angegeben habe, ausgedehnt wäre, und wo man ihn sogar so weit extendirt hätte, daß darunter alle möglichen Personen, welche Belohnungen vom Staate erhalten, folglich auch alle Professoren verstanden werden könnten. Nun gebe ich so viel gern zu, daß jeder mit Worten, deren er sich bedient, Begriffe verbinden kann, welche er will; und folglich konnte auch hier der Frhr. von Brabeck mit dem Ausdrucke Rentenirer eine willkührliche Idee verknüpfen. Aber unmöglich konnte und dürfte er erwarten, daß alle Menschen, welche seine Schrift lasen, denselben Begriff damit verbinden sollten; sondern er mußte voraus setzen, daß jeder die Worte in dem Sinne nahm, in welchem sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche pflegen genommen zu werden. Da nun hienach die Personen, welche in einem Staate für die demselben geleisteten Dienste eine auch noch so große Belohnung erhalten, dennoch nie Rentenirer genannt werden, und da der Landesherr eine solche Person ist, indem er dem Staate seine Kräfte und die Ruhe seines Lebens — wie der Frhr. von Brabeck in seinem au Public selbst einräumt — aufopfern muß, da außerdem der Fürst einen sehr beträchtlichen Theil seiner Einahmen, nehmlich ungefähr die Hälfte, zum Besten des Staats wieder verwenden muß — welcher Fall bey einem bloßen Rentenirer nie eintreten kann — da ihm Sorgen und Lasten und Arbeiten hunderterley Art obliegen, und da der Frhr. von Brabeck nie erweisen kann, daß er diese vernachlässige und hintansetze, ja da sogar, wenn letzteres auch der Fall wäre, dieses den Fürsten doch zu keinem Rentenirer machen könnte; so ist es meiner Ueberzeugung nach factisch vollkommen unwahr und ungegründet, daß der Fürst ein Rentenirer sey.

§. 17.

Doch es liegt in dem Vortrage meiner Gegner ein Einwurf gegen das bisher Gesagte, welcher zwar nicht ganz deutlich ausgedrückt ist, der aber doch zu sehr zu dunkeln, unbestimmten Ideen Veranlassung giebt, als daß ich ihn ganz mit Stillschweigen übergehen könnte. Man scheint nehmlich behaupten zu wollen: wenn auch der Fürst etwas mehr und etwas anders als ein Rentenirer sey; so sey er doch ein solcher, und folglich dürfe man ihn auch so nennen. So verstehe ich's nehmlich, wenn Weber in seinem Gutachten sagt: "es kann keine „Beleidigung der Majestät seyn, wenn der Landesherr „als Rentenirer betrachtet wird, in so fern die wesent„lichen Verhältnisse bey ihm zutreffen." Und Häberlin: "Es können, wovon wir mehrere Beyspiele haben, „selbst Könige und Fürsten Rentenirer seyn." Ich bitte hiegegen folgendes zu erwägen: Diejenigen wesentlichen Merkmale, warum und wodurch das persönliche Verhältniß eines Rentenirers bey unserm Fürsten anzutreffen seyn soll, sind von meinen Gegnern nirgends angeführt worden. So lange man nun nicht dem Ausdrucke Rentenirer wahre Gewalt anthun, und nicht alle Menschen darunter verstehen will, welche nicht mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen, oder welche kinderlos sind, oder welche großes oder kleines Vermögen besitzen, oder welche großes oder kleines lebenslängliches Einkommen haben; so weiß ich kein einziges wesentliches Merkmal, vermöge dessen ich meinen Landesherrn unter die Zahl der Rentenirer setzen könnte. Ueberdem sind mir zwar keine Fälle bekannt, wo Könige und Fürsten Rentenirer gewesen wären; gesetzt aber, die Geschichte liefert davon Beweise, können diese denn jeden Unterthan berechtigen, oder ihm auch nur irgend einen vernünftigen Grund hergeben, seinen Landesherrn unter

die Zahl der Rentenirer zu setzen? Leider liefert vorzüglich die morgenländische und ältere Geschichte Beweise davon, daß mehrere Könige und Fürsten Tyrannen und Blutigel waren. Darf denn nun deßfalls jeder Unterthan seinen Landesherrn einen Tyrannen und Blutigel nennen? Doch ich will auch einmal den Fall annehmen — wozu ich jedoch bis jetzt gar keinen zureichenden Grund finde — mein Landesherr sey wirklich ein Rentenirer, alle Merkmale, welche dazu erfordert werden, träfen bey ihm ein; so kann mir so viel doch kein vernünftiger Mensch abstreiten: er ist noch etwas anders, er ist noch etwas mehr, als ein Rentenirer und die Rentenirer Qualität ist dann nur etwas sehr Zufälliges, eine Nebensache, bey ihm. Denn er ist ganz unläugbar Bischof und Landesherr und Reichsfürst. Zöge er nun auch vielleicht — mit Wahrheit und Gewißheit kann ich darüber Nichts bestimmen — wie so viele tausend andere Menschen, ohne deßhalb Rentenirer zu seyn: auch thun — wahre Renten; so ist und bleibt es dennoch zuverlässig factisch unwahr, daß er ein bloßer Rentenirer sey. Nun sagt aber der Frhr. von Brabeck gar nicht, sein Landesherr ziehe Renten — das kann vielleicht (denn das Landesherrliche Einkommen kann ich durchaus nicht darunter rechnen) der Wahrheit gemäß seyn — und er sey deßhalb ein wirklicher Rentenirer. Nein, er behauptet, er sey ein bloßer Rentenirer, das heißt, er sey gar nichts anders, als ein Rentenirer. Wer aber nicht die unläugbarsten Thatsachen mit dreister Stirn wegläugnen, wer nicht gegen die größte Evidenz streiten will, der kann dieses ohne Unwahrheit zu reden, unmöglich behaupten. Ich hoffe wenigstens, jeder Unbefangene müsse bis dahin mit mir übereinstimmen, und nun weiter!

§. 18.

Ich pflichte meinen gelehrten Gegnern darin unbedingt bey, daß weder in dem Ausdrucke Rentenirer, noch in dem Begriffe, welchen man damit verbindet, an und für sich betrachtet, irgend etwas Entehrendes, Schimpfliches u. s. w. liegt. Allein wie es mir scheint; so steckt hier der Fehler, das Irrige, in dem Schlusse, welchen jene aus diesem richtigen Satze folgern. Sie behaupten nehmlich — also kann ich jeden Menschen, er mag ein Rentenirer seyn oder nicht, ohne ihn zu injuriiren, öffentlich einen Rentenirer nennen. Diese Folge läugne ich durchaus. Nicht leicht kann Jemand mehrere Achtung für einen Handwerker und jeden nützlichen auch noch so geringen Arbeiter haben, als ich habe, und weit entfernt davon bin ich, irgend ein Handwerk, oder auch nur den Namen desselben als etwas Entehrendes zu betrachten. Sollte ich aber bloß deßhalb wol einen Minister, oder General, oder Professor mit dem Titel eines Schuhflickers, oder Dachdeckers, oder Schweinehirten, ohne ihn zu injuriiren, beehren dürfen? Mir wenigstens scheint es nicht der Fall zu seyn, und doch würde dieses Niemandem dürfen verwehrt werden, wenn jene Schlußfolge richtig seyn könnte. Ja nach der Theorie, welche der Professor Grollmann aufstellt, glaube ich so gar denjenigen, der mich einen Feldmarschall nennte, dreist als Injurianten belangen zu können, ungeachtet ein solcher der Würde nach weit über mich erhaben ist, und ohne Zweifel auch weit mehrere moralisch gute Eigenschaften und Fähigkeiten, als ich, besitzt. Denn der Professor Grollmann sagt: a) "Mag das, was von mir behauptet wird, bestehen, worin es wolle; mag es noch so unschuldig

a) Grundsätze des C. Rechts §. 345.

„scheinen, mag es selbst etwas Gutes seyn, wenn es „falsch ist, und mich im Geringsten in der Meynung „eines Individuums sinken läßt; so ist es Verläumdung." Er sagt ferner: b) "Jeder hat das Zwangsrecht zu ver„langen, daß keiner ihm, sey es auch dem Scheine nach, „das Geringste und Unbedeutendste andichte, wodurch „der ihm beygelegte Werth, wenn es gleich nur durch „Vorurtheile möglich wäre, könnte verringert werden." Sollte aber bey jenem Beyspiele — sey es auch nur durch Vorurtheile — nicht Mancher auf die Idee kommen: ein Feldmarschall kann unmöglich ein tauglicher Jurist, Syndicus und Richter seyn? Mir ist aber sehr daran gelegen und mir muß sehr daran gelegen seyn, daß ich wenigstens den Ruf eines tauglichen Juristen und guten Richters behalte. Also, die Behauptung: weil ein Rentenirer nichts Entehrendes ist, folglich bin ich befugt, jeden einen Rentenirer zu nennen, ist durchaus falsch und unrichtig. Jetzt kommt es, um den Begriff einer Verläumdung vollständig zu machen, noch darauf an: ob ein Landesherr dadurch, daß man ihn einen bloßen Rentenirer nennt und als solchen in Schriften behandelt, in der Meynung eines Individuums sinken, und ob der ihm beygelegte Werth und die ihm gebührende Achtung dadurch könne verringert werden? Meine gelehrten Gegner behaupten, nein. Ich behaupte, allerdings. Unsere beyderseitigen Gefühle können hier, wie jene richtig bemerken, Nichts entscheiden. Ich denke also, wir müssen beyderseits

b) Daselbst §. 338. Der Prof. Weber hält es a. a. O. Abth. 1. S. 153. Note 46. für eine Injurie, wenn man einen Geistlichen einen Pfaffen nennen wollte, und ein Bischof und Reichsfürst sollte ohne Injurie ein bloßer Rentenirer genannt werden können?

unsern Verstand zu Hülfe nehmen. Meine Gründe sind folgende.

§. 19.

Erstlich der Landesherr als solcher bekleidet in einem deutschen Reichslande — die Verhältnisse gegen Kayser und Reich ungerechnet — die oberste Staatsgewalt. Diese macht das Heiligste und Unverletzlichste so wohl im physischen als moralischen Sinne aus, was nur immer in einem Staate kann vorhanden seyn, indem sie die ganze bürgerliche Gesellschaft zusammenknüpft, und es einzig verhütet, daß wir Unterthanen alle nicht wieder in den elenden fürchterlichen Zustand zurücktreten, worin nur ein Krieg Aller gegen Alle vorhanden seyn, und worin keiner Rechte haben, oder doch gewiß nicht ausüben und geltend machen kann. Ich halte deßhalb dafür, daß jeder Ausdruck, jeder Name und jeder Titel, wodurch die oberste Staatsgewalt in einem Lande mit Unterthanen und deren Geschäften verglichen und als ihr eigenthümlich beygemessen wird, — wären jene an und für sich betrachtet auch noch so ehrenvoll — dennoch wahre Herabwürdigung und Erniedrigung für selbige ist. Denn die oberste Staatsgewalt ist über Alles das erhaben, und muß darüber erhaben bleiben, wenn nicht Unordnungen aller Art in einem Staate eintreten sollen. Zweytens wird es schwerlich Jemand in Abrede stellen, daß vorzüglich bey den ununterrichteten und unwissenden Unterthanen — welche unläugbar den bey Weitem größten Haufen ausmachen — das so nöthige Ansehn und die Würde eines Landesherrn unmöglich könne erhalten werden, wenn man ihn in allgemein gelesenen Druckschriften als einen bloßen Rentenirer darstellt. Dann muß er in der Meynung sehr

vieler Individuen sinken, dann muß der ihm beygelegte Werth verringert, dann muß er seines guten Namens als Landesherrn verlustig werden. Wem vielleicht die: dieses zu viel behauptet zu seyn scheint, den bitte ich drittens noch Folgendes zu erwägen. Gesetzt einmal, ein Landesherr betrüge sich in einem Staate als ein bloßer Rentenirer. Er bekümmerte sich um gar keine Geschäfte. Er vernachlässigte alle Pflichten, die ihm als einem solchen obliegen, und sorgte nur dafür, daß ihm seine Einnahme richtig gezahlt würde; sollte ihn ein solches Betragen nicht entehren? Würde er sich dadurch seines guten Namens als Regent nicht verlustig machen? Würde dadurch der ihm beygelegte Werth, die ihm gebührende Achtung nicht verringert? Würde er dadurch in der Meinung keines Menschen sinken? Ja würde ihn ein solches Betragen nicht unläugbar schänden? Wenn nun meine gelehrten Gegner — da Gott für sey — auf diese Fragen antworten: nein, weder nach unsern Gefühlen, noch nach unserer Ueberzeugung entehrt und schändet ein solches Betragen einen Landesherrn; alsdann gesteh' ich gern, daß ich ihnen nichts weiter zu repliciren weiß. Da ich's mir aber gar nicht anders glaublich machen kann, als daß jeder Mensch, welcher nur einige Begriffe von und einige Achtung für die oberste Staatsgewalt hegt — und folglich auch gewiß meine achtungswürdigen Gegner — mit meiner Behauptung übereinstimmen werden und müssen; so glaube ich annehmen zu dürfen: die Handlung, die Thatsache, wenn sich ein Landesherr, ein Deutscher Reichsfürst als ein bloßer Rentenirer — so ehrwürdig auch immer mancher einzelne Rentenirer seyn mag — betrüge, würde ihn und seinen Namen unläugbar schänden. Ist dieses aber der Fall, so folgt daraus unläugbar: daß jeder Landesherr bloß durch den Namen

eines Rentenirers entehrt, herabgewürdigt, ja geschändet wird; denn wo die That entehrend ist, da muß solches auch in völlig gleicher Maaße die unwahre Beschuldigung derselben seyn. Jetzt hoffe ich's wenigstens deutlich gezeigt zu haben, daß in der von Brabeckischen Behauptung: sein Landesherr sey ein bloßer Rentenirer, eine wahre und grobe Verläumdung liege, weil sie factisch unwahr ist, und seinen Landesherrn entehrt. Mehr fordert aber Niemand zu dem Begriffe einer Verläumdung.

§. 20.

Doch um meinen Gegnern keinen Ausweg zu lassen, habe ich hier die Sache noch in folgender Hinsicht zu betrachten. Ich nahm nehmlich vorhin (§. 17.) — ohne davon einen zureichenden Grund bis jetzt einzusehen — an: meinem Landesherrn klebe wirklich, jedoch nur als ein Accidens, die Eigenschaft eines Rentenirers an. Da der Freih. von Brabeck bey dieser Voraussetzung wenigstens in tantum Wahrheit behauptet hätte; so würde es sich noch fragen: kann und darf man einen Landesherrn, der beyläufig auch ein Rentenirer ist, ohne ihn zu verläumden und ohne seinen guten Namen und seine Würde als Landesherrn zu kränken, einen bloßen Rentenirer nennen? Meine Gedanken über diese Frage sind folgende. In der von Brabeckischen Behauptung, daß sein Landesherr ein bloßer Rentenirer sey, vorzüglich wenn man sie mit den übrigen wiederholten Ausdrücken: daß ihm einzig hier nur ein Lebtagsinteresse an das Land binde a), daß er einzig das Lebtagsinteresse zu besorgen habe b), daß

a) Bemerkung 2.

b) Bemerk. 3.

andern Regenten bloße Lebtagsvortheile unbekannt wären c), daß sein Landesherr sich mit Nichts als mit der Erhebung seiner Einnahme beschäfftige, und daß es ihm gleichgültig seyn könne, wie es um die Zukunft stehe, wenn er nur seine Einnahme bey seinem Leben richtig erhalte, und seine Familie unterstützen könne d), in Verbindung setzt, liegt — so viel sich auch seine Vertheidiger und er selbst in seinem au Public, diese Ausdrücke zu verschleyern und ihnen eine bessere Deutung zu geben, bemühet sind — unläugbar eine bestimmte, wiederholte und folglich auch gewiß überdachte und vorsetzliche Verneinung aller übrigen Eigenschaften seines Landesherrn. Wenn man den Worten der Bemerkungen keine Gewalt anthun will; so muß man eingestehen: der Freyh. von Brabeck habe seinem Landesherrn durchaus alle übrigen Eigenschaften und Tugenden — diejenigen eines bloßen Rentenirers ausgenommen — abgesprochen, und seinem Leser vorzuspiegeln sich bemühet, die Handlungen des Fürsten wären einzig dahin gerichtet, sein Lebtagsinteresse als bloßer Rentenirer zu befördern. Gesetzt nun auch, der Fürst sey zufällig ein Rentenirer; so entehrt ihn jene von Brabeckische Darstellung dennoch, und Alles tritt dabey ein, was ich in den vorigen §§. ausführlich darzulegen suchte. Wem es aber auch vielleicht noch nicht einleuchtend genug ist, daß man sehr oft einer Person eine Eigenschaft mit der vollkommensten Wahrheit — also ohne alle Verrläumdung — zuschreiben kann, und dennoch eine recht grobe Verläumdung sich zu Schulden kommen läßt, wenn man ihr diese Eigenschaft ausschließlich allein zuschreibt, den bitte ich folgende Beyspiele in Er-

c) Bemerk. 4.

d) Bemerk. 3 und 7.

wägung zu ziehen. Einen Menschen, der eine übele Hand schreibt, pflegt man wol einen Schmierer zu nennen. Es kann möglich seyn — ich weiß es nicht — daß Kant und Wieland recht übele und unleserliche Hände schreiben. Wenn ich nun jene großen Männer in öffentlichen Schriften bloße Schmierer nennte; so würden Sie und die ganze lesende Welt darüber lachen, weil ihre Größe als außerordentliche Köpfe zu hervorragend ist, als daß jene meine Behauptung etwas anders, als Lachen bewirken könnte. Wenn sie mich aber einer Verläumdung bezüchtigen, sollte ich da wol bloß mit der Einrede durchlangen, weil sie sehr übele Hände schreiben, also wären sie Schmierer, und also könnte ich's drucken lassen, sie wären nichts als Schmierer, sie wären bloße Schmierer? Ferner: ich habe schon eine große Anzahl sehr achtungswürdiger Menschen (z. B. Mösern) gekannt, welche sehr gern zu ihrer Erholung spielten. Sie sind und waren also der reinsten Wahrheit nach Spieler. Sollte es aber gar keine Verläumdung seyn, wenn man von dieser großen Menschenklasse drucken ließe: sie wären bloße Spieler? Endlich, alle Menschen essen, und diejenigen, welche stark essen, nennt man wol Fresser. Es kann möglich seyn, daß der unvergeßliche Washington ein starker Esser war. Sollte man nun nicht seine ehrwürdigen Manen noch verläumden, wenn man behauptete, er sey in seinem Leben ein bloßer Fresser gewesen? Weder das unkalligraphische Schreiben, noch das Spielen, noch das Essen oder Trinken ist an und für sich etwas entehrendes, tadelnswerthes u. s. f. und doch muß es jeder Unbefangene einsehen, wie sehr es eine Verläumdung werden kann, wenn man einem Menschen, der sonst noch viele andere achtungswerthe Eigenschaften und Würden besitzt; unter dem Deckmantel, daß man Wahrheit

rede, jene Eigenschaften ausschließlich allein beylegt. Außerdem haben wir Menschen alle schwache Seiten, welche man gar leicht und mit der vollkommensten Wahrheit von uns auffassen kann. Sollte und könnte es nun erlaubt seyn, nicht bloß diese allgemein zu verbreiten — das könnte allenfalls noch erlaubt, ja unter gewissen Umständen nützlich seyn — sondern auch dem Publicum, unter dem Vorwande, wir redeten Wahrheit, vorzugaukeln, nur allein diese schwache Seite beherrsche uns und uns klebten gar keine andere gute Eigenschaften an; so würde der schändlichsten Verläumdung Thür und Thor geöffnet; so wäre es ein leichtes, die größten und besten Menschen, welche je die Erde trug, z. B. einen Friedrich, auf eine Art herabzuwürdigen und zu verläumden, welche das Gefühl eines jeden edlen Menschen in einem hohen Grade empören müßte.

§. 21.

Jetzt noch ein Paar Worte über dasjenige, was meine gelehrten Gegner zur Bestärkung der Behauptung, daß durch den Ausdruck Rentenirer mein Landesherr nicht injuriirt sey, schreiben. Der Prof. Weber sagt: "es kann durchaus kein Verbrechen seyn, in Vorträgen „über öffentliche Landesangelegenheiten einen Blick auf „das eigene landesherrliche Interesse zu werfen." Das Gegentheil hievon habe ich nicht behauptet, und werde es nicht behaupten. Schwerlich dürfte daraus aber folgen, was doch folgen soll, daß ein Unterthan seinen Landesherrn in Druckschriften einen bloßen Rentenirer wider alle Wahrheit nennen dürfte. "Rentenirer sind „Personen, die Renten und jährliche Einkünfte zu genießen haben." Ich zweifele nach dem vorhin Gesagten, daß diese Definition völlig richtig ist, denn sonst

wäre ein Stöckenjunge und ein Thurmwächter auch ein Rentenirer. "Hier werden sie denen entgegen gesetzt, „die ein Erbeigenthum im Lande besitzen." Dabey ist nichts zu erinnern, man mag eine Erklärung von Rentenirer annehmen, welche man will. Aber der Freyh. von Brabeck that bey Weitem mehr als jenes. Er beschuldigte nehmlich seinen Landesherrn wider die Wahrheit, daß er ein bloßer Rentenirer sey "und noch nie „ist es wohl Jemanden eingefallen, den Stand solcher „Personen schimpflich oder verächtlich zu finden." Mir auch nicht. Daraus folgt aber gewiß nicht, daß ich irgend jemanden, und am wenigsten einen Reichsfürsten, der kein Rentenirer ist, einen solchen nennen darf: „und so kann es auch keine Beleidigung der Majestät „seyn, wenn der Landesherr als Rentenirer betrachtet „wird, in so fern die wesentlichen Merkmale dieses per„sönlichen Verhältnisses bey ihm zutreffen." Hier steckt nach meinem Dafürhalten eben der Fehler: denn die persönlichen Verhältnisse eines Rentenirers treffen bey meinem Landesherrn nicht zu, und wenn sie auch dabey zuträfen; so bleibt es doch unläugbar eine Unwahrheit, daß er ein bloßer Rentenirer sey, welches aber der Frh. von Brabeck wahrheitswidrig und sehr bestimmt behauptet. Der Prof. Weber scheint es ferner als eine Art von Eingeständniß des Fürsten davon: daß ihn einzig nur ein Lebtagsinteresse an das Land binde, und daß er einzig nur ein Lebtagsinteresse zu besorgen habe, anzunehmen, wenn die Landtagscommissaren in einer Resolution geäußert haben sollen: "daß Se. Hochfürstl. „Gnaden bey der Erhaltung des Hochstifts am wenig„sten interessirt seyn." Hätte jener achtungswürdige Gelehrte nicht etwas zu leichtgläubig dasjenige nachgeschrieben, was der G. J. R. Häberlin theils unwahr theils verstümmelt in seinem Staatsarchiv vortrug,

hätte er dabey den wahren Zusammenhang der Sache gewußt; so zweifele ich, daß er sich jenes Beweismittels würde bedient haben. Der Fürst ließ im Frühjahr 1798. den Ständen anzeigen, daß er eine Gesandtschaft nach dem Friedenscongreß zu Rastadt geschickt habe, und darauf antragen: ihm die Kosten dazu aus den Landesmitteln zu verwilligen. Laut der am 24. März 1798. zum Protocoll gegebenen Relation aus den Curien, erklärte sich das Domkapitel und die Siebenstifter hiezu bereit, allein Ritterschaft und Städte verweigerten die Zahlung. Darauf gab die Landtagscommission sogleich an demselben Tage zum Protocoll: "Sie fände es vorerst bedenklich Ihro Hochfürstl. Gnaden die bezeigte völlige Abneigung zu referiren, welche löbliche Ritterschaft und Städte über diesen Gegenstand bezeigt hätten, ohne vorher eine nähere Aufklärung über die Sache darzustellen." Hierauf gab die Landtagscommission ausführlich die Gründe zum Protocoll, warum ihrer Meynung nach, nicht nur die Stände verpflichtet wären, diese Gesandtschaftskosten zu bewilligen, sondern auch, warum die Gesandtschaft selbst zum Besten des Landes abzwecke, und setzte noch am Schlusse folgende Worte hinzu: "Sollten indeß diese Gründe keine gemeinschaftliche „Stimmung und Ueberzeugung hervorbringen: mithin „den Wunsch zurücklassen, daß man sich bey allem, „was vorgehe, nur leidend verhalte, so wäre nicht „ohne Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Ihro H. F. „Gnaden, Höchst welche bey den wichtigsten Ereignissen am Allerwenigsten interessirt sind, und sich bisher bloß durch landesherrliche Pflicht aufgefordert gefunden, sehr leicht auch sich bewogen sehen dürften, „hierunter nachzugeben, mithin die Anstalt zu treffen, „daß die Gesandtschaft von Rastadt wieder zurückkomme. Höchstdieselben würden sodann die Beruhigung

„haben, daß bey den fernern Eräugnissen Höchstsie kei„ne Vorwürfe treffen, und der Gedanke, daß man „vielleicht dieses oder jenes habe abwenden oder beför„dern können, auf Höchstdieselbe keine Beziehung ha„be" a). Völlig davon abgesehen, daß dasjenige, was hier zum Protocoll gegeben wurde, nur eine Aeußerung der Landtagscommission war, und zugegeben, der Fürst habe jenes selbst schriftlich oder mündlich geäußert; so dürfte es doch schwer seyn, aus diesem Vorgange ein Eingeständniß herzuleiten, daß den Fürsten **einzig** nur ein Lebtagsinteresse an das Land binde, daß er **einzig** dieses zu besorgen habe. Dieses muß der Freih. von Brabeck darthun, wenn ihn nicht der Vorwurf treffen soll, daß er seinem Landesherrn etwas Entehrendes unwahr nachgesagt habe. Daß, wie Weber sagt, bey einem jeden Wahlfürsten, das Interesse nicht anders als persönlich seyn könne, daß man ein persönliches oder Lebtagsinteresse mit einem erblichen oder Familieninteresse in Gegensatz bringen könne, daß die Machthaber der Staaten je zu Zeiten nach eigenem Interesse gehandelt haben und handeln, das Alles bezweifelt niemand und schwer würde es allerdings jemandem werden, bloß daraus eine Injurie herzuleiten. Allein etwas anders dürfte es doch seyn, wenn ein Unterthan von seinem Landesherrn sagt: "ihn binde **einzig** ein Lebtagsinteresse „an das Land, er habe **einzig** dieses zu besorgen, er

a) Einen Beweis kann dieser Vorgang, verknüpft mit dem was Häberlin im Staatsarchive, Heft 13. S. 148. darüber sagt, liefern, wie sehr man darnach hascht, auch die unschuldigsten Dinge, sobald sie den Landesherrn treffen, stets auf der gehässigsten Seite vorzustellen.

„lebe ohne Arbeit, er sey durch keine besondere enge „Bande an das Land gekettet, er sey ein bloßer Rente„nirer, der mit leichten Füßen davon laufen könne."

§. 22.

Der Prof. Grollmann schreibt: "Ist es gewiß, „daß eine Regierung, welche durch keine andere Bande, „als die des innern Pflichtgefühls an die Wohlfarth „des Vaterlandes geknüpft ist, im Allgemeinen weniger „erwarten läßt, als eine solche, welche, weil ihr Fa„milieninteresse mit dem Interesse des Vaterlandes con„cidirt, auch äußere Bewegungsgründe zur Pflichter„füllung findet." Im Allgemeinen stimme ich hier Hrn. Grollmann bey, weil es auch mir scheint: daß, vorzüglich für einen großen Staat, eine erbliche Thronfolge immer zuträglicher seyn werde. Allein so völlig ausgemacht und gewiß ist diese Behauptung, wie der Verf. glaubt, noch nicht, und vorzüglich bey einem so kleinen Ländchen, als das Unsrige ist, dürften sich dagegen manche erhebliche Einwendungen machen lassen. "So kann „doch wohl kein Richter ein Majestätsverbrechen darin „finden, wenn ein Schriftsteller (geschweige dann ein „Mitglied eines Landstandes) darin, daß der Regent „im Staate kein Erbeigenthum besitze, daß er also in „Ansehung seiner aus dem Lande zu ziehenden Renten „ein bloßes Lebtagsinteresse habe, und in so fern als „bloßer Rentenirer zu betrachten sey, eine vorzügliche „Aufforderung für die Landstände zur Wachsamkeit fin„det." Wenn ich's abrechne, daß es mir sehr uneigentlich gesagt zu seyn scheint, wenn man dasjenige Einkommen, welches einem Landesherrn in einem Staate angewiesen ist, um damit seine Bedürfnisse als Landesherr bestreiten, eine Rente nennt, vorzüglich auch

um deßwillen, weil die wahre Rente von ihrem Eigenthümer nach unbedingter Willkühr verwandt werden kann, das Einkommen eines Landesherrn aber gewöhnlich — hier im Lande ist's wenigstens der Fall — zu einem großen Theile zu bestimmten Zwecken, und zum eigentlichen Besten des Landes wieder verwandt werden muß; so stimme ich im Uebrigen völlig mit dem Prof. Grollmann überein. Allein hat denn wirklich der Freih. von Brabeck nichts mehr gesagt, als was hier Jener behauptet? Ich dächte, wenn der Verfasser des Gutachtens nochmals die Bemerkungen aufmerksam prüfte, so würde er von selbst einsehen, daß ich gewiß keine Unwahrheit rede, wenn ich jene Frage mit allerdings beantworte. In Ansehung seiner Renten ein bloßes Lebtagsinteresse zu haben und in so fern als bloßer Rentenirer zu betrachten zu seyn, das ist doch etwas ganz Anderes, als einzig durch ein Lebtagsinteresse ans Land gebunden seyn, einzig das Lebtagsinteresse besorgen, nichts thun als einzunehmen, und ein bloßer Rentenirer zu seyn. Wenn ferner der Prof. Grollmann zu behaupten fortfährt: mit jener seiner Behauptung könne eine unbegränzte Ehrfurcht eines Schriftstellers gegen einen bestimmten Fürsten verknüpft seyn; so unterschreibe ich das von ganzem Herzen. Aber für einen Landesherrn, der wirklich ein bloßer Rentenirer ist, der einzig aus Lebtagsinteresse handelt, kann ich gar keine Achtung haben. Nein, den verabscheue ich von ganzer Seele. Die Würzburger Respondenten gleiten über den Ausdruck bloßer Rentenirer ganz weg; sie erwähnen seiner gar nicht, behaupten aber dagegen: „es folge aus den Bemerkungen nicht, daß der Freih. „von Brabeck dem jetztregierenden Fürstbischofe den „Vorwurf mache, daß dieser nur ein Lebtagsinteresse „habe, und diese Behauptung gegen den zeitigen Fürst-

„bischof nicht so wohl als Regenten, sondern in so „fern er geistlich ist, gerichtet sey." Ich hoffe wenigstens, daß es für denjenigen, welcher die Bemerkungen und das vorhin Gesagte mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, unnöthig seyn dürfte, diesen Theil des Würzburger Responsi besonders zu widerlegen, vorzüglich da in den Bemerkungen das Wort Bischof nicht einmal vorkommt und gar nicht von bischöflichen, sondern nur von landesherrlichen Handlungen und vom Landesherrn darin die Rede ist. So viel hat seine Richtigkeit, wenn man einem Bischof, welcher kein Landesherr ist, den Vorwurf machte: er sey ein bloßer Rentenirer; so ist das kein Verbrechen der beleidigten Majestät. Allein nicht sehr canonistisch dürfte es doch vorzüglich von einer katholischen Facultät gehandelt seyn, wenn sie respondiren wollte: jener Bischof sey durch den bloßen Rentenirer nicht injuriirt. Am Schlusse des Würzburger Responsi wird zwar die bey Lage der Sache sehr vernünftige und sehr lobenswerthe Clausel angehängt: daß das Gutachten bloß unter der Voraussetzung ertheilt sey, wenn die Facta, welche der Freyh. von Brabeck in seinen Bemerkungen aufstellte, mit der Wahrheit übereinstimmten. Ungeachtet ich dafür halte: daß die Wahrheit einer Beschuldigung nicht immer und nicht unbedingt eine Injurie aus dem Wege räumen könne; so gestehe ich doch gern, unter jener Bedingung der Herrn Facultisten würde ich noch jetzt wenig Bedenken tragen das Resultat jenes Responsi zu unterzeichnen. Aber etwas Charakteristisches unseres Zeitalters ist's doch wirklich, wenn man von einer katholischen Juristenfacultät sehr bestimmt behauptet liest: "ein geistlicher Reichsfürst sey ein bloßer Rentenirer, er lebe „ohne Arbeit, sorgenfrey und habe sich mit Nichts als „mit der Erhebung seiner Einnahme zu beschäftigen,"

und dann noch ungewiß bleibt: ob dieses Wahrheit oder Unwahrheit sey. Doch weil jene Schlußclausel auf gewisse Art mit demjenigen, was die beyden andern Herrn Respondenten über die von Brabeckische Angelegenheit — nicht mit ihren sonst geäußerten Grundsätzen — geschrieben haben, in einem Widerspruche stehet; so mag es mir erlaubt seyn, darüber noch Etwas zu sagen.

§. 23.

Weber behauptet in seinem Gutachten; "Hiebey „ist nicht außer Acht zu lassen, daß Personen, die von „Amtswegen oder sonst nach besondern Pflichten, vor„kommende Mängel und Unordnungen zu rügen und zu „ahnden haben, auch in diesem Betrachte schon ent„schuldigt sind, wenn ihre Behauptungen nur durch Ver„muthungen und Wahrscheinlichkeits-Gründe unterstützt „sind, da dann ihr Beruf, dergleichen Dinge in Anrege „zu bringen, sie schon hinreichend rechtfertigt, gesetzt „auch, daß in der Folge ihre Behauptung von allen „Seiten nicht völlig zu beweisen seyn dürfte." Ich bin weit entfernt, diese Behauptung in Thesi bestreiten zu wollen. Ja ich bin vollkommen überzeugt, jedes Mitglied der Stände sey befugt, Mängel und Unordnungen in einem Staate — sie mögen die Stände allein, oder den Landesherrn allein, sie mögen beyde zusammen, oder dritte Personen treffen, die dem Vortrage untergelegten Thatsachen mögen vollkommen wahr, oder auch nur wahrscheinlich seyn — zum Vortrage zu bringen und — nach Beschaffenheit der Umstände — deren Untersuchung und Abstellung zu verlangen, oder wenigstens darum zu bitten. Allein auf der andern Seite sollte ich doch auch glauben, daß derjenige, welcher Thatsachen noch dazu öffentlich und im Drucke wider sei-

nen Landesherrn und seine Mitstände vortragen will, solche zuvor genau prüfen müsse. Ist er nicht im Stande, die Wahrheit oder Unwahrheit zu erforschen; so braucht er deßfalls noch nicht davon gänzlich zu schweigen, sondern er muß sie dann auch als ungewiß vortragen, und auf deren Untersuchung dringen. Verbreitet er aber sogleich die Thatsachen, ohne davon völlig gewiß zu seyn, als ausgemachte Wahrheiten im Publico, stehen ihm noch dazu — wie das bey dem Frhrn. von Brabeck unläugbar der Fall war — Mittel und Wege offen, die Wahrheit der Beschuldigungen vor deren Bekanntmachung untersuchen zu können, und er unterläßt diese Untersuchung; dann wird er meiner Ueberzeugung nach Verläumder, er mag ein Stand seyn oder nicht, und er mag die Erlaubniß haben, Mängel zu rügen oder nicht. Denn sonst würde es leicht seyn, unter diesem Vorwande die schändlichsten Verläumdungen von dritten Personen zu verbreiten. Hierin stimmt auch der Professor Weber mit mir überein, indem er schreibt: "Wenn Jemand gewisse einem Andern schimpf„liche Thatsachen, als gewiß und wirklich geschehen, „behauptet: so muß er auch, um den Folgen der In„jurien auszuweichen, die Sache selbst gehörig beweisen. „Er kann damit nicht freygelassen werden, wenn er „sich in der Folge auf ein Gerücht beruft, oder Leute „angiebt, von denen er es gehört haben will. Denn „dies kann ihn nicht berechtigen, der Ehre eines Un„schuldigen nachtheilige Dinge als wirklich wahr und „gewiß zu behaupten. Anders verhält es sich, wenn er „gleich Anfangs die Sache nur als Gerücht, oder als „von andern erzählt, wieder mittheilt, und hierauf, da „er belangt wird, die Existenz eines solchen Gerüchts, „oder die von Andern geschehene Erzählung zu beweisen

„bereit ist. Mehr kann man von ihm nicht verlangen" a). Wenn Weber gleich nachher von den Personen redet, welche von Amtswegen befugt sind, Mängel zu rügen, setzt er hinzu: "So viel ist indeß immer ausgemacht, „daß, wer einmal eine Sache, als gewiß nach seiner „eigenen Wissenschaft behauptet hat, in der Folge mit „Vermuthungen und Wahrscheinlichkeits-Gründen nicht „durchkommen kann b). Er sagt endlich bey Gelegen„heit der Injurien der Schriftsteller: "Strenge muß „der Richter gegen den Schriftsteller verfahren, der „Unwahrheiten ins Publicum bringt. Die Beleidigung „wird hier natürlich durch die allgemeinere Verbreitung „vergrößert, und die Gerichte sind daher auch um so „mehr verbunden, sich des Verläumdeten ernstlich anzu„nehmen, wenn die Wahrheit der öffentlichen Nachrede „nicht erweislich ist" c). Nach diesen Grundsätzen vergleiche man doch einmal dasjenige, was ich vorhin d) als Verläumdungen des Landesherrn, welche in den Bemerkungen enthalten sind, bezeichnet habe, und urtheile dann: ob der Frhr. von Brabeck wol irgend eine Thatsache als Vermuthung, als Sage, als Gerücht ausgab. Nein, er behauptete sie — zu Zeiten wider alle Notorietät — als vollkommen gewiß. Er kann daher auch nach dem Weberschen Ausdrucke mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeits-Gründen nicht durchkommen; sondern der Richter muß strenge gegen ihn verfahren, er muß sich des Verläumdeten um so mehr annehmen, da es die geheiligte Person des Landesherrn

a) Ueber Injurien und Schmähschriften Abth. 1. S. 186 und 87.

b) Daselbst S. 189.

c) Daselbst Abth. 2. S. 209.

d) S. den 5ten Beytr. §. 7 — 13.

ist, und dadurch die allgemeine Verbreitung die Beleidigung vergrößert wurde.

§. 24.

Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auch ein Paar Worte darüber zu sagen, wenn es der Prof. Grollmann a) so bitter tadelt, ja es lächerlich zu machen bemühet ist, daß die hiesige Regierung und das Kammergericht beym Anfange des Inquisitions-Prozesses das Gesuch des Frhrn. von Brabeck: um gänzliche Aufhebung der wider ihn angestellten Untersuchung und um Verschickung der Acten über die Frage: ob in den Bemerkungen ein Verbrechen der beleidigten Majestät vorhanden sey? abschlugen. Ich bin viel zu wenig Criminalist, als daß ich es wagen sollte, über die von Hrn. Grollmann dort aufgestellte Theorie im Ganzen zu urtheilen; allein so viel scheint mir völlig klar zu seyn; er vergaß bey dem, was er schrieb, auf einen Umstand Rücksicht zu nehmen, und dieses verursacht, daß seine Theorie wenigstens auf den vorliegenden Fall gar nicht paßt. Es scheint mir nehmlich, der Prof. Grollmann dachte bey Entwerfung des in der Note bemerkten Aufsatzes gar nicht daran: daß es wenigstens möglich seyn könnte, der Frhr. von Brabeck habe in seinen Bemerkungen factische Unwahrheiten behauptet,

a) Häberlins Staats-Archiv Heft 15. Nr. VIII. S. 387 u. f. Hier heißt es auch in einer Note: "man suche täglich mehr aus bekannten Gründen die Ausdrücke Ja„cobinismus, Democratismus, Kantianismus und Fichtia„nismus als vollkommen gleichlautend darzustellen." Ich hoffe wenigstens, diese meine Schrift liefert hinreichende Beweise: daß ich unmöglich in die Reihe jener Darsteller gesetzt werden könne.

und vermöge deren seinen Landesherrn verläumdet. Dachte er sich diesen Umstand als möglich -- und ich sollte glauben, dieses erforderte von ihm, wenn er anders als unbefangener Mann das Verfahren der Regierung tadeln wollte, Pflicht — so bin ich moralisch gewiß, er würde eben so, wie die hiesige Regierung, erkannt haben. Denn letztere mußte nothwendig — wenn sie nicht sehr ungerecht, ja despotisch gegen ihren Landesherrn, welcher beleidigt zu seyn glaubte, verfahren wollte — untersuchen: ob der Frhr. von Brabeck letztern injuriirt und insbesondere verläumdet habe oder nicht? Doch nein, dieses ist vielleicht noch nicht bestimmt genug und möchte wahrscheinlich, weil der Frhr. von Brabeck um Verschickung der Acten bat, vorzüglich dem G. J. R. Häberlin sehr anstößig seyn. Also, die Regierung mußte wenigstens durch die anzustellende Untersuchung dafür sorgen: daß jeder dritte, unpartheiische, ausländische und der Thatsachen, worauf es ankam, ganz und gar unkundige Richter, bloß aus den Acten wenigstens das ersehen konnte: ob diejenigen Thatsachen, deren der Frhr. von Brabeck seinen Landesherrn beschuldigt, factisch wahr oder nur erdichtet waren? Wenn mir hierin der Prof. Grollmann — welches ich nach seinen vorhin auseinander gesetzten Grundsätzen von Verläumdungen gar nicht anders vermuthen kann — seinen Beyfall schenkt; so hoffe ich, werde er es einsehen, daß es wahrer Unsinn gewesen seyn würde, wenn die Regierung damals, als der Frhr. von Brabeck die Verschickung der Acten und die Sistirung der Untersuchung verlangte, beydes sogleich gestattet hätte. Denn gesetzt einmal, die Acten, welche damals bloß aus der Denunciation des Fiscals, aus den Bemerkungen und aus der kleinen von Brabeckischen Schrift bestanden, wären sofort verschickt; was hätte eine Juristenfacultät erken-

nen können? Freylich, wenn sie, wie Prof. Grollmann und Weber, voraussetzten, Alles sey unbezweifelte vollkommne Wahrheit, was der warme edle reine Patriotismus dem Frhrn. von Brabeck von seinem Landesherrn zum Theil wider alle Notorietät zu dichten eingab, dann mußten sie ihn nothwendig absolviren. Aber wenn sie zu zweifeln anfiengen: ob auch der Fürst mit seinem Schatzcollegio heimlich colludire, um sich Tausende in die Hände zu spielen? ob es auch wahr sey, daß er eine solche Steueradministration leide und selbst führe, wo die Hälfte der Einnahme für die Receptur ausgegeben wird? ob es wahr sey, daß der Fürst Nichts thue, als seine Einkünfte einnehme, und daß er ein bloßer Rentenirer sey? — und ich dächte, daß es Richterpflicht von ihnen erheischte, hieran zu zweifeln, indem es Schuldigkeit von ihnen forderte, eben so gut dahin zu sehen, daß Reichsfürsten und Landesherrn von ihren dreisten Unterthanen nicht verläumdet werden, als daß unbescholtene Staatsmitglieder nicht ohne Grund in Inquisitionsprozesse gerathen. — Was würde eine unbefangene Juristenfacultät, was würden jene meine Gegner selbst bey dieser Lage der Sache erkannt haben? Was konnte sie erkennen? Es scheint mir der Sache nach ungefähr eben das, was die Juristenfacullät zu Würzburg auf Nachsuchen des Frhr. von Brobeck jetzt wirklich respondirt hat: nehmlich, daß der Frhr. von Brabeck nur unter der Voraussetzung kein Majestätsverbrechen begangen habe, wenn dasjenige, was er in seinen Bemerkungen vortrug, alles factische Wahrheit sey. Und wann nun ein solches Erkenntniß da war, was mußte dann die Regierung thun? Nicht wahr, sie mußte zu untersuchen anfangen: ob auch jene Thatsachen der Wahrheit gemäß wären? Das heißt bey der vorliegenden Sache doch wol mit andern Worten: ob

ein Corpus delicti vorhanden sey oder nicht? Ohne alle vorgängige Untersuchung konnte hierüber kein Richter in der Welt, und wenn er auch mit Salamons Weisheit begabt war, irgend ein Erkenntniß abgeben, es sey dann, daß er ohne Grund alle die Thatsachen, welche von dem Fürsten in den Bemerkungen erzählt wurden, höchst ungerecht für wahr, oder eben so ungerecht für erdichtet annahm. Jetzt will ich's der eigenen Erwägung des Prof. Grollmann überlassen: ob bey der vorliegenden Sache — wie er doch in seinem angezogenen Aufsatze dafür hält — über die Existenz des Verbrechens sogleich ohne alle Untersuchung geurtheilt werden konnte? Und ob die Regierung, welche mit der größten selbst juristischen Gewißheit überzeugt war, daß z. B. ihr Landesherr etwas mehr thue, als Geld einnehmen, daß er etwas mehr als ein bloßer Rentenirer sey, daß er mit dem Schatzcollegio nicht colludire u. s. w. so gesetzwidrig, ja lächerlich gehandelt habe, wenn sie mit Beyfall des Kammergerichts das damalige Gesuch des Frhrn. von Brabeck abschlug?

§. 25.

Derjenige Gelehrte, welcher in der allgemeinen deutschen Bibliothek die von mir entworfene Geschichtserzählung zu recensiren die Güte hatte, scheint auch eben so gut wie der Prof. Grollmann nicht daran gedacht zu haben: es sey möglich, daß der Frhr. von Brabeck Unwahrheiten in seinen Bemerkungen vortrug; denn sonst würde er es schwerlich schwankende und unbestimmte Sätze genannt haben, wenn ich damals schrieb: es sey anscheinend, daß der Frhr. von Brabeck das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen habe, und er habe sich dessen verdächtig gemacht. Ich fühle es selbst genug, daß ich damals, als ich jene Geschichtser-

zählung entwarf, diese vielseitige Sache noch lange nicht reiflich genug überdacht hatte. Die Eile, womit, und der fremde Ort, woselbst ich damals arbeiten mußte, waren hierau Schuld. Allein jene beyden Ausdrücke gereuen mich jener ziemlich unsanften Critik ungeachtet, noch nicht. Zwar war ich für mich persönlich vollkommen gewiß, daß der Frhr. von Brabeck mehrere offenbare Unwahrheiten in seinen Bemerkungen als gewiß behauptet und dadurch seinen Landesherrn verläumdet hatte; allein da ich damals officiell schrieb, da ich dabey mein Bestreben vorzüglich dahin gerichtet seyn ließ, durch keinen Ausdruck dem Frhrn. vom Brabeck Gelegenheit zu einer Beschwerde zu geben; da ich glaube, ein jeder Angeschuldigte habe — so gewiß ein Dritter, ja selbst der Richter, für sich überzeugt seyn kann, daß er das Verbrechen beging — beym Anfange einer Untersuchung das Recht zu verlangen, daß man weiter nichts von ihm behaupte, als er habe sich des Verbrechens verdächtig gemacht; da mir der Frhr. von Brabeck, wenn ich ein Mehreres behauptete, hätte antworten können: ihr wißt ja nicht: ob ich die Thatsachen, welche ich behauptet habe, zu erweisen vermag, und da endlich — wie jener Recensent in andern Stellen seiner Recension selbst einzusehen scheint — bey der vorliegenden Sache auf die Wahr- oder Unwahrheit der behaupteten Thatsachen wo nicht Alles, doch gewiß Viel ankommt; so sehe ich's bis jetzt nicht deutlich ein, worin eigentlich das Unbestimmte und das Schwankende jener Ausdrücke liegen soll. Ueberhaupt dürfte aber wol jener Recensent, wenn er sich anders die Mühe giebt, diese Schrift zu lesen, sein damals über die Schriften in der von Brabeckischen Sache und insbesondere über die Bemerkungen gefälltes Urtheil wo nicht ändern, doch wenigstens modificiren. Doch große Hoffnung ist auch

hiezu nicht vorhanden, da beynahe in allen den Schriften, welche zu Gunsten des Frhr. von Brabeck erschienen — und so auch in dieser Recension — das vortreffliche Prinzip herrscht: weil so ein ehrliebender rechtschaffner Mann, wie der Frhr. von Brabeck ist, seinen Landesherrn, (wohl zu merken einen geistlichen Fürsten) auch der entehrendsten, selbst an Verbrechen gränzenden Thatsachen — wie sich jener Rescensent selbst ausdrückt — beschuldigt hat, also muß man diesem patriotischen Unterthan so lange Glauben beymessen bis sein Landesherr jene Beschuldigungen widerlegt, oder wie sich der Frhr. von Brabeck ausdrückt, bis er sich davon gereinigt hat. Seit wann befehlen es denn die Gesetze? Seit wann befiehlt es Moral und Vernunft, daß man von einem Menschen, er sey Landesherr, Landstand, oder bloßer Unterthan, Verbrechen so lange, bis ein Anderes erwiesen ist, bis er die Beschuldigungen widerlegt und sich gereinigt hat, vermuthen und glauben müsse? Wol ehemals focht man die Theologen über das Prinzip: quilibet praesumitur malus, an. Jetzt übt man es, vielleicht ohne daran zu denken, wenigstens gegen Landesherrn, Stände und alles, was Theil an einer, vorzüglich geistlichen Regierung nimmt, sehr practisch aus. Bey Gelehrten und Schriftstellern kann dieses Benehmen wenigstens ihren Ruhm nicht vermehren. Gutes stiften sie dadurch auch nicht. Wenn es darauf ankommt, das Heiligste im Staate, die oberste Staatsgewalt, deren Regierung und Stände in den Augen aller Menschen herabzuwürdigen und durch Unwahrheiten zu verläumden; dann schicken sich gleich recht viele Federn dazu an, um eine solche Handlung als rechtschaffen, als zuträglich für das Wohl des Vaterlandes, und als äußerst patriotisch darzustellen; dann nennt man den dreisten Verläumder, um dem, was er sagt,

immer tiefern Eindruck zu verschaffen, einen Rächer der Wahrheit; dann ist das, was er bald halb wahr, bald ganz falsch vorträgt, nichts weiter als ein freimüthiges Urtheil über Staatsmängel und Staatsangelegenheiten, dann soll der, welcher sich so absichtlich bemühet, seinen Landesherrn und dessen Stände in den Augen aller Menschen und vorzüglich der Unterthanen herabzuwürdigen, und ihm, wo immer möglich, Haß und Widerwillen gegen jene einzuflößen a), bemühet seyn, die Ruhe und Zufriedenheit seines Vaterlandes wieder herzustellen, dann ist dieses nur ein verfolgter Edeler. Beruhigend und erquickend können solche Thatsachen für den, der nur etwas in die Zukunft siehet, nicht seyn, da leider dadurch die simple Pflicht, welche den Gehorsam gegen die Landesherrschaft gebietet, immer mehr wankend gemacht werden muß.

§. 26.

Jetzt bleibt mir, wie ich glaube, Nichts mehr übrig, als noch über folgenden Einwurf, welcher in den von Brabeckischen Schriften gemacht wird, Etwas zu sagen. Man behauptet nehmlich: der Frhr. von Brabeck habe keinen Vorsatz zu beleidigen gehabt, indem er bloß als Landstand geschrieben, und auch seine Bemerkungen nicht eher allgemein verbreitet habe, bis er dazu durch das Gespräch einiger Domherrn gereizt worden sey. Zwey meiner gelehrten Gegner a) halten gewiß nicht ohne

a) Wer vielleicht dasjenige, was ich hier sage, zu übertrieben findet, den bitte ich, nochmals den vierten Beytrag recht mit kaltem Blute durchzulesen.

a) Grollmann Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft §. 342. S. 201. Kleinschrod Grundsätze der Lehre von

Schein zur Vollständigkeit des Begriffs von Injurie, den Vorsatz zu beleidigen, nicht einmal für nothwendig, indem beyde auch culpose Injurien annehmen. Nach der von diesen Männern aufgestellten Theorie habe ich also gar nicht nöthig, das Geringste auf jenen Einwurf zu antworten. Der dritte b) sagt über diesen Punct folgendes: "Wer andere einer Injurie beschuldigt — „dem liegt ob, zu beweisen, daß der Beklagte, oder „Angeschuldigte, eine Handlung unternommen habe, „wozu er seiner Seits nicht befugt war, und welche den „vollkommnen Rechten eines Andern in Rücksicht auf Eh„re, Achtung und guten Namen, zuwider lief. Da „nun bey der Handlung eines vernünftigen Menschen „natürlich anzunehmen ist, daß er es weiß, was er „thut und vornimmt, daß er mithin auch dasjenige ge„wollt hat, was eine nothwendige Folge der Handlung „ist; so ist es wol sehr richtig, daß, wenn Thatsachen „jener Art bewiesen worden sind, die Absicht zu beleidi„gen und zu kränken, so lange nach einer richtigen „Schlußfolge aus der Handlung selbst angenommen wer„den müsse, bis der Beklagte oder Angeschuldigte bewei„sen kann, daß andere Umstände bey der Sache ein„treten, welche den Vorwurf einer Absicht zu beleidigen „entweder ganz heben, oder doch die rechtliche Ver„muthung zu seinem Besten lenken." Daß Thatsachen der Art, wie sie Weber selbst zu einer Injurie erfordert, hier vorhanden sind, bemühete ich mich bisher in diesem Beytrage zu zeigen. Der Frhr. von Brabeck muß also beweisen, daß besondere Umstände hier eintreten,

Injurien III. §. 1. 2. 3. im Archiv des Crim. R. B. 1. St. 4. S. 13. u. f.

b) Weber über Injurien und Schmähschriften A. 1. Nr. 7. S. 69. 70.

welche den Vorwurf einer Absicht zu beleidigen heben. Hier wird nun zwar die Landstandschaft als eine Aegide gebraucht, um sich hinter selbiger zu verkriechen; allein ich sollte glauben, jeder, welcher den vierten Beytrag nebst den Stellen dieser Schrift, worauf er hinweist, mit einiger Aufmerksamkeit las, und es dabey unbefangen erwog, was eigentlich der Frhr. von Brabeck that, werde es ohne eine weitere Ausführung einsehen, wie durchlöchert jene Schutzwehr sey. Wenn derjenige, welcher auf eine solche Art tadelt, welcher auf eine solche Art seinem Landesherrn entehrende Unwahrheiten nachgesagt hat, wie es von dem Verfasser der Bemerkungen wirklich geschehen ist, keine Absicht, keinen Vorsatz zu beleidigen gehabt haben soll, dann hat diesen gewiß Niemand. Betrübt ist's dabey, wenn ein solcher Tadler, ein solcher Verläumder sich noch mit dem ehrwürdigen Schilde der Landstandschaft bedecken will. Gleichsam als sey dieses dazu vorhanden, um Landesherrn und Stände, Verfassung und Verwaltung eines Landes ungescheuet und ungestraft verläumden und herabwürdigen zu können.

§. 27.

Ein Zeichen einer vollkommen reinen Sache scheint es mir auch nicht zu seyn, daß es der Frhr. von Brabeck nicht gesagt haben will: die Bemerkungen wären sogleich allgemein von ihm verbreitet. Unweise kann es allerdings je zu Zeiten seyn, wenn ein patriotisch gesinnter Landstand dasjenige, was er in seiner Curie vorträgt, sogleich allgemein bekannt macht. Allein unrecht meinem Dafürhalten nach unter keiner andern Bedingung, als wenn dasjenige, was er in der Curie vortrug, gleichfalls die Rechte anderer Menschen kränkte, oder auch, wenn ein Gesetz der Curie Verschwiegenheit über

Alles, was darin vorgetragen wird, gebôthe; denn ich wenigstens vermag keinen andern Fall auszudenken, vermöge dessen ein Mitglied eines Standes, die vollkommne Befugniß hätte, seinen Standesgenossen etwas vorzutragen, was nicht — verstehet sich von Erstern selbst — dem ganzen Publico vorgelegt werden dürfte. Wegen unweiser Handlungen kann und wird Niemand belangt und bestraft. Warum läugnet es denn nun der Frhr. von Brabeck, daß er die Bemerkungen nicht gleich Anfangs allgemein verbreitete, da er doch geständlich zweyhundert Exemplare drucken ließ, achtzig an seinen Mandatar Giesecken gab, um solche an die Mitglieder der Ritterschaft zu vertheilen, und da er doch wußte, daß diese höchstens aus funfzig Personen bestehet, und er mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit wissen konnte, daß auch davon gewiß nicht dreissig in der Versammlung erscheinen würden? Sagt ihm hier etwa seine eigene Ueberzeugung, daß es nicht völlig zu rechtfertigen gewesen wäre, wenn er seinen Landesherrn, der ihm Gnade erzeigte und ihn nie etwas Böses fühlen ließ, wenn er seine Mitstände, welche ihn auch nicht entfernt angegriffen und beleidigt hatten, sogleich vor ganz Deutschland so entehrend herabwürdigte? Doch der Grund, warum der Frhr. von Brabeck glaubt, berechtigt gewesen zu seyn, die Bemerkungeu allgemein verbreiten zu dürfen; entspricht diesem vollkommen. Er sagt selbst: a) er habe die Bemerkungen allgemein bekannt gemacht, "weil zehn Domherrn „in Clubbs und in andern Gesellschaften den Vorgang „entstellt vorgetragen und das Publicum gegen ihn zu „stimmen gesucht hätten." Seinem Vertheidiger mochte dieses vielleicht etwas zu schwankend und unbestimmt

a) Ein Wort von Moritz von Brabeck S. 7. 8.

seyn. Dieser schreibt daher: "— erst da, als der Frh. „von Brabeck die berüchtigte Antwort vom Domkapitel „erhielt, und man in Clubbs und Gesellschaften von „dieser Antwort und von seinen Hochverrätherischen und „Majestätsschänderischen Bemerkungen sprach, entschloß „er sich, sie zu seiner Vertheidigung und Rechtferti„gung auch andern Personen mitzutheilen." Wozu diese Ziererey, wenn der Freyh. von Brabeck es nicht selbst fühlte, daß es mit den Bemerkungen so ganz wagerecht nicht war? Zumal da es dem Patrioten, welches doch der Freyh. von Brabeck seyn will, viel zu klein seyn muß, auch nur nach dem zu hören, was in Clubbs und Gesellschaften von seinen Handlungen geredet wird, und da dieser gewiß stets völlig unbekümmert ist, daß ihm die schmeichelhafteste Achtung des verständigen Publikums geraubt werden möge, indem dieses am Ende zuverlässig, wenn's auch Anfangs nicht gern will, den Patrioten zu achten gezwungen wird. Ferner, warum wird denn nun gar jetzt das Mäntelchen um die Sache gehangen, als wenn der Freih. von Brabeck seine Bemerkungen zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung ins Publikum gebracht habe? da er doch so augenfällig der angreifende Theil war, da ihm vorher weder sein Landesherr, noch seine Mitstände auch nur das Geringste in den Weg gelegt hatten, weßhalb er sich zu vertheidigen und zu rechtfertigen nöthig gehabt hätte; da er, wenn er anders einige Menschenkenntniß besaß, gar nicht erwarten konnte; daß die vielen Menschen, welche er mit einer so großen Bitterkeit ohne alle Veranlassung angegriffen hatte, denen er zum Theil wahre Verbrechen vorwarf, dazu plötzlich, blos weil's der Freyh. von Brabeck gesagt hatte, schweigen sollten, und da es wenigstens eine ziemliche Verdrehung des Sinnes der Worte ist, wenn man von dem, der eine

große Anzahl Menschen zuerst in einer Schrift ziemlich unsanft angreift, der letztere einigen zwanzig Menschen mittheilt, der darauf ein auch noch so unrichtiges Urtheil darüber fällen hört, und der dann die Schrift allgemein verbreitet, behaupten will, er habe letzteres bloß zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung gethan. Außer dem allen ist aber bis jetzt noch nicht der geringste Beweis von dem Geschwätz, welches in Clubbs der Sache wegen vorgefallen seyn soll, vorhanden, und man weiß nicht; ob auch nur eine Sylbe von diesem Vorgeben wahr sey. Gesetzt aber auch, es sey vollkommen gewiß, daß zehn Domherrn und noch hundert andere Menschen die von Brabeckischen Bemerkungen in einem noch so gehässigen Lichte in Gesellschaften dargestellt hätten, wie war's doch möglich, daß dieser Umstand den Freih. von Brabeck bewegen und ihm einen zureichenden rechtlichen Grund an die Hand geben konnte, seine übrigen Mitstände und seinen Landesherrn vor ganz Deutschland so arg zu verläumden? Dieser hatte ihn doch gewiß nicht weder in- noch außer Gesellschaften verlästert. Dieser konnte solches unmöglich, da er — wie der Fryh. von Brabeck in seinem au Public selbst sagt — in Paderborn war, und folglich damals, als jener seine Bemerkungen zu verbreiten anfing, von dem ganzen Vorgange nicht einmal etwas wissen konnte b).

b) Wenn anders dasjenige, was ich bis dahin vortrug, auf richtigen Thatsachen und Grundsätzen beruhet; so dächte ich, habe sich der Freyh. von Brabeck in seinem au Public S. 17. 18. sein Urtheil selbst gesprochen, indem er daselbst sagt: Toute demarche pnblique — devient ignominieuse et infame, si on sacrifie à ce

§. 28.

Ich bemühete mich bis dahin zu zeigen, daß der Freyh. von Brabeck die Person seines Landesherrn injuriirt, daß er ihn verläumdet habe. Enthalten aber auch die Bemerkungen etwas, wovon sich mit Grunde behaupten ließe, es laufe wider den Staat? Meine Gedanken über diese Frage sind folgende: 1. In den Bemerkungen wird ein Tadel und — wie ich gezeigt zu haben glaube — oft ein sehr unwahrer Tadel vorgetragen, welcher nicht bloß das Personal des jetzigen Landesherrn und der jetzigen Stände, sondern vielmehr die ganze Verfassung trifft, welcher auch diese verläumdet, und welcher um deßwillen vorzüglich bey dem Unterthan Mißmuth und Unzufriedenheit, gegen diese erregen muß. Als einen Beweis dieser Behauptung glaube ich zuerst beynahe alles dasjenige anführen zu dürfen, was in der ersten Bemerkung vorgetragen ist. Hier wird nehmlich — freylich unter einem feinen Colorit — das Betragen der ganzen Ritterschaft als äußerst elend und landesverderblich dargestellt. Hier wird ferner die Sache unwahr so vorgetragen, als wenn jener Stand in neueren Zeiten nichts that, was zur Vollkommnung des Staats etwas beytragen konnte a). Hieher gehört zweytens die Art der Darstellung, welche in der dritten, vierten und siebten Bemerkung gewählt ist. Daselbst werden nehmlich nicht bloß der jetzige Landesherr, sondern die eigentliche Verfassung, oder, noch bestimmter, der geistliche Landesherr und die beyden geistlichen

Motife l'honneur et la réputation de ceux, contre qui elle est dirigée.

a) Ich bitte bey diesem §. sich des ganzen Inhalts des vierten Beytrags wieder zu erinnern.

Stände, insbesondere aber das Domkapitel dem großen Hausen auf immer gehässig gemacht, indem der Landesherr so wohl als jene Corpora, welche einen vorzüglichen Theil an der Regierung des Landes nehmen und zu dessen Grundverfassung gehören, als solche Personen und Corpora dargestellt werden, welche einzig aus Lebtagsinteresse handelten, welche ohne alle Arbeit sich mit nichts als mit der Erhebung ihrer Einnahme beschäfftigten, welche für Nichts, was das Beste des Landes angehe, sorgten, welche bloße Lebtagsvortheile genössen, welche unbestritten durch keine enge Bande an die Wohlfahrt des Landes gekettet wären, denen es gleichgültig sey, wie es um die Zukunft stehe, wenn sie nur bey ihrem Leben ihre Einnahmen erhielten und ihre auswärtigen Familien unterstützen könnten, welche bey allgemeinem Elende, wenn das Vaterlandswohl, wenn die Administration des Landes vernachlässigt und dadurch Unterthanen Haß hervorgebracht wäre, mit leichten Füßen entfliehen könnten, ja welche unbestritten bloße Rentenirer wären. Diese ganze Art der Darstellung, sie sey wahr oder falsch, kann doch keinen andern Zweck, und muß nothwendig die Folge haben, daß sie bey einem recht großen Theile von Unterthanen, welcher nicht tiefer in die Sache dringt, immer mehr Widerwillen gegen den Staat, so wie er einmal ist, und gegen die Verfassung desselben anfacht und unterhält.

§. 29.

Der Freyh. von Brabeck handelt 2) um deßwillen gegen den Staat, weil er den sogenannten Klagen des Volks so lauten unbedingten Beyfall schenkt a). Daß

a) In dem au Public S. 8. widerholt der Freyh. v. Bra-

der Hauptzweck und der wesentliche Inhalt derselben dahin ziele, und — wenn sie anders nach dem Sinne und nach den Wünschen der Kläger ausfallen — nothwendig bewirken müssen, daß die hiesige Verfassung in ihren wesentlichsten Theilen umgeändert und zertrümmert werde, davon hoffe ich in dem zweyten Abschnitte dieser Schrift Gründe angeführt zu haben. Ich glaube daher auch den Personen, welche hier als Kläger auftreten, kein Unrecht zu thun, wenn ich sie wahre innere Feinde des Staats und deren Verfassung nenne, sie mögen dabey gute oder übele Absichten hegen, sie mögen ihre Zwecke durch eine gerichtliche Klage oder auf eine andere Art zu erreichen bemühet seyn. Zu diesen innern Feinden der jetzigen Verfassung gesellt sich nun öffentlich der Freyh. von Brabeck. Er adoptirt ihre Sprache, er lobt ihre Schritte, er räth zum Theil seinen Mitständen, das zu thun, was jene Feinde wollten, er nennt jene Klagen gewiß gerecht, er stellt Landesherrn und Landstände als gewissenlos dar, weil sie nicht so verfahren haben, wie es jene Kläger wollen. Er räth endlich den Ständen, sich mit diesen klagenden Unterthanen über die ersten wichtigsten Landeshoheitsrechte zn vergleichen b). Der Freyh. von Brabeck, das Mitglied — doch eigentlich müßte ich sagen, bey

beck dieses Lob und diesen Beyfall jener Volksklagen Ich kann daher nicht anders vermuthen, als daß es recht mit Ueberlegung und vorsetzlich geschiehet, wenn er den Volksklagen, welche nothwendig den Umsturz der hiesigen Verfassung bewirken müssen, so sehr das Wort redet. Man sehe auch nach die Anl. k. zu der Häberlinschen Defensionsschrift S. 44. 49. 51.

b) Man sehe auch noch Ein Wort von Moritz v. Brabeck S. 5. 6. 12. 13. au Public S. 7. 8. u. f.

nahe der einzige Ueberrest — einer sehr achtungswürdigen, vermögenden, hier im Lande sehr geehrten Familie, die außer einem Landesherrn noch mehrere geschätzte und geliebte Mitglieder in sich schloß, — ein Landstand von so bedeutendem Vermögen und Ansehen, von dem es Gewissen und besondere Pflicht fordert, nicht bloß dann, wann sein Landesherr, sondern auch dann, wann Bauern und ihre Mandatarien oder Anwälde Rechte des Landes anfechten und Verfassung zu zertrümmern bemühet sind, alle seine Kräfte anzuwenden, um letztere aufrecht zu erhalten; eben dieser Mann läßt es sich so sehr angelegen seyn, Verfassung und Verwaltung des Landes vor dem großen lesenden Haufen herabzuwürdigen und vollkommen in dem Geschmacke jener Volkswortführer, alle Grundsäulen der hiesigen Verfassung verächtlich zu machen und eben dadurch zu erschüttern. Ja sein Vertheidiger vollendet das, was der Freyh. v. Brabeck vielleicht noch zu unvollständig gethan hat, und führt das wenigstens moderne Thema: einen benachbarten Staat der Lesewelt auch in seinen kleinsten Theilen recht verächtlich zu machen, allerdings meisterhaft aus. Ich glaube deßhalb auch nicht ohne Grund behaupten zu dürfen, die Bemerkungen und überhaupt die Handlungen des Freyh. von Brabeck sind gegen den Staat, wie er einmal ist und gegen die Verfassung desselben gerichtet c). Dieses zeigt er endlich drittens auch da:

c) Der Prof. Cäsar in der Vorrede zu Gustav Sidborg über Volksdespotismus sagt: "Wider den Staat schreiben, „heißt auf eine feindselige, beleidigende Art über ihn „schreiben. Auf eine Art, wobey der Schriftsteller „Facta oder Beschuldigungen erdichtet, die unerweislich „oder aller Wahrheit zuwider sind, alles Gute seiner Re-

durch, daß seine Verbesserungsvorschläge — wenn ich sie anders so nennen darf — zum Theil sehr verfassungswidrig und von einer gefährlichen Tendenz sind. Dahin rechne ich z. B. den Rath, oder wenn man auch lieber will, den Wunsch des Freyh. von Brabeck, das Heft der Klagen der Unterthanen gegen die Kammer in den Händen zu behalten. Ich hoffe oben d) das Unpassende dieses Vorschlages gezeigt zu haben. Hier bemerke ich nur: daß die Fürstliche Kammer unmöglich als eine Feindinn des Landes, wie es doch eigentlich der Frh. von Brabeck will, um so weniger betrachtet werden kann, da sein Vertheidiger selbst zeigt, e) „daß „nichts thörichter seyn könne, als das Interesse der „Kammer von dem Interesse des Staats zu trennen.“ Ich sollte deßhalb auch glauben, daß es sowohl thöricht als verfassungswidrig seyn würde, wenn die hiesigen Stände nach dem Rathe des Frh. v. Brabeck alle Processe der Unterthanen auch selbst da, wo diese scheinbar — mit Rechtsbestande können Stände nie darüber absprechen — Recht haben, gegen die Kammer aus den Landesmitteln führen wollten. Zu den verfassungswidrigen von Brabeckischen Rathschlägen gehört zweytens: daß die Stände den Bauern die Landesrechnungen vorlegen sollten. Es gehört hieher drittens der Rath des Freyh. von Brabeck, das Schatzcollegium abzuschaffen, und endlich der sonderbare Vorschlag, die Stände soll-

„gierung verkennt, nur immer auf die Fehler derselben „aufmerksam macht und diese übertreibt.“ Ob diese Beschreibung auf die von Brabeckischen Bemerkungen passe, darüber mögen jetzt meine Leser urtheilen.

d) 1ter Beytr. §. 18.

e) Häberlin c. l. §. 40. S. 130.

ten den Bauern, oder wenn man auch lieber will, dem Volke recht laut sagen: daß sie sich mit ihnen über die wichtigsten Hoheitsrechte des Landesherrn vergleichen wollten. Ich habe indeß von allen diesen Punkten oben f) schon so ausführlich geredet, daß ich mich darauf dreist beziehen zu können glaube.

§. 30.

Ich will es jetzt der Erwägung eines jeden Unbefangenen anheim geben: ob nicht diese allgemein durch Druckschriften verbreiteten Vorträge und Rathschläge wenigstens die Tendenz haben, die einmal bestehende bürgerliche Ordnung hier im Lande aufzuheben? Ich behaupte nicht, daß sie dadurch schon aufgehoben ist, ja ich behaupte nicht einmal, daß sie dadurch in eine nahe Gefahr gesetzt worden, aufgehoben und zerstört zu werden; aber es scheint mir, daß Druckschriften der Art, wie die Bemerkungen sind, vorzüglich, wenn sie von einem solchen angesehenen Manne, wie der Frhr. von Brabeck ist, unter seinem Namen verbreitet werden, die erste Veranlassung geben, daß der Staat allmählich in jene Gefahr kommen muß. Könnte es erlaubt seyn, einen Staat und dessen Verwaltung auf eine solche Art, wie in den Bemerkungen geschah, in öffentlichen Druckschriften anzugreifen, dann muß es auch erlaubt seyn, daß dieses nicht nur ganz allgemein und recht oft wiederholt, sondern daß auch solche Schriften bey allen Klassen von Unterthanen verbreitet werden. Man nehme an, dieses geschähe — und die von Brabeckischen Bemerkungen sind nachher wieder so oft und unter so mancherley Gestalt abgedruckt, daß sie durchaus in die Hände einer

f) 2ten Beytr. §. 32. 39 — 42.

sehr großen Anzahl von Menschen kommen mußten — sollte und würde der Staat dadurch in gar keine Gefahr kommen? Sollte der Baum, der, wie Brandes sagt, fallen soll, nicht endlich fallen? Kant a) bestimmt den Begriff von Recht folgender gestalt: "Eine „jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime „die Freyheit der Willkühr eines jeden mit jedermanns „Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen be„stehen kann." Und Leisler b) drückt das Rechtsgesetz durch folgende Formel aus: „Unterlaß diejenige Aus„übung deiner Freyheit, die nicht allgemeine Handlungs„weise werden kann, ohne die Möglichkeit einer freien „Gesellschaft aufzuheben." Sollte nun wohl die Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze damit bestehen können? und sollte nicht die Möglichkeit einer freien Gesellschaft dadurch aufgehoben werden? wenn es allgemeine Handlungsweise würde, daß die Unterthanen eines Staats die oberste Staatsgewalt und alle diejenigen welche Theil an der Regierung eines Landes nehmen, durch unwahre übele Nachreden verläumdeten, wenn sie so, wie der Frhr. von Brabeck in seinen Bemerkungen gethan hat, die Handlungen jener tadelten, wenn sie denen, welche eine Umänderung der Verfassung bezwecken, einen so lauten wiederholten Beyfall zujauchzeten. Sollte daher nicht der Frhr. von Brabeck, selbst nach den strengsten Begriffen des Naturrechts, durch die Bekanntmachung seiner Bemerkungen widerrechtlich gehandelt haben? Wenn ich nicht sehr irre, hat schon Baco gesagt: „Fliegende Schmähschriften, freche und „beissende Reden über die Aergernisse der Staatsverwal„tung, die überhand nehmen, überall ausgestreuete,

a) In der Einleitung zur Rechtslehre §. C,

b) Popul. Naturr. S. 6,

„und vom Pöbel begierig aufgehaschte, lügenhafte „für die Regierung schimpfliche Sachen gehören unstreitig unter die Vorzeichen des Aufruhrs.“ Der G. J. R. Häberlin c) kommt mir zwar mit einem Heere von Gründen entgegen — welche zugleich eine stattliche Lobrede auf den Frhr. von Brabeck ausmachen — wodurch er zu zeigen sich bemühet, daß ein solcher Mann nie etwas zum Umsturz des Staats beytragen würde. Sie beweisen vollkommen, daß ein Mann der Art sehr thöricht und unweise handelt, wenn er jenes thut; allein sie widerlegen das vorhin Angeführte, welches unläugbar in den Bemerkungen liegt, zuverlässig nicht. Jener Vertheidiger stellt mir ferner den warmen Patriotismus, welcher den Frhrn. von Brabeck belebe, das Wohl des Landes, welches ihm so sehr am Herzen liegen soll, entgegen. Allein auch das, wenn'es auch noch so gegründet wäre d), beweist nichts gegen mich; denn es haben schon viele Menschen sehr patriotisch zu handeln und das Wohl eines Landes durch den Umsturz einer Staatsverfassung zu befördern geglaubt. Herr Häberlin meint endlich, weil der Frhr. von Brabeck nur von Beschwerden und von deren Abstellung auf dem Wege Rechtens rede und aller Orten rechtliche Wege vorschlüge; so könne er die Absicht, den Staat umstürzen zu wollen, nicht gehabt haben. Allein theils habe ich in dem zweyten Beytrage gezeigt, daß die sogenannten Wege Rechtens, welche die Anwälde der hiesigen Bauern eingeschlagen sind, und die in den Bemerkungen so sehr gepriesen werden, eben so gut es bezwecken, die hiesige Verfassung umzustürzen, als ein thätiges Handeln gegen

c) A. a. O. § 35 S. 104 u. f.

d) Ich bitte sich hier an dem Inhalt des vierten Beytrags zu erinnern.

Verfassung; theils kümmern mich die Absichten des Frhrn. von Brabeck nicht, sondern ich behaupte nur: wenn es oft wiederholt und allgemein werden sollte, daß Schriften der Art, wie die Bemerkungen sind, indem sie nicht nur das ganze Personal, welches Theil an der Regierung eines Landes nimmt, sondern auch die Grundverfassung des Landes selbst auf der gehässigten Seite vorstellen, von sehr übelen Folgen für ein Land seyn müssen. Man wende mir nicht ein: daß man widerlegen könne, wenn unrichtige Thatsachen und falsche Grundsätze in einer Schrift enthalten wären, und daß alsdann beyde nichts schaden würden. Denn schon in der Einleitung habe ich's bemerkt, daß es viel leichter ist zu tadeln, zu verläumden, und diesen Tadel, diese Verläumdung nicht nur allgemein zu verbreiten, sondern ihm auch Eingang und Beyfall zu verschaffen, als Tadel und Verläumdung gründlich zu widerlegen, und dieser Widerlegung Allgemeinheit und Beyfall zu verschaffen. Viel möchte ich wetten, daß nicht einmal einer von hundert Unterthanen, welche die Bemerkungen mit Begierde und mit Beyfall lasen, welche dabey den Frhrn. von Brabeck als ihren Retter und Beschützer betrachteten, diese meine Schrift in die Hand nehmen, geschweige dann lesen und noch weniger sie verstehen werde. Kurz die Pockengrube, welche Tadelsucht und Verläumdung grub, ist einmal da, und nur eine lange Reihe von Jahren vermag sie wieder zu verwischen.

§. 31.

Also hätte sich der Frhr. von Brabeck des größten aller Verbrechen des Hochverraths schuldig gemacht? Wenn ich diejenige Definition, welche sein Vertheidi-

ger a) davon giebt, als richtig annehmen wollte; so könnte ich jene Frage allenfalls bejahend beantworten. Allein dennoch behaupte ich, nein. Ich nehme nehmlich mit dem Hofrath Kleinschrod an, der Hochverrath sey "jede gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche „in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfas„sung und das politische Daseyn des Staats umzustür„zen und zu vernichten, wodurch der Staat in die „nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden. b)" Weil nun der hiesige Staat durch die Bemerkungen nicht in die nächste Gefahr des Umsturzes gebracht ist, und meinem Dafürhalten nach, nicht leicht gebracht werden konnte; so halte ich auch nicht dafür, daß der Hochverrath vollendet sey. Dagegen bin ich aber auch der Meynung des Hofraths Kleinschrod c) welche er ferner äußert: "Wenn man auch gegen die Staatsverfassung „spricht, wenn der Schriftsteller Aufruhr und Hochver„rath predigt; so wird dadurch der Staat in keine nahe „Gefahr gesetzt, sondern diese Gefahr entstehet erst

a) Häberlin a. a. O. §. 35. S. 104.

b) Archiv des Criminalrechts B. 1. St. 1. S. 37. v. Böhmer ad C. C. C. Art. 124. §. 4. p. 497. giebt einen erweiterten Begriff vom Hochverrathe, indem er sagt: Etiam voces seditiosae et turbulentae hanc vim habent, ut summa imis miscere et bella civilia excitare, animosque aliorum civium irritare, consequenter reipublicae vinculo perniciosissimae esse possint, quod ad hoc crimen sufficit. Idque tanto minus dubium, si ab iis proficiscuntur, qui in republica alicujus autoritatis et fidei sunt, quia nil facilius est, quam ut per hos plebs ad seditionem aliaque pestifera crimina inflammetur.

c Archiv c. l. S. 58 und 59.

„daraus, wenn sich dadurch Jemand reizen läßt, gegen „die Staatsverfassung etwas zu unternehmen. Deßwe„gen bleiben doch jene im hohen Grade strafbar, wel„che durch Reden oder Schriften hochverrätherische „Grundsätze verbreiten. Von ihnen läßt sich befürch„ten, daß sie bey nächster Gelegenheit selbst einen „Hochverrath unternehmen, oder dazu einem Andern „Hülfe leisten. Deßwegen ist der Staat berechtigt, solche „Menschen durch Gefängniß oder auf andere Art außer „Stand zu schaden zu setzen." Nun behaupte ich zwar nicht von dem Freyh. von Brabeck, daß von ihm zu befürchten sey, er werde bey nächster Gelegenheit selbst einen Hochverrath unternehmen, ungeachtet es einigermaaßen an eine solche Handlung gränzt, wenn er in seiner fünften Bemerkung schreibt: er werde sich so lange an die bisherige provisorische Zahlung halten und nichts zu den Kosten einer Bonitirung beytragen, bis eine gleiche Vertheilung so wohl in Rücksicht der Domanial-Güter, als in Rücksicht aller Revenüen beschlossen wäre, ungeachtet er nicht bloß wußte, daß Landesherr und Stände etwas anders beschlossen hatten, ungeachtet er die mit Vorwissen der Stände und in Gemäßheit deren Anträge durch den Druck und sonst gehörig promulgirte landesherrliche Verordnung nicht ignoriren durfte, und ungeachtet er so gar zum Theil selbst ganz etwas anders votirt hatte. Allein dagegen glaube ich behaupten zu dürfen, daß in den Bemerkungen allerdings hochverrätherische Grundsätze liegen. Denn selbst der von dem G. J. R. Häberlin angeführte Prof. Feuerbach d) sagt: daß dann ein Hochverrath begangen werde: "wenn nur einzelne Rechte der Souverainität

d) Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, A. 2. S. 52. 53.

„den Oberherrn rechtswidrig genommen werden sollen. „Denn alle einzelne Rechte der Souverainität sind be„gründet durch den Unterwerfungsvertrag. Durch Auf„hebung der Souverainitätsrechte wird daher ein Theil „des Vertrags selbst aufgehoben." Daß aber durch die betrübten Volksklagen mehrere einzelne und zwar sehr bedeutende Rechte der Souverainität — nehmlich die gesetzgebende und administrirende Gewalt — dem Landesherrn und — in so fern sie dazu concurriren — den Ständen genommen und in die Hände der Bauern gelegt werden sollen, davon liefert mein zweyter Beytrag Beweise. Da nun der Freyh. von Brabeck in seinen Bemerkungen diese Volksklagen so sehr in Schutz nimmt, da er sie gewiß gerecht nennt, da er sie in seinem au Public wiederholt lobt, da er glaubt, die Regierung habe sich wahrhaft ehrwürdig gemacht, wenn sie in einer dieser Sachen den Wünschen der unberufenen Volksanwälde — durch irrige Vorstellungen verleitet — gemäß erkannte, da er zum Theil das den Ständen auch anräth, was jene Kläger, um die administrirende Gewalt in ihre Hände zu bringen, wollen; so glaube ich auch dem Freyh. von Brabeck nicht Unrecht zu thun, wenn ich behaupte: daß in seinen Bemerkungen hochverrätherische Grundsätze herrschen, und daß er deßfalls und wegen seiner übrigen Aeußerungen, welche er wider den Staat und dessen Verwaltung verbreitete, Strafe verdiene. Wenigstens stimmt mit mir hierin das Preussische Gesetzbuch überein, indem es sagt: "Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel — der Anord„nungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufrieden„heit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt (ich glaube also um so mehr noch., wer dabey Grundsätze und Handlungen anderer Menschen, die offenbar eine wesentliche Umänderung der einmal bestehenden Verfas-

sung bezwecken, unbedingt in öffentlichen Schriften gut heißt und lobt, "der hat Gefängniß, oder Festungs„strafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt. In je „grösserm Ansehen derjenige stehet, welcher dergleichen „Unfug vornimmt, desto strenger muß er bestraft wer„den" e).

e) Th. 3. T. 20. §. 151 und 152.

Das ist's, was ich über die jetzigen in vieler Rücksicht traurigen Angelegenheiten meines Vaterlandes zu sagen hätte. Eine meiner hauptsächlichsten Bemühungen war freilich dahin gerichtet, stets Ruhe der Seele bey Entwerfung dieser Schrift zu behalten, theils weil ich glaube, daß dieses so sehr einen Schriftsteller ziert, theils weil ich wünsche, daß Leidenschaften so viel als möglich von dieser Sache entfernt bleiben mögen. Allein jeder, der nur etwas lebhaft fühlt, wird's wissen, wie sehr schwer ein solcher noch so ernstlicher Vorsatz bey Angelegenheiten dieser Art auszuführen ist; kaum kann ich deßhalb hoffen, daß diese meine Schrift jenem meinem Vorsatze völlig entspricht. Ich trete zum ersten Male — wenigstens unter meinem Namen a) —

a) Sehr gern hätt' ich anonym geschrieben, weil ich willig auf allen Schriftstellerruhm verzichte, nicht weil ich ihn nicht für etwas sehr Begehrungswürdiges halte, sondern weil ich das wahre Maaß meiner Kräfte zu sehr fühle, als daß ich je erwarten könnte, nur unter die mittelmäßigen Schriftsteller gesetzt zu werden. Bloß weil ich fürchtete, der Freyh. von Brabeck möchte sich über Anonymität, wie schon einige Male von ihm geschehen ist, beschweren, und weil ich glaube, es stehe mir eben

als Schriftsteller auf, und habe dabey das wahre Mißgeschick, mehrere sehr achtungswürdige Gelehrte und Schriftsteller widerlegen — nein das mag ich nicht behaupten — sondern nur die Sache von einer andern Seite, wie es von ihnen geschah, darstellen zu müssen. Ja was noch übeler ist, die bewährtesten kritischen Blätter haben schon den für den Freyh. von Brabeck erschienenen Schriften einen so entschiedenen Beyfall geschenkt, daß ich nur Tadel zu erwarten habe. An Beantwortungen dieser Schrift und an Critiken darüber wird's daher gewiß nicht fehlen. Einen argen Dünkel würde es von mir verrathen, wenn ich's mir einbildete, bey dieser Viel umfassenden Sache in keinem Punkte gefehlt und geirrt zu haben. Jede Beurtheilung, jede Beantwortung meiner Schrift wird mir daher eine angenehme Lectüre seyn. Nur wünsche ich, daß die Männer, welche sich vielleicht bemühen werden, meine Schrift zu critisiren und zu beantworten, mich aus folgendem Gesichtspunkte beurtheilen möchten. Ich schrieb theils, um eine von vielen Seiten ungerecht angegriffene Staatsverfassung zu vertheidigen, theils um die Ehre einer Verwaltung derselben, und insbesondere diejenige meines Landesherrn, welche auf eine sehr arge Art vor ganz Deutschland herabgewürdigt wurde, möglichst zu retten. Unedel waren diese Zwecke nicht. Sollte mich nun auch mein Eifer, um selbige zu erreichen, hie und da vielleicht zu weit geführt haben, dann hoffe ich um so weniger deßhalb bittern Tadel zu verdienen, da eine einmal bestehende Verfassung, wäre sie vielleicht auch unvollkommen, doch wahrscheinlich das Heiligste ist, was

so gut frey, meinen Landesherrn und mein Vaterland zu vertheidigen, als ihm, beyde zu verläumden; so setzte ich meinen Namen vor diese Schrift.

unter Menschen nur immer vorhanden seyn kann. Zwek-ke rechtfertigen zwar die Mittel nicht, welche man ge-braucht, um jene zu erreichen. Allein die erstern wer-fen doch je zu Zeiten ein milderes Licht auf die letztern, und überdem sind die Mittel, welche ich gebrauche, Grün-de, welche wahrscheinlich nicht immer unwiderleglich sind, deren Schein mich aber doch bey dem unbefange-nen Beurtheiler einige Nachsicht hoffen läßt.

Gedruckt bey Johann Thomas Lamminger,
Hofbuchdrucker in Hannover.

Folgende und ähnliche, etwa übersehene, Druckfehler mag der Leser gütigst verbessern.

Lies Seite 1 Zeile 4, beging statt begieng. S. 4 Z. 5, excentrischen statt excenterischen. S. 7 Z. 18, Ablassung statt Ablassug. S. 8 Z. 20, Hintansetzung statt Hindansetzung. S. 15 Z. 24, den statt dem. S. 19 Z. 23, läugnen statt leugnen. S. 20 Z. 30, erwägt statt erwegt. S. 29 Z. 30, wirken statt würken. S. 36 Nota a, lese statt ese. S. 38 Z 3, weil statt . Weil. S. 41 Z. 6, funfzig statt funzig. S. 58 Z. 27, zu verfahren sey, statt verfahren S. 115 Z. 11, . Dieses statt , dieses. S. 116 Z. 9, daß statt das. S. 118 Z. 22, Schnitte statt Schritte. S. 120 Z. 28, worin statt worein. S. 123 Z. 8, umher statt herum. S. 129 Z. 22, allen statt allem. S. 154 Z. 11, neu statt ueu. S. 185 Z. 7, widersprechende statt entsprechende. S. 193 Z. 23, Brotkorn statt Brodkorn. S. 195 Z. 21, Gründe statt Grönde. S. 201 Z. 3, diesen statt diesem. S. 207 Z. 13, simplisicirt statt simplicirt. S. 208 Z. 16, mittheilen statt mitteheilen. S. 226 Z. 4, können statt könne. S. 271 Z. 24, entschiedenem statt entscheidendem. S. 272 Z. 16, unsern statt unsere. S. 328 Z. 28, von dem statt den. S. 334 Z. 8, die Größe dieser außerordentlichen Köpfe. S. 339 Z. 34, Landesherr zu bestreiten statt Landesherr bestreiten. S. 341 Z. 30, wenn eine katholische, statt wenn man von einer catholischen. S. 342 Z. 1, und sie dann statt und dann. S. 348 Z. 10, angeführten statt angezogenen. daselbst Z. 14, größten juristischen statt größten selbst juristischen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crome, Heinrich Wilhelm

Beyträge zur Berichtigung der Urtheile über die jetzigen Stifthildesheimischen Angelegenheiten

Hildesheim 1800

J.publ.g. 156 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558958-0
VD18 14432048-001